

4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2017

**Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
68. Jahrgang (2016)**

A

	Seite
Änderung	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen (Aktenordnung – AO)	2
Änderung der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergütung . .	631
Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung	516
Änderung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	598
Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	612
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	510, 631
Aktenordnung	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen (Aktenordnung – AO)	2
Anerkennung	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	75, 518, 713
Ausbildung	
Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich	52
Ausbildungsordnung	
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst . . .	482
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD)	488
Berichtigung hierzu	549
Ausbildungsplan	
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO . .	6

	Seite
Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit	51
Ausgleich	
Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	236
Aussetzung	
Aussetzung von Belohnungen	722
 B 	
Beitragsordnung	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2017	239
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017	82
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2017	75
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017	82
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018	575
Beitreibungsanordnung	
Neuinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) .	465
Belohnungen	
Aussetzung von Belohnungen	722
Benachrichtigung	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	550
Berichtigung	
Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung	38
Beschluss	
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	519

	Seite
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwalte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag	611
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwalte im Lande Hessen vom 15. Marz 2017; hier: Satzungsanderung	799
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwalte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017; hier: Satzungsanderung	802
Bundesnotarordnung	
anderung des Runderlasses zur Ausfuhrung der Bundesnotarordnung	516
Bugeldverfahren	
Richtlinien fur das Straf- und das Bugeldverfahren (RiStBV)	599

D

Dienstanweisung	
Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie fur die hessischen Justizvollzugsanstalten (IT-Dienstanweisung Vollzug)	589
Dienstordnung	
Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung fur Notarinnen und Notare (DONot)	89
Dienstsiegel	
Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare	628
Durchfuhrungsvorschriften	
anderung der Durchfuhrungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergutung . .	631

E

Einfuhrungserlass	
Einfuhrungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanagement II (Fachbereich fur Probandinnen und Probanden der Fuhrungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders ruckfallgefahrdete Gewaltstraftaterinnen und -tater) bei den Landgerichten in Hessen; hier: Verfahrensweisen in der Bewahrungshilfe und in der Fuhrungsaufsicht	59
Einforderungsanordnung	
Neuinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) .	465

	Seite
Einleitung	
Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	726
Entschädigungen	
Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich	52
Ergebnisse	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2016	77
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2017	798

F

Festsetzung	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	58
Feststellung	
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führer- scheinen	2
Frauenförderplan	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichts- barkeit (Stichtag 1. Februar 2017)	557
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechti- gungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 (Stichtag 1. Juli 2017)	656
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechti- gungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	671
Berichtigung hierzu:	728
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechti- gungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017)	678
Berichtigung hierzu:	735
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechti- gungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	685
Berichtigung hierzu:	742

	Seite
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	692
Berichtigung hierzu:	749
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017)	699
Berichtigung hierzu:	756
Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	706
Berichtigung hierzu:	763
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2017)	770
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Juli 2017)	783

G

Generalaktenverfügung	
Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	466
Gerichtskostenstempler	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	713
Gerichtsvollziehvergütung	
Änderung der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehvergütung	631
Geschäftliche Behandlung	
Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	517
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016	517
Geschäftsordnung	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	77
Berichtigung hierzu:	238

	Seite
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	600
Geschäftsprüfung	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	626
Gleichberechtigungsgesetz	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichts- barkeit (Stichtag 1. Februar 2017)	557
Grundbuchsachen	
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen	28
Gültigkeitsverzeichnis	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2017 –	47
Gütestellen	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	75, 518, 713
Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	574

H

Haftkostenbeitrag	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG	50
Hilfsmittel	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409
Hinweise	
Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare	628

J

Justizprüfungsamt	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2016	397
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409

N

	Seite
Nachlasssachen	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	550
Neuinkraftsetzung	
Neuinkraftsetzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	556

P

Praktische Studienzeiten	
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	6
Prüfungsordnung	
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst	482
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD)	488
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	519

R

Rechtsanwaltskammer	
Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung	38
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2017	75
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2017	82
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018	575
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	600
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der RAK Kassel	605
Rechtshilfeordnung	
Neuinkraftsetzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	556

	Seite
Rechtspflegerprüfung	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2016	37
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitersgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit	52
Richtlinien	
Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	126
Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	599
Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	599

S

Sexualstraftaten	
Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	726
Sicherheitsmanagement	
Einführungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanagement II (Fachbereich für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraf-täterinnen und -täter) bei den Landgerichten in Hessen; hier: Verfahrensweisen in der Bewährungshilfe und in der Führungsaufsicht	59
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz	
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HVSV)	331

St

Staatsprüfungen	
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409
Strafverfahren	
Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	599
Strafvollstreckungsordnung	
Änderung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	598

Strafvollstreckung	
Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	726

U

Übersicht	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016	517

V

Verdeckter Ermittler	
Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	517
Vergütung	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	58
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag	611
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen vom 15. März 2017; hier: Satzungsänderung	799
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017; hier: Satzungsänderung	802
Verwaltungsgebührenordnung	
Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	612
Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwalts- kammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung	38
Verwaltungsvorschriften	
Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Siche- rungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV)	249
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugs- gesetz (HVSV)	331
Vollstreckungsplan	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	510, 631

W

	Seite
Wahlordnung	
Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der RAK Kassel	605
Widerruf	
Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	574

Z

Zentralisierung	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	626
Zivilsachen	
Neuinkraftsetzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	556
Zuwendung	
Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	511
Zwang	
Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	599
Berichtigung hierzu	626

**Übersicht
der im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
69. Jahrgang (2017),
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen nach der Zeitfolge**

VERORDNUNGEN

2017

Juni	Seite
27. Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst . .	482
27. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD)	488

RUNDERLASSE

2016

November

7. Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	6
25. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung –	2
29. Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO	6

Dezember

15. Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen	28
19. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG	50
27. Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechts- referendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordent- lichen Gerichtsbarkeit	51
27. Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich	52

2017**Januar**

10. Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	58
10. Einführungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanage- ment II (Fachbereich für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraf- täterinnen und -täter) bei den Landgerichten in Hessen; hier: Verfahrens- weisen in der Bewährungshilfe und in der Führungsaufsicht	59

Februar

7. Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	89
10. Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrecht- lichen Angelegenheiten (RiVAST)	126

März

8. Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV)	249
8. Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugs- gesetz (HVSV)	331

Juni

8. Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	466
12. Neuinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	465

	Seite
30. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	510
27. Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	517
 Juli	
11. Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	511
17. Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung	516
 August	
2. Benachrichtigung in Nachlasssachen	550
. Neuinkraftsetzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	556
17. Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsanstalten (IT-Dienstanweisung Vollzug)	589
21. Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	626
31. Änderung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	598
 September	
4. Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	599
7. Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	599
18. Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare	628
26. Aussetzung von Belohnungen	722
 Oktober	
12. Änderung der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergütung	631
25. Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	631
26. Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	726

BEKANNTMACHUNGEN

2017

Februar

	Seite
6. Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	236

Juni

30. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2017)	557
--	-----

September

7. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 (Stichtag 1. Juli 2017)	656
18. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Juli 2017)	783
19. Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2017)	770

Oktober

4. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers . .	713
--	-----

November

11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	671
Berichtigung hierzu:	728
11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017)	678
Berichtigung hierzu:	735
11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	685
Berichtigung hierzu:	742

	Seite
11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017).....	692
Berichtigung hierzu:	749
11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017).....	699
Berichtigung hierzu:	756
11. Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017).....	706
Berichtigung hierzu:	763

**VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN,
MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES
PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS**

2017

Januar

Seite

1. Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2016	37
---	----

Februar

1. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	75
---	----

August

1. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016	517
1. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	518

September

1. Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	574
---	-----

Dezember	Seite
1. Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2017	798

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

2017	Seite
Februar	
28. Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409
April	
1. Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2016 . . .	397

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE
DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE HESSEN**

2016	Seite
November	
14. Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung	38
22. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2017	75
Dezember	
14. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017	82
16. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	77

2017

Januar

5. Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2017 239

Juni

21. Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der RAK Kassel 605
23. Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel 519
28. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag 611

Juli

12. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018 575

August

9. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel 612
9. Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel 600

Oktober

18. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 15. März 2017; hier: Satzungsänderung . . . 799
18. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017; hier: Satzungsänderung . . . 802

HINWEISE

2017

Februar

Seite

20. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2017 – 47

Juni

1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 3. September 2018 477
1. Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt zum 3. September 2018 479

August

1. Hinweis in eigener Sache: hier: Bereitstellung des Justiz-Ministerialbatts für Hessen im Internetportal des Hessischen Ministeriums der Justiz im speicher- und druckfähigen Format 481

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2017

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2016 bei

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen . . .	2
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung –	2
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO . . .	6
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen	28
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2016	37
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier: Verwaltungsgebührenordnung	38
Personalnachrichten	40
Berichtigungen	40
Stellenausschreibungen	44
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2017 –	47

RUNDERLASSE

Nr. 1 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen. Gem.-RdErl. d. HMdJuS (LPP 2 - 66k12 - 02 - 16/001) und d. HMdJ (4103 - III/A 1 - 2011/4365 - III/A) v. 7.11.2016 – JMBl. 2017, S. 2 –

– Gült.-Verz. 3103 –

Der Gemeinsame Runderlass vom 12. Januar 2006 (StAnz. S. 282; JMBl. S. 182) wurde durch Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 7. November 2016 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (StAnz. S. 1494) neu in Kraft gesetzt.

Nr. 2 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung –. RdErl. d. MdJ v. 25.11.2016 (1454 - Z/A3 - 2016/6193 - Z/A2) – JMBl. 2017, S. 2 –

– Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 10. Februar 2016 (JMBl. 95) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Bezeichnung für § 14 werden hinter dem Wort „Vollstreckungssachen“ die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 14“ wird die Angabe „§ 14a Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgericht“ eingefügt.
 - c) Bei der Bezeichnung für § 17 werden hinter dem Wort „Schuldnerverzeichnis“ die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Folgeanträge in bereits beschiedenen Vollstreckungsverfahren, insbesondere Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und andere auf Änderung oder Aufhebung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtete Anträge des Schuldners, Gläubigers oder Drittschuldners sind ebenfalls nicht neu zu registrieren, sondern aus den Akten zu bearbeiten, in denen sich die betreffende Entscheidung befindet.“

- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Vollstreckungs-M-Sachen“ durch die Wörter „Vollstreckungssachen (M/MZ)“ ersetzt.
3. § 13a Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Vormundschaften und PflEGschaften sind, wenn der Rechtspfleger erstmals mit der Angelegenheit befasst wird, als selbständige Verfahren in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 einzutragen.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird nach dem Wort „Vollstreckungssachen“ um die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„¹Unter M sind insbesondere die Sachen zu registrieren, die die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, z. B.
- Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher (§ 114 ZPO),
 - Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835 ZPO),
 - Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z. B. § 769 Abs. 2, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG),
 - Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (§ 766 ZPO),
 - Anträge auf Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO),
 - Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten (§ 788 Abs. 2 ZPO),
 - Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners (§ 758a ZPO, § 287 Abs. 4 AO),
 - Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 Abs. 1 AO),
 - Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,
 - Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO),
 - Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),
 - Anträge auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO).
- ²Bei Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a. F. sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:
- a) die nach § 900 Abs. 5 ZPO a. F. oder nach § 284 Abs. 7 AO a. F. bei dem Vollstreckungsgericht hinterlegte eidesstattliche Versicherung,
- b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO a. F.),
- c) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 901 ZPO a. F. oder § 284 Abs. 8 AO a. F.).“

5. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts

1. ¹Das zentrale Vollstreckungsgericht verwaltet die Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO und führt das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO. ²Eine Registrierung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse und der eingegangenen Eintragungsanordnungen wird grundsätzlich durch eine Verwaltung in einem automatisierten Verfahren sichergestellt (§ 2 VermVV und § 2 Abs. 2 SchuFV). ³Erfolgt dies nicht, ist eine Registrierung nach Maßgabe der Liste 15 vorzunehmen.
2. ¹Unter MZ sind nach Maßgabe der Liste 15
 - a) Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 ZPO,
 - b) Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Abs. 3 ZPO,
 - c) berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Abs. 4 ZPOzu registrieren. ²Für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. ³Im Übrigen ist § 1 Abs. 5 zu beachten (§ 882h Abs. 2 Satz 3 ZPO).“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird nach dem Wort „Schuldnerverzeichnis“ um die Wörter „des Vollstreckungsgerichts“ ergänzt.
 - b) Abs. 1a wird gestrichen.
 - c) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 26 InsO“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
7. § 25 Abs. 3 Buchst. e) wird wie folgt gefasst:
„die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens ohne die eidesstattlichen Versicherungen nach § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG und § 36 Abs. 2 IntErbRVG,“
8. In § 28 Abs. 7 wird die Angabe „§ 29 Abs. 7“ durch „§ 29 Abs. 1 S. 2 und 3“ ersetzt.
9. § 50a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach Abschluss des anwaltsgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens werden die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zugeleitet.“
10. Im Abschnitt II. A. a) der Übersicht der Register, Kalender und Namensverzeichnisse (Anlage I zur Aktenordnung) wird unter der Zeile für das Registerzeichen „M“ folgende Zeile eingefügt:

MZ	Vollstreckungsregister Abteilung II	15	Sonstige Zwangsvoll- streckungssachen	nein	Bl.
----	--	----	--	------	-----

11. Im Verzeichnis der Muster und Listen (Anlage II) wird der Text „Liste 15 Vollstreckungssachen (Abteilung II) M“ durch den Text „Liste 15 Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ“ ersetzt.

12. Liste 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Liste 15 wird wie folgt gefasst:

„Liste 15 (§§ 14 Abs. 1, 14a Abs. 2)

Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ“

b) Der Klammerzusatz „(z.B. § 771 Abs. 3 ZPO)“ wird wie folgt gefasst:

„(z. B. § 771 Abs. 3 ZPO; beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung)“.

c) Hinter den Wörtern „Bezeichnung der Schuldnerin oder des Schuldners“ wird der Klammerzusatz „(ggf. mit Geburtsdatum und Adresse)“ eingefügt.

d) Die Erläuterung Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ein Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner richtet oder mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger beteiligt sind; die einzelnen Schuldnerinnen oder Schuldner oder Gläubigerinnen oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).“

e) Die Erläuterung Nr. 7 c) wird wie folgt gefasst:

„c) wenn das Vollstreckungsgericht mit demselben Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft mehrfach befasst wird (z. B. Erinnerung der Schuldnerin oder des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Vermögensauskunft; Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung; Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung).“

13. Liste 43 wird um folgende Erläuterung ergänzt:

„8. ¹Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung oder des führenden Verfahrens weitergeführt werden. ²Bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen zu vermerken.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausbildungsplan für die Ausbildung in der praktischen Studienzzeit

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

- I. Ausbildungsziel
- II. Lehr- und Lernmethoden
- III. Organisation der Gruppenpraktika

ZWEITER TEIL: GERICHTSPRAKTIKUM

- I. Ausbildungsbereiche
- II. Durchführung

DRITTER TEIL: WAHLPRAKTIKA

- I. Einzelpraktikum
- II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung
 1. Einzelpraktikum
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung
 2. Gruppenpraktikum
 - a) Ausbildungsbereiche
 - b) Durchführung

VIERTER TEIL: FORMULARE

- I. Merkblatt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten in Hessen (HJV 220)
- II. Anmeldung zum Gerichtspraktikum (HJV 221)
- III. Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG (HJV 222)

IV. Teilnahmebescheinigung (HJV 223)

V. Anträge auf Zulassung zu Wahlpraktika im Bereich Verwaltung

1. Einzelpraktikum (HJV 224)

2. Gruppenpraktikum (HJV 225)

ERSTER TEIL GRUNDLAGEN

I. AUSBILDUNGSZIEL

Aufgrund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzeit:

Die Studentinnen und Studenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennen lernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.

II. LEHR- UND LERNMETHODEN

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

1. Lernen im Rahmen des Praktikums muss geplant und, damit es gelingt, organisiert werden. Jede Praktikumeinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw. Das Programm des Praktikums soll vor Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden, um etwaigen sich im Rahmen des Ausbildungsplans haltenden Änderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können.
2. Als Lernmethoden für das Gruppenpraktikum eignen sich:
 - a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz oder Podiumsdiskussion (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über die Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
 - b) Fragen an die Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
 - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa drei bis fünf Studentinnen und Studenten);
 - d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z. B. vollständige Verhandlung), oder in der Form, dass die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluss der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Studienleiterin oder des Studienleiters, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Aktenanteile);
- g) Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
- h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
- i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.

3. Als Lernmethoden für das Einzelpraktikum eignen sich:

- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz, eine konkrete Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
- b) Fragen an Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
- c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) des Arbeitsbereichs der Ausbilderin oder des Ausbilders und von Kolleginnen und Kollegen;
- d) teilnehmende Beobachtung, d. h. soweit möglich, erste eigene praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Ausbilderin oder der Ausbilders, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial;
- g) Erarbeitung eigener Aufgabenstellungen.

III. ORGANISATION DER GRUPPENPRAKTIKA

1. Das Gerichtspraktikum wird als Gruppenpraktikum durchgeführt; weitere Gruppenpraktika werden bei Wahlpraktika im Bereich der Verwaltung angeboten.
2. **Gruppenpraktika** werden zweimal jährlich in den Semesterferien, d. h. nach Ende der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Frühjahrstermin) und vor Beginn der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Herbsttermin) durchgeführt. Die genauen Termine werden den juristischen Fachbereichen der hessischen Universitäten und den Regierungspräsidien rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten erhalten die Vordrucke für Anträge auf Zulassung vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Eingang des Antrags.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Gruppenpraktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015, GVBl. 2015, S. 594) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits – im Falle des Gerichtspraktikums – aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind hierauf vor Beginn der praktischen Studienzeiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten (§ 10 JAG). Hierfür ist der Vordruck HJV 222 vorgesehen.
5. Mit Ablauf des Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme hieran auf einem besonderen, für die Zulassung zur ersten Prüfung bestimmten Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO). Beginn und Ende des jeweiligen Tages einer praktischen Studienzeit legt die Leiterin oder der Leiter der praktischen Studienzeit fest. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der unentschuldigt erst nach dem festgelegten Beginn an der Veranstaltung teilnimmt oder diese unentschuldigt vor dem festgelegten Ende verlässt, gilt an diesem Tage als nicht erschienen. Eine Teilnahmebescheinigung ist grundsätzlich nur zu erteilen, wenn an allen Tagen der praktischen Studienzeit teilgenommen wurde. Eine Bescheinigung kann auch erteilt werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an nicht mehr als 5 Tagen gefehlt hat und für jeden Fehltag ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Darüber hinaus steht es der Leiterin oder dem Leiter der praktischen Studienzeit frei, einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer aus wichtigem persönlichem Grund einen Fehltag zu gestatten. Ein wichtiger persönlicher Grund liegt insbesondere nicht vor für die Teilnahme an Repetitorien und für die Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen.

ZWEITER TEIL GERICHTSPRAKTIKUM

Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JAO).

Das Gerichtspraktikum

I. AUSBILDUNGSBEREICHE

Die Studentinnen und Studenten sollen regelmäßig die drei Berufsfelder

- **Zivilrechtspflege,**
- **Strafrechtspflege,**
- **Arbeit/Wirtschaft**

kennenlernen.

1. Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeitsfelder ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufspaltung des Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese drei Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden, wobei die Konfliktregulierung durch gerichtliches Verfahren einen wesentlichen Schwerpunkt bilden sollte.
2. Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
 - Problemfeld „*Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*“, z. B. Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert auf Strafverteidigung), Jugendgericht, Betreuungsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, rechtsmedizinisches Institut, Opferhilfe, Therapie, Unterbringung;
 - Problemfeld „*Bauen und Wohnen*“, z. B. Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, Maklerin/Makler, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Mietsachen). Auch könnten hier Verbindungen zum Verwaltungsbereich (Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Wohnraumvermittlung usw.) aufgezeigt werden;
 - Problemfeld „*Abhängige Arbeit*“, z. B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit, Arbeitsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Arbeitssachen);
 - Problemfeld „*Güter- und Leistungsaustausch*“, z. B. Zivilgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt;

- Problemfeld „*Ehe und Familie*“, z. B. Familiengericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Familiensachen, Partnerschafts- und Familienberatungsstelle, Jugendamt;
 - Problemfeld „*Gesundheit und Betreuung*“, z. B. Arzthaftungskammer, Psychiatrisches Krankenhaus, Rechtsmedizin, medizinischer Sachverständiger, Betreuungsgesicht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Medizinrecht).
3. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder eignen sich die oben (Erster Teil, II 2 a – i) beschriebenen Lernmethoden für das Gruppenpraktikum. Die notwendige Vorbereitung und zweckmäßige Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen (z. B. Erkundung durch Kleingruppen oder Hospitation mit der Großgruppe) hängen von den jeweiligen Gegebenheiten des zu erkundenden Berufsfeldes ab.

II. DURCHFÜHRUNG

1. Gerichtspraktika finden grundsätzlich bei allen Landgerichten in Hessen und beim Amtsgericht Offenbach statt. Nach Maßgabe der personellen und sachlichen Gegebenheiten können Gerichtspraktika bei weiteren Amtsgerichten eingerichtet werden.
2. Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend.
3. Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeiten des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Trimesters beendet hat.
4. Die Praktika werden in Gruppen von in der Regel nicht mehr als 25 Personen durchgeführt, die von Studienleiterinnen oder Studienleitern betreut werden. Bei den einzelnen Ausbildungsgerichten sind weitere Gruppen nur dann einzurichten, wenn anderenfalls die vorhandenen Gruppen jeweils mehr als 25 Teilnehmer hätten. Zu Studienleiterinnen oder Studienleitern können Richterinnen oder Richter oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bestellt werden.
5. Den Studienleiterinnen und Studienleitern sind die Teilnehmerlisten frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, um eine rechtzeitige Aufstellung des Praktikumsprogramms verbunden mit der Gewinnung der für die Durchführung notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewährleisten.
6. Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten, in dem die Notwendigkeit der Fahrt konkret zu begründen ist.
7. Zuständig für die Verpflichtung nach § 10 JAG ist die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem das Gerichtspraktikum eingerichtet ist.

DRITTER TEIL WAHLPRAKTIKA

I. EINZELPRAKTIKUM

1. Bei allen in § 1 Abs. 3 JAO genannten Praktikumsstellen im In- und Ausland kann ein Wahlpraktikum durchgeführt werden.
2. Um einen Platz für die Ableistung eines Einzelpraktikums muss sich jede Studentin und jeder Student selbst bemühen. Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum sind unmittelbar an die Praktikumsstelle zu richten.
3. Der Termin zur Ableistung eines Einzelpraktikums kann mit der Praktikumsstelle frei vereinbart werden, muss jedoch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten liegen.
4. Die regelmäßige Teilnahme an einem Wahlpraktikum ist auf dem Vordruck HVJ 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

II. WAHLPRAKTIKUM IM BEREICH DER VERWALTUNG

Das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde statt (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JAO).

1. Einzelpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie die Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf die Bürgerinnen und Bürger kennen lernen, indem sie Einblick in den praktischen Ablauf von Verwaltungsverfahren und die Tätigkeit der dabei handelnden Personen (z. B. Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter) erhalten. Dabei sollen sie nach Möglichkeit auch an mündlichen Verhandlungen im Verwaltungsverfahren (z. B. Anhörungsausschuss, Erörterungstermine) und im Verwaltungsstreitverfahren teilnehmen sowie die Arbeit der kommunalen Gremien kennen lernen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen die Studentinnen und Studenten in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle eingeführt werden. Die Ausbildung sollte sich möglichst auf mindestens zwei der folgenden Bereiche erstrecken:

- aa) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (z. B. Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsbehörde);
- bb) Sozialverwaltung (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen; SGB II, XII: Grundsicherung für Arbeitssuchende);
- cc) Planende Verwaltung (z. B. Bauamt, Stadtplanungsamt);
- dd) Finanz- und Abgabenverwaltung (z. B. Kämmerei, Steueramt);
- ee) sonstige Verwaltungsbereiche (z. B. Hauptamt, Rechtsamt).

b) Durchführung

(1) Einzelpraktika können bei den Ausbildungsstellen abgeleistet werden, die in einer Liste der Ausbildungsstellen für das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Einzelpraktikum) aufgeführt sind. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Ausbildungsdezernaten der Regierungspräsidien eingesehen werden.

Als Ausbildungsstelle für die Ableistung des Einzelpraktikums kommt insbesondere die Heimatgemeinde der Studentin oder des Studenten oder der nächstgelegene Landkreis in Betracht.

(2) Für Anträge auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung erhalten Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten Vordrucke (HJV 224) vom Dekanat des Fachbereiches Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können den Antrag auch formlos stellen.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Studientrimesters beendet hat.

2. Gruppenpraktikum

a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen das Problemfeld Verwaltung (mit Ausnahme der Steuerverwaltung) kennen lernen.

(1) Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:

- Problemfeld „*Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*“, z.B. Jugendamt, Polizei;
- Problemfeld „*Bauen und Wohnen*“, z. B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Denkmalpflege, Verwaltungsgericht. Auch können hier Verbindungen zum zivilrechtlichen Bereich aufgezeigt werden (Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, auf Mietsachen spezialisierte Anwältin oder Anwalt);
- Problemfeld „*Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht*“, z. B. Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Kommunalaufsicht beim Landratsamt, Regierungspräsidium, Rechnungsprüfungsamt, Besichtigung kommunaler Einrichtungen;
- Problemfeld „*Soziales*“, z. B. Sozialamt (Sozialhilfe, Sozialarbeit), Landeswohlfahrtsverband, Krankenkasse, Sozialgericht;
- Problemfeld „*Verkehr*“, z. B. Straßenbauamt, Polizei, städtischer Personennverkehr;
- Problemfeld „**Ausländer**“, z. B. Ausländerbehörde, Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen, Verwaltungsgericht;
- Problemfeld „*Medien und Recht*“, z. B. Hessischer Rundfunk, Zeitungsverlag.

(2) Beim Modell der Praxiserkundung **anhand einzelner Berufsfelder** empfiehlt es sich, die Praktikerinnen und Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar erfahrbar zu machen. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen dargestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studentinnen und Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als zwei bis drei Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z. B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase sind im Rahmen der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studentinnen und Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenarveranstaltung zusammenzuführen.

b) Durchführung

(1) Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Im Regierungsbezirk Darmstadt können die Gruppenpraktika bei Bedarf vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder der EBS Law School stattdessen oder zusätzlich auch bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

eingerichtet werden.

(2) Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- a) Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- b) von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;

- c) von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- d) von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- e) von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
- bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten

VIERTER TEIL FORMULARE

MERKBLATT für die praktischen Studienzeiten in Hessen
--

1. Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG müssen Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer teilnehmen. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Meldung zur ersten Prüfung erfolgt. Ist eine Meldung in Hessen beabsichtigt, sind praktische Studienzeiten nach Maßgabe der § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, § 1 JAO durch die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum von einem Monat Dauer und einem Wahlpraktikum von zwei Monaten Dauer, das in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden muss, zu absolvieren. Wer die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen will, sollte sich vorab dort über die Möglichkeiten der Anerkennung eines hessischen Praktikums informieren.

Die praktischen Studienzeiten sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an den Universitäten vorbereitet und vertieft werden. Sie sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und – soweit möglich – Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Wegen der näheren Ausbildungsinhalte wird auf den Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten verwiesen.

Soweit *Einzelpraktika* zugelassen sind, muss sich die Studentin oder der Student um einen Ausbildungsplatz selbst bemühen. Termine können (in der vorlesungsfreien Zeit) frei vereinbart werden. Die Dauer darf jedoch einen Monat nicht unterschreiten (also nicht nur vier Wochen betragen).

Gruppenpraktika finden regelmäßig in den Semesterferien am Ende des Wintersemesters bzw. -trimesters (= Frühjahrstermin) und vor Beginn des Wintersemesters- bzw. trimesters (= Herbsttermin) statt; die genauen Termine werden durch einen Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Erforderlich ist die Anmeldung auf einem besonderen Formblatt, das bei den Fachbereichen der Universitäten erhältlich ist. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei den zuständigen Behörden eingehen:

ANMELDEFRISTEN	
für den Frühjahrstermin (= am Ende des Wintersemesters/-trimesters)	für den Herbsttermin (= vor Beginn des Wintersemesters/-trimester)
bis 1. Dezember des Vorjahres	bis 15. Mai des Jahres

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorberei-

tungsdienst (GVBl. 2007, Teil I, S. 829, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015, GVBl. 2015, S. 594) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten (s. o. Ziffer 1, 2. Absatz) durch die richterlichen Leiterinnen und Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

Die Teilnahme an den einzelnen Praktika ist regelmäßig auf einem besonderen, bei den Universitäten oder den Stellen, die Gruppenpraktika durchführen, erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

2. Das **Gerichtspraktikum** kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den vorlesungsfreien Zeiten (die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht) bei folgenden Gerichten angeboten:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. Reichen die vorhandenen Praktikumsplätze in einem Landgerichtsbezirk nicht aus, können Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Zustimmung in einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

3. Das **Wahlpraktikum** findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann sowohl im In- und als auch im Ausland bei folgenden Praktikumsstellen abgeleistet werden:

- Gesetzgebende Körperschaften,
- Verwaltungsbehörden,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
- Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen.

- sonstigen Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um ein Einzelpraktikum hat sich die Studentin/der Student selbstständig zu bemühen.

Einzelpraktika im Bereich der Verwaltung können bei folgenden Ausbildungsstellen abgeleistet werden:

- Gemeinden;
- Landkreise/Landräte;
- Finanzämter;
- Staatliche Schulämter;
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales;
- Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
- Hessischer Datenschutzbeauftragter;
- Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Deutsche Rentenversicherung Hessen;
- Polizeipräsidien des Landes und Direktion der Bundesbereitschaftspolizei in Fulda;al;
- Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Anträge auf Zulassung zu einem Einzelpraktikum im Bereich der Verwaltung sind auf einem besonderen, bei den Fachbereichen erhältlichen Formular (HJV 224) unmittelbar bei der Behörde einzureichen, bei der das Praktikum abgeleistet werden soll. Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Wahlpraktika bei Verwaltungsbehörden nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Stattdessen oder darüber hinaus können bei Bedarf im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der EBS Law School Wiesbaden bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe.

- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet werden.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
4. Praktika können auch in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Bei einer Meldung zur ersten Prüfung in Hessen werden sie anerkannt (§ 1 Abs. 6 JAO), wenn
- die praktischen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von drei Monaten einheitlich in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden und den dortigen oder den hessischen Ausbildungsvorschriften entsprachen;
 - die praktischen Studienzeiten in verschiedenen Bundesländern abgeleistet wurden und sichergestellt ist, dass sie mindestens drei Monate gedauert und die Bereiche Gericht und Wahlpraktikum abgedeckt haben. Außerdem ist erforderlich, dass die Teilpraktika den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder Hessens entsprachen.
5. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf können als Gerichts- oder Wahlpraktikum angerechnet werden, wenn durch sie bereits ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt wurde und Gelegenheit zur praktischer Tätigkeit bestand (§ 1 Abs. 6 Satz 2 JAO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.

ANMELDUNG
zur Teilnahme am Gerichtspraktikum

An das
Landgericht / Amtsgericht

Herr/Frau* _____ Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____

1. Wohnsitz: _____

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Studienort: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen

Philipps-Universität Marburg

EBS Law School Wiesbaden

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich ___ Fachsemester / ___ Fachtrimester studiert.

Ich bitte, mich einem Gerichtspraktikum in Ihrem Gerichtsbezirk zuzuweisen im

Frühjahr (Februar/März) 20__.

Herbst (Juli/August/September/Oktober) 20__.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015, GVBl. 2015, S. 594) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ich habe mich zur Ableistung des Gerichtspraktikums

bei keinem weiteren Gericht angemeldet.

auch noch bei folgenden Gerichten angemeldet:

Die Entscheidung über die Zulassung zum Gerichtspraktikum bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

Das Gerichtspraktikum kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (am Ende des Wintersemesters bzw. –trimesters[= Frühjahrstermin] und vor Beginn des Wintersemesters bzw. –trimesters[= Herbsttermin]) angeboten, die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens **1. Dezember** des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens **15. Mai** bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Anmeldung ist an das **Landgericht** zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten **Wohnsitz** hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. In Betracht kommen folgende Gerichte:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die **Zulassung** zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und - soweit möglich - durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen, vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind. Mit ihrer Zustimmung können Bewerberinnen und Bewerber zur Ableistung des Praktikums einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

BESCHEINIGUNG

über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft _____

hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

_____	_____	_____
Ausbildendes Gericht	Ort	Datum
Gerichtspraktikum		
in c vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in c vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
Wahlpraktikum		
in c vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Einzelpraktikum)

BITTE GUT LESERLICH UND VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN

An

Herr/Frau* _____ Vorname: _____
Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____
1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich zu einem Einzelpraktikum in den Semesterferien, die vom _____ bis zum _____ dauern, möglichst beginnend am _____ zuzulassen. Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im ___ Fachsemester / im ___ Fachtrimester an der Universität in

- Frankfurt am Main Gießen Marburg
 Wiesbaden

Die erste Prüfung beabsichtige ich im ___ Semester / im ___ Trimester abzulegen.

- An universitären Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht habe ich
 teilgenommen. noch nicht teilgenommen.
- Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.
- Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungspräsidium in
 Darmstadt Gießen Kassel gestellt.
- Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden Behörden gestellt:
- _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Verwaltungsbehörde zu richten, bei der ein Wahlpraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerbern außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

ANTRAG
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Gruppenpraktikum)

An das
Regierungspräsidium

Herr/Frau* _____ Vorname: _____
Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____
1. Wohnsitz: _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

**Unzutreffendes bitte streichen!*

Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich im Frühjahr 20 __ Sommer/Herbst 20
zu einem Gruppenpraktikum _____
zuzulassen. _____

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im __ Fachsemester / im __ Fachtrimester an der

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Justus-Liebig-Universität Gießen Philipps-Universität Marburg
 EBS Law School Wiesbaden

Die erste Prüfung beabsichtige ich im __ Semester / im __ Trimester abzulegen.

- Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015, GVBl. 2015, S. 594) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).
- Ein Antrag auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum wurde bereits einmal abgelehnt:
 Nein Ja, und zwar am _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
 - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
 - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
 - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
 - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
 - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
 - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerbern außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

ERSTER TEIL Grundbuchamt

§ 1

Das Grundbuchamt führt die Bezeichnung des Amtsgerichts, zu dem es gehört, mit dem Zusatz „Grundbuchamt“.

§ 2

Über die Teilung eines Gemeindebezirkes in mehrere Grundbuchbezirke (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchverordnung) und die Beibehaltung der bisherigen Grundbuchbezirke (§ 1 Abs. 2 der Grundbuchverordnung) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 3

Die Behördenleitung hat für die Entgegennahme von Eintragungsanträgen und -ersuchen sowie für die Beurkundung des Zeitpunkts ihres Eingangs beim Grundbuchamt die – neben der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger – zuständige bedienstete Person der Serviceeinheit zu bestellen. Der Kreis der bestellten bediensteten Personen soll möglichst eng gezogen werden.

§ 4

In den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte und der Geschäftsstellen ist vorzusehen, dass Eintragungsanträge und -ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke desselben Grundbuchamts beziehen, in derselben Grundbuchabteilung (z. B. derjenigen, zu der das im Antrag oder Ersuchen zuerst genannte Grundbuchblatt gehört) erledigt werden, und zwar sowohl durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger als auch durch die Bediensteten der Serviceeinheiten. Die Behördenleitung kann bei sehr umfangreichen Verfahren Abweichendes regeln.

§ 5

Bei den nach § 1 Nr. 6 der Aktenordnung zu haltenden Sammelakten ist in übersichtlicher Form auch ein Verzeichnis der bediensteten Personen (einschließlich ihrer Vertretung) zu halten, die zur Entgegennahme von Eintragungsanträgen und -ersuchen

zuständig sind (§ 3). Anzugeben ist dabei der Anfangs- und Endtag der Zuständigkeit sowie, wenn mehrere Abteilungen des Grundbuchamts bestehen, der Geschäftskreis jeder bediensteten Person.

ZWEITER TEIL

Grundbuchgeschäfte

Erster Abschnitt

Grundbücher, Grundakten

§ 6

Nähere Bestimmungen über die Verwendung von Vordrucken in Grundbuchsachen trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 7

Das Grundbuch darf nicht von der Amtsstelle entfernt werden. Die anderweitige Archivierung geschlossener Grundbuchbände richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs und der Staatsarchive vom 27. Dezember 2012 (GVBl. S. 674) und der entsprechenden Rahmenvereinbarung.

§ 8

(1) Urkunden, die Anlass zu Eintragungen in das Grundbuch geben, brauchen einschließlich der darauf ergangenen Verfügungen erst nach Erledigung der Angelegenheit in die Grundakten geheftet zu werden.

(2) Eine Urkunde, auf die sich Eintragungen auf mehreren Grundbuchblättern gründen, soll endgültig zu den Grundakten genommen werden, bei denen sie ihre erste Ordnungsnummer erhalten hat.

(3) Über ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt (§ 4 der Grundbuchordnung) wird nur ein Grundaktenstück geführt.

§ 9

Von der Schuldurkunde, die nach § 58 Abs. 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbrief verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Grundakten zu bringen.

§ 10

(1) Die Grundakten sollen möglichst in den Geschäftsräumen des Grundbuchamts bleiben; sie dürfen nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften herausgegeben werden. Regelungen zur alternierenden Telearbeit sowie zur Arbeitszeitflexibilisierung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bleiben unberührt.

(2) An Justizbehörden innerhalb des Bundesgebiets können Grundakten übersandt werden. Die Übersendung an andere innerstaatliche Behörden ist unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob die Einheitlichkeit des Staatswesens die gegenseitige Unterstützung der Justiz- und Verwaltungsbehörden bei der Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Geschäftskreises erfordert und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist. Ersuchen ausländischer Behörden um Übersendung von Grundakten sind dem Hessischen Ministerium der Justiz vorzulegen.

(3) Ersuchen um Übersendung der Grundakten sind abzulehnen, wenn und solange durch die Versendung Amtsgeschäfte des Grundbuchamts verzögert würden.

(4) Die Versendung der Grundakten auf dem Postweg ist durch Einschreiben oder Paket gegen Rückschein zu bewirken. Werden die Grundakten ohne Inanspruchnahme der Post herausgegeben, so sind sie gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(5) Werden Grundakten übersandt, so ist ihre baldige Rücksendung zu fordern und zu überwachen.

Zweiter Abschnitt Behandlung der Eingänge

§ 11

Auf Briefkästen zum Einwerfen von Schriftstücken soll der Hinweis angebracht sein, dass Schriftstücke in Grundbuchsachen zur Vermeidung möglicher Nachteile nicht einzuwerfen, sondern in der Serviceeinheit abzugeben sind.

§ 12

(1) Zuständig für die Entgegennahme und für die Beurkundung des Zeitpunkts des Eingangs sind nur die oder der mit der Führung des Grundbuchs über das betroffene Grundstück beauftragte Rechtspflegerin oder Rechtspfleger und die oder der von der Behördenleitung für das ganze Grundbuchamt oder für die in Betracht kommende Abteilung bestellte Bedienstete der Serviceeinheit. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Grundstücke in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Grundbuchamts, so ist jede oder jeder nach dem Vorstehenden in Betracht kommende Bedienstete zuständig (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Grundbuchordnung; § 3).

(2) Die oder der erste nach Abs. 1 zuständige Bedienstete, der oder dem der Antrag vorgelegt wird, hat ihn mit dem Eingangsvermerk zu versehen. Der Eingangsvermerk soll neben der Bezeugung des Eingangs beim Grundbuchamt dessen Zeitpunkt nach Tag, Stunde und Minute angeben und von der oder dem Bediensteten mit dem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden. Die Verwendung eines Datumstempels ist zulässig. Stunde und Minute sind gegebenenfalls handschriftlich einzufügen.

(3) Entscheidend für den Zeitpunkt des Eingangs ist die Vorlegung bei der oder dem zuständigen Bediensteten, das heißt der Zeitpunkt, zu dem der Antrag in ihren oder seinen Besitz kommt. Nicht maßgebend ist danach z. B. der Zeitpunkt, in dem die oder der Bedienstete eine ihr oder ihm verschlossen vorgelegte Sendung öffnet oder von dem Inhalt Kenntnis nimmt oder den Eingangsvermerk anbringt. Mehrere gleichzeitig vorgelegte Anträge erhalten den gleichen Eingangsvermerk. Außerhalb des Dienstes, z. B. in der Wohnung, kann und soll die oder der Bedienstete die Entgegennahme von Anträgen ablehnen.

(4) Der Eingangsvermerk soll auf den Antrag möglichst in die obere rechte Ecke der ersten Seite gesetzt werden. Er soll auch die Zahl etwaiger Beilagen des Antrags angeben.

(5) Wird ein Antrag auf Eintragung ins Grundbuch zur Niederschrift einer nach Abs. 1 zuständigen bediensteten Person gestellt, so ist er mit dem Abschluss der Niederschrift bei dem Grundbuchamt eingegangen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung). Auch in diesem Falle bedarf es des Eingangsvermerks; er hat den Zeitpunkt des völligen Abschlusses der Niederschrift anzugeben, zu dem auch die Unterschrift der oder des aufnehmenden Bediensteten gehört.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für Ersuchen um Eintragungen in das Grundbuch.

(7) Wird ein Schriftstück, das den Eingangsvermerk trägt, herausgegeben, so ist der Eingangsvermerk auf die zurückbehaltene beglaubigte Abschrift (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung) beglaubigt mit zu übertragen.

(8) Gelangen nach den für das Amtsgericht bestehenden allgemeinen Bestimmungen Anträge oder Ersuchen auf oder um Eintragung in das Grundbuch nicht unmittelbar an eine zuständige bedienstete Person im Sinne des Abs. 1, so sind sie von der oder dem annehmenden Bediensteten unverzüglich dahin abzugeben. Das gilt entsprechend, wenn in einer gerichtlichen Verhandlung Anträge auf Eintragung in das Grundbuch gestellt werden oder wenn solche Anträge mit einem in anderer Angelegenheit an das Amtsgericht gerichteten Gesuch verbunden sind.

§ 13

Nachdem das den Antrag oder das Ersuchen enthaltende Schriftstück mit dem Eingangsvermerk versehen ist (§ 12), ist es unverzüglich an die die Serviceeinheit verwaltende Person der zuständigen Grundbuchabteilung abzugeben. Diese stellt – nachdem das Schriftstück die Ordnungsnummer erhalten hat (§ 21 Nr. 1 und 2 der Aktenordnung)

– fest, ob noch andere dasselbe Grundstück betreffende Anträge oder Ersuchen eingegangen sind, und fertigt über die Feststellung einen Vermerk; darüber, in welcher Weise die die Serviceeinheit verwaltende Person diese Feststellung trifft, sowie über Form und Inhalt des Vermerks kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nähere Bestimmungen erlassen. Sodann legt die die Serviceeinheit verwaltende Person alle Anträge und Ersuchen mit den Grundakten oder dem Kontrollblatt (§ 5 Nr. 3 der Aktenordnung) der oder dem für die Erledigung zuständigen Bediensteten vor.

§ 14

(1) Enthält ein beim Grundbuchamt eingegangenes Schriftstück ausschließlich Anträge oder Ersuchen, für die ein anderes Grundbuchamt zuständig ist, so soll unter Benachrichtigung der Beteiligten nach § 8 Nr. 2 der Aktenordnung verfahren werden. Die Befugnis, Anträge oder Ersuchen mangels örtlicher Zuständigkeit zurückzuweisen, bleibt unberührt.

(2) Enthält ein beim Grundbuchamt eingegangenes Schriftstück Anträge oder Ersuchen, für deren Erledigung neben dem angegangenen auch noch ein anderes Grundbuchamt oder mehrere andere Grundbuchämter zuständig sind, so erledigt zunächst das angegangene Grundbuchamt die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge oder Ersuchen. Danach übersendet es das Schriftstück, gegebenenfalls eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift davon, dem anderen oder einem der anderen beteiligten Grundbuchämter; es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob es auch eine Abschrift seiner Verfügung mitteilt. Die anderen Grundbuchämter verfahren entsprechend. Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Bei Anträgen auf Änderung oder Ergänzung von Grundpfandbriefen, für die mehrere Grundbuchämter zuständig sind, ist nach § 25 Abs. 1 zu verfahren.

(3) Sofern es sich aus dem Schriftstück nicht ergibt oder sonst nicht bekannt ist, dass die Anträge oder Ersuchen bereits bei jedem beteiligten Grundbuchamt gesondert gestellt sind oder werden, soll das angegangene Grundbuchamt die antragstellende oder ersuchende Person darauf hinweisen, dass es das unter Abs. 2 vorgesehene Verfahren einschlagen wird.

§ 15

Hat ein Amtsgericht eine Zweigstelle oder eine Außenstelle, die Grundbuchsachen bearbeitet und die Grundbücher für ihren Bezirk verwahrt, so sind Eintragungsanträge oder -ersuchen, die sich auf diese Grundbücher beziehen und bei der Hauptstelle eingehen, unverzüglich der Zweigstelle oder der Außenstelle zu übersenden. Der Eingang und sein Zeitpunkt ist der Zweigstelle oder der Außenstelle unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und hierüber ein kurzer Vermerk zu fertigen.

§ 16

Der eine Urkunde einliefernden Person ist von der Serviceeinheit auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung zu erteilen, wenn zugleich mit der Urkunde der Entwurf einer solchen, der nur mit Datum und Unterschrift zu ergänzen ist, oder ein entsprechend vorbereitetes Quittungsbuch vorgelegt wird. Bei Personen, die selten und nicht geschäftsmäßig Schriftstücke einliefern, soll die Erteilung der Empfangsbescheinigung nicht von der Vorlage eines Entwurfs abhängig gemacht werden. Eine Urkunde ist nur gegen einen Empfangsnachweis zurückzugeben.

Dritter Abschnitt Eintragungsverfügung

§ 17

(1) Die Eintragungsverfügung ist urschriftlich zu dem die Eintragung veranlassenden Schriftstück, gegebenenfalls zu seiner beglaubigten Abschrift (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung), zu nehmen.

(2) In der Eintragungsverfügung ist die Stelle der erfolgten Eintragungen und Rötungen durch die Angabe von Gemarkung, Blattstelle, Abteilung und laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(3) Wird eine Eintragungsvoraussetzung als offenkundig behandelt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung), so soll dies aktenkundig gemacht werden.

§ 18

(1) Bei Beteiligung mehrerer Grundstücke desselben Grundbuchamtes soll die Eintragungsverfügung für alle beteiligten Blätter zu den Grundakten genommen werden, in denen das die Eintragung veranlassende Schriftstück endgültig verbleibt (§ 8 Abs. 2). Abschriften der Eintragungsverfügungen sind grundsätzlich nicht zu den Grundakten zu geben, in denen sich die Urschrift nicht befindet. Es ist aber in diesen Akten auf die Stelle zu verweisen, an der sich die Eintragungsverfügung befindet.

(2) Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger ist nicht gehindert, für jedes einzelne Grundstück eine besondere Eintragungsverfügung zu erlassen und sie zu den zugehörigen Grundakten zu nehmen, sofern dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

§ 19

Die §§ 17 und 18 gelten sinngemäß auch für Verfügungen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Vierter Abschnitt Eintragungen

§ 20

Ergibt sich bei einer Eintragung Anlass zur Berichtigung von Schreibversehen, so ist die Sache der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger oder der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 12c Abs. 2 GBO) zur Entscheidung vorzulegen. Das gilt auch, wenn eine versehentlich erfolgte rote Unterstreichung beseitigt werden soll; diese ist in geeigneter Weise, beispielsweise durch einen Vermerk, dass die Rötung versehentlich erfolgt ist, zu berichtigen.

§ 21

(1) Bearbeitet das Grundbuchamt nicht selbst alle beteiligten Grundbuchblätter, so soll die Mithaft der Grundstücke, deren Grundbuchblätter es nicht führt, zugleich mit der Eintragung des Rechts auf den von ihm geführten Grundbuchblättern eingetragen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung auf den anderen Blättern bereits erfolgt ist. Die mitbelasteten Grundstücke sind tunlichst durch Hinweis auf das Grundbuchblatt und Angabe ihrer Nummer im Bestandsverzeichnis zu kennzeichnen.

(2) Das Grundbuchamt soll vor der Eintragung tunlichst bei den anderen beteiligten Grundbuchämtern anfragen, ob die beteiligten Grundstücke in den Eintragungsunterlagen grundbuchmäßig richtig bezeichnet sind.

(3) Das Grundbuchamt hat die Bezeichnung der mitbelasteten Grundstücke mit den eingehenden Mitteilungen der anderen Grundbuchämter zu vergleichen und gegebenenfalls von Amts wegen richtig zu stellen.

(4) Sofern das angegangene Grundbuchamt nicht nach § 14 Abs. 2 verfährt, hat es in geeigneter Weise zu überwachen, ob der Antrag oder das Ersuchen auch bei den anderen beteiligten Grundbuchämtern gestellt wird, und gegebenenfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist hierzu zu setzen. Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt, so ist anzunehmen, dass er nicht gestellt werden soll. Vor der Fristsetzung soll das Grundbuchamt sich mit den anderen beteiligten Grundbuchämtern über das Vorgehen verständigen.

§ 22

Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat im Rahmen von § 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung und von § 6 Abs. 4 der Grundbuchverordnung dafür zu sorgen, dass der Auszug aus dem maßgebenden amtlichen Verzeichnis der Grundstücke auf dem Laufenden gehalten wird.

Fünfter Abschnitt
Bekanntmachungen, Mitteilungen, Einsicht

§ 23

(1) Die Bekanntmachung der Eintragungen (§ 55 der Grundbuchordnung, §§ 39 und 40 der Grundbuchverordnung) wird von der Rechtspflegerin oder vom Rechtspfleger und im Falle des § 19 von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verfügt und von der Serviceeinheit ausgeführt.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch Übersendung eines Ausdrucks der Eintragung. Der Ausdruck soll neben der Stelle der Eintragung im Grundbuch auch den Namen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, bei einem Eigentumswechsel auch den der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers und, sofern bekannt, die Anschrift der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers angeben.

(3) Der Erlass der Bekanntmachungen ist möglichst zu beschleunigen.

§ 24

Anträge von Privatpersonen, ihnen im Verwaltungswege die Einsicht in einzelne, bestimmt bezeichnete Grundbücher oder Grundakten oder bestimmten Gruppen von solchen zu gestatten, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Amtsgerichts, bei direktorial geführten Amtsgerichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stattgegeben werden, wenn dargelegt wird, dass dadurch unterstützungswürdige Zwecke, insbesondere Studien geschichtlicher oder volkswirtschaftlicher Art, gefördert, die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke oder der sonst beteiligten Personen nicht beeinträchtigt werden und wenn sichergestellt ist, dass die entnommenen Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten. Der Geschäftsgang des Grundbuchamts darf nicht erheblich belastet werden.

Sechster Abschnitt
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

§ 25

(1) Von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen ist entweder eine mit dem Namenszeichen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers versehene Durchschrift oder ein mit dem Namenszeichen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers

versehener Entwurf zu den Grundakten zu nehmen. Falls der Entwurf Bezugnahmen auf andere Schriftstücke und daher nicht den vollen Wortlaut des Briefes enthält, ist eine Durchschrift des Briefes zu den Grundakten zu nehmen. Entsprechendes gilt für nachträgliche Vermerke auf den Briefen.

(2) Bei Schreibversehen bei der Beschriftung von Ausfertigungsvordrucken ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Schreibversehen in nachträglichen Vermerken auf Briefen sind zu berichtigen; der ursprüngliche Text muss jedoch leserlich bleiben; die Berichtigung ist am Schluss des Vermerks zu bescheinigen.

(3) Muss zur Bewirkung der Eintragungen auf dem Brief mit dem Ausfertigungsvordruck ein besonderer Bogen verbunden werden, insbesondere nach § 49 der Grundbuchverordnung, so ist hierfür die zu den Ausfertigungsvordrucken verwendete Papierart nicht zu verwenden.

(4) Die Geschäftsnummer ist auf den Briefen nicht anzugeben. Auch sind auf ihnen keine Vermerke über die geschäftliche Erledigung (Absendungsvermerke, Postgebühren u. ä.) anzubringen.

§ 26

(1) Bei Änderungen oder Ergänzungen von Briefen, für die mehrere Grundbuchämter zuständig sind, hat das Grundbuchamt, bei dem der Brief eingereicht wird, die Briefverbindung zu lösen und die einzelnen Briefe unter Hinweis auf den Antrag oder das Ersuchen mit einer Bescheinigung der Vollständigkeit des Gesamtbriefes sowie gegebenenfalls mit den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen an die beteiligten Grundbuchämter zu übersenden. Diese Grundbuchämter senden nach der Änderung oder Ergänzung der Einzelbriefe diese an das absendende Grundbuchamt zum Zwecke der Wiederherstellung des Gesamtbriefes zurück. Sind nur zwei Grundbuchämter zuständig, so hat das zuerst mit der Sache befasste Grundbuchamt nach Ergänzung oder Änderung seines Einzelbriefes die Vorgänge ohne Verbindung der Briefe an das andere Grundbuchamt zur weiteren Bearbeitung und Wiederherstellung des Gesamtbriefes zu senden.

(2) Urkunden, die lediglich eine Abtretungserklärung enthalten, werden nicht mit dem Brief verbunden.

§ 27

(1) Über die Aushändigung neuer Briefe und die Rückgabe vorgelegter Briefe muss sich ein Nachweis bei den Grundakten befinden. Die Aushändigung erfolgt gegen schriftliches Empfangsbekundnis der Empfängerin oder des Empfängers, die Übersendung durch die Post als Einschreibesendung gegen Rückschein. Auf dem Umschlag und auf dem Rückschein ist die Geschäftsnummer anzugeben.

(2) Sind der empfangsberechtigten Person mehrere Briefe zu übersenden, so können diese zu einer Sendung vereinigt werden. Auf dem Umschlag und auf dem Rückschein sind sämtliche Geschäftsnummern zu vermerken.

(3) Der von der Empfängerin oder von dem Empfänger vollzogene Rückschein ist zu den Grundakten eines der beteiligten Grundbuchblätter zu nehmen.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 28

Soweit Grundbücher (z. B. Berggrundbücher) noch in Papierform geführt werden, sind die Bestimmungen des Runderlasses vom 7. Juli 2000 (JMBl. S. 230) weiterhin anzuwenden. Das Gleiche gilt, soweit in den Fällen, in denen sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere im Bezirk des Grundbuchamts gelegene Grundstücke bezieht, ein Merkblatt benutzt wird.

§ 29

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2016

An der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2016 haben insgesamt 59 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
22 Rechtspflegeranwärterinnen	11 Rechtspflegeranwärterinnen
16 Rechtspflegeranwärter (davon 1 LAG)	3 Rechtspflegeranwärter
4 Aufstiegsbeamtinnen	1 Aufstiegsbeamtin
2 Aufstiegsbeamte	
Gesamt: 44	Gesamt: 15

56 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Insgesamt drei Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	9	15,25	5	11,36	4	26,67
Befriedigend	28	47,48	22	50,00	6	40,00
Ausreichend	19	32,20	15	34,09	4	26,67
Nicht bestanden	3	5,08	2	4,55	1	6,67
Summe	59	100,00	44	100,00	15	100,00

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Berichtigung der Beschlüsse der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 29.06.2016; hier Verwaltungsgebührenordnung, JMBl. 9/2016 S. 313.

Hier muss es richtig heißen:

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 29.06.16 die folgende

Verwaltungskostenordnung

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung der Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.
2. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr von 340,00 € erhoben.
3. Werden parallel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt (sog. Kombi-Antrag) wird Eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

4. Für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.
5. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach Kanzleiverlegung wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 384,00 €.

II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr 250,00 €; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere 250,00 € erhoben.

IV. Gebühren für Ausstellung eines Anwaltsausweises

Für die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

V. Mahngebühr bei Nichtvorlage des Fortbildungsnachweises gemäß § 15 FAO

Für den Fall, dass Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgelegt werden, wird nach dem ersten Erinnerungsschreiben für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 € erhoben.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 14.09. 2016

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im JMBL **12/2016, S. 466** ist ein Schreibfehler enthalten.

Hier muss es richtig lauten:

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Kathrin Hofmeyer und Sophie Leux – beide unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Justiz-
hauptwachmeister : Justizaushelfer René Häuser in Frankfurt am Main;

Justizsekretärin Daniela Jung und Justizsekretär Dominik Bogena wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Werner Helmut Schwamb.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretärin Lea Selina Erb wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Klaus-Dieter Franke in Darmstadt;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Alisa Brand in Frankfurt am Main und
Desiree-Gloria Dölp in Darmstadt;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Thomas Doell in Limburg a. d.
Lahn;
- zur Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhelferinnen Alexandra Bertsoulis und Melanie Faust in
Frankfurt am Main;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Enrico Kaule in Wiesbaden, Erol Sen in
Frankfurt am Main sowie Torsten Weißensteiner und Sven
Hegner in Darmstadt.

Justizsekretärin Katharina Dziadek in Darmstadt sowie Justizsekretärinnen Theresa Pfau und Maria Pflock in Frankfurt am Main; Justizhauptwachtmeister Jan Heyer in Darmstadt sowie Marcel Bejenke und Daniel Kübler in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Frank Deinert in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Nils Ringsleben in Frankfurt am Main;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Michael Schermuly in Wiesbaden;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Ümüt Germeli in Frankfurt am Main, Christi-
an Vollmar in Kassel und Sebastian Barthel in Wiesbaden.

Justizhauptwachtmeister Sebastian Rahn in Frankfurt am Main und Michael Schermuly in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Zehra Kurnaz v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Amtsgericht Mainz.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Manon Wagner in Wetzlar – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Uwe Schneider in Frankfurt am Main;
- zur Ober-
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherinnen Angelika Glöckner in Biedenkopf und Christina Volk-Steinhilber in Michelstadt;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Matthias Lückel in Frankenberg (Eder), Serdar Kavi. Rüdiger Maluck in Frankfurt am Main und Tonio Walsleben in Rüsselsheim;
- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Ralf Diels in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Birgit Gutjahr in Groß-Gerau, Petra Eberling und Sylvia Hartmann in Wiesbaden;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Sabine Grözl in Gießen, Sabine Bott in Hanau und Stefanie Schweizer in Wiesbaden;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Sandra Dingel in Marburg, Viola Drese in Gießen und Nadine La Ferla in Lampertheim;
- zum Justiz-
hauptwachmeister : Justizaushelfer Oliver Schneider in Frankfurt am Main.

Justizsekretärin Carolin Koch in Darmstadt, Justizsekretärinnen Carina Fricke, Franziska Markmann, Jessica Pippinger, Marie-Kristin Reinhardt, Yasemin Stephan und Silvana Thiel in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Nancy Oprea in Rüsselsheim, Justizsekretäre Reinhold März und Sebastian Nöthen in Frankfurt am Main, Justizsekretär Carsten Braun in Königstein im Taunus, Justizhauptwachmeisterin Vanessa-Isabelle Dony in Frankfurt am Main und Justizwachthauptwachmeister Kevin Botz in Frankfurt am Main und Christian Schwoch in Groß-Gerau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Karsten Eichhorn v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht

Weilburg, Justizsekretärin Jessica Herring v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Landgericht Darmstadt, Justizsekretärin Lisa Virginia Ernst v. d. Amtsgericht Mainz a. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Elke Luise Katharina Broll in Seligenstadt, Erste Justizhauptwachtmeister Stephan Teichmann in Fritzlar, Werner Sondergeld in Fulda und Franz Josef Kleinsorge in Wiesbaden.

Aus sonstigen Gründen:

Justizhauptwachtmeister Stefan Eubel in Melsungen.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Justizsekretär : Felix Kreiser – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Versetzt wurde:

Justizsekretär Alexander Hahn v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt – Außenstelle Gießen (ZIT).

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs : Vizepräsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Dirk Detlev Schönstädt;

zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhelfer Markus Dietz – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurde:

Zur Präsidentin der IT-Stelle
der hessischen Justiz : Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer
Generalstaatsanwaltschaft Ingrid Richter – unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hofmann mit dem Amtssitz in Braunfels, Rechtsanwalt Dr. Rouven Wolfgang Berthold Redeker mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Marcus Redig mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main und Rechtsanwalt Dr. Carsten Loscher mit dem Amtssitz in Marburg.

Namensänderung:

Rechtsanwältin und Notarin Sabrina Silke Rokuß, Frankfurt am Main, führt seit 06.09.2016 anstelle ihres bisherigen Familiennamens nunmehr den Familiennamen Rokuss.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Herbert Stehli, Darmstadt, mit Ablauf des 31.12.2016,
Notar Erich Kerber, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Rolf Dieter Scharff, Hanau, mit Ablauf des 28.02.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Kassel als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben.

Die Stelle ist ab 1. Februar 2017 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit;

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

c) **Führungskompetenz**

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu **Nr. 1** bis **Nr. 3** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 4** in zweifacher Ausfertigung binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2017 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 20. Februar 2017 in 47. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar **2017** geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember **2017** in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2017 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2017

Nr. 2

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG	50
	Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechts- referendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit	52
	Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich	52
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung	58
	Einführungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanagement II (Fachbereich für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negati- ver Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäterinnen und -täter) bei den Landgerichten in Hessen; hier: Verfahrensweisen in der Bewäh- rungshilfe und in der Führungsaufsicht	59
	Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	75
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2017	75
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	77
	Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017	82
	Personalnachrichten	84
	Stellenausschreibungen	86

RUNDERLASSE

Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. d. HMdJ v. 19.12.2016 (4515 - IV/A3 - 2016/4770 - IV/A) – JMBL. 2017, S. 50 –

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2017 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	156,10 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	66,90 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	44,60 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,30 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	189,55 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	100,35 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	78,05 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	55,75 Euro

II. für Verpflegung:

Frühstück	50,00 Euro
Mittagessen	93,00 Euro
Abendessen	93,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

Nr. 6 Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 27.12.2016 (2221/6 - II/E1 - 2015/14782 - II/E)
– JMBJ. 2017, S. 51 – **– Gült.-Verz. Nr. 322 –**

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet; in ihnen werden jeweils Z-, S- und AW-Klausuren angeboten.
2. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können grundsätzlich nur zu einer im Bezirk ihrer Stammdienststelle eingerichteten Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stammdienststellen können nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität einzelner Arbeitsgemeinschaften durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des jeweiligen Bezirks nicht vollständig in Anspruch genommen wird.
3. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Wird diese Stärke überschritten, so haben diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Vorrang, die der Anfertigung der Examenklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig, es sei denn, der Präsident des Justizprüfungsamts hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes).
5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Wer mehrfach, ohne Klausuren anzufertigen oder zur Korrektur abzugeben, lediglich an den Besprechungen teilnimmt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft vor.
6. Die Klausuraufgaben werden den Leiterinnen oder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften vom Justizprüfungsamt übersandt.

Die geschriebenen Klausuren werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter beurteilt. Sie sollen jeweils in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahrt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in der Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Referendarinnen und Referendaren zur Kenntnis gebracht werden.

7. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften erstatten auf Aufforderung zur Vorbereitung von Dienstbesprechungen oder berufspädagogischen Seminaren jeweils unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Abschrift des Berichts ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zu übersenden.
8. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Der Runderlass vom 14. November 2014 (JMBI. 2015, S. 5) tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Nr. 7 Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich. RdErl. d. HMdJ v. 27.12.2016 (2221/6 - II/E1 - 2015/14782 - II/E) – JMBI. 2017, S. 52 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Erster Teil

Vergütungen und Entschädigungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, Praktikumsleiterinnen und -leiter sowie Lehrtätigkeiten

§ 1

Entschädigungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter

- (1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die als Leiterin oder Leiter einer
 1. Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder

2. Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. S. 206),

bestellt sind (Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter), erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung nach den Abs. 2 und 3.

- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die jederzeit widerrufliche Entschädigung monatlich
 1. 44,00 Euro, wenn drei bis fünf Personen,
 2. 87,00 Euro, wenn sechs oder mehr Personen,

die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung der Ausbildungsbehörde gestattet ist, am Ende eines Monats an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Sie wird gewährt, wenn die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen wurde, andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung entfällt sie nach Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung eingetreten ist. Für die Entschädigung der Vertreterin oder des Vertreters gilt Satz 3. Während des Erholungsurlaubes wird die Entschädigung weiter gewährt. Die Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Entschädigung 87,00 Euro, wenn die Leiterin oder der Leiter der Einführungsarbeitsgemeinschaft mindestens ein Drittel des Unterrichts übernimmt. Die Entschädigung ist nach Abschluss der jeweiligen Einführungsarbeitsgemeinschaft zu zahlen.

- (4) Entschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch 128,00 Euro je Monat und 1 207,00 Euro jährlich nicht übersteigen.

- (5) Die Entschädigungen sind als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

§ 2

Vergütungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter

- (1) Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, die nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 25,00 Euro je Unterrichtsstunde; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von derselben Person betreut werden.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften im Sinne des Ausbildungsplanes für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit

erhalten, sofern eine Entlastung im Hauptamt nicht gewährt werden kann, für jede korrigierte Klausur einen Betrag von 8,75 Euro. Im Höchstfall kann für jeden Termin die Korrektur von zwanzig Klausuren vergütet werden.

Für die Besprechung der Klausur sind fünf Unterrichtsstunden zu vergüten. Diese Stundenvergütung deckt den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Besprechungsarbeitsgemeinschaft mit ab, so dass für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung gewährt werden kann.

(3) Die Lehrvergütung und die Vergütung für die Klausurkorrektur sind jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abzurechnen.

§ 3

Entschädigungen für Praktikumsleiterinnen und -leiter

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt sind (Praktikumsleiterinnen und -leiter), erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils für die gesamte Dauer einer praktischen Studienzeit eine Entschädigung in Höhe von 128,00 Euro.

(2) Die Entschädigung ist nachträglich zu zahlen. Sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

§ 4

Vergütungen für Praktikumsleiterinnen und -leiter

(1) Praktikumsleiterinnen und -leiter, die nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 25,00 Euro je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf 250,00 Euro je Woche nicht übersteigen.

(2) Die Lehrvergütung ist jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abzurechnen.

§ 5

Vergütungen für andere Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten je Unterrichtsstunde

1. in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare 25,00 Euro,
2. in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 20,00 Euro,

- | | |
|---|-------------|
| 3. in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes | 17,00 Euro, |
| 4. in Fachkunde in der Ausbildung für Auszubildende | 17,00 Euro. |

(2) Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 6

Bewilligung und Buchung der Entschädigungen und Vergütungen

(1) Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Entschädigungen und Vergütungen sind zuständig

1. das Oberlandesgericht für die
 - a) Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter sowie die Praktikumsleiterinnen und -leiter, wenn die Arbeitsgemeinschaften oder Praktika von dem für Justiz zuständigen Ministerium bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind, und
 - b) Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes,
2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes,
3. im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit Gerichten und Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

(2) In der Bewilligung ist der Zahlungsweg (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) anzugeben. Unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erteilen.

§ 7

Nebenberufliche Lehrkräfte

Die §§ 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Lehrkräfte die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

Zweiter Teil
**Vergütungen für die Durchführung von Staats- und
Laufbahnprüfungen**

§ 8
Gemeinsame Vorschriften

- (1) Für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz wird eine Vergütung nach den §§ 9 und 10 gewährt. Die Prüftätigkeit als Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen. Vergütungen dafür gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und sind nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz steuerfrei, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.
- (2) Neben der Vergütung nach Abs. 1 wird Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) gewährt.
- (3) Aufsichtspersonen erhalten für die Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten und der Vorbereitung der Kurzvorträge eine Vergütung von 2,75 Euro je 30 Minuten. Diese Vergütung ist lohnsteuerpflichtig.

§ 9
Staatsprüfungen

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie die Leiterinnen und Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder eines Lehrgangs im Arbeitsrecht erhalten als Vergütung für die
1. Erstellung einer Prüfungsaufgabe einschließlich ausführlichen Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt
 - a) einer Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit 330,00 Euro,
 - b) eines Kurzvortrages 100,00 Euro,
 2. Überarbeitung einer vom Prüfungsamt überlassenen älteren Hausarbeitsaufgabe
 - a) und Aktualisierung der Aufgabe mit Lösungsvorschlag (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt 220,00 Euro,
 - b) und Durchsicht verbunden mit einem Vermerk zur weiteren Eignung 55,00 Euro.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung
1. in der ersten juristischen Staatsprüfung für die
 - a) Durchsicht und Bewertung
 - aa) einer Hausarbeit 104,50 Euro,
 - bb) einer Aufsichtsarbeit 16,50 Euro,

- | | |
|--|-------------|
| b) Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 33,00 Euro, |
| 2. in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die | |
| a) Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 16,50 Euro, |
| b) Mitwirkung in der mündlichen Prüfung, einschließlich Kurzvortrag, je Kandidatin oder Kandidat | 45,00 Euro. |

Für den Fall, dass Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung nach § 50 Abs. 3 und 51 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung und § 33 Abs. 2 und 4 der Juristenausbildungsordnung in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ablegen, erhalten die Prüferinnen und Prüfer in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die

- | | |
|---|-------------|
| 1. Bearbeitung einer Vortragsakte mit dreitägiger Vorbereitungszeit | 16,50 Euro, |
| 2. Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 33,00 Euro. |

§ 10

Laufbahnprüfungen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung
- | | |
|---|-------------|
| 1. bei der Rechtspfleger- und Anwaltsprüfung sowie bei der Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst | |
| a) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 9,70 Euro, |
| b) für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Anwaltsprüfung | 6,60 Euro, |
| c) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 9,50 Euro, |
| d) für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 11,85 Euro, |
| 2. bei der Prüfung für den mittleren Justizdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst, den allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizvollziehungsdienst | |
| a) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 6,60 Euro, |
| b) für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 6,60 Euro, |
| c) für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 8,25 Euro. |

Dritter Teil
Schlussvorschriften

§ 11
Inkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Der Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 17. Dezember 2012 (JMBl. 2013, S. 31, 113) sowie Nr. 8 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 14. November 2014 (JMBl. 2015, S. 5) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen haben diesem Runderlass zugestimmt.

**Nr. 8 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung. RdErl. d. HMdJ v. 10.01.2017 (5650 - II/B 2 - 2016/10351 - II/A) – JMBl. S. 58 –
– Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –**

RdErl. v. 3.6.2016 (JMBl. S. 237)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben folgende bundeseinheitliche Änderungen des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 3. Juni 2016 (JMBl. S. 237) beschlossen:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „Beratungshilfe“ die Wörter „und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter“ eingefügt.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.3.5 Satz 1 wird die Angabe „2.3.2 oder 2.3.3“ durch die Angabe „2.3.1 oder 2.3.2“ ersetzt.
 - b) Als neue Nr. 3 wird angefügt:

„3. Besondere Bestimmungen für die Vergütung der Zeugenbeistände
Für die Festsetzung der Vergütung ist in Fällen, in denen ein Zeugenbeistand bestellt und das Verfahren nicht gerichtlich anhängig wird, die Urkundsbeam-

tin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der beiordnenden Staatsanwaltschaft zuständig.“

3. Nach Teil B wird als neuer Teil C eingefügt:

„C.

Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gilt Teil A Nr. 1.2.1, 1.2.3 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.4.1 bis 1.4.3 und 1.5.1 bis 1.5.3 entsprechend.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Nr. 9 Einführungserlass zur Einrichtung eines Fachbereichs Sicherheitsmanagement II (Fachbereich für Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäterinnen – und -täter) bei den Landgerichten in Hessen; hier: Verfahrensweisen in der Bewährungshilfe und in der Führungsaufsicht. RdErl. d. HMdJ v. 10.01.2017 (4263 - III/C2 - 2015/8253 - III/A) – JMBl. S. 59 – – Gült.-Verz. Nr. 247 –

I.

Bei den Landgerichten ist in dem Sachgebiet Soziale Dienste/Bewährungshilfe ein weiterer Fachbereich Sicherheitsmanagement II einzurichten.

Das Sicherheitsmanagement II nimmt bei verurteilten Personen, die bei Eintritt der Führungsaufsicht oder Beginn der Bewährungsunterstellung das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Aufgaben der Bewährungshilfe nach den §§ 56d, 68a StGB, 24, 25, 29 JGG wahr wenn

1. Führungsaufsicht nach §§ 67d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 bis 6, 68 Abs. 1 oder § 68f Abs. 1 StGB eingetreten ist und der Verurteilung keine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde liegt,
2. eine Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung nach den §§ 56, 57, 57a StGB oder § 21, 27, 57, 88 JGG erfolgt ist, die Verurteilung wegen einer der unter II. 2.2.2. aufgeführten Straftaten erfolgt ist und bei der verurteilten Person ein hohes Rückfallrisiko einer entsprechenden Straftat besteht,

3. die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, auch bei wegen anderer schwerer Straftaten, die mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden sind, verurteilten Personen, bei denen von einer fortbestehenden Gefährlichkeit ausgegangen werden muss.

Im Einzelnen sind folgende Vorgaben zu beachten:

II.

1. **Organisation**

Der Fachbereich Sicherheitsmanagement II kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mehrere Dienststellen eines Bezirkes umfassen. Der Fachbereich kann mit dem bestehenden, für Sexualstrafäterinnen und -täter eingerichteten Fachbereich Sicherheitsmanagement I zusammengelegt werden. Die allgemeine Organisation des Dienstbetriebs der betroffenen Dienststellen obliegt der Leitung des örtlich zuständigen Fachbereichs Allgemeine Bewährungshilfe. Dem Fachbereich Sicherheitsmanagement II gehören mindestens zwei Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfern mit jeweils mindestens 0,5 Arbeitskraftanteilen an.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts bestellt eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Leitung des Fachbereichs. Der Fachbereich wird im Briefkopf mit der Bezeichnung Sicherheitsmanagement – gegebenenfalls mit römischen Ziffern als Zusatz zur Unterscheidung – geführt.

Alle Mitglieder des Fachbereichs sind verpflichtet, an dienstlich veranlasster Fortbildung und Supervision teilzunehmen.

2. **Verfahren**

Für den Fachbereich Sicherheitsmanagement II gelten grundsätzlich die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1994 (GVBl. I. S. 820) in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

2.1. **Geschäftsverteilung**

Die dem Sicherheitsmanagement II unterstellten verurteilten Personen werden nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Die Fallverteilung erfolgt spätestens innerhalb einer Woche nach dem veranlassenden Eingang. Die Fachbereichsleitung kann nach Erörterung in der Fallkonferenz auch andere Zuständigkeiten bestimmen.

2.2. **Aufgaben der Fachbereichsleitung**

2.2.1. Allgemeine Aufgaben

Die Fachbereichsleitung unterstützt die Sachgebietsleitung bei der Sachaufsicht über die im Sicherheitsmanagement II tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Ihr obliegt in Absprache mit der Sachgebietsleitung unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsintensität Organisation und Koordinierung des Dienstbetriebs innerhalb des Fachbereichs. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäftsverteilung
- Durchführung von in der Regel monatlichen Dienstbesprechungen
- Leitung der Fallkonferenz
- Organisation von Fortbildung und Supervision
- Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsstandards und der sachgerechten Betreuung im Einzelfall

2.2.2. Fachliche Aufgaben

Die Fachbereichsleitung übernimmt bei allen Probandinnen und Probanden, die gemäß Ziffer I.2. dieses Erlasses unter Bewährungsaufsicht stehen, und wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftatbestände verurteilt worden sind, eine erste aktuarische Einschätzung des Rückfallrisikos mittels des Prognosemanuals SVG 5 (Manual zur Vorhersage des Gewalttrisikos) vor:

Straftaten gegen das Leben

- § 211 Mord
- § 212 Totschlag

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- § 223 Körperverletzung
- § 224 Gefährliche Körperverletzung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226 Schwere Körperverletzung
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge
- § 231 Beteiligung an einer Schlägerei

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme
- § 240 Abs. 4 Nötigung im besonderen schweren Fall

Raub und Erpressung

- § 249 Raub
- § 250 schwerer Raub
- § 251 Raub mit Todesfolge
- § 252 Räuberischer Diebstahl
- § 255 Räuberische Erpressung

Gemeingefährliche Straftaten

§ 306a Schwere Brandstiftung

§ 306b Besonders schwere Brandstiftung

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge

Bei einem danach ermittelten statistischen Rückfallrisiko mit einem Wert ab +2 ist der Fachbereich für den Fall zuständig. Bei einem niedrigeren Wert wird der Fall an den Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe abgegeben. Die Fachbereichsleitung kann, wenn dies aus arbeitsorganisatorischen Gründen notwendig ist, die Einschätzung mittels SVG 5 auch weiteren Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfern des Fachbereichs übertragen.

In Fällen der Führungsaufsicht gemäß Ziffer I.1. des Erlasses hat die Einschätzung mittels SVG 5 durch den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin zu erfolgen.

In den Fällen nach Ziffer I.3. des Erlasses entscheidet über die Aufnahme die Fachbereichsleitung in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Allgemeine Bewährungshilfe.

2.3. Fallkonferenz

2.3.1. Einberufung der Fallkonferenz

Alle Bewährungshelferinnen und -helfer im Fachbereich bilden eine Fallkonferenz. Bei größeren Fachbereichen können mehrere Fallkonferenzgruppen gebildet werden. An jeder Fallkonferenz soll nach Möglichkeit die Fachbereichsleitung oder deren Vertretung teilnehmen. Die Fallkonferenzen sind wöchentlich durchzuführen. Jeder Einzelfall ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Betreuung erstmals in der Fallkonferenz vorzustellen.

Nachfolgend richtet sich die Vorstellung nach der zuvor festgelegten Betreuungsstufe, und zwar ist eine erneute Vorstellung erforderlich:

- in den Betreuungsstufen 1 und 2 nach sechs Monaten
- in der Betreuungsstufe 3 nach zwölf Monaten

Aufgrund besonderer Vorkommnisse, insbesondere bei erneuter Straffälligkeit oder einer drohenden Rückfälligkeit, ist der Fall in der nächsten Fallkonferenz vorzustellen und eine Aufstufung zu prüfen. Auch kann aus diesen Gründen die Fachbereichsleitung den Fall einbringen. Bei einer erneuten, jedoch nicht einschlägigen Straffälligkeit der Probandin bzw. des Probanden hat nicht zwangsläufig eine Aufstufung zu erfolgen, sondern es entscheidet auch hier die Fallkonferenz unter Berücksichtigung des Anlassdeliktes.

2.3.2. Aufgabe der Fallkonferenz

Aufgabe der Fallkonferenz ist die verpflichtende Reflexion der Betreuung. Regelmäßiger Beratungsgegenstand der Fallkonferenz ist:

- die Situation der Probandinnen und Probanden bei Übernahme der Betreuung oder der letzten Fallkonferenz
- der bisherige Betreuungsverlauf

- die Ziele der Betreuungsarbeit
- die bestehenden kriminogenen und nicht kriminogenen Faktoren
- die vorhandenen Ressourcen
- der Stand der Deliktbearbeitung und der eingeleiteten Maßnahmen zur Rückfallprävention
- Überprüfung der Einstufung in eine Betreuungsstufe

Die Fallkonferenz gibt Empfehlungen für die weitere Betreuung, die in einem standardisierten Fallkonferenzprotokoll festgehalten werden. Diese Protokolle sind fortlaufend zu führen, um den Betreuungsverlauf nachvollziehen zu können, und in SoPart unter „Diagnostische Einschätzungen“ abzulegen. Die Fachbereichsleitung zeichnet das Protokoll. Die Protokolle über die Beratungen in den Fällen, in denen die Leitung des Fachbereichs zugleich die Fallzuständigkeit besitzt, zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter.

Sofern eine Verlängerung der Unterstellungszeit angezeigt ist, soll dies in der Fallkonferenz mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewährung oder Führungsaufsicht erörtert werden.

3. Einzelfallarbeit

3.1. Vorbereitung der Betreuung

3.1.1. Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit

Es ist zunächst zu prüfen, ob die übersandten Unterlagen durch Urteile und Gutachten aus anderen Verfahren sowie durch während des Vollzugs oder der Unterbringung erstellte Gutachten und Stellungnahmen jeweils der letzten fünf Jahre zu vervollständigen sind, sofern dies für die weitere Betreuung notwendig erscheint. Bei Bedarf kann die Staatsanwaltschaft um Übersendung der Strafakte ersucht werden, soweit das Verfahren abgeschlossen ist.

3.1.2. Zusammenarbeit bei Entlassung aus der Strafhaft oder der Unterbringung

Sobald das Entlassungsmanagement oder die Jugendbewährungshilfe Kenntnis von dem möglichen Eintritt der Führungsaufsicht bzw. einer Unterstellung zur Bewährung in Fällen gemäß Ziffer I.1. und I.2. in Verbindung mit II.2.2.2 dieses Erlasses erhalten, unterrichten sie schriftlich die Leitung des Fachbereichs Sicherheitsmanagement II.

Die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements II nimmt sodann bei den verurteilten Personen gemäß Ziffer I.2. in Verbindung mit II.2.2.2 dieses Erlasses eine Einschätzung mittels des Prognosemanuals SVG 5 vor. Bei verurteilten Personen, bei denen mit der Entlassung gemäß Ziffer I.1. voraussichtlich Führungsaufsicht eintritt, erfolgt die Einschätzung durch den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin.

Dem Entlassungsmanagement oder der Jugendbewährungshilfe sind der ermittelte Wert mitzuteilen und gegebenenfalls die Übernahme der weiteren

Betreuung nach der Entlassung anzuzeigen. Über das Ergebnis der Risikoeinschätzung ist zugleich auch die Führungsaufsichtsstelle zu informieren.

Das Entlassungsmanagement bleibt für die weiteren Haftentlassungsvorbereitungen zuständig. Es trägt zudem für die Beiziehung der Unterlagen gemäß 3.1.1. Sorge und stellt die im Strafvollzug erhobenen Informationen zu den kriminogenen und nichtkriminogenen Faktoren zusammen. Drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung findet eine Besprechung mit dem oder der künftig im Fachbereich zuständigen Fallverantwortlichen statt, um den aktuellen Stand der Haftentlassungsvorbereitungen zu besprechen und weitere Ziele zu vereinbaren.

Die Jugendbewährungshilfe gibt den Fall, soweit aufgrund des ermittelten Wertes die Zuständigkeit des Fachbereichs Sicherheitsmanagement II begründet ist, unverzüglich an diesen ab. Der Fachbereich Sicherheitsmanagement II übernimmt die weitere Betreuung einschließlich der Haftentlassungsvorbereitungen.

Steht ein künftiger Wohnsitz nicht fest, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement II zuständig. Im Falle einer Entlassung ohne festen Wohnsitz bleibt das Sicherheitsmanagement II am Sitz der Anstalt bzw. der Einrichtung zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt der Probandin bzw. des Probanden feststeht.

Spätestens eine Woche vor Entlassung ist der Fall dem Sicherheitsmanagement II über SoPart freizuschalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Übergabegespräch zu führen.

3.2. Priorisierung der Betreuung (Kontaktfrequenzen)

Die Gestaltung der Betreuung der Probandinnen und Probanden richtet sich nach der Einschätzung des Rückfallrisikos und den vorhandenen Ressourcen der Verurteilten.

Nach Eingang eines Falles sind bei Vorliegen einer Verurteilung wegen einer Straftat nach II. 2.2.2. dieses Erlasses die schriftlichen Unterlagen nach den Kriterien des SVG 5 zu prüfen und ein entsprechender Wert zu ermitteln. Beträgt der Wert 9 oder mehr Punkte, ist der Fall in der Betreuungsstufe 1 zu führen; bei 2 bis zu 8 Punkten erfolgt eine Einstufung in die Betreuungsstufe 2. In allen anderen Fällen ist eine Einstufung in die Betreuungsstufe 3 vorzunehmen. Die Prüfung SVG 5 ist in SoPart unter „Diagnostische Einschätzungen“ zu dokumentieren.

Bei allen anderen Straftaten, auf die der SVG 5 keine Anwendung finden kann, ist die Betreuungsstufe mittels eines Erhebungsbogens zu bestimmen, der als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt wird. Probandinnen und Probanden, die nach Entlassung aus dem Strafvollzug oder der Unterbringung im Maßregelvollzug von einer Forensischen Ambulanz betreut werden, werden in der Regel in der Betreuungsstufe 3 geführt. In Zweifelsfällen entscheidet die Fallkonferenz. Im weiteren Betreuungsverlauf wird die Betreuungsstufe abhängig von der Entwicklung der Probandin bzw. des Probanden bestimmt.

Auf- und Abstufungen sind auf der Grundlage der Einschätzung des von den Verurteilten gezeigten Verhaltens möglich.

Eine Auf- oder Abstufung in eine andere Betreuungsstufe setzt einen entsprechenden Beschluss der Fallkonferenz voraus. Vorher sind systematisch die risikofördernden und schützenden Faktoren zu erheben. Erstmals nach Ablauf von sechs Monaten kann durch die Fallkonferenz über eine Abstufung des Falles entschieden werden. Die Entscheidung muss nachvollziehbar begründet und im Fallkonferenzprotokoll dokumentiert werden. In Fällen einer intensiven Betreuung durch andere Institutionen (wie beispielsweise stationäre Einrichtungen, psychiatrische Fachambulanzen u.a.) oder bei Übernahmen von Probandinnen und Probanden aus anderen Bundesländern, die bereits eine geraume Zeit unauffällig verlaufende Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit aufweisen, kann von der Einstufung im Einzelfall abgewichen werden, sofern die Fallkonferenz dies beschließt.

Alle Probandinnen und Probanden sollen hinsichtlich der Kontaktfrequenz und der Betreuungsinhalte so eng wie nötig begleitet werden. Hinsichtlich der Kontakte bedeutet dies, dass zusätzlich zu den Vorsprachen an der Dienststelle die Probandinnen und Probanden auch an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgesucht werden sollen. Persönlichen Vorsprachen und Hausbesuchen sind gegenüber dem telefonischen Kontakt Vorzug zu geben; der telefonische Kontakt oder der Kontakt über elektronische Medien bilden die Ausnahme. Die nachfolgend geregelten zeitlichen Vorgaben stellen dabei die Mindestanforderungen für die jeweilige Betreuungsstufe dar. Es haben mindestens zu erfolgen bei Einstufung in:

- **Betreuungsstufe 1:**
wöchentlich ein persönlicher Kontakt, davon in der Regel monatlich ein Besuch in der Wohnung
- **Betreuungsstufe 2**
mindestens zweiwöchentlicher persönlicher Kontakte, davon in der Regel alle drei Monate ein Besuch in der Wohnung,
- **Betreuungsstufe 3**
mindestens monatlicher persönlicher Kontakte, davon in der Regel alle sechs Monate ein Besuch in der Wohnung,

In allen übrigen Fällen soll mindestens alle drei Monate ein persönlicher Kontakt erfolgen.

3.3. Inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit

Die Betreuung gliedert sich inhaltlich in drei Stufen: Eingangs-, Arbeits- und Abschlussphase.

3.3.1. Eingangsphase

Die Eingangsphase beginnt mit der Zuweisung des Falls (bei vorheriger Inhaftierung mit Entlassung) und ist binnen sechs Monaten abzuschließen. Sollte aus von der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer nicht zu vertretenden Gründen die Frist nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe hierfür in SoPart zu dokumentieren.

3.3.1.1. Inhalte und Dokumentation

Die Eingangsphase dient dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und einer systematischen Herausarbeitung von kriminogenen, nicht-kriminogenen und protektiven Faktoren. Zugleich sind die individuellen Bedarfe - aus Sicht der Probanden und der Bewährungshilfe - zu ermitteln. Nach erfolgter Anamnese sind die Betreuungsziele und daraus abgeleitete Interventionsmaßnahmen zu bestimmen.

Betreuungsziele und Interventionsmaßnahmen richten sich nach der individuellen Ansprechbarkeit, den kognitiven Fähigkeiten, den Stärken und der Motivation. Die Betreuungsziele sind zu priorisieren: vorrangig sind Bedarfe, die zu einer akuten Krisensituation führen, zu bearbeiten. Sofern keine entsprechende Situation vorliegt, sind bevorzugt die kriminogenen Faktoren zu bearbeiten, die den höchsten Grad der Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen.

Nach der zunächst erfolgten Zuordnung zu einer Betreuungsstufe anhand des SVG 5 oder des Erhebungsbogens erfolgt die weitere Rückfallrisikoeinschätzung anhand einer standardisierten Kriterienliste (Bewertungs- und Einschätzungsmanual), die als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt wird und den dynamischen Betreuungsprozess berücksichtigt. Die Kriterienliste ist spätestens zum Ende der Eingangsphase und sodann fortlaufend, mindestens jedoch vor der nächsten Vorstellung in der Fallkonferenz, anzuwenden. Sie stellt die kriminogenen den protektiven Faktoren gegenüber, hilft bei der Priorisierung der Betreuungsziele und lässt schließlich die Begründung zu einer etwaigen Umstufung anhand des ermittelten Rückfallrisikos zu.

Die in der Anamnese erhobenen personenbezogenen Daten der Probandin bzw. des Probanden sind in SoPart in den Stammdaten und den Lebenslagen zu erfassen und ständig zu aktualisieren. Das Ergebnis des SVG 5, der Erhebungsbogen, das Fallkonferenzprotokoll sowie die Kriterienliste sind in SoPart unter „Diagnostische Einschätzungen“ abzulegen.

Über das Ergebnis des diagnostischen Verfahrens und den sich daraus ergebenden Zielsetzungen für die Arbeitsphase ist die Probandin bzw. der Proband in geeigneter Weise zu informieren.

3.3.1.2. Erstkontakt

Binnen einer Woche hat die Fallübernahme zu erfolgen und ist die Probandin bzw. der Proband schriftlich zu einem Erstgespräch einzuladen. Mit der Einladung erfolgt zugleich die Übersendung einer Übernahmemitteilung an das zuständige Gericht. Ein erster persönlicher Kontakt hat binnen sechs Wochen nach Fallübernahme zu erfolgen.

Kommt die Probandin bzw. der Proband der Einladung zum Erstgespräch nicht nach, sind mindestens noch zwei weitere Anschreiben mit konkreten Terminvorschlägen und dem Hinweis auf mögliche Folgen von Verstößen gegen die Auflagen und Weisungen zu versenden. Kann kein Kontakt hergestellt werden, ist ein Bericht an das aufsichtführende Gericht zu fertigen; dabei sind ggf. konkrete richterliche Maßnahmen anzuregen. Können die Fristen aus Gründen, die der Bewährungshelfer oder die Bewährungshel-

ferin nicht zu verantworten haben, nicht eingehalten werden, so sind die Gründe hierfür in SoPart zu dokumentieren.

3.3.1.3 Erstgespräch

Das Erstgespräch beinhaltet (mindestens) die Aufklärung und Information über:

- den allgemeinen Auftrag der Bewährungshilfe
- den speziellen Auftrag des Sicherheitsmanagements
- die Bedeutung von „Hilfe“ und „Kontrolle“
- die Abläufe in der Bewährungszeit
- die Berichtspflichten
- ggf. die Rolle der Führungsaufsichtsstelle
- das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht und die Schweigepflicht
- die Bedeutung des Urteils und des Beschlusses
- die Auflagen und Weisungen einschließlich der Konsequenzen bei Verstößen
- die Erreichbarkeit der Bewährungshilfe
- die Rechte und Pflichten der Bewährungshilfe und der Probandinnen und Probanden

Die Informationen können ergänzend in schriftlicher Form durch ein entsprechendes Informationsblatt vermittelt werden. Das Erstgespräch beinhaltet eine verbindliche Vereinbarung für den nächsten Kontakt. Ist noch keine Einstufung in eine Betreuungsstufe erfolgt, so ist vorübergehend ein wöchentlicher Kontakt sicherzustellen.

3.3.2. Arbeitsphase

Im Zentrum der Arbeitsphase steht die Motivation der Probandinnen und Probanden zu einem straffreien Leben. Bei allen durch den Fachbereich betreuten Probandinnen und Probanden ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen der Verurteilten und ihrer Ansprechbarkeit die Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen insbesondere im Hinblick auf das Tatopfer zu fördern. Besonderes Augenmerk ist auf die Motivation zur Bearbeitung dynamisch-kriminogener Faktoren zu richten. Bei wegen Gewaltstraftaten verurteilten Personen sollen die Probandinnen und Probanden zu einer therapeutischen Behandlung, einem sozialem Trainingskurs oder der Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit motiviert werden, wenn dadurch eine Reduzierung des Rückfallrisikos erwartet werden kann.

Ist keine entsprechend zielführende Mitarbeit zu erreichen, ist an der Motivation zu arbeiten und sind gegenüber dem Gericht ggf. geeignete Weisungen oder Auflagen zur Ergänzung des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschlusses anzuregen. Der Begleitung der Erfüllung gerichtlicher Auflagen und Weisungen, insbesondere solcher, die die Probandin bzw. den Probanden zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen, sozialem Trainingskurs oder sozialer Gruppenarbeit verpflichten, gebührt besondere Aufmerksamkeit.

3.3.2.1. Veränderung der dynamischen, kriminogenen Faktoren

Den Prinzipien des Risiko-Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips (Andrews/Bonta 2010) folgend sollen mit der Zuweisung zu verschiedenen Betreuungsstufen unterschiedliche Interventionen hinsichtlich der Bearbeitung der kriminogenen Faktoren verbunden werden. Dazu gehören neben der Einzelfallarbeit insbesondere auch soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Training sowie therapeutische Maßnahmen.

In der Einzelfallarbeit ist neben der Bearbeitung dynamisch-kriminogener Faktoren zudem der Blick auf die ermittelten protektiven Faktoren zu richten, um eine Veränderung der Probandinnen und Probanden zu unterstützen, sie zu motivieren und zu stabilisieren. Bei der Bearbeitung nicht-kriminogener Bedarfe soll – soweit möglich und der Sache dienlich – auf Angebote der Freien Träger zurückgegriffen werden. Die Bewährungshilfe bleibt aber auch in diesem Fall weiter verantwortlich.

3.3.2.1.1. Deliktbearbeitung

In diesem Prozessschritt, der im Rahmen der Gruppenarbeit und/oder im Einzelgespräch erfolgen kann, sollen sich die Probandinnen und Probanden ausführlich mit ihrem delinquenten Verhalten auseinandersetzen, das zugleich Rückschlüsse auf ihre allgemeine Lebensführung zulässt. Ihnen soll hierbei bewusst gemacht werden, dass ihrem Handeln bewusste Entscheidungen vorausgehen und Alternativen zu der Begehung von Straftaten bestehen. Die Probandinnen und Probanden sollen lernen, ihre persönlichen Risikofaktoren zu identifizieren, das Auftreten von Risikosituationen zu erkennen und sich mit individuellen Bewältigungsstrategien auseinanderzusetzen, um diese Situationen ohne Rückfall zu bewältigen. Ziel ist die selbstkontrollierende Vermeidung von Rückfällen durch die Probanden.

In den Betreuungsstufen 1 und 2 sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Deliktrekonstruktion
- Ursachenklärung
- Verantwortungskklärung
- Konsequenzenklärung
- Ergebniskklärung

Die Ergebnisse sind im Fallkonferenzprotokoll zu dokumentieren.

Zur Bearbeitung dieser Prozessschritte können standardisierte Arbeitshilfen benutzt werden. An dem dynamischen kriminogenen Faktor, dem in Bezug auf das delinquente Verhalten der größte Einfluss zugemessen wird, ist intensiv zu arbeiten.

Sofern eine Deliktbearbeitung im Einzelfall nicht erfolgen kann, sind die Gründe in der Fallkonferenz zu erörtern und zu dokumentieren. In diesen Fällen ist an Themen zu arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Delikt stehen.

Befindet sich die Probandin bzw. der Proband in forensisch-psychotherapeutischer Behandlung, so ist mit der Therapeutin oder dem Therapeuten zu

erörtern, ob im Rahmen der Therapie bereits eine Deliktbearbeitung erfolgt. Ist dies der Fall, so ist keine gezielte Deliktbearbeitung durch die Bewährungshilfe erforderlich. Der Bewährungshilfe kommt dann die Aufgabe zu, Erkenntnisse der Therapie auf alltagspraktische Gegebenheiten zu übertragen.

3.3.2.1.2. Rückfallpräventionsplan

Wenn die kriminogenen Faktoren bearbeitet sind, wird bei Probandinnen und Probanden der Betreuungsstufe 1 ein Rückfallpräventionsplan erstellt. In allen anderen Fällen ist dies anlassbezogen zu entscheiden. Der Rückfallpräventionsplan stellt eine strukturierte Methode zur vom Verurteilten selbst kontrollierten Vermeidung von Rückfällen dar. Ziel ist es, dass die Probandin bzw. der Proband zusammen mit der Bewährungshilfe eine konkrete Strategie im Umgang mit rückfallverursachenden Gedanken und Situationen erarbeitet. Der Rückfallpräventionsplan muss in den Alltag der Probandin bzw. des Probanden integriert werden, um eine Wirkung zu zeigen. Der Plan kann sowohl als ausformuliertes Dokument, als Handzettel als auch in Form eines Symbols Anwendung finden. Bereits vorhandene Rückfallpräventionspläne sollten verwendet und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

Eine standardisierte Arbeitshilfe kann benutzt werden

3.3.3. Abschlussphase

In dieser Phase geht es darum, mit den Probandinnen und Probanden die Entwicklung in dem Unterstellungszeitraum zu reflektieren und diesen über das Abschlussprozedere bzw. weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hauptziel ist hierbei, die intrinsische Motivation der Probandinnen und Probanden in Bezug auf ein künftiges straffreies Leben nochmals zu stärken. Die Abschlussphase beginnt spätestens drei Monate vor Beendigung der Bewährungs- bzw. Unterstellungszeit. Es sind ein Abschlussgespräch zu führen und ein Abschlussbericht zu erstellen.

Das Abschlussgespräch findet in der Regel sechs Wochen vor Ablauf der Unterstellungszeit statt. In diesem Gespräch legen sowohl der Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin als auch die Probandin bzw. der Proband ihre Sichtweisen hinsichtlich des Bewährungsverlaufs dar. Dabei wird noch einmal ein besonderer Blick auf die rückfallpräventiven Faktoren gerichtet. Hierdurch soll abgeklärt werden, wie hoch die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu sehen ist. Gegebenenfalls kann dann die Notwendigkeit einer weiterführenden Betreuung durch andere Dienste erörtert und eingeleitet werden. In besonderen Fällen kann zudem die Verlängerung der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit bzw. die Entfristung der Führungsaufsicht thematisiert und angeregt werden. Darüber hinaus erhalten die Probandinnen und Probanden alle notwendigen Informationen zum weiteren Verlauf des Verfahrensabschlusses.

Der Abschlussbericht an das aufsichtführende Gericht und ggf. die Führungsaufsichtsstelle enthält neben Angaben zur aktuellen Lebenslage auch eine Einschätzung der Entwicklung der Probandinnen und Probanden in

Bezug auf deren bzw. dessen Chancen auf Legalbewährung. Der Bericht schließt mit dem Hinweis, dass mit dem Ablauf der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit bzw. Unterstellungszeit die Betreuung durch die Bewährungshilfe endet.

4. Gruppenarbeit

In allen Phasen der Betreuung soll von den Möglichkeiten sozialer Gruppenarbeit Gebrauch gemacht werden.

4.1. Grundsatz

Gruppenarbeit weist bei bestimmten Indikationen (z.B. fehlendes Sozialverhalten) eine hohe Leistungsfähigkeit auf. Zu den Leistungen von Gruppenarbeit gehört, dass es ein soziales Lernfeld von Personen in ähnlichen Lebenslagen bereithält, das therapeutische Wirkung aufweist. Sie bündeln Ressourcen und Wissen für die Arbeit an Problemlagen der Probandinnen und Probanden und dienen der Verbesserung des individuellen Beratungskontraktes. Über das Angebot der Gruppenarbeit können Themen initiiert werden, die dann individueller Bearbeitung und Unterstützung bedürfen. Einzelkontakte während der Gruppenarbeit können in reduzierter Anzahl stattfinden.

4.2. Rahmenbedingungen

Gruppenarbeit kann intern durch Kolleginnen und Kollegen der Bewährungshilfe angeboten werden; es können aber auch Angebote externer Netzwerkpartner in Anspruch genommen werden. Durch die Fachbereichsleitung sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gruppenangebote in personeller und materieller Hinsicht ermöglichen. Hierzu gehören:

- die Förderung und Unterstützung der Gruppenarbeit durch (kollegiale) Beratung, konstruktive Rückmeldung und eine klare Positionierung im Team.
- die Anerkennung und Unterstützung der eingeführten Gruppenangebote nach innen (Team) und außen (Gerichte, Kooperationspartner etc.).
- die Prüfung der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, Material und finanziellen Mitteln.
- die Berücksichtigung der Gruppenarbeit unter Belastungsgesichtspunkten.
- die Beantragung entsprechender Fort- und Weiterbildung zur Gruppenarbeit sowie fachlicher, themenbezogener Supervision.
- die fachliche Steuerung der Gruppenarbeit im Geschäftsbereich.

4.3. Themenbereiche

Soziale Gruppenarbeit kann thematisch oder themenunspezifisch angelegt werden. Soziale Gruppenarbeit soll insbesondere bei Probandinnen und Probanden der Betreuungsstufe 1 im Rahmen der Deliktbearbeitung regelmäßig vorgesehen werden. Im Übrigen soll sie angeboten werden, um in der Eingangsphase generelle Informationen zu vermitteln. In Betracht kommt

ferner, fortlaufende, angeleitete und zugleich weitgehend selbstgesteuerte Gruppe für Probandinnen und Probanden anzubieten, in denen aktuelle Probleme und Anliegen bearbeitet werden können.

4.4. Kooperation

Gruppenarbeit erfordert interne und externe Kooperation. Dies betrifft zum einen die Zusammenarbeit der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen mit der Fachbereichsleitung wie auch mit den Kolleginnen und Kollegen, die Probandinnen und Probanden in Gruppenangebote vermitteln können. Es betrifft zum anderen die Zusammenarbeit mit externen Anbietern Sozialer Gruppenarbeit. In diesen Fällen ist es sinnvoll, verbindliche und überprüfbare Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

4.5. Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit gelten folgende Grundsätze:

- Diejenigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer, die ein Gruppenangebot anbieten wollen, legen ein Konzept vor. Dieses beinhaltet Angaben zum Bedarf, zur Zielgruppe, zu den Zielen sowie den Methoden und dem zeitlichen Ablauf. Zudem sollen in dem Konzept theoretische Grundlagen zur Sozialen Gruppenarbeit enthalten sein wie Erklärungsmodelle für die Aspekte in der Persönlichkeit der Teilnehmer (Verhalten, Einstellung), die durch die Gruppenarbeit verändert werden sollen.
- Die Fachbereichsleitung unterstützt die Verantwortlichen, die sich zur Durchführung Sozialer Gruppenarbeit bereit erklärt. Sie bemüht sich um die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Durchführung Sozialer Gruppenarbeit.
- Über die Organisation und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit werden alle Bewährungshelferinnen und -helfer des Fachbereichs informiert, insbesondere über Ziel, Methode, Zeitaufwand, Voraussetzungen, gewünschtes Probandinnen- bzw. Probandenprofil und die Form des Informationsaustausches.
- Jede Bewährungshelferin und jeder Bewährungshelfer prüft, ob sie bzw. er geeignete Probandinnen und Probanden für die Soziale Gruppenarbeit hat, und schlägt – nach Rücksprache mit der Probandin bzw. dem Probanden – diese bzw. diesen vor und übermittelt die notwendigen Informationen an die Gruppenleitung.
- Die Gruppenleitung gibt der zuständigen Bewährungshelferin bzw. dem zuständigen Bewährungshelfer Rückmeldung über den Verlauf der Gruppenarbeit.
- Nach Abschluss der Sozialen Gruppenarbeit findet eine Nachbereitung statt, an der die Gruppenleitung und die fallverantwortlichen Bewährungshelferinnen und -helfer teilnehmen.

4.6. Fristen

In jeder Dienststelle soll jährlich geprüft werden, ob Gruppenangebote durchgeführt werden und/oder ob mit Kooperationspartnerinnen und -part-

nern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Die Verantwortung für diese Prüfung liegt in der Hand der Fachbereichsleitung.

5. Berichtspflichten

Der Erstbericht soll, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt hat, innerhalb von zwei Monaten erstellt werden. Er soll gegebenenfalls Angaben zu der Frage der Umsetzbarkeit angeordneter Auflagen und Weisungen enthalten. Der Abschlussbericht soll in der Regel vier Wochen vor Ablauf der Unterstellungszeit erfolgen.

Die weitere Berichterstattung während der Unterstellung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist:

- in der Betreuungsstufe 1 alle sechs Monaten, in allen anderen Stufen jährlich,
- nach gerichtlicher Anforderung,
- bei erhöhter Rückfallgefahr und Rücknahme einer solchen Einschätzung, ggf. sind hier geeignete gerichtliche Weisungen anzuregen,
- bei einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen; gleichzeitig ist hier unmittelbar das Jugendamt zu unterrichten, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist,
- bei Bekanntwerden neuer Straftaten oder Ermittlungsverfahren,
- bei beharrlichem Verstoß gegen Weisungen und bei Nichterfüllung von Auflagen.

Darüber hinaus kann im Bedarfsfall eine gesetzliche Betreuung sowie eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung angeregt werden.

Die Berichte sollen neben Angaben zu der Anschrift Informationen zu folgenden Themen enthalten: Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Schulden, Erfüllung von Auflagen und Weisungen, soziale Situation, Betreuungsverlauf einschließlich der Kontaktdichte. Dem Gericht sollen zudem die Betreuungsziele und die eingeleiteten Maßnahmen in groben Zügen dargelegt werden.

Sollte der Bericht nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erstellt werden können, wird das Gericht unter Darlegung der Gründe informiert und um Fristverlängerung gebeten.

6. Zusammenarbeit mit den Führungsaufsichtsstellen

Die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen nehmen ihre Aufgaben nach § 68a StGB und Ziffer III. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563,564), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1994 (GVBl. I. S. 820) in der Fassung des Runderlasses vom 8. Dezember 2010 (4263 III/A1 2009/10138 III/A) – JMBl. S. 222 –243 Jg.63 Nr. 3 in eigener Verantwortung wahr. Sie stimmen sich durch regelmäßige Kontakte im Einzelfall und durch die Teilnahme an einer vierteljährlichen

Projektbesprechung mit den Mitgliedern des Fachbereichs Sicherheitsmanagement II ab.

7. Verfahren bei Kontaktabbruch durch die Verurteilten und bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben

Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch sind die Probandinnen und Probanden schriftlich auf die Konsequenzen ihres Verhaltens hinzuweisen. Es ist zu versuchen, sie zu einer Kontaktaufnahme zu veranlassen. Bei wiederholten Kontaktabbrüchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer eine beobachtende Fahndung nach § 463a Abs. 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin, einen Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO oder die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB oder die Elektronische Präsenzkontrolle (EPK) an.

In Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben ist die direkte Benachrichtigung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums vorzunehmen. Die Unterrichtung des bewährungsaufsichtführenden Gerichts ist unverzüglich nachzuholen.

8. Berichterstattung an das Hessische Ministerium der Justiz

Sollte im Verlauf der Betreuung durch das Sicherheitsmanagement II ein neues Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Gewalt- oder Sexualstraftat bekannt werden, ist dem Hessischen Ministerium der Justiz auf dem Dienstwege und vorab per E-Mail nachrichtlich unverzüglich zu berichten.

9. Netzwerkarbeit

Zu den Aufgaben im Fachbereich Sicherheitsmanagement gehört auch die fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit auf Gemeinwesenesebene mit allen für die Rückfallprävention relevanten Akteuren. Strategisch soll auf regionaler und lokaler Ebene ein Netzwerk mit Partnern einer auch sozialpolitisch wirksamen Zusammenarbeit aufgebaut werden.

Ziel der Netzwerkarbeit ist es, Angebote und Dienstleistungen der regionalen sozialen Einrichtungen sowie der Ämter und Behörden zu erschließen und Versorgungslücken zu vermeiden. Dazu ist eine Kooperation zwischen Organisationen erforderlich. Wenn Ressourcen von Kooperationspartnern verfügbar sind, soll die Bewährungshilfe dieses Angebot nutzen und sich auf Fallsteuerung und/oder Prozessbegleitung beschränken.

Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstellenpflege ist Aufgabe der Fachbereichsleitung. Sie organisiert in eigener Verantwortung die Netzwerkarbeit in ihrer zuständigen Region.

Zu den Handlungsanforderungen im Bereich der Netzwerkarbeit gehören:

- Regelmäßige Erhebung der notwendigen Netzwerke,
- Pflege der Kontakte zu Netzwerkpartnern,
- Vereinbarung von Formen der Zusammenarbeit,
- Information im Kollegenkreis über die Form der Zusammenarbeit,
- Teilnahme an regionalpolitischen Arbeitskreisen, sofern diese für die Aufgabenerfüllung notwendig sind
- Aufbau und Pflege einer Datenbank in der Fachanwendung SoPart unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
- Bei Bedarf Organisation von Zusammenkünften („Runde Tische“) von Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Stellen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden, um die einzelfallübergreifende Zusammenarbeit der Hilfefprozesse insbesondere dadurch zu koordinieren, dass Hilfsangebote für die Arbeit des Sicherheitsmanagements II erschlossen werden.

Mindestens einmal im Jahr soll das Thema „Netzwerkarbeit“ auf der Tagesordnung einer Dienstbesprechung stehen. Dabei sollen die Erfahrungen mit anderen Netzwerkakteurinnen und -akteuren reflektiert und Möglichkeiten der lokalen Ressourcenaktivierung überlegt werden.

III.

Übernahme vorhandener Fälle/Retrograderfassung

Alle Probandinnen und Probanden des Fachbereichs Allgemeine Bewährungshilfe, der Jugendbewährungshilfe nach Vollendung des 25. Lebensjahres sowie des Fachbereichs Sicherheitsmanagements I, soweit die Unterstellung nicht wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt ist, sind dem Fachbereich Sicherheitsmanagement II zur Übernahme vorzulegen, soweit dessen Zuständigkeit nach I. 1. und 2. dieses Erlasses begründet ist. Hiervon ausgenommen sind Unterstellungen, bei denen die restliche Zeit der Bewährung oder der Führungsaufsicht ein Jahr oder weniger beträgt. Die Fallkonferenz des abgebenden Fachbereichs kann jedoch in begründeten Einzelfällen beschließen, auch diese Fälle über die Fachbereichsleitung dem Fachbereich Sicherheitsmanagement II zur Übernahme vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Fachbereichsleitung in Absprache mit der Leitung des abgebenden Fachbereichs.

Bei Probandinnen und Probanden, die nach Ziffer I.2. dieses Erlasses unter laufender Bewährungsaufsicht stehen, ist eine Einschätzung mit dem Prognosemanual SVG 5 durch die Fachbereichsleitung Sicherheitsmanagement II durchzuführen. Bei einem danach ermittelten Wert ab 2 übernimmt grundsätzlich das Sicherheitsmanagement II die weitere Bewährungsaufsicht, bei einem niedrigen Wert bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Im Fall einer Übernahme teilt die Fachbereichsleitung diese dem abgebenden Fachbereich mit.

Probandinnen und Probanden im Sinne dieses Erlasses, die mit einer Elektronischen Präsenzkontrolle (EPK) überwacht werden, werden ebenfalls vom Fachbereich Sicherheitsmanagement II betreut. Dies gilt nicht beim Einsatz der EPK zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Bei der technischen Abwicklung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagement II von den EPK-Beauftragten unterstützt.

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 – JMBI. 2017, S. 75 –

Die Gütestelle Dr. Klaus Winkler, anerkannt durch Bescheid vom 19. Februar 2008 - AZ: 318 E – I/3 - 3001/06 – ist ab sofort unter der Adresse Marktplatz 10, 61440 Oberursel, Telefon: 06171-9610267, E-Mail: klaus.winkler@sumbiosis.com erreichbar.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2017.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 17.11.2016 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Beitragsordnung 2017

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2017 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2017 gezahlt, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr der Säumniszuschlag.

- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2017 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Zusätzlich zum Beitrag a) ist von jedem Mitglied, das zum 01. Januar 2017 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt angehört, eine von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage von 67,00 € für das Geschäftsjahr 2017 ebenfalls bis spätestens 30. April 2017 zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- g) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- h) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitgliedes | 160,00 €, |
| Zulassung Syndikusrechtsanwalt | 200,00 €, |
| Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit | 200,00 €, |
| Aufnahme nach Kammerwechsel | 60,00 €, |
| Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds. | 160,00 €, |
| Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft | 500,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft | 250,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft | 150,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK | 30,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/
Versagung durch RAK. | 150,00 €, |

Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters. 25,00 €.
Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2017, beschlossen durch die Kammerversammlung am 17. November 2016, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 22. November 2016

Dr. Michael Griem
Präsident

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main;
hier: Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
beschlossen in der Kammerversammlung vom 12. Juli 1969
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom
17. November 2016 auf Grundlage von § 89 Abs. 3 BRAO¹**

I. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Kammerversammlung

1. Ordentliche Kammerversammlung

- a) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Die ordentliche Kammerversammlung soll nach Möglichkeit im November eines jeden Jahres, spätestens aber bis 28. Februar des nächsten Jahres stattfinden.
- b) Die Kammerversammlung soll am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie an einem anderen Ort des Kammerbezirks abgehalten werden.

¹ Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen geltend gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- c) Der Präsident beruft die Kammerversammlung schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Absendung der Einladung. Er kündigt den Termin der Kammerversammlung in derselben Form oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer spätestens drei Monate vor dem Termin der Kammerversammlung an.
- d) Der Präsident setzt die Tagesordnung der Kammerversammlung fest. Vorschläge für die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen. Von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnete Vorschläge müssen, andere können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Den Angestellten der Rechtsanwaltskammer kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit gestatten. Außerdem kann der Versammlungsleiter die Anwesenheit von Gästen zulassen, wenn die Kammerversammlung nicht widerspricht.

2. Außerordentliche Kammerversammlung

- a) Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 5 % der Mitglieder (Stand 31. Dezember des vergangenen Jahres) es gemäß § 85 Abs. 2 BRAO unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beantragen.
- b) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Kammerversammlungen die Vorschriften für die ordentliche Kammerversammlung mit Ausnahme von II 1. c) Satz 3 und II 1. d) Satz 2 und 3 sowie mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

3. Durchführung der Kammerversammlung

- a) Die Kammerversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit in der Versammlung gerügt wird. In diesem Fall ist eine neue Kammerversammlung einzuberufen, bei der die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden kann; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- b) Die Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausüben. Jeder Teilnehmer hat den Nachweis seiner Kammerzugehörigkeit zu führen und ist in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- c) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums, im Falle der Verhinderung des gesamten Präsidiums das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz in der Kammerversammlung.

- d) Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.
- e) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er erteilt und entzieht das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch an die Kammerversammlung zu, die darüber anschließend ohne Erörterung beschließt.
- f) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.
Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und ein etwaiger Berichterstatter das Wort.
- g) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, gegebenenfalls sämtliche dazu gestellte Anträge. Über die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Anträge entscheidet der Vorsitzende. Vor der Abstimmung ist der schriftlich niedergelegte, vom Antragsteller unterzeichnete Antrag vom Vorsitzenden zu verlesen, wenn die Kammerversammlung hierauf nicht verzichtet.
- h) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich und geheim stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder diesem Antrag zustimmt. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 der abgegebenen – nicht der anwesenden – Stimmen) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
- i) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler bestellen.
- j) Über den Verlauf der Kammerversammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer verhindert, wird er durch das an Lebensjahren jüngste anwesende Mitglied des Präsidiums vertreten.

III. Wahlen zum Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 37 Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann eine andere Zahl der Vorstandsmitglieder festsetzen. Solange der Vorstand aus 37 Mitgliedern besteht, gehören
 - 6 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Darmstadt,
 - 4 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden,
 - 3 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Gießen,
 - je 2 Mitglieder den Landgerichtsbezirken Hanau und Limburg, und
 - 20 Mitglieder dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main an.

Bei einer Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder oder der Landgerichtsbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich der

Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke gewahrt wird. Jeder Landgerichtsbezirk soll mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten sein.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die in einem Wahlvorschlag eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main enthalten sind. Wahlvorschläge, getrennt nach Landgerichtsbezirken, sind spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied kann die eingegangenen Wahlvorschläge auf der Geschäftsstelle einsehen.

3. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, es sei denn, die Kammerversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Kammermitglieder eine Abstimmung durch Handaufhebung.

Die Wahl wird jeweils in gesonderten Wahlgängen für die Kandidaten der verschiedenen Landgerichtsbezirke vorgenommen. Gewählt ist derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Werden im ersten und gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, auch wenn weniger als 50 % + 1 Stimme erreicht sind. Ergibt sich Stimmgleichheit für diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los.

Bei der Abstimmung bilden der Vorsitzende und zwei von ihm bestellte Stimmenzähler den Wahlausschuss. Dieser entscheidet bei geheimer Wahl auch über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel endgültig.

Der Vorsitzende der Versammlung soll, soweit ein Wahlvorgang seine eigene Wahl betrifft, für diesen Wahlgang den Vorsitz an einen Vertreter gemäß II. 3. c) der Geschäftsordnung abgeben, der nicht selbst zur Wahl steht.

Das Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt und bekanntgegeben.

4. Erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln, gilt Folgendes:
Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidaten. Auf einem Stimmzettel kann jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten. Wird ein Kandidat mehrfach angekreuzt, dann gilt dies als eine Stimme. Gültig sind ausschließlich Stimmzettel, die dem Wähler in der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Werden mehr Kandidaten angekreuzt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt als zur Wahl vorgesehen sind, ist der Stimmzettel gültig.

5. Die anwesenden Gewählten sollen sich sofort über die Annahme oder Ablehnung der Wahl erklären.

Ist ein Abwesender gewählt, gibt der Präsident ihm davon schriftlich Kenntnis mit der Aufforderung, schriftlich mitzuteilen, ob er die Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe ablehnt.

IV. Haushalt und Rechnungsprüfung

Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer, sowie über die Verwaltung des Vermögens wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgeprüft, die die Kammerversammlung – zugleich mit Vertretern für den Fall der Verhinderung – jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO erstattet.

Wenn die Kammerversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht stattfindet, ist der Schatzmeister ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplans durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und dabei notfalls das Vermögen der Kammer anzugreifen.

V. Bildung von Abteilungen

Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden.

VI. Einsichtnahme in Protokolle

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle über die Kammerversammlungen auf der Geschäftsstelle der Kammer einzusehen.

VII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Kammerversammlung in Kraft und wird im Justizministerialblatt für Hessen und in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

VIII.

Beschlüsse der Kammerversammlung werden in den Kammermitteilungen (Kammer Aktuell) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2016

(Dr. Grimm)
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 23. November 2016 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.683,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	395,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	274,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	320,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	304,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	295,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	80,00 €
g) Beitrag zur ARGE	15,00 €
	<hr/>
	1.683,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2017 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2017) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2017 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2017 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Löschungzeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
Nottelmann
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2017 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 14.12.2016

Nottelmann
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Frauke Schuschke.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt als
Dezernent bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Georg Ungefuk.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Martin Kolter in
Kassel.

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterinnen am Landgericht Heike Polster, Anja Bell, Meike
Brückmann und Dr. Anke Wagner in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin
als Leiterin einer Staatsanwaltschaft
(Amtsübertragung
auf Dauer) : Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staats-
anwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden
Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsan-
walts Christina Kreis in Fulda.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Reinhard Hormel in Marburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Obergerichtsvollzieherin
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Sandra Bebendorf in Bad Hersfeld;
zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Heinrich Peter Keil in Rüsselsheim;
zur Gerichtsvollzieherin: Justizobersekretärinnen Saskia Deutschmann in Frankfurt
am Main, Jasmin Ehnert in Friedberg (Hessen), Melanie
Felsch in Groß-Gerau und Ines Ruboks in Offenbach am
Main;
zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretäre Thomas Lulović in Frankfurt am Main
und Sven Schwarz in Wetzlar;
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Nicole Geschke in Rüsselsheim.

Versetzt wurden:

Direktorin des Amtsgerichts Gesine Wilke v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amts-
gericht Hanau, Gerichtsvollzieherin Christine Naderer v. d. Amtsgericht Gelnhausen
a. d. Amtsgericht Fulda, Justizhauptsekretärin Bianca Welzbacher v. d. Amtsgericht
Seligenstadt a. d. Amtsgericht Offenbach am Main und Justizobersekretärin Sandra
Schierenberg v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Korbach;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Dieter Haike in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Gabriele
Herbener in Eschwege und Amtsinspektorin Ilse Rudolph in Königstein im Taunus.

Amtsanwaltschaft

Versetzt wurde:

Justizsekretär Andreas Basche v. d. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amts-
gericht Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof : Richterin am Verwaltungsgericht Angelika Cezanne in Kassel.

Hessisches Finanzgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Uwe Jakob Kassel.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Ralph Henning Thannhäuser mit dem Amtssitz in Buseck.

Ausgeschieden sind aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Klaus-Rudolf Wagner, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.12.2016,

Notar Christoph Thiel, Wetzlar, mit Ablauf des 31.12.2016.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Büdingen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 9).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2017

Nr. 3

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	89
	Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	126
	Bekanntmachungen	
	Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	236
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Berichtigungen	238
	Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2017 . . .	239
	Personalnachrichten	240
	Berichtigungen	241
	Stellenausschreibungen	243

RUNDERLASSE

Nr. 10 Neubekanntmachung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), RdErl. d. HMdJ v. 7.2.2017 (3831 - II/C 1 - 2015/15117 - II/A) – JMBl. S. 89 – **– Gült.-Verz. Nr. 27 –**

RdErl. v. 1. 4. 2010 (JMBl. S. 102, 137)
15. 7. 2011 (JMBl. S. 428)
8. 11. 2011 (JMBl. S. 646)
10. 9. 2013 (JMBl. 2014 S. 149)

I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare wird wie folgt neu bekannt gemacht:

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 2a Qualifizierte elektronische Signatur
- § 3 Amtsschild, Namensschild
- § 4 Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen
- § 5 Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

2. Abschnitt

Bücher und Verzeichnisse

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bücher
- § 8 Urkundenrolle
- § 9 Erbvertragsverzeichnis
- § 10 Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch
- § 11 Eintragungen im Verwahrungsbuch
- § 12 Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste
- § 13 Namensverzeichnisse
- § 14 Führung der Bücher in Loseblattform
- § 15 Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 16 Kostenregister
- § 17 Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

3. Abschnitt

Führung der Akten

- § 18 Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)
- § 19 Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden
- § 20 Verfügungen von Todes wegen und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden
- § 21 Wechsel- und Scheckproteste
- § 22 Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)
- § 23 Generalakten

4. Abschnitt

Erstellung von Übersichten

- § 24 Übersichten über die Urkundsgeschäfte
- § 25 Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

5. Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte
und der Verwahrungsgeschäfte

- § 26 Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 27 Verwahrungsgeschäfte

6. Abschnitt

Herstellung der notariellen Urkunden

- § 28 Allgemeines
- § 29 Herstellung der Urkunden, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
- § 30 Heften von Urkunden
- § 31 Siegeln von Urkunden

7. Abschnitt

- § 32 Prüfung der Amtsführung

8. Abschnitt

- § 33 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

Anlagenverzeichnis

Muster 1: Urkundenrolle

Muster 2: Urkundenrolle der/des Notarin/Notars

Muster 3: Verwahrungsbuch

Muster 4: Verwahrungsbuch (Loseblattform)

Muster 5: Massenbuch

Muster 6: Massenbuch (Karteiform)

Muster 7: Übersicht über Geschäfte der Notarin/des Notars

Muster 8: Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars

1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

§ 1

Amtliche Unterschrift

¹Notarinnen und Notare haben die Unterschrift, die sie bei Amtshandlungen anwenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. ²Der Vorname braucht in der Regel nicht beigefügt zu werden. ³Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

§ 2

Amtssiegel

(1) ¹Notarinnen und Notare führen Amtssiegel (als Farbdrucksiegel und als Prägesiegel in Form der Siegelpresse und des Petschafts für Lacksiegel) nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. ²Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in ... (Ort)“ oder „Notar in ... (Ort)“.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) ¹Die Notarinnen und Notare haben dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können. ²Verlust oder Umlauf einer Fälschung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a

Qualifizierte elektronische Signatur

(1) ¹Errichten Notarinnen und Notare Urkunden in elektronischer Form, haben sie hierfür eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. ²Sie haben sich im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschrift unter dem Antrag zu identifizieren. ³Die Signaturen müssen mindestens dem technischen Standard ISIS-MTT entsprechen.

(2) Das Notarattribut muss neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer enthalten.

(3) ¹Bei Verlust der Signaturkarte haben die Notarinnen und Notare eine sofortige Sperrung des qualifizierten Zertifikats beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. ²Der Verlust der Signaturkarte ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer anzuzeigen. ³Mit der Anzeige ist ein Nachweis über die Sperrung des qualifizierten Zertifikats vorzulegen.

§ 3

Amtsschild, Namensschild

(1) ¹Notarinnen und Notare sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild anzubringen. ²Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen.

(2) ¹Notarinnen und Notare können auch Namensschilder anbringen. ²Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. ³Auf dem Namensschild kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

§ 4

Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen

(1) Notarinnen und Notare haben die Niederschrift über die Verpflichtung der bei ihnen beschäftigten Personen (§ 26 BNotO i. V. m. § 1 des Verpflichtungsgesetzes) bei den Generalakten aufzubewahren.

(2) Die Verpflichtung nach § 26 BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

§ 5

Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung

(1) ¹Notarinnen und Notare führen die folgenden Bücher und Verzeichnisse:

1. die Urkundenrolle,
2. das Verwahrungsbuch,
3. das Massenbuch,
4. das Erbvertragsverzeichnis,
5. die Anderkontenliste,
6. die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle und zum Massenbuch,
7. Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten,
8. im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig das Kostenregister.

²Sie führen folgende Akten:

1. die Urkundensammlung,
2. Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste,
3. die Nebenakten,
4. die Generalakten.

(2) Notarinnen und Notare erstellen jährliche Geschäftsübersichten und Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte.

(3) ¹Die Unterlagen sind in der Geschäftsstelle zu führen. ²Im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung bedient sich die Notarin oder der Notar zur automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse der hierfür nach § 27 Abs. 3 betriebenen Systeme und darf die für die Führung dieser Bücher und Verzeichnisse erforderlichen Daten auf diesen Systemen verarbeiten; die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind durch geeignete Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. ³Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Systembetreibers darüber einzuholen, dass es sich um ein System nach § 27 Abs. 3 handelt und welche Verfahren zur Anwendung kommen. ⁴Zur Führung der Unterlagen dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei der Notarin oder dem Notar beschäftigt sind; die Beauftragung dritter Personen oder Stellen ist unzulässig.

(4) ¹Für die Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen gilt folgendes:

1. Urkundenrolle, Erbschaftsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4): 100 Jahre,
2. Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
3. Nebenakten: 7 Jahre; die Notarin oder der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z.B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften, z.B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,
4. Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste: 5 Jahre.

²Abschriften der Verfügungen von Todes wegen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 5 der Dienstordnung für Notare in der ab dem 1. Januar 1985 geltenden Fassung zu den Nebenakten genommen worden sind, sind abweichend von Satz 1 100 Jahre aufzubewahren. ³Die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 Nr. 1 und in Satz 2 genannten Fristen bis auf Weiteres dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres. ⁵Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern nicht im Einzelfall ihre weitere Aufbewahrung erforderlich ist.

2. Abschnitt

Bücher und Verzeichnisse

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Führung der Bücher und Verzeichnisse erfolgt auf dauerhaftem Papier; andere Datenträger sind lediglich Hilfsmittel.
- (2) Bücher und Verzeichnisse können in gebundener Form oder in Loseblattform geführt werden.
- (3) ¹Muster, welche durch die Dienstordnung vorgeschrieben sind, dürfen im Format (z.B. Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. ²Abweichungen von der Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Bücher

- (1) ¹Bücher in gebundener Form sind in festem Einband herzustellen, mit einem Titelblatt zu versehen und von Seite zu Seite fortlaufend zu nummerieren. ²Auf dem Titelblatt sind der Name der Notarin oder des Notars und der Amtssitz anzugeben. ³Bevor Urkundenrolle und Verwahrungsbuch in Gebrauch genommen werden, hat die Notarin oder der Notar auf dem Titelblatt unter Beifügung von Datum, Unterschrift und Farbdruckesiegel die Seitenzahl des Buches festzustellen (Muster 1).
- (2) Zusätze und sonstige Änderungen dürfen in den Büchern nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch einen von der Notarin oder dem Notar zu datierenden und zu unterschreibenden Vermerk auf der Seite, auf der die Änderung eingetragen ist, zu bestätigen.

§ 8

Urkundenrolle

- (1) In die Urkundenrolle sind einzutragen:
1. Niederschriften nach § 8 BeurkG,
 2. Niederschriften nach § 36 BeurkG, auch soweit hierfür Sonderregelungen zu beachten sind; ausgenommen sind Wechsel- und Scheckproteste,
 3. Niederschriften nach § 38 BeurkG,
 4. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
 - a) die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,
 - b) die Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift,
 - 4a. elektronische Vermerke nach § 39a BeurkG, welche die Beglaubigung einer elektronischen Signatur enthalten,

5. Vermerke nach § 39 BeurkG, welche enthalten:
 - a) die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,
 - b) sonstige einfache Zeugnisse, ausgenommen sind solche Vermerke, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erteilt und auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden,
- 5a. elektronische Vermerke nach § 39a BeurkG, welche enthalten:
 - a) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde oder ein privates elektronisches Zeugnis vorgelegt worden ist,
 - b) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG,
6. Vollstreckungserklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO,
7. die Einigung, das Abschlussprotokoll, die Vertragsbeurkundung und die Vertragsbestätigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1 und § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG.

(2) Die Urkundenrolle ist nach dem Muster 2 zu führen.

(3) Die Eintragungen in die Urkundenrolle sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung, in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Spalte 1).

(4) ¹In Spalte 2a ist aufzuführen, wo das notarielle Amtsgeschäft vorgenommen worden ist. ²Ist das Amtsgeschäft in der Geschäftsstelle vorgenommen worden, genügt der Vermerk „Geschäftsstelle“, anderenfalls sind die genaue Bezeichnung des Ortes, an dem das Amtsgeschäft vorgenommen wurde, und dessen Anschrift aufzuführen.

(5) ¹In Spalte 3 sind aufzuführen:

1. bei notariellen Niederschriften nach §§ 8 und 38 BeurkG die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,
2. bei Beglaubigungen (§§ 39, 39a, 40, 41 BeurkG) diejenigen, welche die Unterschrift, die elektronische Signatur, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben,
3. bei Vollstreckbarerklärungen (§ 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO) die Parteien,
4. bei Amtshandlungen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG) die Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes,
5. bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 39a, 43 BeurkG) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.

²Anzugeben sind der Familienname, bei Abweichungen vom Familiennamen auch der Geburtsname, der Wohnort oder der Sitz und bei häufig vorkommenden Familiennamen weitere, der Unterscheidung dienende Angaben. ³Sind nach Satz 1 mehr als zehn Personen aufzuführen, genügt eine zusammenfassende Bezeichnung. ⁴In Vertretungsfällen sind die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Vertretenen aufzuführen; bei Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist auch die Gesellschaft aufzuführen.

(6) ¹In Spalte 4 ist der Gegenstand des Geschäfts in Stichworten so genau zu bezeichnen, dass dieses deutlich unterscheidbar beschrieben wird. ²Bei Beglaubigungen ist anzugeben, ob die Notarin oder der Notar den Entwurf der Urkunde gefertigt hat oder nicht; bei Beglaubigungen mit Entwurf ist der Gegenstand der entworfenen Urkunde aufzuführen, bei Beglaubigungen ohne Entwurf kann der Gegenstand der Urkunde aufgeführt werden. ³Gebräuchliche Abkürzungen können verwendet werden.

(7) ¹Urkunden, in denen der Inhalt einer in der Urkundenrolle eingetragenen Urkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, erhalten eine neue Nummer; in Spalte 5 ist jeweils wechselseitig auf die Nummer der anderen Urkunde zu verweisen, z. B. mit der Angabe „vgl. Nr. ...“. ²Wird eine Urkunde bei einer anderen verwahrt (§ 18 Abs. 2), so ist in Spalte 5 bei der späteren Urkunde auf die frühere zu verweisen, z. B. mit den Worten „Verwahrt bei Nr. ...“.

§ 9

Erbvertragsverzeichnis

(1) ¹Notarinnen und Notare haben über die Erbverträge, die sie nach § 34 Abs. 3 BeurkG in Verwahrung nehmen (§ 18 Abs. 4, Abs. 1, § 20 Abs. 2 bis 5), ein Verzeichnis zu führen. ²Die Eintragungen sind zeitnah, spätestens 14 Tage nach der Beurkundung in ununterbrochener Reihenfolge vorzunehmen und jahrgangswise mit laufenden Nummern zu versehen. ³In das Verzeichnis sind einzutragen:

1. die Namen der Erblasserinnen und Erblasser,
2. ihr Geburtsdatum,
3. der Tag der Beurkundung,
4. die Nummer der Urkundenrolle.

(2) Anstelle des Verzeichnisses können Ausdrücke der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister in einer Kartei in zeitlicher Reihenfolge geordnet und mit laufenden Nummern versehen aufbewahrt werden; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird der Erbvertrag später in besondere amtliche Verwahrung gebracht oder an das Amtsgericht abgeliefert (§ 20 Abs. 4 und 5), sind das Gericht und der Tag der Abgabe in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Abs. 2 einzutragen.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch

(1) ¹Verwahrungsmassen, welche Notarinnen und Notare nach § 23 BNotO, §§ 54a und 54e BeurkG entgegennehmen, sind in das Verwahrungsbuch und in das Massenbuch einzutragen. ²Nicht eingetragen werden müssen:

1. Geldbeträge, die Notarinnen und Notare als Protestbeamtinnen oder Protestbeamte empfangen haben, wenn sie unverzüglich an die Berechtigten herausgegeben werden,

2. Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe,
3. Wechsel und Schecks, welche Notarinnen und Notare zwecks Erhebung des Protestes erhalten haben.

(2) Jede Einnahme und jede Ausgabe sind sowohl im Verwahrungsbuch als auch im Massenbuch noch am Tage der Einnahme oder der Ausgabe unter diesem Datum einzutragen; Umbuchungen zwischen einem Giroanderkonto und einem Festgeldanderkonto, die für dieselbe Verwahrungsmasse eingerichtet worden sind, sind weder als Einnahme noch als Ausgabe einzutragen; es kann jedoch durch einen Vermerk im Massenbuch auf sie hingewiesen werden.

(3) ¹Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind die Eintragungen unter dem Datum des Eingangs der Kontoauszüge oder der Mitteilung über Zinsgutschriften oder Spesenabrechnungen noch an dem Tag vorzunehmen, an dem diese bei der Notarin oder dem Notar eingehen. ²Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr über das System der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Eintragungen unter dem Datum des Abrufs der Umsatzdaten am Tag des Abrufs vorzunehmen; Notarinnen und Notare haben die Umsätze unverzüglich abzurufen, wenn sie schriftlich oder elektronisch Kenntnis von neuen Umsätzen erlangt haben. ³Kontoauszüge oder Mitteilungen sind mit dem Eingangsdatum zu versehen.

(4) Schecks sind an dem Tag, an dem die Notarin oder der Notar den Scheck entgegengenommen hat, unter diesem Datum einzutragen; stellt sich ein Scheck, der als Zahlungsmittel zur Einlösung übergeben wurde, als ungedeckt heraus, ist er als Ausgabe aufzuführen.

§ 11

Eintragungen im Verwahrungsbuch

(1) Das Verwahrungsbuch ist nach dem Muster 3 zu führen.

(2) Die Eintragungen sind unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer vorzunehmen (Spalte 1).

(3) ¹Geldbeträge sind in Ziffern einzutragen (Spalte 4) und aufzurechnen, sobald die Seite voll beschrieben ist; das Ergebnis einer Seite ist sogleich auf die folgende Seite zu übertragen. ²Bei Sparbüchern und Schecks, die als Zahlungsmittel übergeben werden, sind die Nennbeträge in Spalte 4 aufzuführen; in Spalte 5 sind die Bezeichnung der Sparbücher und deren Nummer oder die Nummer der Schecks und die Bezeichnung des Kreditinstituts anzugeben. ³Wertpapiere werden nach § 12 Abs. 3 Satz 3 eingetragen oder nur nach der Gattung und dem Gesamtbetrag bezeichnet; Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind kurz zu vermerken (Spalte 5).

(4) Bei jeder Eintragung in das Verwahrungsbuch ist auf die entsprechende Eintragung im Massenbuch zu verweisen (Spalte 6).

(5) ¹Das Verwahrungsbuch ist am Schluss des Kalenderjahres abzuschließen, und der Abschluss ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist in das nächste Jahr zu übertragen.

§ 12

Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste

(1) Das Massenbuch ist nach dem Muster 5 zu führen.

(2) ¹In das Massenbuch ist jede Verwahrungsmasse mit den zugehörigen Einnahmen und Ausgaben gesondert unter jährlich laufender Nummer einzutragen; Name und Anderkontennummer sowie ggf. Festgeldanderkontennummer des beauftragten Kreditinstituts sind zu vermerken. ²Den Eintragungen, welche dieselbe Verwahrungsmasse betreffen, sind die Bezeichnung der Masse, die laufende Nummer und die Nummer der Urkundenrolle voranzustellen.

(3) ¹Geldbeträge sind für die einzelnen Massen gesondert aufzurechnen (Spalte 4). ²Schecks und Sparbücher sind entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 zu behandeln. ³Wertpapiere werden nach der Gattung, dem Nennbetrag, der Stückzahl, den Serien und den Nummern eingetragen, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine sind durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen (Spalte 5).

(4) Am Schluss des Kalenderjahres ist für jede nicht erledigte Masse der Saldo von Einnahmen und Ausgaben zu bilden; die Summe der Salden ist dem Abschluss im Verwahrungsbuch gegenüberzustellen und entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 1 zu unterschreiben.

(5) ¹Notarinnen und Notare haben ein Verzeichnis der Kreditinstitute zu führen, bei denen Anderkonten oder Anderdepots (§ 54b BeurkG) eingerichtet sind (Anderkontenliste). ²Bei Anlegung der Masse sind in das Verzeichnis einzutragen:

1. die Anschrift des Kreditinstituts,
2. die Nummer des Anderkontos oder Anderdepots,
3. die Nummer der Masse,
4. der Zeitpunkt des Beginns des Verwahrungsgeschäfts.

³Einzutragen sind ferner die Nummer eines Festgeldkontos und der Zeitpunkt der Beendigung des Verwahrungsgeschäfts.

(6) Ist eine Masse abgewickelt, so sind die zu ihr gehörenden Eintragungen im Massenbuch und der Anderkontenliste zu röten oder auf andere eindeutige Weise zu kennzeichnen.

§ 13

Namensverzeichnisse

- (1) ¹Notarinnen und Notare haben zur Urkundenrolle und zum Massenbuch alphabetische Namensverzeichnisse zu führen, die das Auffinden der Eintragungen ermöglichen. ²Die Namensverzeichnisse können auch fortlaufend, für mehrere Bände gemeinsam oder für Urkundenrolle und Massenbuch gemeinsam geführt werden.
- (2) Die Eintragungen im Namensverzeichnis sind zeitnah, spätestens zum Vierteljahresabschluss vorzunehmen.
- (3) Für die Eintragungen im Namensverzeichnis zur Urkundenrolle gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (4) In das Namensverzeichnis zum Massenbuch sind die Auftraggeber, bei Vollzug eines der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts nur die an diesem Geschäft Beteiligten einzutragen.

§ 14

Führung der Bücher in Loseblattform

- (1) ¹Urkundenrolle und Verwahrungsbuch können auch als Buch mit herausnehmbaren Einlageblättern geführt werden. ²In diesem Fall ist das Verwahrungsbuch nach dem Muster 4 zu führen. ³Die Einlageblätter müssen fortlaufend nummeriert sein. ⁴Vollbeschriebene Einlageblätter sind in Schnellheftern oder Aktenordnern abzulegen. ⁵Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Einlageblätter unverzüglich nach § 30 zu heften und zu siegeln; die Notarin oder der Notar hat dabei die in § 7 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Feststellungen zu treffen.
- (2) ¹Das Massenbuch kann auch als Kartei geführt werden. ²In diesem Fall ist das Massenbuch nach dem Muster 6 zu führen. ³Soweit Notaranderkonten elektronisch geführt werden, sind in Spalte 3 des Massenbuches bei Überweisungen vom Notaranderkonto neben dem Namen des Empfängers auch dessen Bankverbindung und der Verwendungszweck der Überweisung und ist bei Einzahlungen auf das Notaranderkonto neben dem Namen des Überweisenden oder des Einzahlers der Verwendungszweck anzugeben. ⁴Zusätzlich zu der Nummer der Masse (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1) sind die Karteiblätter mit Seitenzahlen zu versehen. ⁵Die Karteiblätter sind in der Folge der Massenummern sortiert und getrennt nach erledigten und nicht erledigten Massen aufzubewahren.

§ 15

Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten

- (1) ¹Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erste Alternative, Abs. 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Frankfurt am

Main vom 14. Juli und 24. November 1999 (JMBl. 2000 S. 65) und der Notarkammer Kassel vom 25. August 1999 (JMBl. S. 653) nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen, für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG außerhalb ihrer Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist oder welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG bevollmächtigt haben, zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. ²Die Angaben müssen einen Abgleich mit der Urkundenrolle und den Namensverzeichnissen im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. ³Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) § 6 findet keine Anwendung.

§ 16

Kostenregister

Notarinnen und Notare im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig führen ein Kostenregister.

§ 17

Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

(1) ¹Werden Bücher automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. ²Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. ³Jeweils an dem Tag, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 erster Halbsatz, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 erster Halbsatz, § 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrücke zuvor nicht abgeschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. ⁴Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) ¹Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnis automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tag abgespeichert werden, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2). ²Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahreschluss auszudrucken. ³Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Änderungen in den Büchern sind nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.

3. Abschnitt

Führung der Akten

§ 18

Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)

(1) ¹Die von der Notarin oder dem Notar verwahrten Urschriften (§ 45 Abs. 1 und 3 BeurkG; § 34 Abs. 3 BeurkG; § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO, § 98 Abs. 2 Satz 1, § 99 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 1, § 96 Abs. 5 Satz 2 SachenRBERG), Ausfertigungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BeurkG) und Abschriften (§§ 19, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 1) sowie die Vermerkblätter über herausgegebene Urkunden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) sind nach der Nummernfolge der Urkundenrolle geordnet in einer Urkundensammlung aufzubewahren. ²Die Urschrift des für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichs sowie eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut sind bei der Vollstreckbarerklärung aufzubewahren.

(2) ¹Urkunden oder andere Unterlagen können einer anderen Urkunde angeklebt oder angeheftet (§ 30) und bei der Haupturkunde aufbewahrt werden,

1. wenn sie ihrem Inhalt nach mit der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde derart zusammenhängen, dass sie ohne diese von den Beteiligten in zweckdienlicher Weise nicht verwendet werden können (z. B. Vertragsannahme-, Auflassungs- oder Genehmigungserklärungen),
2. wenn sie für die Rechtswirksamkeit oder die Durchführung des in der Haupturkunde beurkundeten Rechtsvorgangs bedeutsam sind (z. B. Genehmigungen, behördliche Beschlüsse und Bescheinigungen, Erbscheine, Eintragungsmitteln),
3. wenn in ihnen der Inhalt der in der Sammlung befindlichen Haupturkunde berichtigt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird (vgl. § 8 Abs. 7); werden sie nicht mit der Haupturkunde verbunden, so ist bei der Haupturkunde durch einen Vermerk auf sie zu verweisen; der Vermerk ist in die späteren Ausfertigungen und Abschriften zu übernehmen.

²Nachweise über die Vertretungsberechtigung, die nach § 12 BeurkG einer Niederschrift beigelegt werden, sind dieser anzukleben oder anzuheften (§ 30) sowie mit ihr aufzubewahren. ³In die Urkundensammlung ist an der Stelle der bei der Haupturkunde verwahrten Urkunde ein Hinweisblatt oder eine Abschrift, auf der ein Hinweis auf die Haupturkunde anzubringen ist, aufzunehmen.

(3) Die verbundenen Urkunden können in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden.

(4) ¹Erbverträge, die in der Verwahrung der Notarin oder des Notars bleiben (§ 34 Abs. 3 BeurkG), können abweichend von Abs. 1 gesondert aufbewahrt werden. ²Für die Urkundensammlung ist ein Vermerkblatt entsprechend § 20 Abs. 1 oder eine beglaubigte Abschrift zu fertigen; beglaubigte Abschriften sind in verschlossenem Umschlag zur Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären.

§ 19

Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden

(1) Haben Notarinnen oder Notare eine Urkunde entworfen und Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt, so haben sie eine Abschrift der Urkunde für ihre Urkundensammlung zurückzubehalten; soweit Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzämtern bestehen, ist ein Vermerk über die Absendung der Anzeige auf die Abschrift zu setzen.

(2) ¹Bei Urkunden, die nach § 8 Abs. 1 in die Urkundenrolle eingetragen werden, die aber weder in Urschrift noch in Abschrift bei der Notarin oder dem Notar zurückbleiben, z. B. bei Unterschriftsbeglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen (§ 45 Abs. 3 BeurkG), ist eine Abschrift der Urkunde oder ein Vermerkblatt zu der Urkundensammlung zu bringen. ²Das Vermerkblatt muss die Nummer der Urkundenrolle und die Angaben nach § 8 Abs. 5 und 6 enthalten und ist von der Notarin oder dem Notar zu unterschreiben.

(3) Die Abschriften müssen nur beglaubigt werden, wenn dies nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

(4) Für elektronische Vermerke über die Beglaubigung von elektronischen Signaturen gelten Abs. 1 bis 3, für sonstige elektronische Vermerke Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck des elektronischen Dokuments tritt.

§ 20

Verfügungen von Todes wegen und sonstige erbfolgerelevante Urkunden

(1) ¹Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG, § 344 Abs. 1 und 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. ²Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen. ³Auf Wunsch der Erblasserin oder des Erblassers oder der Vertragschließenden soll eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen zurückbehalten werden. ⁴Sie ist in einem verschlossenen Umschlag zu der Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, dass die Beteiligten sich mit der offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklären. ⁵Die beglaubigte Abschrift ist auf Wunsch den Beteiligten auszuhändigen.

(2) Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerelevanten Urkunde im Sinne des § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.

(3) ¹Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten nach § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. ²Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ³Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. ⁴Die nach Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, nach § 26 Abs. 2 bezeichnen. ⁵Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren. ⁶Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach § 9 Abs. 2 einzutragen.

(4) Bei Ablieferung eines Erbvertrages nach Eintritt des Erbfalls (§ 34a Abs. 3 Satz 1 BeurkG) nimmt die Notarin oder der Notar eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu der Urkundensammlung.

(5) ¹Befindet sich ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in notarieller Verwahrung, so verfahren Notarinnen und Notare nach § 351 FamFG, liefern den Erbvertrag gegebenenfalls an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrungsgaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind. ²Abs. 4 gilt entsprechend. ³Die Notarinnen und Notare haben das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach § 9 Abs. 2 am Jahresende auf diese Erbverträge hin durchzusehen und die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihnen unterzeichneten Vermerk zu bestätigen. ⁴Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen.

§ 21

Wechsel- und Scheckproteste

¹Die bei der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Protesturkunden und die über den Inhalt des Wechsels, der Wechselabschrift oder des Schecks aufgenommenen Vermerke (Art. 85 Abs. 2 des Wechselgesetzes, Art. 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) sind nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet in Sammelbänden zu vereinigen. ²Die Protestabschriften sind innerhalb eines jeden Bandes mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ³Die Protestabschriften und die Vermerke sind möglichst auf dasselbe Blatt zu setzen.

§ 22

Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)

(1) Die nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücke, z. B. Schriftwechsel mit den Beteiligten sowie mit den Gerichten und Behörden, werden, auch soweit sie Urkundengeschäfte betreffen, in Blattsammlungen für jede einzelne Angelegenheit oder in Sammelakten aufbewahrt.

(2) ¹Zu den Verwahrungsgeschäften und, soweit dies zur Vorbereitung und Abwicklung des Geschäfts geboten ist, zu den Beurkundungen haben Notarinnen und Notare jeweils Blattsammlungen zu führen. ²Für jede Verwahrungsmasse ist eine gesonderte Blattsammlung zu führen, zu der zu nehmen sind:

1. sämtliche Verwahrungsanträge und -anweisungen (§ 54a Abs. 2 bis 4 BeurkG) im Original oder in Abschrift,
2. die Treuhandaufträge und Verwahrungsanweisungen im Original oder in Abschrift, die der Notarin oder dem Notar im Zusammenhang mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrunde liegenden Geschäfts erteilt worden sind (§ 54a Abs. 6 BeurkG),
3. Änderungen oder Ergänzungen der Verwahrungsanweisungen und Treuhandaufträge im Original oder in Abschrift,
4. die Annahmeerklärungen (§ 54a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BeurkG),
5. die mit der Nummer der Masse versehenen Belege über die Einnahmen und Ausgaben (§ 27 Abs. 4 Satz 6),
6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Abs. 4 Satz 6), sofern das Notaranderkonto elektronisch geführt wird, an deren Stelle die Mitteilungen über die Umsätze,
7. eine Durchschrift der Abrechnung (§ 27 Abs. 5),
8. eine Durchschrift der an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandten Kostenberechnung, wenn die Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die Kosten der Masse entnommen worden sind.

§ 23

Generalakten

(1) ¹Für Vorgänge, die die Amtsführung im Allgemeinen betreffen, sind Generalakten zu führen. ²Sie enthalten insbesondere:

1. Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden, z. B. zu Nebentätigkeiten, Verhinderungsfällen, Vertreterbestellungen,
2. die Berichte über die Prüfung der Amtsführung und den dazugehörigen Schriftwechsel,
3. Schriftverkehr mit der Notarkammer und der Notarkasse oder der Ländernotarkasse,

4. Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten und sonstige Unterlagen zum Datenschutz,
 5. Originale oder Ablichtungen der Unterlagen über die Berufshaftpflichtversicherung einschließlich des Versicherungsscheins und der Belege über die Prämienzahlung,
 6. Niederschriften über die Verpflichtungen nach § 26 BNotO, § 1 des Verpflichtungsgesetzes (vgl. § 4 Abs. 1),
 7. die Anzeigen nach § 27 BNotO,
 8. Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und vergleichbare Erklärungen,
 9. mit der Zertifizierung verbundene Schriftstücke,
 10. generelle Bestimmungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3,
 11. Erklärungen gemäß § 27 Abs. 4 Satz 4.
- (2) Die Generalakten sind entweder nach Sachgebieten geordnet zu gliedern oder mit fortlaufenden Blattzahlen und einem Inhaltverzeichnis zu versehen.

4. Abschnitt

Erstellung von Übersichten

§ 24

Übersichten über die Urkundsgeschäfte

- (1) ¹Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die Urkundsgeschäfte nach dem Muster 7 aufzustellen und in zwei Stücken bis zum 15. Februar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. ²Diese lassen den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.
- (2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:
1. es sind alle in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen,
 2. Urkundenentwürfe sind in die Nr. 1 Buchst. a der Übersicht nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat,
 3. unter Nr. 1 Buchst. c der Übersicht sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7) aufzunehmen; die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem ein förmliches Verfahren nicht vorausgegangen ist, ist unter Nr. 1 Buchst. d der Übersicht zu zählen.

(3) ¹Ist eine Notarin oder ein Notar im Lauf des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder -verwalter, Amtsgericht, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Bücher und Akten in Verwahrung genommen hat. ²Für Notariatsverwalterinnen und -verwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte

(1) ¹Notarinnen und Notare haben nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 15. Februar eine Übersicht über den Stand ihrer Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 8 einzureichen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts lässt den Notarinnen und Notaren die erforderlichen Vordrucke zugehen.

(2) ¹In der Übersicht ist anzugeben:

1. unter I Nr. 1 der Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, soweit die Notaranderkonten elektronisch geführt werden ausweislich der letzten Eintragungen im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen ausweislich der am Jahresschluss vorliegenden Kontoauszüge,
2. unter I Nr. 2 der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 11 Abs. 5 Satz 2),
3. unter I Nr. 3 der Bestand der verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert,
4. unter II der Bestand der verwahrten Wertpapiere und Kostbarkeiten, nach Massen gegliedert; die Wertpapiere sind nur nach Gattung und Gesamtbetrag zu bezeichnen, Zinsscheine und dgl. sind kurz zu vermerken.

²Bei I Nr. 3 und II ist in der Spalte „Bemerkungen“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, bei elektronisch geführten Notaranderkonten das Datum der letzten Eintragung im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen das Datum des letzten den Buchungen im Verwahrungs- und Massenbuch zugrunde liegenden Kontoauszuges).

(3) Notarinnen und Notare haben auf der Übersicht zu versichern, dass sie vollständig und richtig ist und dass die unter I Nr. 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Rechnungsauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben oder, werden die Notaranderkonten elektronisch geführt, mit den im elektronisch geführten Verwahrungs- und Massenbuch angegebenen Guthaben übereinstimmen; sie haben die Übersicht zu unterschreiben.

(4) Sind am Schluss des Jahres keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Die in Abs. 1 bezeichnete Übersicht hat die Notarin oder der Notar auch einzureichen, wenn das Amt wegen Erreichens der Altergrenze (§ 47 Nr. 1 BNotO) oder nach § 47 Nr. 2 bis 7 BNotO erlischt.

5. Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte

§ 26

Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Notarinnen und Notare haben bei der Beurkundung von Erklärungen und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Zeichnung einer Namensunterschrift die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) ¹Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Name, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnung anzugeben; weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben. ²Von der Angabe der Wohnung ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist. ³In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Wohnung angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person,
2. bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

§ 27

Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 54e BeurkG), so ist die laufende Nummer des Verwahrungsbuches auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und ähnlichem anzugeben.

(2) Notaranderkonten (§ 54b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden.

(3) ¹Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). ²Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind. ³Die Landesjustizverwaltung soll weitere Zugangswege nur zulassen, sofern diese den Anforderungen nach Satz 1 und 2 entsprechen.

(4) ¹Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. ²Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. ³Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die schriftliche Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben. ⁵Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck wird auf § 54b Abs. 3 Satz 7 BeurkG hingewiesen. ⁶Die Belege über Einnahmen und Ausgaben und die Kontoauszüge werden mit der Nummer der Masse bezeichnet und zur Blattsammlung genommen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6).

(5) ¹Ist eine Masse abgewickelt (vgl. § 12 Abs. 6), so ist den Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrages zu erteilen. ²Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

6. Abschnitt

Herstellung der notariellen Urkunden

§ 28

Allgemeines

(1) ¹Im Schriftbild einer Urkunde darf nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden. ²Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben.

(2) Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift hat die Notarin oder der Notar die Nummer der Urkundenrolle und die Jahreszahl anzugeben.

§ 29

Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften notarieller Urkunden sind so herzustellen, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind.

(2) ¹Es ist festes holzfreies weißes oder gelbliches Papier in DIN-Format zu verwenden.

²Es dürfen ferner nur verwendet werden:

1. blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder dokumentenecht bezeichnet sind, z. B. auch unter Einsatz von Typenradschreibmaschinen oder Matrixdruckern (Nadeldruckern),
2. blaue oder schwarze Pastentinten (Kugelschreiber), sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die DIN 16 554 oder auf die ISO 12757-2 hinweist,
3. in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,
4. in anderen Verfahren (z. B. elektrografische/elektrofotografische Herstellungsverfahren) hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (z. B. Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau (früher der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin) zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist,
5. Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(3) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von haltbarer schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig.

(4) ¹Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von einem Urkundsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen; insbesondere dürfen sie keine auf den Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten und ähnliches) aufweisen; der Urheber soll am Rand des Vordruckes angegeben werden. ²Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

§ 30

Heften von Urkunden

(1) ¹Jede Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, die mehr als einen Bogen oder ein Blatt umfasst, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusetzen (vgl. § 44 BeurkG). ²Es sollen Heftfäden in den Landesfarben verwendet werden.

(2) In gleicher Weise sind Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeurkG der Niederschrift beigefügt worden sind, mit dieser zu verbinden.

§ 31

Siegeln von Urkunden

¹Die Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. ²Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. ³Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägiesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind; neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau die Anforderungen erfüllen.

7. Abschnitt

§ 32

Prüfung der Amtsführung

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) ¹Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Nr. 1 BNotO) oder von ihr oder ihm beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit – ggf. unter Heranziehung von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung (§ 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO) – durchgeführt. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine oder mehrere Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) ¹Prüfungsbeauftragte, Justizbeamtinnen und -beamte sowie hinzugezogene Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO) berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. ²Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

8. Abschnitt

§ 33

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

(1) Die Bestimmungen der Dienstordnung gelten auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter, Notarvertreterinnen und Notarvertreter.

(2) ¹Die Notariatsverwalterin und der Notariatsverwalter führen das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „... Notariatsverwalterin in ...(Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ...(Ort)“. ²Die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeichnenden Zusatz beifügen. ³Das Notariatsverwalterattribut muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden neben der Notariatsverwaltereigenschaft auch den Amtssitz, das Land, in dem das Verwalteramt ausgeübt wird, und die zuständige Notarkammer enthalten. ⁴Der Nachweis kann auch durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Bestellungsbehörde versehene Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde geführt werden.

(3) Die Notarvertreterin führt den sie als Vertreterin kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BNotO) in der weiblichen Form.

(4) ¹Der Nachweis der Stellung als Notarvertreterin oder Notarvertreter muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, enthalten. ²Der Nachweis kann durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt werden und ist mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.

(5) ¹Beginn und Beendigung der Notariatsverwaltung und der Vertretung sind in der Urkundenrolle zu vermerken; der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung sind anzugeben. ²Dies gilt auch dann, wenn während der Notariatsverwaltung oder Vertretung keine Beurkundungen vorgenommen worden sind.

(6) ¹Notarinnen und Notare, für die eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen in zwei Stücken Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. ²In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Muster 1

Urkundenrolle*

der/des

Notarin/Notars _____ in _____

Band _____

Dieser Band umfasst ohne das Titelblatt _____ Seiten.

_____, den _____

(Siegel) _____, Notarin/Notar
(Unterschrift)

* Auf dem Titelblatt des Verwahrungsbuchs tritt an die Stelle des Wortes „Urkundenrolle“ das Wort „Verwahrungsbuch“.

Jahr 2000 Urkundenrolle der/des Notarin/Notars _____ in _____ Seite 1

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung der Urkunde	Ort des Amtsgeschäfts	Name, Wohnort oder Sitz der nach § 8 Abs. 4 DONot aufzuführenden Personen	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen
1	2	2a	3	4	5
1	3. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B.; Hans H. in B.	Grundstückskaufvertrag	vgl. Nr. 7
2	3. Januar	Geschäftsstelle	Erich E. in D., Peter E. in A., Berta A. geb. Z. in D., letztere vertreten durch Peter E. in A. in Erbengemeinschaft nach Friedrich E. in A.	Erbaueinsetzungsvertrag	vgl. Nr. 6
3	3. Januar	Stadhalle B., X-Straße 1, B.	AL Aktiengesellschaft in B.	Hauptversammlung	
4	3. Januar	Hauptverwaltung der AL- Aktiengesellschaft, X-Allee, B.	AL Aktiengesellschaft in B.; Axel P. in K., Karl M. in B., Susanne M. in B., Peter M. in K., Richard B. in K.	Anmeldung zum Handelsregister und Unterschr.-Begl. mit Entwurf	
5	4. Januar	anwaltliche Zweigstelle nach § 27 Abs. 2 BRAO, X-Platz 25, A.	Anton A. in B., Renate B. geb. A. in A.	(Grundschulbestellung und) Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf	
6	7. Januar	Wohnung der Berta A., X- Chaussee, D.	Berta A. geb. Z. in D.	Genehmigung der Erbaueinsetzung Nr. 2	verwahrt bei Nr. 2
7.	7. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B., Hans H. in B.	Nachtrag zum Kaufvertrag Nr. 1	verwahrt bei Nr. 1

*) Wird die Urkundenrolle in Buchform geführt, so kann die Überschrift entfallen.
Zu Abweichungen in der Gestaltung der Urkundenrolle vgl. § 6 Abs. 3 DONot

Einnahme									
Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt				Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei	
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten			
	Monat	Tag		EUR	Cent	Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert EUR	Seite	Nr.
1	2		3	4		5		6	
	2000								
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-	1	1
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-	2	2
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-	2	3
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen mit Erneuerungsschein	15.000	2	2
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-	3	4
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	3	4
			Übertrag:						

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben				Seite des Massenbuchs oder Massen-Nr. der Massenkartei		Bemerkungen
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten		Seite	Nr.	
						Bezeichnung	Nenn- oder Schätzwert EUR			
EUR	Cent									
1	2		3	4		5		6		7
2000										
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-	2	2	
2	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	1.800	-	-	-	2	3	
3	Jan.	17.	Finanzamt in B.	200	-	-	-	2	3	
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-	1	1	
5	Jan.	17.	Peter K. in B.			7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	10.000	1	1	
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-	1	1	
7	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargebühren	500	-	-	-	1	1	
Übertrag:										

Verwahrungsbuch

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
	Monat	Tag		Einnahme		Ausgabe	
				EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
4	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	-	-	1.500	-
5	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
6	Jan.	11.	Amtsgericht in P.	-	-	1.800	-
7	Jan.	17.	Franz F. in N.	-	-	-	-
8	Jan.	17.	Finanzamt in B.	-	-	200	-
9	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
10	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
11	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
13	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
14	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	-	-
			Übertrag:				

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Nr. der Masse	Bemerkungen
Nenn- oder Schätzwert EUR	Einnahme	Ausgabe		
	5		6	7
-	-	-	1	
10.000	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	-	1	
-	-	-	2	
-	-	-	2	
-	-	-	3	
-	-	-	3	
15.000	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypothekenbank Bremen mit Erneuerungsschein	-	3	
-	-	-	3	
-	-	-	1	
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe mit Erneuerungsschein	1	
-	-	-	1	
-	-	-	1	
-	-	-	4	
-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	-	4	

Einnahme							
Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers	Es sind verwahrt			
				Geld		Wertpapiere und Kostbarkeiten	
	Monat	Tag				EUR	Cent
1	2		3	4		5	
			(Seite 1)			1. Peter H. in B., Beleihungsmasse, URNr. 1293/99,	
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für	-	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10.000
			Einnahmen:	5.000	-		
			Ausgaben:	5.000	-		
			(Seite 2)			2. Jürgen N. in Z., Vergleich vom 3. 12. 1999	
	2000						
3	Jan.	7.	Jürgen N. in Z.	1.500	-	-	-
			(Seite 3)			3. Max M. in H., Nachlassmasse,	
	2000						
4	Jan.	10.	Franz F. in N.	2.000	-	-	-
5	Jan.	17.	Derselbe	-	-	8 v. H. Pfandbriefe der Dtsch. Hypo-Bank Bremen Serie V Nr. 201, 207, 211 zu je 5.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	15.000
			(Seite 3)			4. Lothar F. in K., Kaufgeldermasse, URNr. 86/2000,	
	2000						
6	Jan.	20.	Lothar F. in K.	2.500	-	-	-
7	Jan.	25.	Petra P. in K.	900	-	Sparbuch Nr. 45675, Sparkasse in K.	

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

Ausgabe

Nr. des Ver- wahrungsbuchs	Datum		Bezeichnung des Empfängers	Es sind ausgegeben			Bemerkungen
				Geld	Wertpapiere und Kostbarkeiten		
	Monat	Tag			EUR	Cent	
1	2		3	4		5	6
			(Seite 1)				
			Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130				
			2000				
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	3.000	-	-	-
5	Jan.	17.	Peter K. in B.				10.000
						7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	
6	Jan.	17.	Peter H. in B.	1.500	-	-	-
7	Jan.	17.	Verr. auf Notargeb.	500	-	-	-
			Ausgaben:	5.000	-		
			(Seite 2)				
			URNr. 1210/99, B. Bank in K., Konto-Nr. 932 410				
			2000				
1	Jan.	7.	H., Rechtsanwalt in K.	1.500	-	-	-
			URNr. 45/2000, Volksbank R., Konto-Nr. 34 215				
			2000				
2	Jan.	11.	AmtsG. in P.	1.800	-	-	-
3	Jan.	17.	FinAmt in B.	200	-	-	-
			(Seite 3)				
			Stadtparkasse in H., Konto-Nr. 260 582, Festgeldanderkonto Nr. 4711				
			2000				

Massenbuch

URNr.
1293/99

Peter H. in B.,

Anderkonto: Kreissparkasse in B., Konto-Nr. 174 130

Lfd. Nr.	Datum		Bezeichnung des Auftraggebers oder Empfängers	Geld			
	Monat	Tag		Einnahme		Ausgabe	
				EUR	Cent	EUR	Cent
1	2		3	4			
	2000						
1	Jan.	3.	Peter H. in B.	5.000	-	-	-
2	Jan.	5.	C. Bank in B. für Peter H. daselbst	-	-	-	-
3	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	3.000	-
4	Jan.	17.	Peter K. in B.	-	-	-	-
5	Jan.	17.	Peter H. in B.	-	-	1.500	-
12	Jan.	17.	Verrechnung auf Notargeb.	-	-	500	-
			Übertrag:	5.000	-	5.000	-

Zu Abweichungen in der Gestaltung des Verwahrungsbuchs vgl. § 6 Abs. 3 DONot.

(Karteiform)

Beleihungsmasse

Massen-Nr.

1

Seite 1

Wertpapiere und Kostbarkeiten			Lfd. Nr. des Verw. Buchs
Nenn- oder Schätzungswert	Einnahme	Ausgabe	
EUR			
	5	6	7
-	-	-	1
10.000	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 zu je 1.000 DM mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	-	2
-	-	-	9
10.000	-	7 v. H. Bundesanleihe Serie A Nr. 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769 mit Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern	10
-	-	-	11
-	-	-	12

Muster 7

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

Übersicht

über

Urkundengeschäfte der Notarin/des Notars _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Amtssitz _____

im Kalenderjahr _____

– In der Zeit von _____ bis _____ *)

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____

 Notarin/Notar

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Notarrolle	
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs	
b) Verfügung von Todes wegen	
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen**)	
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse***)	
2. Wechsel und Scheckproteste	
3. Zusammen	

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.

**) Einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

***) Einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

(Seite 1)

Übersicht
über die Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars

_____ in _____
nach dem Stand vom 31. Dezember 1999

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
I. Geld			
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge Gesamtbetrag:	42.500	-	
2. Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach Spalte 4 des Verwahrungsbuchs	42.500	-	
3. Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert			
<i>Massenbuch Nr. 11/99</i>			
a)	900	-	Sparkasse in Seefeld, Sparkonto Nr. 106402 v. 18. 12. 1999 (Sparbuch in der Kanzlei)
b)	10.500	-	I.-Kreditanstalt in Seefeld Anderkto.-Nr. 3042001 v. 16. 12. 1999
<i>Massenbuch Nr. 12/99 (URNr. 440/99)</i>	12.900	-	desgl. Anderkto.-Nr. 3042005 v. 30. 12. 1999
<i>Massenbuch Nr. 15/99 (URNr. 446/99)</i>	19.100	-	desgl. Anderkto.-Nr. 3042018 v. 29. 12. 1999
Summe:	42.500	-	

(Seite 2)

	Betrag		Bemerkungen
	EUR	Cent	
I. Wertpapiere und Kostbarkeiten			
Bestand, nach den einzelnen Massen gegliedert			
<i>Massenbuch Nr. 11/99 (URNr. 433/99) . . .</i>	5.000	-	bei der N-Kreditanstalt in Seefeld
<i>4 v. H. Pfandbriefe der Bayer. Vereinsbank München mit Zins- und Erneuerungsscheinen</i>			

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die unter I 3 aufgeführten Geldbeträge mit den in den Kontoauszügen der Kreditinstitute und gegebenenfalls in den Sparbüchern angegebenen Guthaben übereinstimmen.

_____, den _____, den _____
Notarin/Notar

§ 1

- (1) Der Bund und die Länder haben die Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart.
- (2) Für Hessen werden diese bundeseinheitlichen Richtlinien nachstehend unter § 2 in Kraft gesetzt.
- (3) Von einem Abdruck der Muster und des Anhanges wurde abgesehen. Es wird insoweit auf die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmfv.de) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einige der im Text der Richtlinien in Bezug genommenen Muster und Vordrucke noch nicht vorliegen. Diese werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Gemeinsame Runderlass vom 21. März 2013 (JMBl. S. 173) wird aufgehoben.
- (5) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 2

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Inhaltsübersicht

Kapitel A

Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

Abschnitt 1

Allgemeines

Unterabschnitt 1

Grundsätze

- | | |
|----------|----------------------------|
| Nummer 1 | Anwendungsgrundsätze |
| Nummer 2 | Internationale Rechtshilfe |

Nummer 3	Leistung von Rechtshilfe
Nummer 4	Umfang der Rechtshilfe
Nummer 5	Geschäftswege
Nummer 6	Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt
Nummer 7	Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden
Nummer 8	Form der Schriftstücke
Nummer 9	Unterzeichnung und Beglaubigung
Nummer 10	Übermittlung in besonderen Fällen
Nummer 11	Begleitschreiben und Begleitbericht
Nummer 12	Berichte
Nummer 13	Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen
Nummer 13a	Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Absatz 2 IRG)
Nummer 14	Übersetzungen
Nummer 15	Kosten der Rechtshilfe

Unterabschnitt 2

Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nummer 16	Grundlagen der Rechtshilfe
Nummer 17	Fehlerhafte Zuleitung
Nummer 18	Ergänzung
Nummer 19	Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe
Nummer 19a	Zuständigkeitskonzentration
Nummer 20	Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe
Nummer 21	Bindungswirkung der Bewilligung
Nummer 22	Erledigung des Ersuchens
Nummer 22a	Akteneinsicht
Nummer 23	Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens
Nummer 24	Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Unterabschnitt 3

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nummer 25	Grundlagen der Rechtshilfe
Nummer 26	Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts
Nummer 27	Form des Ersuchens und seine Anlagen
Nummer 28	Legalisation
Nummer 29	Inhalt des Ersuchens
Nummer 30	Prüfung und Weiterleitung
Nummer 31	Nachträgliche Änderung der Sachlage

Abschnitt 2
Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

Unterabschnitt 1
Ersuchen um Auslieferung

- Nummer 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)
- Nummer 33 (unbesetzt)
- Nummer 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug
- Nummer 35 Verdacht einer Auslandsstraftat
- Nummer 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)
- Nummer 37 Vorläufige Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft
- Nummer 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde
- Nummer 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
- Nummer 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)
- Nummer 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)
- Nummer 42 Haftfristen
- Nummer 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens
- Nummer 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Absatz 2, § 24 IRG)
- Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche
- Nummer 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren
- Nummer 47 Asylverfahren
- Nummer 48 Einbürgerungsverfahren
- Nummer 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Absatz 2, § 42 IRG, Berichtspflichten
- Nummer 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung
- Nummer 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)
- Nummer 52 Durchführung der Auslieferung
- Nummer 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung
- Nummer 54 Nachträgliche Einwendungen
- Nummer 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens
- Nummer 56 Nachtragsersuchen

Unterabschnitt 2
Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

- Nummer 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)
- Nummer 58 Bedingungen
- Nummer 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Unterabschnitt 3
Ersuchen um Durchlieferung

- Nummer 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., § 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)
- Nummer 61 Deutsche Strafansprüche
- Nummer 62 Übernahme der verfolgten Person
- Nummer 63 Durchführung der Durchlieferung

Unterabschnitt 4
Ersuchen um Weiterlieferung

- Nummer 63a Durchführung der Weiterlieferung

Unterabschnitt 5
Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

- Nummer 64 Vorbereitendes Verfahren
- Nummer 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)
- Nummer 66 Anhörung der verurteilten Person
- Nummer 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
- Nummer 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)
- Nummer 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)
- Nummer 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Absatz 2 IRG)
- Nummer 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG)
- Nummer 72 Übernahme der verurteilten Person
- Nummer 73 Beachtung ausländischer Bedingungen und Belange
- Nummer 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Absatz 6 IRG)
- Nummer 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung
- Nummer 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 56b IRG)
- Nummer 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Absatz 7 Satz 1 IRG)

Unterabschnitt 6
Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

- Nummer 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)
- Nummer 76 Herausgabe (§ 66 IRG)
- Nummer 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern

- Nummer 77 Vernehmung
- Nummer 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs
- Nummer 78 Zustellung
- Nummer 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses
- Nummer 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)
- Nummer 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)
- Nummer 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)
- Nummer 83 Übersendung von Akten
- Nummer 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Abschnitt 3

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

Unterabschnitt 1

Internationale Fahndung

- Nummer 85 Internationale Fahndung

Unterabschnitt 2

Ersuchen um Auslieferung

- Nummer 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme
- Nummer 87 Besondere Beschleunigung
- Nummer 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen
- Nummer 89 Beteiligung mehrerer Behörden
- Nummer 90 (unbesetzt)
- Nummer 91 Auslieferungsbericht
- Nummer 92 Auslieferungsunterlagen
- Nummer 93 Zahl der Anlagen
- Nummer 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen
- Nummer 94 Inhalt des Haftbefehls
- Nummer 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- Nummer 96 Herausgabe von Gegenständen
- Nummer 97 Übernahme der verfolgten Person
- Nummer 98 Ablieferung der verfolgten Person
- Nummer 99 Nachricht von der Übernahme
- Nummer 100 Spezialität und Nachtragsersuchen
- Nummer 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

Unterabschnitt 3
Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

- Nummer 102 Voraussetzung und Durchführung
- Nummer 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Unterabschnitt 4
Ersuchen um Durchlieferung

- Nummer 104 Durchlieferung

Unterabschnitt 5
Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

- Nummer 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
- Nummer 106 Anhörung der verurteilten Person
- Nummer 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren
- Nummer 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen
- Nummer 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Absatz 4 IRG)
- Nummer 110 (unbesetzt)
- Nummer 111 (unbesetzt)
- Nummer 112 Abschließender Bericht
- Nummer 113 Durchführung der Überstellung
- Nummer 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB
- Nummer 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)

Unterabschnitt 6
Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

- Nummer 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen mit Richter vorbehalt
- Nummer 115 Zustellung
- Nummer 116 Zustellung von Ladungen (vgl. die Muster mit den Nummern 31c, 31d)
- Nummer 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
- Nummer 118 Auskunft, Überlassung von Akten
- Nummer 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)
- Nummer 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)
- Nummer 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

- Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien
- Nummer 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts
- Nummer 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden
- Nummer 125 Form und Inhalt des Ersuchens
- Nummer 126 Auskunft über Vorstrafen
- Nummer 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Abschnitt 1

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

- Nummer 128 Begriff der Auslandsvertretungen
- Nummer 129 Grundsätze
- Nummer 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen
- Nummer 131 Dienstweg
- Nummer 132 Gebühren und Auslagen

Abschnitt 2

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

- Nummer 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen
- Nummer 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
- Nummer 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen
- Nummer 136 Besuchserlaubnis
- Nummer 137 Fehlerhafte Zuleitung

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

Abschnitt 1

Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

- Nummer 138 Genehmigung
- Nummer 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Abschnitt 2

Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

- Nummer 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde
- Nummer 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nummer 140 Absatz 1
- Nummer 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

Abschnitt 3

Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

- Nummer 142a Grenzüberschreitende Observation
(einschließlich kontrollierter Lieferung)
- Nummer 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen
- Nummer 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Fünfter Teil

Verfolgungersuchen

- Nummer 143 (unbesetzt)
- Nummer 144 Eingehende Verfolgungersuchen
- Nummer 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nummer 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nummer 147 Vorbereitende Maßnahmen

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

- Nummer 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Kapitel B

Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erster Teil

Allgemeines

- Nummer 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A
- Nummer 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

- Nummer 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justizellen Netz (EJN)
- Nummer 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)
- Nummer 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Nummer 152 Stufensystem des § 1 Absatz 3 IRG bei eingehenden Ersuchen

Zweiter Teil

Europäischer Haftbefehl

- Nummer 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl
- Nummer 154 Besondere Berichtspflicht

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

- Nummer 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften
- Nummer 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung
- Nummer 156a Weiterleitung von Anträgen der verfolgten Person an den ersuchenden Mitgliedstaat
- Nummer 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen
- Nummer 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
- Nummer 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger
- Nummer 159a Anhörung der verfolgten Person
- Nummer 159b Information der verfolgten Person
- Nummer 160 Durchlieferung
- Nummer 161 Besondere Berichtspflichten

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

- Nummer 162 Europäischer Haftbefehl
- Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person
- Nummer 164 Zusicherung der Rücküberstellung
- Nummer 165 Besondere Berichtspflichten

Dritter Teil

Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

- Nummer 166 Allgemeines
- Nummer 166a Berichtspflichten

Unterabschnitt 1

Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland

- Nummer 166b Verfahrenseinleitung von Amts wegen
- Nummer 166c Bewilligungsverfahren, Konsultationen, Fristen
- Nummer 166d Unterrichtung des Urteilsstaates
- Nummer 166e Amnestie und Gnade
- Nummer 166f Durchbeförderung

Unterabschnitt 2

Vollstreckung im Ausland

- Nummer 166g Vorbereitung der Bewilligungsentscheidung
- Nummer 166h weiteres Verfahren
- Nummer 166i Durchbeförderung

Abschnitt 2

Übertragung und Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

- Nummer 166j Allgemeines
- Nummer 166k Berichtspflicht
- Nummer 166l Informationspflichten, Konsultationen
- Nummer 166m Verfahrensbeginn
- Nummer 166n Unterrichtung des Vollstreckungsstaats
- Nummer 166o Rückübertragung der Zuständigkeit

Abschnitt 3

Überwachungsanordnungen

- Nummer 166p Allgemeines
- Nummer 166q Berichtspflicht

Unterabschnitt 1

Überwachung in Deutschland

- Nummer 166r Fristsetzung, Berichtspflicht
- Nummer 166s Unterrichtungspflichten

Unterabschnitt 2

Überwachung in Ausland

- Nummer 166t Verfahrensgang
- Nummer 166u Erneuerte und geänderte Maßnahmen
- Nummer 166v Rückkehr der beschuldigten Person

Abschnitt 4

Europäische Geldsanktion

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- Nummer 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde
- Nummer 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

Unterabschnitt 2

Eingehende Ersuchen

- Nummer 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nummer 1 IRG)
- Nummer 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)
- Nummer 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)
- Nummer 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)
- Nummer 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen
- Nummer 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)
- Nummer 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes
- Nummer 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

- Nummer 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz

- Nummer 178 Rücknahme des Ersuchens
- Nummer 179 Verweigerung der Vollstreckung
- Nummer 180 Ergebnis der Vollstreckung

Abschnitt 5

Einziehung und Verfall

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

- Nummer 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften
- Nummer 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens
- Nummer 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG)
- Nummer 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
- Nummer 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 1 Satz 2 IRG)
- Nummer 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Absatz 2 IRG); Sicherstellung
- Nummer 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel
- Nummer 188 Ergebnis des Verfahrens
- Nummer 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

- Nummer 190 Vollstreckungsunterlagen
- Nummer 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens
- Nummer 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Absatz 3 IRG)
- Nummer 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Absatz 4 IRG)

Vierter Teil

Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Sicherstellungsmaßnahmen

- Nummer 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Unterabschnitt 1
Eingehende Ersuchen

- Nummer 195 Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Absatz 3 IRG)
- Nummer 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen
- Nummer 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme
- Nummer 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren

Unterabschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

- Nummer 199 Sicherungsunterlagen
- Nummer 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung

Abschnitt 2
(unbesetzt)

Kapitel C

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil

**Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden,
Grenzorte und Justizvollzugsanstalten**

Zweiter Teil

Bedeutung der Muster

Anhang I

Deutsche Vorschriften

- Nummer 1 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
- Nummer 2 Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (ÜAG)
- Nummer 3 Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Auszug)
- Nummer 4 Zuständigkeitsvereinbarung 2004
- Nummer 5 Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Kosten in Einlieferungssachen

- Nummer 6 Bekanntmachung der im internationalen Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten bei der Hereinschaffung und der Herausgabe von Gegenständen zu beachtenden zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen

Anhang II Länderteil

- Nummer 1 Vorbemerkungen zum Länderteil
- Nummer 2 Verzeichnis der Staaten und sonstigen Hoheitsgebiete, Staatsteile und Nebengebiete; zugleich Inhaltsübersicht des Länderteils
- Nummer 3 Länder
- Nummer 4 Anlage I zu Anhang II – Rechtsgrundlagen für Rechts- und Amtshilfe der Zollverwaltungen in Verfahren wegen Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Verbrauchssteuer-, Monopol- und Außenwirtschaftsgesetze
- Nummer 5 Anlage II zu Anhang II – Zusammenstellung anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte sowie europäischer Rechtsakte von besonderer Bedeutung für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, die für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind (Stand: Juli 2012)
- Nummer 6 Anlage III zu Anhang II – Liste der Urkunden, die gemäß Artikel 52 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. Artikel 5 Absatz 1 des EU-Rechtshilfeübereinkommens vom 29. Mai 2000 unmittelbar durch die Post zugestellt werden können
- Nummer 7 Anlage IV zu Anhang II – Ausgewählte Rechtsgrundlagen für die bi- und multilaterale polizeiliche Zusammenarbeit

Anhang III

- Anlage I zu Anhang III** Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI)
- Anlage II zu Anhang III** Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union
- Anlage III zu Anhang III** Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Anhang IV

Konsolidierte Fassung des Eurojustbeschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002

Kapitel A

Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

Abschnitt 1

Allgemeines

Unterabschnitt 1

Grundsätze

Nummer 1 Anwendungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. Ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

Nummer 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG –, abgedruckt im Anhang I unter Nummer 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

Nummer 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch eine völkerrechtliche Übereinkunft oder aufgrund eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die Rahmenbeschlüsse und Hinweise auf das ausländische Recht sind in den Anhängen II (Länderteil) und III (Rahmenbeschlüsse) angeführt.

Nummer 4 Umfang der Rechtshilfe

(1) Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Über den Wortlaut des Ersuchens hi-

nausgehende Maßnahmen kommen in Betracht, soweit sie offensichtlich seinem Sinn und Zweck entsprechen.

(2) Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z.B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungsersuchens, nicht jedoch Einholung einer Genehmigung nach Nummer 142).

(3) Spontanauskünfte (§§ 61a, 92c IRG) sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft keine abweichende Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens enthält.

Nummer 5 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

a) der diplomatische Geschäftsweg

- die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung,

b) der ministerielle Geschäftsweg

- die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung,

c) der konsularische Geschäftsweg

- eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung,

d) der unmittelbare Geschäftsweg

- die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muss eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

Nummer 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, tritt an die Stelle des Landeskriminalamtes das Bundespolizeipräsidium.

Nummer 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

a) die Bewilligungsbehörde

- sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen,

b) die Prüfungsbehörde

- sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind,

c) die Vornahmebehörde

- sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nummer 22).

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 4) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Eine Behörde kann zugleich Bewilligungs-, Prüfungs- und Vornahmebehörde sein.

Nummer 8 Form der Schriftstücke

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlussformel enthalten. Die Anschrift der Behörde, das Aktenzeichen und der Name eines Ansprechpartners sind anzugeben (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer).
- b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
- c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
- d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z.B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.
- e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.

(2) Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig.

(3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.

(4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.

Nummer 11 Begleitschreiben und Begleitbericht

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

1. Das Begleitschreiben:

- es dient der Übermittlung oder Rückleitung eines Ersuchens und wird gerichtet:
 - a) bei eingehenden Ersuchen an eine ausländische Behörde, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden (vgl. Muster Nummer 1). Werden die Erledigungsstücke über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, ist die Beifügung eines Begleitschreibens nur erforderlich, wenn Anlass zu Erläuterungen oder ergänzenden Mitteilungen an die ersuchende Behörde besteht,
 - b) bei ausgehenden Ersuchen an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Behörde weitergeben soll (vgl. Muster Nummer 2, 2a).

2. Der Begleitbericht

- mit ihm werden Vorgänge aller Art der Bewilligungs- oder der Prüfungsbehörde sowie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er kann gegebenenfalls in abgekürzter Form – auch unter Verwendung von Stempeln – auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

Nummer 12 Berichte

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz, das seinerseits das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass zu einer Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlass besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

Nummer 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) – z.B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung – bestehen. Hierzu zählen auch Fälle, die die Beschlagnahme und Herausgabe von bedeutenden Kulturgütern betreffen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, wegen Gefahr im Verzug ohne die ansonsten erforderliche Beteiligung der Bundesregierung gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befasst, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

Nummer 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Absatz 2 IRG)

Ist von der Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ein Abgeordneter eines Landesparlaments oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder berührt die Erledigung die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen eines Parlaments, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorab zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Im Übrigen gelten die Nummern 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend.

Nummer 14 Übersetzungen

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen. Ist Übersetzungsverzicht vereinbart, kann es sich bei besonders bedeutsamen oder eilbedürftigen Ersuchen im Interesse einer schnelleren Erledigung empfehlen, gleichwohl Übersetzungen des Ersuchens beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefasst und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine Anfertigung durch die Bewilligungsbehörde angezeigt scheint, nachzufordern. Ist die Übersetzung unzureichend, so kann eine verständliche Übersetzung nachgefordert werden.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen können mehrsprachige Vordrucke verwendet werden (vgl. Muster Nummer 2a, 31b, 33b). Im Übrigen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren betreibt. Diese Übersetzungen müssen den die Richtigkeit der Übersetzung bestätigenden Vermerk einer amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzers/Dolmetschers tragen, wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften (insbesondere in Auslieferungsvereinbarungen) vorgesehen ist oder wenn Rechtshilfe auf vertragsloser Grundlage begehrt wird. In Zweifelsfällen sollte das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Ein in völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarter Übersetzungsverzicht berührt nicht die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK (vgl. auch Nummer 181 Absatz 2 RiStBV).

Nummer 15 Kosten der Rechtshilfe

(1) Kosten der Rechtshilfe werden unbeschadet der Regelung in besonderen Fällen (vgl. Nummer 77 und Nummer 77a) nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zulässt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.

(2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten.

(3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im Übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.

(4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.

(5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 5).

Unterabschnitt 2

Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nummer 16 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Bei eingehenden Ersuchen muss von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nummer 3).

(2) Besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft zur Leistung der Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden.

Nummer 17 Fehlerhafte Zuleitung

(1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu bewilligen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.

(2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabenausschreibung nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

Nummer 18 Ergänzung

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

Nummer 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen abgelehnt, berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde unter Beifügung einer Mehrfertigung des Ersuchens nachträglich. In besonderen Fällen im Sinne von Nummer 13 Absatz 1 ist vorab zu berichten und die Äußerung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde abzuwarten.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, dass das Oberlandesgericht gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 42 IRG), leitet die Generalstaatsanwaltschaft die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(5) Bei eingehenden Ersuchen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betreffen, stellt die Bewilligungsbehörde die Beteiligung der Steuer- bzw. Zollfahndungsdienste sicher, es sei denn, es handelt sich um ein Zustellungs- oder Vollstreckungshilfeersuchen.

Nummer 19a Zuständigkeitskonzentration

(1) Sind bei Ersuchen um sonstige Rechtshilfe mehrere Bewilligungsbehörden zuständig, können sie zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachbehandlung die Konzentration der Zuständigkeit für die Bewilligung bei einer Behörde vereinbaren. Maßgebend hierfür sind insbesondere Schwerpunkt der vorzunehmenden Handlungen, Vorbefassung, Wohnsitz der betroffenen Person.

(2) Dies gilt entsprechend für die Bestimmung einer zentralen Vornahmebehörde durch die Bewilligungsbehörde.

Nummer 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z.B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

Nummer 21 Bindungswirkung der Bewilligung

(1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Nummer 22 Erledigung des Ersuchens

(1) Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Absatz 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Rechtshilfegeschäft soll grundsätzlich nicht vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft bei Gefahr im Verzug davor ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen. Ist das Rechtshilfegeschäft davor vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke der Bewilligungsbehörde.

(3) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. die Nummern 138, 139), soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

(4) Ist um Terminsachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, dass die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Termins-

nachricht ist darauf hinzuweisen, dass die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

(5) Verzögert sich die Erledigung eines Ersuchens nicht unerheblich, kann es angezeigt sein, der ersuchenden Behörde eine Zwischennachricht zu erteilen.

Nummer 22a Akteneinsicht

(1) Für die Gewährung von Einsicht in einen Rechtshilfeporgang gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und der Nummern 182 bis 189 RiStBV entsprechend. Enthalten die Vorgänge Unterlagen, die außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren können, so ist vor Genehmigung der Einsicht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Behörde auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet.

Nummer 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens

(1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Originalersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nummer 11, Muster Nummer 1) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, dass diese behoben werden.

(2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Originalersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Weg zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, dass die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

Nummer 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

Unterabschnitt 3

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nummer 25 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z.B. weil die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten oder ihr das Ersuchen vorzulegen.

Nummer 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, dass die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können, insbesondere wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen ist, gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

Nummer 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Gesetzestexte können als Anlage beigefügt werden. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigefügt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, dass ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haftsache zu bezeichnen.

Nummer 28 Legalisation

(1) Durch die Legalisation bestätigt die berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates, dass die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt

ist. In einer erweiterten Form umfasst die Legalisation auch die Bestätigung, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z.B. durch die Bundesregierung) oder der vereinfachten Form der Echtheitsbescheinigung (sog. Apostille; vgl. Vordruck 3a) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch die ausländische berufskonsularische Vertretung wird durch die Prüfungsbehörde herbeigeführt. In der Regel genügt es, wenn jeweils ein mit Beglaubigungsvermerk (vgl. Muster Nummer 3) versehenes Exemplar der Unterlagen legalisiert wird.

Nummer 29 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen muss die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefasst sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muss, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten. Soweit das Ersuchen auf eine völkerrechtliche Vereinbarung gestützt werden kann, soll diese bezeichnet werden.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z.B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

Nummer 30 Prüfung und Weiterleitung

(1) Das Ersuchen, der Begleitbericht und gegebenenfalls das Begleitschreiben (vgl. die Nummern 11 und 12 Absatz 2, Muster Nummer 2, 2a) sowie die Übersetzungen (vgl. Nummer 14) sind von der ersuchenden Stelle der Prüfungsbehörde vorzulegen; eine Mehrfertigung der Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen. Ist das Ersuchen zu beanstanden, gibt die Prüfungsbehörde es mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Ist es nicht zu beanstanden, vermerkt die Prüfungsbehörde dies auf dem Begleitbericht und leitet – sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – die Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Soweit im Verhältnis zu bestimmten Staaten (vgl. Länderteil) die Einschaltung besonderer Übermittlungsbehörden (z.B. der Generalstaatsanwaltschaft) vorgesehen ist, wird das Begleitschreiben von dieser Behörde gefertigt.

(2) Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen

unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Dem ausländischen Staat werden das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen grundsätzlich in zweifacher Fertigung übermittelt.

(4) Können Ersuchen nicht auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt werden, so sind sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen

a) im diplomatischen Geschäftsweg in sechsfacher Fertigung,

b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesamt oder Bundesministerium weiterzuleiten ist, in vierfacher Fertigung und

c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs in dreifacher Fertigung.

Im konsularischen Geschäftsweg und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Unterlagen der deutschen Auslandsvertretung in dreifacher Fertigung zu übersenden. Übersetzungen sind in jedem Fall in zweifacher Fertigung beizufügen. Besonderheiten können sich bei Auslieferungs- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. die Nummern 93, 93a, 112).

(5) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

Nummer 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar – gegebenenfalls über das Bundeskriminalamt – zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z.B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, dass die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergriffen haben.

Abschnitt 2

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

Unterabschnitt 1

Ersuchen um Auslieferung

Nummer 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

Nummer 33 (unbesetzt)

Nummer 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

Eine örtlich nicht zuständige Generalstaatsanwaltschaft hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG in Verbindung mit § 143 Absatz 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG in Verbindung mit § 21 StPO).

Nummer 35 Verdacht einer Auslandsstrafat

(1) Stellt eine Behörde fest, dass eine Person, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland eine Straftat begangen zu haben, oder dass sie im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die sie noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Generalstaatsanwaltschaft, und zwar auch dann, wenn die Person nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Generalstaatsanwaltschaft damit rechnet, dass die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Ist sie Bewilligungsbehörde, so fragt sie bei der ausländischen Behörde an, ob um vorläufige Festnahme ersucht wird. Erfolgt die Anfrage unmittelbar, unterrichtet sie nachrichtlich das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt. Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 2 IRG veranlasst sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme der Person und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

Nummer 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, die verfolgte Person vorläufig festzunehmen. Anlass für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 2 IRG kann z.B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis der Person sein.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der verfolgten Person ist unmittelbar nach Festnahme das Merkblatt über die Erklärung der Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung (Muster Nummer 40b) in einer ihr verständlichen Sprache auszuhändigen.

Nummer 37 Vorläufige Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nummer 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Auch während der Fahndung ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird die verfolgte Person im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft ab.

Nummer 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungsersuchen eingegangen ist, teilt die Generalstaatsanwaltschaft die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nummer 6.

Nummer 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Generalstaatsanwaltschaft ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nummer 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nummer 50 Absatz 2 berichtet werden kann.

(2) Ist die verfolgte Person nicht aufgrund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlasst haben.

(3) Im Fall einer vorläufigen Festnahme gibt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nummer 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

Nummer 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)

(1) Das Amtsgericht führt die Vernehmung der vorläufig festgenommenen Person nach § 22 Absatz 2 IRG durch (vgl. zum Antrag Muster Nummer 6). Das Amtsgericht prüft, ob die festgenommene Person mit der gesuchten Person identisch ist, und summarisch, ob die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG vorliegen. Bestehen insoweit Zweifel, sind diese mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern. Es widerspricht

nicht dem Artikel 104 GG, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird.

(2) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung nach § 22 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 6 IRG zu belehren. Sie soll dabei darauf hingewiesen werden, dass diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muss der Eingang der Auslieferungsunterlagen nicht abgewartet werden). Die verfolgte Person ist ferner darüber zu belehren, dass die vereinfachte Auslieferung mit Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Absatz 1 IRG) erfolgen kann, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, sowie dass ihr Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und ihre Erklärung des Spezialitätsverzichts unwiderruflich sind. Die Belehrung muss jeweils vor der Äußerung der verfolgten Person erfolgen und auch so protokolliert werden.

(3) Ist die Auslieferung nur mit Zustimmung der verfolgten Person zulässig (§ 80 Absatz 3 IRG), so soll sie bei ihrer Belehrung auch auf die Möglichkeit, dass ein Vollstreckungshilfeersuchen auch ohne ihr Einverständnis bewilligt werden kann, hingewiesen werden.

(4) Das Amtsgericht hat die Freilassung oder die Festnahme anzuordnen. Wird die verfolgte Person nicht freigelassen, veranlasst das Amtsgericht die Überführung der verfolgten Person in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht. Das Amtsgericht übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Generalstaatsanwaltschaft. Hat sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies das Amtsgericht zusätzlich vorab der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich oder per Telefax mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung der festgenommenen Person verfügt.

Nummer 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)

Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Absatz 3 IRG). Im Übrigen gilt Nummer 40 entsprechend.

Nummer 42 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. – falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat – drei Monate nicht überschreiten (§ 16 Absatz 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

Nummer 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens

Geht das Auslieferungsersuchen mit den Unterlagen ein, während sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Absatz 3 IRG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung steht eine vorherige Vernehmung der verfolgten Person zum Ersuchen (§ 28 IRG) der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

Nummer 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Absatz 2, § 24 IRG)

Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder – gegebenenfalls auf Anfrage – erklärt, dass um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht ersucht wird.

Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

Nummer 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren

Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf die gesuchte Person bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 IRG für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden (§ 60 Absatz 4 AufenthG). Der obersten Justizbehörde ist vorab zu berichten. Die Generalstaatsanwaltschaft teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (§ 87 Absatz 4 AufenthG).

Nummer 47 Asylverfahren

(1) Die Entscheidung über einen Asylantrag hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 6AsylG). Es besteht daher in der Regel kein Anlass, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Asylverfahrens innezuhalten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat die verfolgte Person einen Asylantrag gestellt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 8 Absatz 2 AsylG.

Sie bittet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ferner um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Absatz 2 IRG) erheblich sein können. Neben der Generalstaatsanwaltschaft kann das Bundesamt für Justiz nach Satz 1 unterrichten, wenn es Kenntnis von den an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übermittelnden personenbezogenen Daten erlangt. Das Bundesamt für Justiz hat zu unterrichten, wenn über ein Auslieferungsersuchen abschließend ohne Beteiligung einer Generalstaatsanwaltschaft entschieden wird.

(3) Für in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge gilt Absatz 1 entsprechend.

Nummer 48 Einbürgerungsverfahren

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft teilt der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mit, dass ein Ersuchen um Auslieferung der verfolgten Person gestellt worden ist, wenn

- a) bekannt geworden ist, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

Die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ist stichwortartig zu beschreiben.

(2) Die Tatsache, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn die verfolgte Person einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

Nummer 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Absatz 2, § 42 IRG, Berichtspflichten

(1) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll des Amtsgerichtes mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und beabsichtigt die Generalstaatsanwaltschaft wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Absatz 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Absatz 1 IRG leitet die Generalstaatsanwaltschaft ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Vor Stellung eines Antrags nach § 42 Absatz 1 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Generalstaatsanwaltschaft der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

Nummer 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehr-

fertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nummer 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft
und erforderlichenfalls auch über
- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO (vgl. Nummer 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Mitteilungen an den ersuchenden Staat zur Zulässigkeitsentscheidung.

(3) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll eines Amtsgerichts mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft die Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nummer 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

Nummer 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Absatz 1, § 39 Absatz 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Absatz 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Generalstaatsanwaltschaft vorzulegen.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Generalstaatsanwaltschaft, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Generalstaatsanwaltschaft in den Bericht nach Nummer 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichterstattung geboten erscheint.

Nummer 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nummer 9). Sie veranlasst die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, dass die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere der verfolgten Person und deren persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 4 des Anhangs II hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Fall der Landüberstellung die ausländische Übernahmehbehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Generalstaatsanwaltschaft der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar oder über das Bundeskriminalamt Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmehbehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Kapitel C, Erster Teil.

Nummer 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung

Die Generalstaatsanwaltschaft stellt für die verfolgte Person einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nummer 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nummer 9) mit ausgefüllter Anschrift der Generalstaatsanwaltschaft beigelegt.

Nummer 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt die verfolgte Person vor ihrer Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der die Auslieferung durchführenden Generalstaatsanwaltschaft bekannt zu geben. Die verfolgte Person darf der ausländischen Behörde erst aufgrund einer neuen Weisung der Generalstaatsanwaltschaft übergeben werden.

Nummer 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft, sobald die verfolgte Person der ausländischen Übernahmehbehörde übergeben worden ist. Hierzu wird die den Begleitpapieren für die Durchführung der Auslieferung beigelegte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nummer 53) verwendet.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem die verfolgte Person übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich die verfolgte Person allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung gemäß Nummer 6 dem Bundeskriminalamt (vgl. Muster Nummer 10), soweit dies nicht bereits durch die Übergabebehörde geschehen ist, und bei Ausländern im Sinne des § 2 Absatz 1 AufenthG, die keine Unionsbürger sind, dem Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – in Köln mit.

(4) In Fällen, in denen eine Auslieferung abgelehnt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft gemäß Nummer 6 das Bundeskriminalamt über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens.

Nummer 56 Nachtragsersuchen

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung der verfolgten Person um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Unterabschnitt 2

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nummer 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nummern 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

Nummer 58 Bedingungen

Die Generalstaatsanwaltschaft führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z.B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

Nummer 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Unterabschnitt 3

Ersuchen um Durchlieferung

Nummer 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)

(1) Soll eine verfolgte Person durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nummern 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nummern 10, 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Absatz 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

Nummer 61 Deutsche Strafansprüche

Hat die Generalstaatsanwaltschaft festgestellt, dass gegen die verfolgte Person im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob die Anregung oder Stellung eines Auslieferungs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsersuchens veranlasst ist. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Nummer 62 Übernahme der verfolgten Person

(1) Die verfolgte Person darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls die verfolgte Person nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme der verfolgten Person bereit ist.

Nummer 63 Durchführung der Durchlieferung

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft, sobald sie die verfolgte Person übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit der verfolgten Person zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

Unterabschnitt 4

Ersuchen um Weiterlieferung

Nummer 63a Durchführung der Weiterlieferung

(1) Ist eine verfolgte Person nach Deutschland eingeliefert worden und ersucht ein Drittstaat um deren Aus- bzw. Weiterlieferung, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob die Zustimmung des ursprünglich ausliefernden Staates zur Weiterlieferung erforderlich ist. Ist dessen Zustimmung erforderlich, teilt dies die Generalstaatsanwaltschaft der ersuchenden ausländischen Behörde auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich mit. Die von der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassende Anhörung der verfolgten Person erfolgt vor der Unterrichtung der ausländischen Behörde nach Satz 2. Nummer 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine verfolgte Person aus Deutschland ausgeliefert worden und liegt ein Ersuchen um Weiterlieferung an einen Drittstaat vor, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz des § 11 IRG einverstanden erklärt hatte, oder die verfolgte Person nachträglich ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat (§ 36 Absatz 1 IRG) oder eine Zustimmung entbehrlich ist. Falls erforderlich, führt die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Weiterlieferung herbei (§ 36 IRG). Die Vorschriften des ersten Unterabschnitts gelten entsprechend. Wird von einem Drittstaat um Auslieferung ersucht, nachdem die verfolgte Person bereits an den ursprünglich ersuchenden Staat überstellt wurde, ist der Drittstaat zunächst nur auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Unterabschnitt 5

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nummer 64 Vorbereitendes Verfahren

Das Verfahren nach den §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft. Wird durch eine verurteilte Person oder in deren Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen. Wenn aus besonderen, insbesondere humanitären Gründen die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion in Deutschland angezeigt erscheint, ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

Nummer 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)

(1) Eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft kommen nur unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 IRG in Betracht.

(2) Über jede Verhaftung aufgrund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde.

(3) Zeichnet sich bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung nach dem Achten Teil des IRG ab, dass die Zulässigkeit der Auslieferung an der fehlenden Zu-

stimmung der verfolgten Person scheitern kann (§§ 80 Absatz 3, 83b Absatz 2 IRG), fragt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg, gegebenenfalls telefonisch, bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an, ob ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe und ein Antrag auf Verhängung der Haft zur Sicherung der Vollstreckung gestellt wird. Wird ein Ersuchen um Inhaftnahme gestellt, wirkt sie auf die weiteren Maßnahmen nach § 58 IRG unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hin.

Nummer 66 Anhörung der verurteilten Person

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausland und bestehen Zweifel, ob sie sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Absatz 2 IRG) oder ob ihr in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Absatz 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft ihr Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Absatz 3 IRG). Sofern die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage es erfordert oder zu besorgen ist, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht anders hinreichend wahrnehmen kann, soll eine richterliche Anhörung erfolgen (vgl. Muster Nummer 12).

Nummer 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verurteilte Person wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Absatz 1 Nummer 5, § 9 Nummer 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, dass ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nummer 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe (§ 56 IRG) zurückgestellt werden kann, damit – insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten – die Vollstreckung übernommen werden kann.

Nummer 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nummer 13). Erweist sich die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung aus den in § 76 StGB genannten Gründen als nicht ausführbar oder als unzureichend, wird die zuständige Behörde des ersuchenden Staates auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Ersuchen gemäß § 54 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 IRG zu stellen.

Nummer 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)

(1) Die Staatsanwaltschaft berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die verurteilte Person gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde

de eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde beabsichtigt.

(2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nummer 14) soll alle Umstände enthalten, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich die verurteilte Person im Ausland, gelten Nummer 91 Absatz 1 Buchstabe d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nummer 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Absatz 2 zu unterrichten, wenn sich die verurteilte Person im Ausland in Haft befindet.

Nummer 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Absatz 2 IRG)

(1) Haben die verurteilte Person oder die Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gelten Nummer 49 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

(4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft nach Nummer 69 Absatz 2.

Nummer 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG)

Die Staatsanwaltschaft teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nummer 15).

Nummer 72 Übernahme der verurteilten Person

Befindet sich die verurteilte Person im Ausland in Haft, gelten bei ihrer Übernahme die Nummern 97 bis 99 entsprechend.

Nummer 73 Beachtung ausländischer Bedingungen und Belange

- (1) Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten die Nummern 100, 101 entsprechend.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die Gewährung von Gnade oder Amnestie beabsichtigt ist.

Nummer 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Absatz 6 IRG)

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

Nummer 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z.B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.

Nummer 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 56b IRG)

(1) Ist die Bundesregierung für den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens gemäß § 56b IRG zuständig, weil die Ausübung der Befugnisse nicht gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 IRG in Verbindung mit Nummer 2 b) der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 auf die Landesregierungen übertragen wurde, stellt das Bundesamt für Justiz vor Abschluss der Vereinbarung das Einvernehmen über ihren Inhalt mit der zuständigen Landesjustizverwaltung her. Wurde die Zuständigkeit übertragen, setzt sich die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 mit dem Bundesamt für Justiz ins Benehmen, sobald eine Vereinbarung nach § 56b Absatz 1 IRG in Betracht kommt.

(2) Es obliegt dem Bundesamt für Justiz, eine nach § 56b Absatz 2 Satz 1 IRG erforderliche Einwilligung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien einzuholen. Wird die Einwilligung verweigert, unterrichtet die oberste Justizbehörde die Vollstreckungsbehörde. Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde über den Ausgang eines in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durchzuführenden Verfahrens (§ 56b Absatz 2 Satz 2 IRG).

Nummer 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Absatz 7 Satz 1 IRG)

Für die Belehrung nach § 57 Absatz 7 Satz 1 IRG kann das Muster 15a verwendet werden.

Unterabschnitt 6

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nummer 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

Nummer 76 Herausgabe (§ 66 IRG)

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nummer 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nummer 52 Absatz 1 durch.

Nummer 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern

Auf die Handreichung „Herausgabe von geschützten Kulturgütern“ wird hingewiesen.

Nummer 77 Vernehmung

(1) Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen einschließlich solcher nach Absatz 2 sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

(2) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Vernehmung per Video-/Telefonkonferenz gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Absatz 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Video-/Telefonkonferenz gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (vgl. §§ 48 ff., 58a, 168e, 247a, 239 ff.). Soweit sich aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:

- a) es muss das Einverständnis der zu vernehmenden Person vorliegen,
- b) die Sachleitung liegt bei den deutschen Justizbehörden,

- c) über die Vernehmung ist ein Protokoll, das zumindest den Gang und die Ergebnisse der Vernehmung wiedergibt und die wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht, aufzunehmen,
- d) etwaige Kosten für Herstellung und Betrieb der Verbindung sowie Dolmetscher und Sachverständige trägt der ersuchende Staat,
- e) die technischen Vorrichtungen werden gemäß Absprache der beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Nummer 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Absatz 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (§§ 100a, 100b, 101). Soweit sich aus einer Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt oder die Stellung von Bedingungen bei Übermittlung von Erledigungsstücken nicht ausreicht, muss die ausländische Behörde zusichern, dass

- a) die Voraussetzungen der Telefonüberwachung vorlägen, wenn diese im ersuchenden Staat durchgeführt werden müsste,
- b) die gewonnenen Erkenntnisse nur zur Aufklärung der in dem Ersuchen genannten Straftat(en) verwendet werden und
- c) die Überwachungsprotokolle vernichtet werden, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus die Zusicherung fordern, dass

- d) die Gegenseitigkeit verbürgt ist und
- e) der ersuchende Staat die Kosten der Maßnahme trägt.

Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 101 StPO die Beteiligten von der Maßnahme zu unterrichten hat, sobald diese beendet ist und die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit und von Leib und Leben einer Person möglich ist. Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist davon ausgegangen wird, dass eine Benachrichtigung erfolgen kann, falls nicht entgegenstehende Tatsachen vor Fristablauf mitgeteilt werden.

(2) Über die Erkenntnisse aus einer in einem deutschen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachung kann unter den Voraussetzungen des § 59 IRG zusammenfassend Auskunft erteilt werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Kopien der Protokolle der Telekommunikationsüberwachung, umfassende Vermerke über den Gesprächsinhalt oder der Aufzeichnungsbänder dürfen entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 herausgegeben werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Absatz 2 Satz 2 StPO).

(3) Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§§ 100g, h StPO) können unter den Voraussetzungen des § 66 IRG herausgegeben werden. Im Hinblick auf die sich aus § 101 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk 2000) darüber unterrichtet, dass der ersuchende Staat Telekommunikationsverkehr einer Zielperson im Hoheitsgebiet Deutschlands überwacht, so beantragt sie unverzüglich beim Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO vorliegen. Sollte über den Antrag nicht innerhalb der Frist von 96 Stunden entschieden werden, so verlangt sie eine Fristverlängerung gemäß Artikel 20 Absatz 4a iv EU-RhÜbk 2000.

Nummer 78 Zustellung

(1) Zustellungersuchen sind gemäß § 77 Absatz 1 IRG, § 37 Absatz 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Inlandszustellung zu erledigen.

(2) Aufgrund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nummer 16, 16a).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekanntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nummer 17).

(4) Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(5) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefasst und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(6) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekannt zu geben.

(7) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Ist ein Zustellungersuchen abgelehnt worden, so ist – soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen – der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

Nummer 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) Einer als Zeuge oder Sachverständige geladenen Person, der eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuss nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuss zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) gilt entsprechend. Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

(4) Wird ein Vorschuss gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlässt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates,
- e) die Bitte, den Vorschuss möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

Wird der Vorschuss von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuss trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

Nummer 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlasst die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, dass die zu überstellende Person durch das nach § 157 Absatz 1 GVG zuständige Amtsgericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Absatz 1 Nummer 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Beifügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Generalstaatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Generalstaatsanwaltschaft überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

Nummer 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt rechtzeitig den für den Freiheitsentzug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlass im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nummer 80 Absatz 2 gilt hierbei entsprechend.

Nummer 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Absatz 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnitts entsprechend.

Nummer 83 Übersendung von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.

Nummer 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

(1) Ersuchen, die allein durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – abzugeben.

(2) Bei Ersuchen, mit denen neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch andere Rechtshilfehandlungen (Vernehmungen, Zustellungen usw.) erbeten werden, ist eine Mehrfertigung des Ersuchens unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden. Dieses übermittelt die Registerauskunft der ersuchten Behörde zur Weiterleitung oder teilt ihr etwaige Hinderungsgründe mit.

Abschnitt 3

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

Unterabschnitt 1

Internationale Fahndung

Nummer 85 Internationale Fahndung

Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. die Nummern 39 ff. RiStBV und deren Anlage F).

Unterabschnitt 2

Ersuchen um Auslieferung

Nummer 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen die verfolgte Person ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der verfolgten Person im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muss der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlass unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muss neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nummer 29 Absatz 1) den Hinweis enthalten, dass ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit sowie die Erklärung aufzunehmen, dass die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nummer 18).

(4) Das Ersuchen ist in der Regel per Telefax gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt zu stellen; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist gegebenenfalls unmittelbar zu benachrichtigen. Ist für das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird es unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nummer 6 zu benachrichtigen.

(5) Über das Ersuchen ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde zu berichten. Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt unmittelbar zu benachrichtigen, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, Australien, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika handelt.

Nummer 87 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme einer verfolgten Person wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

Nummer 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die verfolgte Person in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
- b) dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
- c) die mit der Auslieferung für die verfolgte Person verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbunden sind, und vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden hohen Kosten berücksichtigt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die deutsche Auslandsvertretung um passbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 19 Passgesetz) ersucht werden soll.

Nummer 89 Beteiligung mehrerer Behörden

Ist einer Behörde bekannt, dass gegen dieselbe verfolgte Person noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

Nummer 90 (unbesetzt)

Nummer 91 Auslieferungsbericht

(1) Der Bericht, in dem das Auslieferungsersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nummer 19), muss enthalten:

- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsort, gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der

die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Straferkenntnis Bezug genommen werden darf,

- b) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen die verfolgte Person bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,
- c) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nummer 96),
- d) gegebenenfalls einen Vorschlag, durch welche Staaten die verfolgte Person durchgeliefert werden soll (vgl. Nummer 104),
- e) einen Vorschlag, an welchem Ort die verfolgte Person den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Kapitel C),
- f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird die verfolgte Person in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
- g) die Angabe, ob bei der Überführung der verfolgten Person besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

(2) Erfolgt die Auslieferung der verfolgten Person im vereinfachten Verfahren und ist deswegen ein förmliches Auslieferungsersuchen nicht mehr erforderlich, so entfällt der Auslieferungsbericht. Die oberste Justizbehörde wird hierüber unterrichtet, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist. Über den Vollzug ist gemäß Nummer 99 zu berichten; zwei Mehrfertigungen der Unterlagen nach Nummer 92 Absatz 1a, aa bzw. Nummer 92 Absatz 1b sind beizufügen.

Nummer 92 Auslieferungsunterlagen

(1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen:

- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls,
 - bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil),
- b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nummer 21),
 - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufbeschlüssen,
- c) in allen Fällen
 - aa) Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (gegebenenfalls auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nummer 21, 22),

- bb) soweit erforderlich, alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
- cc) soweit erforderlich, Übersetzungen.

(2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derenwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.

(3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf die verfolgte Person beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nummer 21).

Nummer 93 Zahl der Anlagen

Die Anzahl der dem Bericht beizufügenden Mehrfertigungen und Unterlagen ergibt sich aus Nummer 30 in Verbindung mit Nummer 12 Absatz 2, wobei im Fall der Nummer 30 Absatz 4 Buchstabe c eine zusätzliche Mehrfertigung zum Zwecke der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Nummer 7a Zuständigkeitsvereinbarung) benötigt wird. Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer verfolgter Personen ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nummer 104 Absatz 2).

Nummer 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen

(1) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben und ist zu befürchten, dass die Auslieferungsunterlagen bei Übermittlung auf dem üblichen Geschäftsweg dem ersuchten Staat nicht mehr rechtzeitig zugehen werden, können die Unterlagen in dreifacher Fertigung (gegebenenfalls mit den Übersetzungen und den in Nummer 93 genannten weiteren Unterlagen) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt werden, wenn die oberste Justizbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (vgl. Muster Nummer 20). In das Übersendungsschreiben sind die in Nummer 91 Absatz 1 aufgeführten Angaben aufzunehmen.

(2) Je eine Mehrfertigung des Übersendungsschreibens und der Auslieferungsunterlagen (ohne Übersetzungen) ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu übersenden.

(3) Gegebenenfalls sind die für ein Durchlieferungsersuchen erforderlichen Unterlagen (vgl. Nummer 104 Absatz 2) dem Schreiben an das Bundesamt für Justiz beizufügen.

Nummer 94 Inhalt des Haftbefehls

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte Folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nummer 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit und deren letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, deretwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muss so genau und vollständig sein, dass sie den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z.B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z.B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens).

Nummer 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Hat die verfolgte Person schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nummer 21).

Nummer 96 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen ersucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- (2) Die persönliche Habe der verfolgten Person wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.
- (3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- (4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nummer 74 RiStBV hingewiesen.

Nummer 97 Übernahme der verfolgten Person

- (1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe der verfolgten Person Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Weg geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt die verfolgte Person zugeführt werden soll.
- (2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.

(3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, dass die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer oder eine bereits übernommene Ausländerin ist der ausländischen Übergabebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher oder eine Deutsche wird freigelassen.

(4) Im Falle der Abholung der verfolgten Person aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

Nummer 98 Ablieferung der verfolgten Person

Nach der Übernahme wird die verfolgte Person wie eine auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Haftbefehls ergriffene oder rechtskräftig verurteilte Person behandelt. Muss die verfolgte Person dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

Nummer 99 Nachricht von der Übernahme

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich die verfolgte Person im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist.

Nummer 100 Spezialität und Nachtragsersuchen

(1) Hat die ausgelieferte Person vor der Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist sie wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in deren Abwesenheit hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die in völkerrechtlichen Übereinkünften oder in der Bewilligungsentscheidung enthaltene Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z.B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Die ausgelieferte Person ist richterlich darüber zu hören, ob sie mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn

in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beigegeben werden, ist die ausgelieferte Person darüber zu belehren. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nummer 93 vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

Nummer 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG) eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auffälliger Stelle ein Merktzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, dass die beschuldigte Person aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nummer 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungsbewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Vollstreckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

Unterabschnitt 3

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nummer 102 Voraussetzung und Durchführung

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstand entgegen, dass die verfolgte Person im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten wird, kann zur Durchführung eines gegen diese anhängigen Strafverfahrens die vorübergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung – auch eines deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 des Grundgesetzes – herbeigeführt werden. Dies gilt in der Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, dass ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nummer 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Die verfolgte Person ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald sie abgeurteilt ist oder die sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung bewilligt worden war, gegen sie durchgeführt sind. Die Nummern 52, 53 und 55 gelten entsprechend. Zur Sicherung der Rücklieferung ist ein Rücklieferungshaftbefehl zu erwirken (vgl. Muster Nummer 23a).

Unterabschnitt 4

Ersuchen um Durchlieferung

Nummer 104 Durchlieferung

- (1) Muss die verfolgte Person aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen, soweit nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Regelung die Durchlieferung allgemein gestattet ist. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.
- (2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen, mit Ausnahme der Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.
- (3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

Unterabschnitt 5

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nummer 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens

- (1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn ein Gesuch einer verurteilten Person vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG oder aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung angeregt werden soll. Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn
- a) der Aufenthaltsort der verurteilten Person nicht bekannt ist oder
 - b) der zu ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zu Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, dass er einem Ersuchen nicht entsprechen würde.
- (2) Der Bericht (vgl. Muster Nummer 24) muss enthalten:
- a) möglichst genaue Personalien der verurteilten Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnsitz der Familienangehörigen),
 - b) das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (vgl. Nummer 107),
 - c) die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde. Die Stellungnahme hat Angaben zu enthalten über Art und Dauer der Sanktion, den Stand der Vollstreckung – einschließlich Mitteilungen über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände – sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder eine Entscheidung nach § 456a StPO in Betracht käme.

- (3) Dem Bericht sind beizufügen:
- a) eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
 - b) ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
 - c) eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung,
 - d) das Gesuch der verurteilten Person oder – falls sie kein Gesuch gestellt hat – ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ersuchen (vgl. Nummer 106),
 - e) gegebenenfalls eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung und
 - f) eine Fotokopie des Identitätsdokumentes, soweit vorhanden.
- (4) Der Bericht und seine Anlagen sind der obersten Justizbehörde in einfacher Fertigung vorzulegen.
- (5) Weitere Maßnahmen (nach den Nummern 108, 109) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justizbehörde.
- (6) weggefallen

Nummer 106 Anhörung der verurteilten Person

Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und hat sie nicht selbst das Gesuch gestellt, gibt ihr die Vollstreckungsbehörde Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern.

Nummer 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren

(1) Die Vollstreckungsbehörde stellt insbesondere durch Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und anhand des Bundeszentralregisterauszuges fest, ob gegen die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weitere Strafverfahren anhängig sind oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken ist.

(2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z.B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456a StPO) oder auch insoweit ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt.

Nummer 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen

(1) Soll nach der Entscheidung der obersten Justizbehörde ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden und muss das Einverständnis der verurteilten Person in einer besonderen Form abgegeben werden (vgl. z.B. § 71 Absatz 2 IRG, § 3 Überstellungsausführungsgesetz), veranlasst die Vollstreckungsbehörde (vgl. Muster Nummer 25), dass die verurteilte Person die Erklärung vor dem zuständigen Gericht (§ 77 IRG, § 157 GVG) abgibt.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist ihr Einverständnis zur Überstellung nicht erforderlich (vgl. z.B. § 3 Absatz 2 Überstellungsausführungsgesetz), ist ihr rechtliches Gehör durch richterliche Anhörung zu gewähren.

Nummer 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Absatz 4 IRG)

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 2 Absatz 1 Überstellungsausführungsgesetz), stellt die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden (vgl. Muster Nummer 26).

Nummer 110 (unbesetzt)

Nummer 111 (unbesetzt)

Nummer 112 Abschließender Bericht

(1) Dem abschließenden Bericht der Vollstreckungsbehörde bzw. der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. Muster Nummer 27) sind die folgenden Unterlagen in der sich aus Nummer 30 Absatz 4 ergebenden Anzahl, im Original oder in beglaubigter Form, beizufügen:

- a) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern sich der Sachverhalt nicht einfach aus dem Erkenntnis entnehmen lässt, und das zu vollstreckende Erkenntnis mit Bescheinigung der Rechtskraft (gegebenenfalls auch die einbezogenen Entscheidungen), verbunden mit einer Bescheinigung über die angewendeten Rechtsvorschriften,
- b) soweit erforderlich, die Zustimmungserklärung der verurteilten Person (vgl. Nummer 108),
- c) sonstige Unterlagen, soweit dies nach völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (vgl. z.B. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d ÜberstÜbk),
- d) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Sanktion einschließlich Angaben über Untersuchungshaft, Strafmäßigung und weiterer für die Vollstreckung der Sanktion wesentlicher Umstände,
- e) gegebenenfalls den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat und
- f) soweit erforderlich, Übersetzungen. Die Übersetzung des Urteils kann auf den Tenor, den festgestellten Sachverhalt und die Strafzumessungsgründe beschränkt werden.

(2) Der Bericht hat ferner Vorschläge zum Vollzug der Überstellung entsprechend Nummer 91 Absatz 1 Buchstabe e bis g zu enthalten.

Nummer 113 Durchführung der Überstellung

(1) Nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat veranlasst die Vollstreckungsbehörde bzw. die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich, dass die verurteilte Person überstellt wird. Die Nummern 52 bis 55 gelten entsprechend. Eine Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist nicht erforder-

derlich. Über den Vollzug der Überstellung ist der obersten Justizbehörde zeitnah zu berichten.

(2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Vorschriften für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Nummer 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB

Kommt in einem laufenden Vollstreckungshilfverfahren eine Entscheidung nach § 456a StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht, so ist der obersten Justizbehörde rechtzeitig zu berichten, damit das Vollstreckungshilfeersuchen zuvor zurückgenommen werden kann.

Nummer 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)

Nummer 74b Absatz 1 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 6 Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nummer 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen mit Richtervorbehalt

(1) In einem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nummer 28 und Nummer 29) ist der Grund für diese Maßnahme anzugeben und sind die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabeersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.

(2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Maßnahmen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, ein richterlicher Beschluss über die Zulässigkeit der Maßnahme beizufügen (vgl. bei einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme Muster Nummer 30).

Nummer 115 Zustellung

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nummer 29 Absatz 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z.B. Ladung, Beschluss, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nummer 31). Mehrsprachige Vordrucke für das Ersuchen und den Zustellungsnachweis können verwenden

det werden (vgl. Muster Nummer 31a, 31b). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nummer 181 RiStBV verwiesen.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrags (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

(3) Eine Zustellung durch unmittelbare Übersendung von Schriftstücken ins Ausland auf dem Postweg kommt nur in Betracht, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (z.B. Artikel 5 EU-RhÜbk 2000) dies zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. Länderteil).

Nummer 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster mit den Nummern 31c, 31d)

(1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z.B. § 329 Absatz 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden. Zwangsmaßnahmen dürfen beschuldigten Personen nur angedroht werden, wenn in dem zuzustellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Dagegen dürfen als Zeugen und Sachverständige geladenen Personen Zwangsmaßnahmen (einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens) nicht angedroht werden.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Die Anschrift der für den Empfänger zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist diesem mitzuteilen, falls Anhaltspunkte für eine Visumpflicht bestehen.

(3) Soll der ersuchte Staat einen Kostenvorschuss gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen. Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekannt zu geben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf sowie auf eine Befristung hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken und diese der Ladung im Original oder in beglaubigter Mehrfertigung beizufügen. Wird diese nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

(6) Hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen und der Verwendung von Mustern wird auf Nummer 14 hingewiesen.

(7) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums ergeben sich aus § 6 Aufenthaltsgesetz. Der notwendige Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Mittel für die Rückreise kann in der Regel durch Vorlage der Ladung erbracht werden. Bestehen Zweifel an

der Rückkehrbereitschaft, kann die deutsche Auslandsvertretung eine Kostenübernahmeerklärung fordern. Schließt der Zeuge oder Sachverständige/die Zeugin oder Sachverständige zur Risikoabsicherung im Krankheitsfall eine Versicherung ab, so können die dafür entstehenden Kosten im Rahmen des § 7 Absatz 1 Satz 1 JVEG erstattet werden, wenn das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung der Visumserteilung ist.

Nummer 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Muster Nummer 32) oder Zeuginnen, Zeugen bzw. Sachverständigen (vgl. Muster Nummer 32a) ist anzugeben, ob sie durch ein Gericht, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgen soll. Bei Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist auch anzugeben, ob um eidliche oder uneidliche Vernehmung ersucht wird. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, dass das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zulässt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, dass die ausländische Behörde gebeten wird, die Person unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen. Sofern eine richterliche und uneidliche Vernehmung erbeten wird und nicht feststeht, dass auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine uneidliche Vernehmung möglich ist, empfiehlt es sich – soweit zulässig –, die ausländische Behörde für diesen Fall hilfsweise um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, die Person vor der Vernehmung über das ihr nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

Nummer 118 Auskunft, Überlassung von Akten

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster mit den Nummern 33, 33a, 33b), z.B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

(4) Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, können unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – erbeten werden.

Nummer 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muss in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Absatz 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nummer 80 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im Allgemeinen vor, dass eine als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person nur mit ihrer Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens die gefangene oder untergebrachte Person – gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist – befragen zu lassen, ob sie mit ihrer Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Weg der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

Nummer 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlasst die ersuchende Behörde zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nummer 80 Absatz 2 entsprechend.

Nummer 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen – gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind –, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z.B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Terminabstimmungen, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte, Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. hierzu Länderteil), soll unter Beachtung von Nummer 181 Absatz 2 RiStBV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Zustellungsnachweis zweckmäßig ist. Auf diesem Weg können z.B. auch schriftliche Anhörungsbogen versandt werden. Wird eine Ladung übersandt, ist Nummer 116 Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Nummer 13 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind Mitteilungen unzulässig
- a) in denen dem Empfänger für den Fall, dass er etwas tut oder unterlässt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
 - b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
 - c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z.B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.

Nummer 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen des innerstaatlichen Rechts eine verfolgte Person zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Satz 1) erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

- (2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende Ersuchen gemäß Nummer 6 vermitteln. In den Fällen der Nummer 6 Satz 2 teilt das Bundeskriminalamt mit, ob die Rechtshilfe bewilligt wurde oder noch der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf.
- (3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ersuchen stellen
- a) in den Fällen des § 163 Absatz 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,
 - b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nummer 118 Absatz 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z.B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind oder
 - c) sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.
- (4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt – insbesondere über Interpol oder Europol – vorgesehen ist. Das Gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des Weiteren ausgehende Ersuchen im Sinne der Nummer 124 Absatz 3 und 4 vermitteln und im Sinne der Nummer 124 Absatz 4 stellen. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.
- (5) In den Fällen der Nummer 5 Buchstabe c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 4) sowie der Nummer 13 Absatz 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums ein. Das Bundesministerium des Innern ist zu benachrichtigen.

Nummer 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden

- (1) Andere Polizeibehörden verkehren mit ausländischen Behörden über das Bundeskriminalamt gemäß Nummer 6, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist oder aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner dürfen sie auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen innerstaatlichen Rechts Fahndungsmaßnah-

men durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

- (3) Andere Polizeibehörden dürfen Ersuchen stellen
 - a) in den Fällen des § 163 Absatz 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,
 - b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nummer 118 Absatz 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z.B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.
- (4) Andere Polizeibehörden dürfen ferner auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Ersuchen stellen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung solcher Ersuchen enthalten ist.

Nummer 125 Form und Inhalt des Ersuchens

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muss die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nummer 123 Absatz 4 Satz 5 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, dass die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

Nummer 126 Auskunft über Vorstrafen

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden.

Nummer 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten. Ist ein ausgehendes Ersuchen durch eine Justizbehörde weiterzuleiten, so leitet die Finanzbehörde dieses das Ersuchen zu. Zu beachten sind in diesem Bereich auch bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Übersicht in den Anlagen I und IV zu Anhang II).

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Abschnitt 1

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

Nummer 128 Begriff der Auslandsvertretungen

- (1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.
- (3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertigesamt.de aufgeführt.

Nummer 129 Grundsätze

- (1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamtinnen und -beamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz.
- (2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.
- (3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im Allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

Nummer 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

- (1) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen die Durchführung von konsularischen Zustellungen gestattet ist (vgl. Länderteil), können diese um entsprechende Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Hiervon sollte in der Regel allerdings abgesehen werden, soweit der unmittelbare Geschäftsweg für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eröffnet ist.
- (2) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu konsularischen Vernehmungen eingeräumt ist (vgl. Länderteil), können diese nur ausnahmsweise bei

Vorliegen besonderer Gründe um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen. Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können Berufskonsularbeamtinnen oder -beamte nur dann vornehmen, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind (vgl. § 19 Absatz 1 und 2 Konsulargesetz). Andere Vernehmungen unterliegen diesem Vorbehalt nicht. Sofern eine Vernehmung nach Satz 4 erforderlich erscheint, ist dies in dem Ersuchen anzugeben.

(3) Ist den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu weiteren Amtshilfehandlungen zugestanden (vgl. Länderteil), gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

Nummer 131 Dienstweg

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unter nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes unmittelbar übersandt werden. Nummer 13 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nummern 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll eine Angehörige oder ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihr oder ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihr oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nummer 132 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Amtshilfehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

Abschnitt 2

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z.B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nummer 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertigesamt.de aufgeführt.

Nummer 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen

(1) Auf Verlangen der betroffenen Person ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk eine Angehörige oder ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die betroffene Person ist nachweislich über die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) niedergelegten Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen einer inhaftierten Person ausländischer Staatsangehörigkeit und der für diese zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nummer 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob eine gefangene Person durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die gefangene Person eine Staatsangehörige oder Schutzbefohlene ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für

eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Dabei sind Versagungsgründe gegenüber einer Verpflichtung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c WÜK sorgfältig abzuwägen. Ist die gefangene Person mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

Nummer 137 Fehlerhafte Zuleitung

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nummer 17 Absatz 2 zu behandeln.

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

Abschnitt 1

Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 138 Genehmigung

(1) Eine ausländische Richterinnen oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Die deutsche Richterinnen oder Beamtin oder der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass die ausländische Richterinnen oder Beamtin oder der ausländischer Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

Nummer 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richterinnen oder Beamtinnen oder ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft eine ausländische Richterinnen oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

Abschnitt 2

Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

Nummer 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland bedarf bei justiziellen Ersuchen der Genehmigung der obersten Justizbehörde. Die Ausübung dieser Befugnis kann übertragen sein. Ist die Genehmigung nicht allgemein erteilt, so ist sie einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.

(2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.

(3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen:

- a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
- b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.

(4) Zusätzliche, z.B. dienst- oder reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland auf Ersuchen einer ausländischen Stelle.

Nummer 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nummer 140 Absatz 1

(1) Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörden, die Polizeibehörden der Länder und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung der Beamtin oder des Beamten zu berichten.

(2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung oder der Vollstreckungshilfe entsprechend dem Ersuchen eine Person auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibediensteten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

Nummer 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

(1) Eine deutsche Richterin oder Beamtin oder ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat.

Ist die Genehmigung nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und der Richterin oder Beamtin oder dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat sie oder er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

Abschnitt 3

Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

Nummer 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)

(1) Einer vorherigen Genehmigung nach den Vorschriften dieses Teils bedarf es für die Tätigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte nicht, soweit diese ein hoheitliches Tätigwerden ohne vorherige Genehmigung gestatten.

(2) Im Übrigen soll bei eingehenden Ersuchen die Behörde entscheiden, in deren Bereich die verkehrsgünstigste Verbindung liegt, wenn andere Anhaltspunkte für den voraussichtlichen Ort des Grenzübertritts fehlen.

(3) Das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST ist in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 des Eurojust-Gesetzes über kontrollierte Lieferungen zu unterrichten. Auf Nummer 151 Absatz 5 wird verwiesen.

Nummer 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen

Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 gelten für die Teilnahme von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten an Gruppen- oder Arbeitstreffen, die den Zweck haben, im Einzelfall einen Informationsaustausch durchzuführen oder strafrechtliche Ermittlungen international zu koordinieren und zu unterstützen. Die Herausgabe von Beweismaterial ist nur zulässig, soweit sie von der Bewilligung erfasst ist.

Nummer 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder eines gemeinsamen Ermittlungsteams (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die gegenseitige Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltungen – Neapel II) und die Änderung der Errichtungsvereinbarung stellen Angelegenheiten besonderer Bedeutung dar, über die nach Nummer 13 zu berichten ist. Das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST ist so früh wie möglich gemäß § 6 des Eurojust-Gesetzes über die Absicht zur Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe auf der Grundlage von Rechtsakten der EU sowie über die Arbeitsergebnisse der Gruppe zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich nach Information der obersten Justizbehörde.

(2) Die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zu begründen. Eine solche Maßnahme soll nur angeregt werden, wenn schwierige und aufwändige Ermittlungen zu führen sind, die eine über Nummer 142b hinausgehende abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

(3) Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann durch EUROJUST und EUROPOL unterstützt werden. Die durch EUROJUST angebotene Unterstützung betrifft schwerpunktmäßig die Beratung darüber, ob und mit welchen Behörden anderer Mitgliedstaaten die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Einzelfall zweckmäßig ist, sowie gegebenenfalls die Unterstützung bei der Abstimmung der Errichtungsvereinbarung mit den Beteiligten der anderen Mitgliedstaaten. Möglich ist unter Umständen auch eine finanzielle Unterstützung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Nähere Einzelheiten können auf der Internetseite <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/JITs/Eurojust-JITsFunding/Pages/Eurojust-JITs-funding.aspx> abgerufen werden.

(4) Die Formulierung der Errichtungsvereinbarung soll sich an den Mustern orientieren, die von der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 19.03.2010, C 70) oder dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Maßgabe der Vereinbarung kann ein entsandtes ausländisches Mitglied der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden (vgl. auch § 93 IRG).

(6) Für die Teilnahme von deutschen Richterinnen, Richtern, Beamtinnen oder Beamten an Maßnahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Ausland ist Nummer 142 Absatz 2 zu beachten.

Fünfter Teil

Verfolgungsersuchen

Nummer 143 (unbesetzt)

Nummer 144 Eingehende Verfolgungsersuchen

(1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen ist eine Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung beizufügen.

(2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nummer 17 entsprechend.

(3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

Nummer 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in Betracht kommt (vgl. Nummer 88) oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nummer 105) nicht in Betracht kommt.

Nummer 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Bei Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind die in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Sonderregelungen insbesondere zum Geschäftsweg zu beachten. Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Dem Bericht (vgl. Muster Nummer 34) oder dem Ersuchen (vgl. Muster Nummer 34a) sind beizufügen:

- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung in der sich aus Nummer 30 Absatz 4 ergebenden Anzahl und
- b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung.

Um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zuvorzukommen, sollte eine Mehrfertigung der Akten oder wesentlicher Aktenteile beigelegt werden.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nummer 35) muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen diese erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach Absatz 2 Buchstabe b beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Straftat erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

Nummer 147 Vorbereitende Maßnahmen

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

Nummer 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Amtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind – soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen – dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – auf direktem Weg zuzuleiten. Nummer 24 gilt entsprechend.

Kapitel B

Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erster Teil

Allgemeines

Nummer 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A

Die in Kapitel A enthaltenen Vorschriften finden im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften in Kapitel B nichts anderes ergibt.

Nummer 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben neben den in das nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union weiterhin anwendbar, soweit ihre Regelungen über die Regelungen der Rahmenbeschlüsse hinaus die Rechtshilfe erleichtern oder beschleunigen und Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre weitere Anwendbarkeit besteht.

Nummer 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justiziellen Netz (EJN)

(1) EUROJUST als Einrichtung der EU und das EJN als europäisches Netzwerk können strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen, insbesondere, wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind. Bei bilateralen Ersuchen bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an; für Fälle, die mehr als zwei Staaten (Mitgliedstaaten der EU oder auch Drittstaaten) betreffen, steht vor allem EUROJUST zur Verfügung.

(2) Das EJN ist dezentral organisiert und hat Ansprechpartner in allen Mitgliedstaaten. Kontakte in Deutschland erfolgen über die EJN-Kontaktstellen gemäß § 14 Absatz 2 EJG. Diese sind im Bundesamt für Justiz, beim Generalbundesanwalt beim Bundesge-

richtshof und in den von den Landesregierungen bestimmten Stellen bei den Generalstaatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften angesiedelt. Allgemeine Informationen mit praktisch wichtigen Hinweisen zur Rechtshilfe können über die Internetadresse www.ejn-crimjust.europa.eu abgerufen werden.

(3) EUROJUST ist zentral organisiert und in Den Haag angesiedelt. Ansprechpartner für deutsche Justizbehörden ist das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST, das vor Ort in unmittelbarem Kontakt mit den anderen Nationalen Mitgliedern aller Mitgliedstaaten und Verbindungsrichtern/Staatsanwälten von Drittstaaten steht. Zu den besonderen Hilfsangeboten von EUROJUST zählt u.a. die Organisation von Koordinierungstreffen. Auf die Internetadresse www.eurojust.europa.eu wird verwiesen.

(4) EUROJUST und das EJM arbeiten eng zusammen. Innerstaatlich ist dies unter anderem durch das sogenannte nationale Eurojust-Koordinierungssystem gemäß § 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Eurojust sichergestellt. Parallele Befassungen beider Einrichtungen sind zu vermeiden. Wird Kontakt zu EUROJUST aufgenommen, soll zugleich die zuständige EJM-Kontaktstelle informiert werden.

(5) Gemäß § 6 Absatz 1 EJM ist das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST in den dort geregelten Fällen zu unterrichten. Die dort in Bezug genommene Liste von Straftaten ist in Anhang IV eingestellt. Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig durch die sachleitende Staatsanwaltschaft und unter Verwendung von Formularen, die u.a. über die EJM-Kontaktstellen der Länder erhältlich sind. Der gesicherte elektronische Übermittlungsweg kann genutzt werden. Die Unterrichtung umfasst – soweit verfügbar – Mindestangaben, die in Anhang IV abgedruckt sind.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten mit EUROJUST (vgl. auch § 5 EJM) ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Unberührt bleiben die Berichtspflichten nach allgemeinen Vorschriften.

Nummer 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)

Das Europäische Polizeiamt (Europol) kann strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt über das Bundeskriminalamt (§ 1 Europol-Gesetz, Nummer 6 RiVAST). Für die Vermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen wird auf Nummer 123 Absatz 4 verwiesen.

Nummer 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Justizbehörden können im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. OLAF hat zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verwaltungsrechtliche Untersuchungsbefugnisse. OLAF hat keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Nummer 152 Stufensystem des § 1 Absatz 3 IRG bei eingehenden Ersuchen

Die Zulässigkeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens folgt aus völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht gewor-

den sind, oder hilfsweise aus den Vorschriften des IRG zum Bereich der vertragslosen Rechtshilfe, soweit die Regelungen im Achten, Neunten oder Zehnten Teil des IRG nicht abschließend sind.

Zweiter Teil

Europäischer Haftbefehl

Nummer 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl

(1) Materialien zum Europäischen Haftbefehl und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

(2) Auf die Muster Nummer 41 – Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nummer 42 – Antrag auf Auslieferungshaftbefehl bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nummer 43 – Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl und Muster Nummer 44 – Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat nach Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl wird hingewiesen.

Nummer 154 Besondere Berichtspflicht

Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde vorab und zeitnah, wenn der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nummer 4 IRG zu Schwierigkeiten führt.

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

Nummer 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungsersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. Eine in das Schengener Informationssystem (SIS II) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 26 SIS II-Beschluss¹ gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Absatz 2 IRG.

Nummer 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung

(1) Nach einer Festnahme übermittelt das Bundeskriminalamt entsprechend Nummer 6 die bei ihm vorhandenen Unterlagen, insbesondere, soweit vorhanden, das Formular des Europäischen Haftbefehls sowie die Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Justizbehörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), und eine Übersetzung

¹ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63).

des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft und an die festnehmende Polizeidienststelle zur Vorlage bei dem zuständigen Gericht.

(2) Das Bundeskriminalamt teilt dem SIRENE- bzw. INTERPOL-Büro des ersuchenden Mitgliedstaats Name und Anschrift der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft (mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Anschrift) mit.

Nummer 156a Weiterleitung von Anträgen der verfolgten Person an den ersuchenden Mitgliedstaat

(1) Wünscht die verfolgte Person bereits vor Überstellung im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft umgehend die zuständige Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat.

(2) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt und ist die verfolgte Person zuvor nicht offiziell davon in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen sie ein Urteil ergangen ist, kann sie beantragen, dass ihr eine Abschrift des Urteils vor Überstellung übergeben wird. In diesem Fall hat die Generalstaatsanwaltschaft diesen Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates weiterzuleiten.

Nummer 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen

(1) Hält die Generalstaatsanwaltschaft über die übermittelten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens für erforderlich, so sind diese unter Gewährung einer angemessenen Frist auf dem unmittelbaren Geschäftsweg beim ersuchenden Mitgliedstaat anzufordern. Auf die Notwendigkeit der Beifügung von Übersetzungen ist gegebenenfalls (vgl. Länderteil) hinzuweisen. Liegt ein Europäischer Haftbefehl nur in elektronisch übermittelter Form vor und bestehen Zweifel an der Echtheit, die nicht auf andere geeignete Weise ausgeräumt werden können, soll der ersuchende Staat unverzüglich aufgefordert werden, das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

(2) Wird um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ersucht und fehlt eine den Voraussetzungen des § 83 Nummer 3 IRG genügende Erklärung, ist dem ersuchenden Staat unverzüglich und unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung der Auslieferungsunterlagen zu geben. Dabei soll der ersuchende Staat zu einer Darstellung der Rechtsgrundlagen für ein neues Verfahren in Anwesenheit der verfolgten Person aufgefordert werden.

Nummer 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Absatz 1 Buchstabe a und b IRG abgelehnt wird, ist nach denselben Grundsätzen zu treffen, die bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in Deutschland gelten. Der Effektivität der Strafverfolgung kommt bei dieser Entscheidung besondere Bedeutung zu. Im Zweifel ist bei deutschen Staatsangehörigen die Bewilligung der Auslieferung zur Strafverfolgung abzulehnen und in Deutschland ein Verfahren zu führen.

(2) Die nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen. Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft prüft zu gegebener Zeit die Einhaltung der Bedingung und unterrichtet die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft, soweit eine Rücküberstellung in Betracht kommt. Die Rücküberstellung richtet sich nach den Nummern 166 ff.

(4) Wurde mangels Zustimmung der verurteilten Person nach § 80 Absatz 3 IRG eine Auslieferung als unzulässig abgelehnt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft hierüber die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft.

Nummer 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger

(1) In Bezug auf die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Absatz 1 Buchstabe a und b IRG abgelehnt wird, gilt Nummer 158 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2.

(2) Bei der Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Bewilligung ferner nach § 83b Absatz 2 IRG abgelehnt werden. Bei der Prüfung, ob sich eine Person gewöhnlich im Inland aufhält, kommen der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthaltes sowie familiären und beruflichen Bindungen Indizwirkung zu. Erforderlichenfalls holt die Generalstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung ein. Im Rahmen der nach § 83b Absatz 2 Buchstabe b IRG erforderlichen Ermessensausübung ist neben der Dauer des Aufenthaltes und der familiären und sozialen Bindung der verfolgten Person im Inland auch die Erreichbarkeit des mit einer Strafvollstreckung im Inland verfolgten Resozialisierungszieles zu berücksichtigen.

(3) Nummer 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Wurde eine Auslieferung nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG nicht bewilligt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft hierüber die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft.

Nummer 159a Anhörung der verfolgten Person

Im Auslieferungsverfahren nach dem Achten Teil des IRG erfolgt die erste Anhörung der verfolgten Person über § 22 IRG hinaus (zugleich auch) gemäß § 28 IRG, soweit ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung im SIS vorliegt.

Nummer 159b Information der verfolgten Person

Die verfolgte Person ist vor der Überstellung über Bedingungen und Zusicherungen in geeigneter Form zu unterrichten.

Nummer 160 Durchlieferung

Für die Durchlieferung Deutscher aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gilt Nummer 158 Absatz 1 entsprechend.

Nummer 161 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die Generalstaatsanwaltschaft vorab und zeitnah, wenn

- a) eine Entscheidung nach § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG getroffen werden soll,
- b) das Auslieferungsersuchen mit einem deutschen Strafanspruch zusammentrifft und zwischen den zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften kein Einvernehmen über den Vorrang der Auslieferung erzielt werden kann.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn die Fristen in § 83c Absatz 1 bis 3 und 5 IRG nicht eingehalten werden können. Sie ist auch vom Ergebnis der Prüfung nach Nummer 158 Absatz 3 Satz 1 und Nummer 159 Absatz 3 zu unterrichten.

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

Nummer 162 Europäischer Haftbefehl

Im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten ist das Formular des Europäischen Haftbefehls (Vordruck Nummer 40) zu verwenden. Der Europäische Haftbefehl ist auf aktuellem Stand zu halten.

Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme

- a) übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),
- b) teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
- c) gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nummer 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Europäische Haftbefehle vorliegen.

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

Nummer 164 Zusicherung der Rücküberstellung

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat bei der Auslieferung die Zusicherung, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf deren Wunsch zur weiteren Vollstreckung zurücküberstellt wird, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der geltenden Fassung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, Seite 27) zur weiteren Strafvollstreckung nach ... zurücküberstellt wird.“

(2) Hat der um Auslieferung ersuchte Mitgliedstaat den in Absatz 1 genannten Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt, oder findet dieser keine Anwendung, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zur weiteren Strafvollstreckung nach ... zurücküberstellt wird.“

(3) Sofern der ersuchte Staat im Falle des Absatzes 2 eine Auslieferung ausdrücklich davon abhängig macht, dass er die gegen die verfolgte Person zu verhängende Strafe im Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vollstrecken kann, kann zusätzlich folgende Zusicherung abgegeben werden:

„Die Überstellung erfolgt bedingungslos, sodass gegebenenfalls das Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des vorbezeichneten Übereinkommens angewendet werden kann.“

Nummer 165 Besondere Berichtspflichten

- (1) Die oberste Justizbehörde ist nach Übergabe oder Eingang der ablehnenden Entscheidung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.
- (2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde unverzüglich, wenn abweichend von den im Länderteil enthaltenen Hinweisen Übersetzungen des Formulars des Europäischen Haftbefehls gefordert wurden.
- (3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn im RB-EuHb enthaltene Fristen ohne sachlichen Grund erheblich überschritten wurden.

Dritter Teil

Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

Nummer 166 Allgemeines

- (1) Sofern die Übergabe bzw. Übernahme einer freiheitsentziehenden Sanktion zur Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der §§ 84 ff. IRG in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen¹ folgt, finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.
- (2) Materialien zum Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166a Berichtspflichten

- (1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übergabe bzw. Übernahme einer freiheitsentziehenden Sanktion unter Beifügung von zwei Kopien der Vollstreckungshilfeunterlagen, der Bewilligungsentscheidung und gegebenenfalls der gerichtlichen Entscheidung sowie der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

¹ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, Seite 27) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, Seite 24).

- (2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichten die Staatsanwaltschaft bzw. die Vollstreckungsbehörde zeitnah, wenn
- a) durch die ausländischen Behörden rahmenbeschlusswidrige Forderungen gestellt werden oder
 - b) die in §§ 84h Absatz 4 oder 85e Absatz 1 IRG genannten Fristen überschritten wurden.

Unterabschnitt 1

Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 166b Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Wurde mangels Zustimmung der verurteilten Person nach § 80 Absatz 3 IRG eine Auslieferung als unzulässig abgelehnt oder nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG nicht bewilligt, hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Vollstreckungshilfverfahren nach den §§ 84a ff. IRG von Amts wegen einzuleiten. Gleiches gilt, wenn sie gemäß Nummer 158 Absatz 3 oder Nummer 159 Absatz 3 unterrichtet wurde.

Nummer 166c Bewilligungsverfahren, Konsultationen, Fristen

- (1) Zur Klärung, ob ein aufenthaltsrechtliches Verfahren gegen die Person vorliegt (§ 84a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a IRG), nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf.
- (2) Auf Anfrage des Urteilsstaates nimmt die Staatsanwaltschaft unverzüglich Stellung zu der Frage, ob die Übernahme der Vollstreckung der Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland der Erleichterung der Resozialisierung und der erfolgreichen Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft dienen würde. Eine solche Stellungnahme kann auch von Amts wegen abgegeben werden.
- (3) Sind die Zulässigkeits-, bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen
- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 84d Nummer 1 IRG),
 - der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 84a Absatz 1 Nummer 3 IRG),
 - des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 84b Absatz 1 Nummer 3 IRG),
 - der fehlenden persönlichen Anwesenheit der verurteilten Person bei der dem Erkenntnis zugrundeliegenden Verhandlung (§ 84b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und 4 IRG),
 - der mangelnden Vereinbarkeit der verhängten Maßnahme mit dem deutschen Recht (§ 84g Absatz 5 Nummer 1 IRG) oder
 - aufgrund des Territorialitätsprinzips (§ 84d Nummer 3 IRG)

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Urteilsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 84d Absatz 1 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis, so kann die Staatsanwaltschaft eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

(4) Ist es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, die in § 84h Absatz 4 IRG genannte Frist einzuhalten, informiert sie die zuständige Behörde des Urteilsstaats über die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

(5) Die Staatsanwaltschaft teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dem

Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –,
Adenauerallee 99 - 103,
53113 Bonn,

durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nummer 47).

Nummer 166d Unterrichtung des Urteilsstaates

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Urteilsstaates unverzüglich über:

- a) die Unauffindbarkeit der betroffenen Person im Vollstreckungsstaat,
- b) die endgültige Bewilligung oder Ablehnung der Vollstreckung,
- c) die Ermäßigung oder Umwandlung der Sanktion (§ 84g Absatz 4 oder Absatz 5 IRG),
- d) den Beginn und den Zeitraum der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung,
- e) die Flucht der verurteilten Person aus der Haft und
- f) den Abschluss der Vollstreckung.

In den Fällen der Buchstaben b und c übersendet die Staatsanwaltschaft dem Urteilsstaat eine vollständige Entscheidungsausfertigung.

Nummer 166e Amnestie und Gnade

(1) Vor Gewährung von Amnestie oder Gnade kann der zuständigen Behörde des Urteilsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Urteilsstaates unverzüglich über die Gewährung von Amnestie oder Gnade.

Nummer 166f Durchbeförderung

Erhält die Generalstaatsanwaltschaft ein Ersuchen zur Durchbeförderung zur Vollstreckung gemäß §§ 84i ff. IRG, unterrichtet sie den Urteilsstaat unverzüglich, wenn die verurteilte Person anlässlich einer anderen Straftat verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung im Ausland

Nummer 166g Vorbereitung der Bewilligungsentscheidung

(1) Soll die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion einem Mitgliedstaat angetragen werden, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person nicht besitzt, konsultiert die Vollstreckungsbehörde zunächst die zuständige Behörde des in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaates, ob einer Übermittlung der Bescheinigung zugestimmt wird. In anderen Fällen, insbesondere zu der Frage, ob die Vollstreckung der verhängten Sanktion im in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaat der Resozialisierung der verurteilten Person dient, kann die dort zuständige Behörde konsultiert werden. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine verurteilte Person zur Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat zu übergeben, kann sie diesen zuvor hinsichtlich der dort für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen konsultieren.

(2) Befindet sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland, veranlasst die Vollstreckungsbehörde deren Anhörung durch das zuständige Gericht (§ 85 Absatz 2 Nummer 1 IRG, vgl. Muster Nummer 49). Befindet sich die verurteilte Person in Haft, holt die Vollstreckungsbehörde, bevor sie einem anderen Mitgliedstaat die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion anträgt, eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ein. Hiervon ist abzusehen, wenn die verurteilte Person nach Zusicherung der Rücküberstellung aus dem Ausland ausgeliefert wurde.

(3) Bei der Unterrichtung der verurteilten Person nach § 85 Absatz 3 IRG hat die Vollstreckungsbehörde ein dem Anhang II zum Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen entsprechendes Formular (Vordruck Nummer 51) zu verwenden. Eine förmliche Zustellung ist nicht erforderlich.

(4) Die Vollstreckungsbehörde leitet den Antrag nach § 85a Absatz 1 Satz 1 IRG dem Oberlandesgericht über die Generalstaatsanwaltschaft zu.

Nummer 166h Weiteres Verfahren

(1) Zur Vollstreckungsübernahme übermittelt die Vollstreckungsbehörde dem Heimatstaat oder dem Mitgliedstaat, der bei der Konsultation nach Nummer 166g Absatz 1 Satz 1 der Übermittlung zugestimmt hat, die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 50) nebst Übersetzung und das rechtskräftige Erkenntnis. Im Falle einer zunächst zur Bewährung ausgesetzten Sanktion ist auch der rechtskräftige Widerrufsbeschluss nach § 56f oder § 67g StGB bzw. § 26 JGG beizufügen. Die nach § 85 Absatz 2 IRG erforderliche Zustimmung und etwa vorhandene Stellungnahmen der verurteilten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters sind zusammen mit dem Ersuchen zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates hat die Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung des Erkenntnisses oder seiner wesentlichen Teile zu übersenden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann, etwa weil die Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat nach ihrer Ansicht der Erfüllung des staatlichen Vollstreckungsanspruches

oder dem Resozialisierungsgedanken nicht genügen, eine bereits übermittelte Bescheinigung bis zum Zeitpunkt des Vollstreckungsbeginns unter Angabe der Gründe zurückziehen.

(3) Liegt die Bewilligung des anderen Mitgliedstaates vor, veranlasst die Vollstreckungsbehörde innerhalb von 30 Tagen die Überstellung der verurteilten Person, falls diese sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung nur fortsetzen, wenn der andere Mitgliedstaat ihr mitteilt, dass er sie nicht zu Ende geführt hat, weil die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.

(4) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind.

Nummer 166i Durchbeförderung

Nummer 104 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass für das Ersuchen die in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen vorgesehene Bescheinigung zu verwenden ist. Im Falle einer unvorhergesehenen Zwischenlandung übermittelt die Vollstreckungsbehörde der zuständigen Behörde des Durchgangsstaats das Formular nachträglich innerhalb von 72 Stunden.

Abschnitt 2

Übertragung und Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Nummer 166j Allgemeines

(1) Sofern die Vollstreckungshilfe innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich einer zur Bewährung ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktion auf der Grundlage der §§ 90a ff. IRG in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung¹ erfolgt, finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Mit der Anerkennung des Erkenntnisses und der Übernahme der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen geht auch die Zuständigkeit für alle Folgeentscheidungen, einschließlich der Zuständigkeit für die gegebenenfalls notwendige Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion, auf den übernehmenden Staat über.

¹ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, Seite 102) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, Seite 24).

(3) Materialien zum Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166k Berichtspflicht

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übernahme oder Übertragung der Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion unter Beifügung von zwei Kopien der Vollstreckungshilfeunterlagen, der Bewilligungsentscheidung und gegebenenfalls der gerichtlichen Entscheidung zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichten die Staatsanwaltschaft bzw. die Vollstreckungsbehörde zeitnah, wenn

- a) durch die ausländischen Behörden rahmenbeschlusswidrige Forderungen gestellt werden oder
- b) die in § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG genannte Frist überschritten wurde.

Nummer 166l Informationspflichten, Konsultationen

(1) Zur Klärung, ob ein aufenthaltsrechtliches Verfahren gegen die Person vorliegt (§ 90b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a IRG), nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich über ihre Entscheidung über die Bewilligung der Vollstreckung und Überwachung.

(3) Ist es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, die Frist des § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

- (4) Sind die Zulässigkeits- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen
- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 90d Absatz 2 IRG),
 - der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 90b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a IRG),
 - des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 90c Absatz 1 Nummer 3 IRG),
 - der fehlenden persönlichen Anwesenheit der verurteilten Person bei der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung (§ 90c Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und 4 IRG),
 - der mangelnden Vereinbarkeit der auferlegten oder verhängten Maßnahmen mit dem deutschen Recht (§ 90b Absatz 1 Nummer 6 IRG),
 - der kurzen Dauer der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion (§ 90e Absatz 1 Nummer 4 IRG) oder
 - aufgrund des Territorialitätsprinzips (§ 90e Absatz 1 Nummer 3 IRG),

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese gegebenenfalls um

die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 90d Absatz 1 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung, so kann die Staatsanwaltschaft eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

(5) Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats über alle Folgeentscheidungen (Änderung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion, Widerruf der Strafaussetzung) sowie gegebenenfalls die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion oder den Straferlass unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaates zudem unverzüglich über Folgendes zu informieren:

- die Unauffindbarkeit der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat,
- die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Erkenntnisses und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen,
- die Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nebst Begründung und
- die Gewährung von Amnestie oder Gnade.

Nummer 166m Verfahrensbeginn

(1) Soll die Vollstreckung einer im Geltungsbereich des IRG verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und die Überwachung der erteilten Auflagen und Weisungen einem Mitgliedstaat angetragen werden, in dem die verurteilte Person nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, konsultiert die Vollstreckungsbehörde zunächst die zuständige Behörde des in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaates, ob einer Übermittlung der Bescheinigung zugestimmt wird. Vor der Übertragung ist neben der verurteilten Person dem Gericht, das für die Entscheidungen nach § 453 StPO zuständig ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zur Übertragung der Vollstreckung und Überwachung übermittelt die Vollstreckungsbehörde dem in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaat die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 53) nebst Übersetzung und das rechtskräftige Erkenntnis, den oder die entsprechenden Beschlüsse über die Dauer der Bewährungszeit und die erteilten Auflagen und Weisungen.

Nummer 166n Unterrichtung des Vollstreckungsstaats

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis über Umstände erlangt hat, die nach ihrer Auffassung eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen, eine Änderung der Dauer der Bewährungszeit oder einen Widerruf der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung erfordern könnten.

(2) Soweit lediglich die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 90I Absatz 1 Nummer 2 IRG übernommen wurde, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde den Voll-

streckungsstaat über alle im Geltungsbereich des IRG getroffenen Folgeentscheidungen (insbesondere Widerruf der Strafaussetzung, Verlängerung oder Verkürzung der Bewährungszeit, Änderung der Auflagen und Weisungen, Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit).

Nummer 166o Rückübertragung der Zuständigkeit

Ist im Geltungsbereich des IRG ein neues Strafverfahren gegen die verurteilte Person anhängig, so kann die Vollstreckungsbehörde die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ersuchen, ihr wieder die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen sowie für alle weiteren mit dem Urteil in Zusammenhang stehenden Entscheidungen zu übertragen.

Abschnitt 3

Überwachungsanordnungen

Nummer 166p Allgemeines

(1) Sofern die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft für oder an einen Mitgliedstaat auf der Grundlage der §§ 90o ff. IRG in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung¹ erfolgt, finden die folgenden Vorschriften Anwendung.

(2) Materialien zum Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166q Berichtspflicht

Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übernahme oder Übertragung einer Überwachungsmaßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu unterrichten.

Unterabschnitt 1

Überwachung in Deutschland

Nummer 166r Fristsetzung, Berichtspflicht

- (1) Sind die Zulässigkeits- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen
- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 90q Absatz 1 IRG),
 - der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b),

¹ Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, Seite 20).

- des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 90p Absatz 3 Nummer 2 IRG),
- der mangelnden Vereinbarkeit der auferlegten oder verhängten Maßnahmen mit dem deutschen Recht (§ 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG) oder
- der besseren Eignung eines anderen Mitgliedstaats zur Überwachung (§ 90r Nummer 4 IRG)

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 90q Absatz 2 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu übernehmenden Entscheidung, kann die Staatsanwaltschaft dem anderen Mitgliedstaat eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

(2) Die Feststellung, ob die zu überwachende Person im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme ausgeliefert werden kann (§ 90r Nummer 2 IRG) erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft.

Nummer 166s Unterrichtungspflichten

(1) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche der Einhaltung der in § 90v Absatz 2 Satz 1 und 2 IRG genannten Fristen entgegenstehen, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über den Umstand, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen eingelegt wurde sowie über die endgültige Anerkennung der Überwachungsmaßnahmen.

(3) Sofern es die reibungslose und effiziente Überwachung der Überwachungsmaßnahmen erleichtert, konsultiert das Gericht die zuständige Behörde des Anordnungsstaats.

Unterabschnitt 2 Überwachung im Ausland

Nummer 166t Verfahrensgang

(1) Das gemäß § 126 StPO zuständige Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats vor der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen konsultieren.

(2) Zur Übertragung der Überwachung übermittelt das Gericht dem anderen Mitgliedstaat die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 55) nebst Übersetzung, den Haftbefehl und den Außervollzugsbeschluss.

(3) Soweit erforderlich, übermittelt das Gericht der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bereits vorhandene Informationen, die die Überprüfung der Identität der zu überwachenden Person ermöglichen.

Nummer 166u Erneuerte und geänderte Maßnahmen

(1) Ist nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats eine regelmäßige Bestätigung der Notwendigkeit der Überwachung erforderlich, so hat das Gericht diese Bestätigung auf Anforderung zu übermitteln. Übernimmt der andere Mitgliedstaat die Überwachungsmaßnahmen nur für begrenzte Zeit, teilt das Gericht vor Ablauf der Frist mit, für welchen zusätzlichen Zeitraum die Überwachung gegebenenfalls noch für erforderlich gehalten wird.

(2) Das Gericht beantwortet Auskunftersuchen des anderen Mitgliedstaats umgehend, gegebenenfalls indem es eine Entscheidung über die Verlängerung oder Änderung der Maßnahmen trifft.

Nummer 166v Rückkehr der beschuldigten Person

(1) In den Fällen des § 90z Absatz 2 IRG konsultiert das Gericht die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats, um soweit wie möglich jede Unterbrechung der Überwachung zu vermeiden.

(2) Etwaigen von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats übermittelten Angaben über das Risiko, das die beschuldigte Person für die Opfer und die Allgemeinheit darstellen könnte, ist gebührend Rechnung zu tragen.

Abschnitt 4

Europäische Geldsanktion

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Nummer 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde

Das Bundesamt für Justiz ist die nationale Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen nach Abschnitt 2 des Neunten Teils des IRG. Zugleich ist das Bundesamt für Justiz aktenführende Behörde für eingehende Ersuchen. Zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits sowie den Amtsgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten sowie den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder andererseits ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der unmittelbare Dienstweg einzuhalten. Berichts- und Beteiligungspflichten bleiben unberührt. Der Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz kann auch per E-Mail aufgenommen werden, bei eingehenden Ersuchen unter der Anschrift rb-geld-eingehend@bfj.bund.de, bei ausgehenden Ersuchen unter der Anschrift rb-geld-ausgehend@bfj.bund.de.

Nummer 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

Der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Justiz. Nummer 173 Absatz 2 bleibt unberührt. Nummer 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; das Bundesamt für Justiz bestätigt den Eingang eines Ersuchens gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats.

Unterabschnitt 2 Eingehende Ersuchen

Nummer 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nummer 1 IRG)

(1) Kommt eine Ablehnung der Bewilligung eines Ersuchens nach § 87d Nummer 1 IRG in Betracht, setzt sich das Bundesamt für Justiz mit der für den Inlandstatort oder gleichgestellten Tatort zuständigen Staatsanwaltschaft oder mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ins Benehmen. Richtet sich die Geldsanktion gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG, wendet sich das Bundesamt für Justiz an die Staatsanwaltschaft oder an die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde prüft, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat verfolgbar ist und gegebenenfalls verfolgt werden soll¹. Das Ergebnis der Prüfung teilt die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde dem Bundesamt für Justiz unter Angabe der wesentlichen Gründe mit, um dem Bundesamt für Justiz die Ausübung des Ermessens nach § 87d Nummer 1 IRG zu ermöglichen.

(3) Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde über seine Entscheidung nach § 87d Nummer 1 IRG und den Ausgang des Verfahrens.

Nummer 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)

Hilft das Bundesamt für Justiz dem Einspruch der betroffenen Person gemäß § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG nicht ab oder stellt es den Antrag nach § 87i Absatz 1 IRG, eine Geldsanktion für vollstreckbar zu erklären und umzuwandeln, übersendet es die Akten unmittelbar an das für die betroffene Person zuständige Amtsgericht.

Nummer 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

(1) Wird der Einspruch ganz oder teilweise rechtskräftig als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, übersendet das Amtsgericht die Akten zur Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsbehörde) und weist dabei auf Absatz 4 hin. Zeitgleich erteilt das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz eine Abgabennachricht mit Angabe der Anschrift und gegebenenfalls sonstiger Kontaktdaten der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

¹ vgl. BT-Drs. 17/1288, S. 27

(2) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats rechtskräftig für nicht vollstreckbar erklärt worden oder ist die betroffene Person unbekanntes Aufenthalts, sendet das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz die Akten zurück.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde oder das befassende Gericht, damit diese prüfen können, ob in der Zahlung eine Rücknahme des Rechtsmittels zu sehen ist. Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, teilt sie dies unverzüglich dem Bundesamt für Justiz mit. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung des Bundesamts für Justiz über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

(4) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz über den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Nach Abschluss des Vollstreckungsverfahrens sendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an das Bundesamt für Justiz als aktenführende Behörde zurück.

Nummer 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

(1) Ist die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder ist die betroffene Person unbekanntes Aufenthalts, sendet das Amtsgericht die Akten an das Bundesamt für Justiz zurück. Wenn die Vollstreckung nach § 87i Absatz 6 IRG ganz oder teilweise durch das Bundesamt für Justiz zu bewilligen ist, stellt das Amtsgericht – erforderlichenfalls unter Beteiligung der zuständigen Vollstreckungsbehörde – sicher, dass dem Bundesamt für Justiz mit der Rücksendung der Akten zugleich eine Bankverbindung nebst Kassenzetteln mitgeteilt wird.

(2) Unverzüglich nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung übersendet das Bundesamt für Justiz der Vollstreckungsbehörde die Akten.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde. Nummer 171 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 gilt entsprechend.

Nummer 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen

(1) Wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, mit der eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 IRG für vollstreckbar erklärt und umgewandelt wurde, teilt das Bundesamt für Justiz bei der Aktenübersendung nach Nummer 172 Absatz 2 zugleich mit, ob mit dem ersuchenden Mitgliedstaat eine Vereinbarung nach § 87n Absatz 5 Satz 4 IRG getroffen wurde oder in Betracht kommt. Sobald möglich, informiert das Bundesamt für Justiz die Vollstreckungsbehörde über die vom ersuchenden Mitgliedstaat mitgeteilte Bankverbindung. Die Vollstreckungsbehörde ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen im Hinblick auf die Bankverbindung zu veranlassen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde veranlasst, dass ein Erlös auf das nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebene Konto überwiesen wird.

Nummer 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft legt die vom Amtsgericht übermittelten Akten dem Oberlandesgericht vor und nimmt zu dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und deren Begründung Stellung.

Nummer 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes

Hält die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gilt Nummer 49 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Nummer 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)

Eine Mitteilung an das Bundeszentralregister wird im Bundesamt für Justiz veranlasst.

Unterabschnitt 3 Ausgehende Ersuchen

Nummer 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz

(1) Bei ausgehenden Ersuchen nach § 87o IRG ist die Bescheinigung zu verwenden, die im Anhang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005, S. 16) abgedruckt ist. Die aktuelle Fassung dieser Bescheinigung ist als elektronisches Formular auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz ausfüllbar (www.bundesjustizamt.de).

(2) Die zuständige deutsche Behörde leitet dem Bundesamt für Justiz auf dem Postweg eine Ausfertigung oder beglaubigte Mehrfertigung der zu vollstreckenden inländischen Entscheidung und einen Ausdruck der unter Nutzung des elektronischen Formulars nach Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Bescheinigung zu. Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist auszuschließen, indem in der Rubrik i) 1. der Bescheinigung „nein“ angekreuzt wird. Wird das elektronische Formular nach Absatz 1 Satz 2 genutzt, erfolgt der Ausschluss automatisch.

(3) Die Übersetzung der Bescheinigung obliegt dem Bundesamt für Justiz, das die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle des ersuchten Mitgliedstaats übersendet und damit zugleich das ausgehende Ersuchen bewilligt.

Nummer 178 Rücknahme des Ersuchens

(1) Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz unter Angabe von Gründen unverzüglich, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung – insbesondere bei einem Zahlungseingang – entfallen sind oder wenn die Vollstreckungsberechtigung wieder bei der zuständigen deutschen Behörde liegen soll.

(2) Das Bundesamt für Justiz nimmt das Ersuchen sodann unverzüglich gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat zurück und bestätigt der zuständigen deutschen Behörde zugleich die erfolgte Rücknahme.

Nummer 179 Verweigerung der Vollstreckung

Über eine Verweigerung der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat unterrichtet das Bundesamt für Justiz die zuständige deutsche Behörde und weist gegebenenfalls ausdrücklich darauf hin, wenn die Vollstreckung aus dem in § 87p Satz 2 IRG genannten Grund abgelehnt wurde.

Nummer 180 Ergebnis der Vollstreckung

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die zuständige deutsche Behörde unverzüglich über das Gesamtergebnis der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat.

Abschnitt 5

Einziehung und Verfall

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

Nummer 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Dieser Unterabschnitt gilt für eingehende Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den §§ 88 bis 89 IRG.

Nummer 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens

(1) Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft beabsichtigt, ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung mit der Begründung abzulehnen, dass

- a) die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung fehlt oder fehlerhaft ist (§§ 88b Absatz 2 Satz 1, 88c Nummer 1 IRG),
- b) einer der in § 88a Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 IRG geregelten Unzulässigkeitsgründe vorliegt,
- c) die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 88a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG nicht erfüllt ist, weil es bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73d StGB oder dem § 74a StGB entsprechenden Maßnahme an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, oder Rechte Dritter der Anordnung entgegenstehen oder
- d) ein Bewilligungshindernis nach § 88c Nummer 2 und Nummer 3 IRG geltend gemacht wird.

(2) Vor Ablehnung des Ersuchens aus einem anderen der in den §§ 88a, 88c IRG genannten Gründe kann die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats konsultiert werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Vollstreckung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abzulehnen. Unmöglich ist eine Vollstreckung insbesondere, wenn

- a) der Vermögensgegenstand, auf den sich das Ersuchen bezieht, bereits für verfallen erklärt oder eingezogen worden ist,
- b) der Vermögensgegenstand an dem Ort, der in dem Ersuchen um Vollstreckung oder in der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten Bescheinigung angegeben ist, nicht auffindbar ist oder
- c) der Ort gemäß Satz 2 Buchstabe b) nicht hinreichend bestimmt ist.

Nummer 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG)

Nach erfolgter Sicherstellung (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 111b bis 111d StPO) gewährt die Staatsanwaltschaft dem Verurteilten und Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, rechtliches Gehör, und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene seinen Wohnsitz im Inland oder im Ausland hat. Das Recht, sich zu äußern, erstreckt sich auch darauf, Umstände vorzutragen, die geeignet sind, einen Ablehnungsgrund nach § 88c IRG zu begründen.

Nummer 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Nummer 67 Satz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass festzustellen ist, ob ein Ablehnungsgrund nach § 88c Nummer 4 oder 5 IRG vorliegt. Dabei ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 76a StGB erfolgen könnte.

Nummer 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 1 Satz 2 IRG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Ablehnungsgründe gemäß § 88c IRG stellt die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 88d Absatz 1 Satz 2 IRG den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des im ersuchenden Mitgliedstaat getroffenen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere auch die Entscheidung, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 88c Nummer 1 bis 3 IRG Gebrauch zu machen.

Nummer 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Absatz 2 IRG); Sicherstellung

(1) Den Aufschub des Verfahrens nach § 88d Absatz 2 IRG, der in jedem Stadium des gerichtlichen Exequaturverfahrens, des Bewilligungsverfahrens und auch des Vollstreckungsverfahrens (§ 88e Absatz 3 IRG) möglich ist, teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs unverzüglich mit. Wird

das Verfahren nach § 88d Absatz 2 Nummer 1 IRG aufgeschoben, regt die Staatsanwaltschaft zugleich an, dass der ersuchende Mitgliedstaat den betroffenen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses Einziehung informiert.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats.

Nummer 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 3 Satz 1 IRG) und das weitere Verfahren (§ 55 Absatz 2 IRG) zu unterrichten.

Nummer 188 Ergebnis des Verfahrens

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist unverzüglich über das Ergebnis des Vollstreckungshilfeverfahrens und gegebenenfalls der Vollstreckung (§ 88e IRG) zu informieren.

Nummer 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)

(1) Kosten, die im Regelfall der hälftigen Teilung eines über 10 000 Euro liegenden Vollstreckungserlöses nach § 88f Satz 1 IRG ebenso wie Entschädigungsleistungen nicht vorab abgezogen werden dürfen, umfassen Gebühren und Auslagen einschließlich Vergütungs- und Entschädigungsleistungen nach dem JVEG.

(2) Eine Vereinbarung nach § 56b Absatz 1 IRG, für die Nummer 74b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt, kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Gegenseitigkeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe getroffen werden. Solche Gründe kommen beispielweise in Betracht bei

- a) außergewöhnlich hohen Kosten der Vollstreckung,
- b) Entschädigungszahlungen an den Verletzten der Straftat (§ 56a IRG),
- c) Kulturgütern, die nicht dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung unterliegen und
- d) entsprechender Praxis des ersuchenden Mitgliedstaats.

Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen

Nummer 190 Vollstreckungsunterlagen

(1) Für ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder des Verfalls ist die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung zu verwenden (Vordruck Nummer 45).

(2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1,
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert, sowie
- c) eine beglaubigte Mehrfertigung der Anordnung der Einziehung oder des Verfalls.

Nummer 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens

(1) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht und teilt ein ersuchter Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Einziehung mit, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag erfolgen könnte, informiert die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die zuständigen Behörden anderer ersuchter Mitgliedstaaten. Eine entsprechende Informationspflicht obliegt der Vollstreckungsbehörde, sobald diese Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht, informiert die Vollstreckungsbehörde die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich, sobald sie davon Kenntnis erlangt hat, dass eine Anordnung der Einziehung oder des Verfalls in einem ersuchten Staat ganz oder teilweise vollstreckt wurde. Anzugeben ist auch, in Höhe welchen Betrages noch nicht vollstreckt wurde.

(3) Eine Rücknahme des Ersuchens nach § 90 Absatz 2 IRG ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu erklären und kommt auch in Betracht, wenn diesem die Vollstreckung aus anderen Gründen entzogen werden soll.

Nummer 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Absatz 3 IRG)

Die Vollstreckungsbehörde prüft erforderlichenfalls die Möglichkeit, mit der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats eine Einigung über eine Vollstreckung des Wertersatzes nach § 90 Absatz 3 IRG zu erzielen.

Nummer 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Absatz 4 IRG)

Nummer 74b Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Teil

Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Sicherstellungsmaßnahmen

Nummer 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Dieser Unterabschnitt gilt für ein- und ausgehende Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung¹. Anzuwenden sind die §§ 94 bis 97 IRG. Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe nach Nummer 114 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

Nummer 195 Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Absatz 3 IRG)

(1) Der Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen nach § 94 Absatz 3 IRG wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs mitgeteilt.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch Einholung erforderlicher richterlicher Beschlüsse. Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird hiervon unterrichtet.

Nummer 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen

(1) Die Bewilligungsbehörde kann nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer von Sicherstellungsmaßnahmen zu begrenzen. Zuvor ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegebenenfalls sind die Fristen des § 111 b Absatz 3 StPO zu beachten und die ersuchende Behörde um ergänzende Informationen zum Verfahrensstand und zum Tatverdacht zu bitten, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Maßnahme vorliegen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen beabsichtigt ist.

Nummer 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme

(1) Wird ein Ersuchen wegen Unzulässigkeit abgelehnt (§ 96 Satz 2 IRG), teilt die Bewilligungsbehörde der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats die ablehnende Bewilligungsentscheidung nebst Begründung unverzüglich mit.

¹ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59)

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Sicherstellung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abgelehnt wird. Zuvor wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Unmöglich ist eine Sicherstellungsmaßnahme insbesondere, wenn

- a) der Gegenstand an dem im Ersuchen oder in der Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung angegebenen Ort nicht auffindbar ist oder
- b) dieser Ort nicht hinreichend bestimmt ist.

Nummer 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren

(1) Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Erledigung des Ersuchens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ferner werden ihr die Einlegung eines Rechtsmittels und die Anrufung des Oberlandesgerichts gemäß § 61 Absatz 1 IRG mitgeteilt. Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie wird über den Ausgang eines Verfahrens nach Satz 1 informiert.

Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen

Nummer 199 Sicherungsunterlagen

(1) Für ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme soll die Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung verwendet werden (Vordruck Nummer 46).

(2) Die zuständige deutsche Justizbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1, sowie
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert.

Sofern sachdienlich, kann eine beglaubigte Mehrfertigung erwirkter richterlicher Beschlüsse nebst Übersetzung beigelegt werden.

(3) Wenn zugleich um Herausgabe ersucht wird, ist bei Verwendung der Bescheinigung nach Absatz 1 ein gesondertes Herausgabersuchen nach Maßgabe von Nummer 114 beizufügen. In diesem Fall ist Feld h) Nummer 2.1.1 der Bescheinigung nach Absatz 1 zu markieren.

Nummer 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung

Die zuständige deutsche Justizbehörde unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich über die Aufhebung einer richterlichen Anordnung.

Abschnitt 2

(unbesetzt)

Kapitel C

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
1.	Belgien				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen-Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
2.	Dänemark				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og SønderjyllandsPoliti	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männliche Gefangene; JVA Lübeck für weibliche Gefangene
3.	Frankreich				
a)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg-Kehl Europabrücke	Kehl Europabrücke	Straßburg JVA Karlsruhe	JVA Offenburg für männliche Gefangene – Außenstelle Bühl/Baden für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachsene männliche Gefangene; JSA Schifferstadt für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
c)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
4.	Luxemburg				
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducale, UGRM Luxemburg	Wasserbilligerbrück	Wasserbilligerbrück	JVA Trier für erwachsene männliche Gefangene; JSA Wittlich für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken und JVA Koblenz für jugendliche und erwachsene weibliche Gefangene
5.	Niederlande				
a)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Limburg-Zuid	Goch-Hommersum BAB 57	Goch-Hommersum BAB 57	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Brabant Noord/ Limburg Noord	Goch-Hommersum BAB 57	Goch-Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Duisburg-Hamborn, – Zwa Dinslaken für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Oostgrens-Midden	Goch-Hommersum BAB 57	Goch-Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Duisburg-Hamborn, – Zwa Dinslaken für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Coevorden	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Coevorden	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Meppen, – Abteilung Aurich für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
6.	Österreich				
a)	BPOLI Rosenheim, Rückführungsstelle Freilassing	Bundespolizeidirektion Salzburg	Freilassing	Freilassing Freilassing	Übergabe: JVA München für männliche Gefangene; JVA München-Frauenabteilung für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
zu a)					Übernahme: JVA Bad Reichenhall für männliche Gefangene; JVA Traunstein für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Rosenheim Rückführungsstelle Kiefersfelden	Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Kiefersfelden	Kiefersfelden	Übergabe: JVA München für männliche Gefangene; JVA München-Frauenabteilung für weibliche Gefangene Übernahme: JVA Bernau für männliche Gefangene; JVA Traunstein für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Rosenheim Revier Lindau mit Rückführungsstelle	Sicherheitsdirektion Vorarlberg (zuständig für Anbietetung), PI Hörbranz (zuständig für Übergabe/Übernahme)	Lindau	Bregenz	JVA Kempten für männliche Gefangene; JVA Memmingen bzw. JVA Ravensburg für weibliche und männliche Gefangene
d)	BPOLI Rosenheim Rückführungsstelle Mittenwald	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (zuständig für Anbietetung), PI Seefeld (Tirol) Bezirkshauptmannschaft Reutte (zuständig für Anbietetung), PI Reutte (zuständig für Übergabe/Übernahme)	Seefeld Reutte	Seefeld Reutte	JVA Garmisch-Partenkirchen für männliche Gefangene; JVA München für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Freyung Revier Passau	Polizeiinspektion Schärding	Schärding	Schärding Schärding	JVA Passau für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
7	Polen				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Swiecko	Frankfurt (Oder) BAB 12 Swiecko	Frankfurt (Oder) BAB 12 Swiecko	JVA Luckau-Duben für weibliche und jugendliche Gefangene; JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene möglich, vorrangig Ziffer 7e);
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadtbrücke	Görlitz Stadtbrücke	JVA Görlitz für männliche Gefangene; JVA Görlitz für weibliche Gefangene – wenn nicht über Nacht – bzw. JVA Chemnitz – wenn über Nacht –
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen	Pomellen	JVA Neubrandenburg für erwachsene männliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene; JVA Bützow für erwachsene weibliche Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Tuplice	Forst/Olszyna BAB 15	Forst/Olszyna BAB 15	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Forst Gora/Babimost	PSG Zielona	Guben/Gubin	Guben/Gubin	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
8.	Schweiz				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
d)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badischer Bahnhof	Basel Badischer Bahnhof	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene

9. Tschechische Republik

a)	BPOLI Altenberg	Bezirksdirektion Ustinad Labem	Petrovice	Petrovice	JVA Dresden für männliche und weibliche Gefangene
b)	BPOLI Klingenthal	Bezirksdirektion Karlovy Vary	Klingenthal	Klingenthal	JVA Zwickau für männliche Gefangene; JVA Chemnitz für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Selb	Bezirksdirektion Karlovy Vary OPKPE Sokolov	BPOLI Selb, DO Schirnding	BPOLI Selb, DO Schirnding	JVA Bayreuth – Außenstelle JVA Hof für männliche Gefangene; JVA Bamberg für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Waidhaus	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Pilsen	BPOLI Waidhaus	BPOLI Waidhaus	JVA Weiden für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	Bezirksdirektion OPKPE Pilsen	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice	JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung	Bezirksdirektionen Südböhmische Region, OPKPE Strakonice/OPKPE Prachatice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Silnice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Silnice	JVA Passau für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene

10. Seeweg

a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen		JVA Uelzen – Abteilung Stade für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
----	------------------------------	--	-----------	--	--

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
b)	BPOLI Bremen Revier Bremerhaven		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven für männliche erwachsene Gefangene
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene
d)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Meppen – Abteilung Aurich für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
e)	Wasserschutz- polizei Hamburg – WSP 033		Fährhafen		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
f)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
g)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
h)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
i)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
11.	Luftweg				
a)	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld (bis Fertigstellung BER) BPOLI Flughafen Berlin Brandenburg (ab Fertigstellung BER)		Flughafen Berlin-Schönefeld Flughafen Berlin Brandenburg		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene; JVA Luckau; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel (bis Fertigstellung BER)		Flughafen Berlin-Tegel		JVAen Berlin
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für erwachsene männliche Gefangene; JVA Gelsenkirchen für erwachsene weibliche Gefangene; JA Lünen für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden für männliche Gefangene; JVA Chemnitz für weibliche Gefangene
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich I für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt/Weimar		JVA Goldlauter für männliche Gefangene; JVA Chemnitz – Teilanstalt Reichenhain für weibliche Gefangene

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmestort</i>	<i>Übergabestort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
i)	BPOLD Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Wiesbaden für junge männliche Gefangene; JVA Frankfurt am Main I für die übrigen männlichen Gefangenen; JVA Frankfurt/Main III (Preungesheim) für weibliche Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		JVA Rohrbach für männliche und weibliche Gefangene
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshafтанstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln für männliche und weibliche Gefangene
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig/Halle		Flughafen Leipzig-Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (für weibliche Gefangene nicht über Nacht; dann JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck-Blankensee		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München-Stadelheim für männliche Gefangene; JVA München – Frauenabteilung für weibliche Gefangene
q)	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg, Mannerstraße 6 für männliche Gefangene; JVA Nürnberg, Mannerstraße 36 für weibliche Gefangene
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/Lippstadt		JVA Bielefeld-Brackwede für männliche und weibliche Gefangene
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene;

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde</i>	<i>Übernahmeort</i>	<i>Übergabeort</i>	<i>Deutsche Justizvollzugsanstalt</i>
zu s)					JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männliche Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibliche Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze-Laarbruch (Airport Niederrhein)		JVA Geldern für männliche Gefangene; JVA Duisburg-Hamborn – ZWA Dinslaken für weibliche Gefangene
w)	BPOLI Kaiserslautern		Flughafen Zweibrücken		JVA Zweibrücken für männliche und weibliche Gefangene

Zweiter Teil

Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben. Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von ihnen abgewichen werden. Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falls, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen. Auch vom Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und anderen europäischen Einrichtungen und Netzwerken herausgegebene Muster können verwendet werden, soweit sie im Einzelfall geeignet sind. (Hinweis: die Nummern der Muster bzw. der Vordrucke sind nicht durchgehend fortlaufend gegeben.)

Muster Nummer 1

Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe a, Nummer 23 Absatz 1)

Muster Nummer 2	Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen (zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nummer 30 Absatz 1)
Muster Nummer 2a	Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen – Deutsch/ Englisch – (zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nummer 14 Absatz 3, Nummer 30 Absatz 1)
Muster Nummer 3	Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation (zu Nummer 28 Absatz 3)
Vordruck Nummer 3a	Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nummer 28 Absatz 2)
Muster Nummer 4	Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nummer 37 Absatz 1)
Muster Nummer 5	Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme (zu Nummer 39)
Muster Nummer 6	Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nummer 40)
Muster Nummer 7	Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nummer 50 Absatz 1)
Muster Nummer 8	Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nummer 50 Absatz 2)
Muster Nummer 9	Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Durchführung der Auslieferung (zu Nummer 52, Nummer 53)
Muster Nummer 10	Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts – Ausländerzentralregister –, des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1)
Muster Nummer 11	Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nummern 60 ff.)
Muster Nummer 12	Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 66 Absatz 2)
Muster Nummer 13	Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nummer 68)
Muster Nummer 14	Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nummer 69 Absatz 2)
Muster Nummer 15	Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 71)

Muster Nummer 15a	Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach Vollstreckung ausländischer Verfallsanordnung (zu Nummer 74c)
Muster Nummer 16	Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 16a	Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 17	Empfangsbekanntnis (zu Nummer 78 Absatz 3)
Muster Nummer 18	Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nummer 86 Absatz 3)
Muster Nummer 19	Auslieferungsbericht (zu Nummer 91 Absatz 1)
Muster Nummer 20	Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen (zu Nummer 93a)
Muster Nummer 21	Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nummer 92 Absatz 1 und 3, Nummer 95)
Muster Nummer 22	Haftbefehl (zu Nummer 94)
Muster Nummer 23	Einlieferungsvermerk (zu Nummer 101 Absatz 1)
Muster Nummer 23a	Rücklieferungshaftbefehl (zu Nummer 103)
Muster Nummer 24	Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfersuchens (zu Nummer 105)
Muster Nummer 25	Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfersuchen (zu Nummer 108 Absatz 1)
Muster Nummer 26	Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Absatz 4 IRG (zu Nummer 109)
Muster Nummer 27	Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen (zu Nummer 112)
Muster Nummer 28	Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 29	Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 30	Beschlagnahmebeschluss (zu Nummer 114 Absatz 2)
Muster Nummer 31	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)

Muster Nummer 31a	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)
Muster Nummer 31b	Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung – Deutsch/Englisch – (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 115)
Muster Nummer 31c	Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nummer 116)
Muster Nummer 31d	Ladung von Zeugen im Ausland – Englisch – (zu Nummer 116)
Muster Nummer 32	Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten (zu Nummer 117)
Muster Nummer 32a	Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (zu Nummer 117)
Muster Nummer 33	Ersuchen um Auskunft (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33a	Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33b	Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister – Deutsch/Englisch – (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 34	Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen (zu Nummer 146 Absatz 2)
Muster Nummer 34a	Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen (zu Nummer 146 Absatz 1)
Muster Nummer 35	Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens (zu Nummer 146 Absatz 3)
Vordruck Nummer 40	Europäischer Haftbefehl (zu Nummer 162 RiVAST, zu Nummer 6 der Anlage F der RiStBV)
Vordruck Nummer 40a	Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nummer 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)
Muster 40b	Belehrung über die Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung (zu Nummer 36 Absatz 4)
Muster Nummer 41	Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nummer 153 Absatz 2)
Muster Nummer 42	Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153 Absatz 2)
Muster Nummer 43	Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153 Absatz 2)

Vordruck Nummer 45	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (zu Nummer 190 Absatz 1)
Vordruck Nummer 46	Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (zu Nummer 199 Absatz 1)
Muster Nummer 47	Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 166c Absatz 5)
Muster Nummer 49	Antrag auf Anhörung des Verurteilten zur Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (zu Nummer 166g Absatz 2 Satz 1)
Vordruck Nummer 50	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (zu Nummer 166h)
Vordruck Nummer 51	Unterrichtung der verurteilten Person (zu Nummer 166g)
Vordruck Nummer 53	Bescheinigung nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (zu Nummer 166m)
Vordruck Nummer 55	Bescheinigung nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (zu Nummer 166t)

BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten. Bek. d. HMdJ v. 6.02.2017 (5600 - II/B 2 - 2013/12042 - II/A) – JMBl. S. 236 –

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten getroffen, die zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 geändert worden ist. Nachstehend wird die Vereinbarung in ihrer aktuellen Fassung bekannt gemacht.

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

I.

Kosten in gerichtlichen Verfahren bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.
2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden stets bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind. Die Rückzahlung der Kosten erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Gerichts, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

II.

Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs. 1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Ge-

richt beigeordneten Rechtsanwalts oder beigeordneten Prozessvertreters fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts oder beigeordneten Prozessvertreters wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichtes gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

2. Nr. 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

III.

Auslagen bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Behörden

Nimmt ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft die Amtshilfe einer anderen Behörde der Justizverwaltung oder einer Fachgerichtsbarkeit bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Behörde die den Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern zu gewährenden Entschädigungen und Vergütungen nur aus, wenn eine Barzahlung erforderlich ist; die Zahlung ist unverzüglich zu den Sachakten mitzuteilen. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung, die auch elektronisch erfolgen kann. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, dass die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

IV.

Abgabe eines Verfahrens, Erstattungsverzicht

1. Die Abschnitte I und II gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.
2. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Abschnitten I bis III eingezogen oder ausgezahlt werden, auf den Ausgleich von Zahlungen, die aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben.

V.

Reiseentschädigung und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder als Vorschüsse an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

VI. Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe eines anderen Gerichts unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das die Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt hat, später eingezogen werden.

VII. Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts auf die Erstattung der in den Abschnitten V und VI genannten Beträge.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. Nr. 02/2017** ist beim Beschluss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf **S. 81** ein Fehler enthalten.

Hier muss es richtig heißen:

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2016

(Dr. Griem)
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2017.

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2017 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2017 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2015 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2013 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1. verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen

Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2017, beschlossen durch die Kammerversammlung am 23. November 2016, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 05.01.2017

(Michal Böttcher)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBI. 01/2017** ist bei den Personalnachrichten auf **S. 44** ein Fehler enthalten.

Hier muss es richtig lauten:

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Marcus Redig mit dem Amtssitz in Viernheim.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei

einer General-
staatsanwaltschaft : Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft Christina Claus – unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Leitenden Oberstaatsanwalt
als Abteilungsleiter bei
einer General-

staatsanwaltschaft : Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsan-
waltschaft Andreas Heymann – unter Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft Karin Brett-
schneider-Mroß.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Landgericht

: Richter auf Probe Thomas Büttner in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Landgericht Klaus-Dieter Drescher und Ulrich Erlbruch in
Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Amtsgerichts

: Direktor des Amtsgerichts Frank Richter in Frankfurt am Main;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Sebastian Koch in Korbach – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Dieter Heinz Wagner in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter

am Verwaltungsgericht : Richter am Verwaltungsgericht Jürgen Habel in Wiesbaden.

Hessisches Finanzgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberinspektor Bernd Sommer in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Julia Meyer mit dem Amtssitz in Bad Nauheim, Rechtsanwalt Christoph Appel mit dem Amtssitz in Altenstadt und Rechtsanwalt Dr. Niels Magsaam mit dem Amtssitz in Büdingen.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Hans Ulrich Gerlach, Rotenburg an der Fulda, mit Ablauf des 31.03.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Erich Engelbach, Herborn, mit Ablauf des 28.02.2017,

Notar Hans Andres, Hanau, mit Ablauf des 30.04.2017,

Notar Rainer Karl Klier, Hofgeismar, mit Ablauf des 31.05.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz
– Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2),
die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dieburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Kirchhain (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.3.) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 9** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2017

Nr. 4

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV)	249
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HVSV)	331
Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2016	397
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409
Personalnachrichten	411
Stellenausschreibungen	414
Buchbesprechungen	416

RUNDERLASSE

Nr. 12 Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV), RdErl. d. HMdJ v. 08.03.2017 (Az.: 4430 - IV/D1 - 2017/4583 - IV/B) – JMBl. S. 249 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Zum Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) und zum Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), werden folgende Verwaltungsvorschriften (HVV) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

Gefangene im Sinne dieser Vorschriften sind Gefangene, für die sich der Vollzug nach dem HStVollzG, dem HessJStVollzG und dem HUVollzG bestimmt, soweit die Gesetze in der Überschrift zu der jeweiligen Verwaltungsvorschrift genannt sind. Soweit innerhalb einer einzelnen Verwaltungsvorschrift Differenzierungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen sind, werden Gefangene, für die das

- a) HStVollzG Anwendung findet, als Strafgefangene,
- b) HessJStVollzG Anwendung findet, als junge Strafgefangene,
- c) HUVollzG Anwendung findet, als Untersuchungsgefangene oder junge Untersuchungsgefangene

bezeichnet.

§ 2

Gestaltung des Vollzugs

(zu § 3 HStVollzG, § 3 HessJStVollzG, § 5 HUVollzG)

- 1.1. Für jede Anstalt sind ein Leitbild und eine Konzeption über die Gestaltung des Vollzugs zu erstellen, die die Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt sowie ihre räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:

- a) die Aufgliederung der Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Vollzugsabteilungen, Wohngruppen),
 - b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote,
 - c) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen Beteiligten (z.B. Anstaltsbeirat, Ehrenamtliche, Übergangsmangement).
- 1.2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist jährlich daraufhin zu überprüfen, ob Fortschreibungsbedarf besteht. Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Den spezifischen Bedürfnissen von weiblichen sowie von jungen und älteren Gefangenen ist bei der Vollzugsgestaltung und im Rahmen der Betreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die familiäre Situation – insbesondere von Gefangenen mit Kindern – ist zu berücksichtigen. Familiäre Kontakte sind besonders zu fördern.

Der Frauenvollzug erfolgt in der Regel in Wohngruppen. Die wohnliche Ausstattung des Unterbringungsbereichs, namentlich der Gruppenräume, soll den weiblichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Von den für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen zuständigen Anstalten ist eine Konzeption

zur Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt entsprechend für den Vollzug der Freiheitsstrafe an älteren Gefangenen, soweit diese in einer eigenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

§ 3

Unterrichtung von Gericht und Staatsanwaltschaft

(zu § 3 HUVollzG)

Die Anstalt unterrichtet das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für das Ermittlungs- oder Strafverfahren sind.

§ 4

Mitwirkung der Gefangenen

(zu § 4 HStVollzG, § 4 HessJStVollzG)

Mangelnde Mitarbeit der Gefangenen kann bei der Vollzugs- oder Förderplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen Berücksichtigung finden. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 5

Aufnahme

(zu § 8 HStVollzG, § 8 HessJStVollzG, § 6 HUVollzG)

1. Unverzüglich nach der Aufnahme ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs ein Erstgespräch zu führen, das dazu dient, den Gefangenen erste Informationen über den Vollzug zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merkblatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten (siehe auch § 37 Nr. 1).

Das Aufnahmegespräch ist unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag fortzusetzen.

Die Gespräche sind zu dokumentieren.

2. Alle Gefangenen sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts, dem anstaltsärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite bzw. dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag.

3. Auch Gefangene, die unter dem Verdacht der Alkoholeinwirkung oder des Einflusses von anderen berauschenden Stoffen stehen, sind aufzunehmen. Der anstaltsärztliche Dienst, hilfsweise ein ärztlicher Notdienst ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei der Erstaufnahme Gefangener ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

§ 6

Vollzugs- und Förderplanung

(zu §§ 9, 10 HStVollzG, § 10 HessJStVollzG)

1. Die Feststellung des Maßnahmenbedarfs bei Strafgefangenen ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen abzuschließen.
2. Die Vollzugsplanung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die Vollzugsgestaltung in den hessischen Justizvollzugsanstalten“.
3. Abweichungen von der Vollzugs- oder Förderplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.
4. Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für junge Strafgefangene werden die am Erziehungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen bewertet und gegebenenfalls weitere Fördermaßnahmen empfohlen.
5. Ist bei Strafgefangenen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, hat die Behandlungsuntersuchung und die Feststellung des Maßnahmenbedarfs alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind, insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken können. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung sind bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Gefährlichkeit zu reduzieren. Die im Vollzugsplan hierzu festgelegten Maßnahmen, wie etwa psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, müssen frühzeitig begonnen, zielgerichtet durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden. Je nach Indikation und Behandlungswilligkeit sollen die betroffenen Gefangenen hierzu vorrangig in der sozialtherapeutischen Anstalt oder in Behandlungsstationen der Vollzugsanstalten untergebracht werden. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung

nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie- oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

§ 7

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(zu § 11 HStVollzG, § 11 HessJStVollzG, §§ 7 und 8 HUVollzG)

1. Verlegung

- 1.1. Eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) in erhöhtem Maße eine Gefahr der Entweichung gegeben ist,
 - b) das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt oder
 - c) der Gefahr einer Bedrohung von Gefangenen nicht anders begegnet werden kann.

Die aufnehmende Anstalt ist in diesen Fällen vorab umfassend über die Gründe der Verlegung zu unterrichten.

- 1.2. Gefangene, die aus Anlass und für die Dauer einer Arbeits-, Bildungs- oder Behandlungsmaßnahme verlegt wurden, sind in der Regel nach Wegfall des der Verlegung zugrunde liegenden Ereignisses in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen zuständige Anstalt zu verlegen.

2. Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan

2.1. bei Strafgefangenen

- 2.1.1. Die ablehnende Entscheidung über ein Gesuch auf Verlegung von Strafgefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan trifft die Anstaltsleitung.
- 2.1.2. Beabsichtigt die Anstaltsleitung eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Anstalt der gleichen oder einer höheren Sicherheitsstufe vorzunehmen, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen. Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der entscheidungserheblichen Vorgänge. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Anstalten nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die verlegende Anstalt herbeizuführen.
- 2.1.3. Soll außerhalb des Einweisungsverfahrens in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II vorgenommen werden, kann die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt entscheiden, wenn

- a) die noch zu verbüßende Strafzeit die im Vollstreckungsplan für die ersuchte Anstalt genannte Vollstreckungsdauer nicht übersteigt und
- b) es sich nicht um Strafgefangene handelt,
 - aa) die unter den in § 13 Abs. 5 HStVollzG genannten Fallgruppen aufgeführt sind,
 - bb) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, oder
 - cc) bei denen Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,

es sei denn, solche Strafgefangene sind für vollzugsöffnende Maßnahmen mindestens in Form eines Ausgangs in Begleitung geeignet oder sollen in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden.

In allen übrigen Fällen der Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2.2. **bei Untersuchungsgefangenen**

Ist in einer zuständigen Anstalt die Gewähr für eine sichere Unterbringung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbsttötungen oder erheblichen Selbstbeschädigungen nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung unter Beachtung von § 7 Abs. 2 und 3 HUVollzG eine Verlegung in eine geeignete Anstalt für Untersuchungsgefangene zu prüfen. Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

2.3. **bei jungen Strafgefangenen**

Es gelten Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 89b Abs. 1 JGG zu beachten ist.

3. **Überstellung**

Gründe für eine Überstellung sind insbesondere

- a) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;
- b) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- c) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- d) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.

Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

- 4.1. Bei der Verlegung von Gefangenen in eine andere Anstalt oder bei einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Überstellung von Gefangenen, sind Guthaben an Eigengeld und Bezügen unverzüglich der aufnehmenden Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Wo-

chen dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

- 4.2. Bei der Verlegung oder Überstellung suizidgefährdeter Gefangener oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderes Begleitschreiben mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.
- 4.3. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Gefangenen mit angeordneter Dauermedikation sind von der Anstalt ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.
5. Werden Gefangene verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.

§ 8

Sozialtherapie

(zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG)

1. **Aufnahmevoraussetzungen**

- 1.1. Die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung setzt in der Regel voraus, dass kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Die voraussichtliche Restvollzugsdauer soll in der Regel mindestens 18 und höchstens 60 Monate betragen.

Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

- 1.2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung angezeigt ist, sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und Motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine erhebliche Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung schwer wiegender Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind. Gefangene mit akuter Sucht- oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen des Regelvollzugs, insbesondere Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art, keine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder keine anderen Hilfen, insbesondere bei Suchtmittelabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, Vorrang haben.

Therapiemotivation im Sinne von Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Wenigstens muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

2. **Aufnahmeverfahren**

- 2.1. Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.
- 2.2. Sofern im Rahmen der Vollzugsplanung die Aufnahmevoraussetzungen nach Prüfung der Entsendeanstalt vorliegen, wird der sozialtherapeutischen Anstalt das Ergebnis unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte zur Prüfung der Indikation vorgelegt.
- 2.3. Die Entsendeanstalt wird über das Ergebnis der Prüfung der sozialtherapeutischen Anstalt informiert. Kommt ein Einvernehmen hinsichtlich der Indikationsstellung nicht zustande, legt die Entsendeanstalt den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.
- 2.4. Hält die Entsendeanstalt an ihrer Entscheidung fest, legt sie den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

3. **Junge Strafgefangene**

- 3.1. Nr. 1.1. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Restvollzugsdauer in der Regel mindestens 12 Monate betragen soll.
- 3.2. Im Übrigen gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

4. **Frühere Gefangene**

Frühere Gefangene, die auf Antrag nach der Entlassung in der Sozialtherapie verbleiben oder wieder aufgenommen werden, werden im System BASIS-Web unter der Haftart „Durchgangshaft“ mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage angelegt. Die Personalakte wird bei einem freiwilligen Verbleib weitergeführt und bei einer freiwilligen Wiederaufnahme neu angelegt.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG)

- 1.1. Bei der Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Eingliederungsauftrags oder des Erziehungsziels mitzuwirken.
- 1.2. Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefangenen anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass des HMdJ vom 4.8.2011 (Az. 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98) in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen, wenn:
 - a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt,
 - b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist,
 - c) eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Betäubungsmitteln zu verbüßen ist,
 - d) Erkenntnisse vorliegen, dass die Gefangenen der organisierten oder extremistischen Kriminalität zuzurechnen sind, oder
 - e) während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.Sozialtherapeutische Einrichtungen setzen eigene entsprechende Prüfverfahren ein.
- 1.3. Eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Verurteilung eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 232 Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 233 Abs. 3, § 235 Abs. 4 Nr. 1, den §§ 239a, 239b, 249 bis 252, 255, 306a bis 306c, 307, 308, 316a oder 323a StGB (bei entsprechender Rauschat), aber auch in Fällen psychischer Gewalt, wenn der Verurteilung eine Straftat nach § 238 StGB zugrunde liegt.
- 1.4. Soweit dringende Belange des Kindeswohls dies erfordern und Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, kann bei inhaftierten Elternteilen im Einzelfall von der in § 13 Abs. 6 HStVollzG normierten Frist von 24 Monaten abgewichen werden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Verbleib im offenen Vollzug einer Einrichtung nach den §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG sind auch die Belange des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen.
2. **Begutachtung**
- 2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.

Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem in § 13 Abs. 8 S. 1 oder 2 HStVollzG genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.

- 2.1.1. In den in § 13 Abs. 8 S. 1 HStVollzG genannten Fällen kann bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit zugrunde liegt.
- 2.1.2. Bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheits- oder Einheitsjugendstrafe liegt ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 1 oder 2 HStVollzG oder der Nr. 2.1.1. vor, wenn der Schwerpunkt der Tat bei einem oder mehreren der dort genannten Straftaten liegt.
- 2.1.3. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.
- 2.1.4. Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.1.5. Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung beider Sachverständiger möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.
- 2.1.6. In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.
- 2.1.7. Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs oder sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 2 HStVollzG ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.

3. **Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde**

- 3.1. In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. Bei Gefangenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 02.03.2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).

- 3.2. Vor erneuter Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde erneut zu beteiligen.
- 3.3. In den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG ist, soweit die Maßregel noch nicht vollzogen ist, das zuständige Gericht, in den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 HStVollzG die zuständige Behörde zu hören.
- 3.4. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
 - a) die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten,
 - b) die Einholung von Sachverständigengutachten bei Verurteilten, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten, angeordnet oder wegen Aussichtslosigkeit erledigt ist,
 - c) die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht in den Fällen der Buchst. a und b sowie in den Fällen, in denen während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

4. **Vollzugsöffnende Maßnahmen**

- 4.1.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- 4.1.2. Aus Anstalten der Sicherheitsstufe I mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt sind grundsätzlich keine vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht oder Begleitung von Vollzugsbediensteten einschließlich der hauptamtlichen Seelsorge oder Mitarbeitern des Übergangs- oder Entlassungsmanagements zu gewähren. Zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Gefangenen, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, in Anstalten der Sicherheitsstufe II oder in den offenen Vollzug verlegt werden.
- 4.1.3. Den Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Gefangenen insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.1.4. Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen. Steht die benötigte Kleidung nicht zur Verfügung und kann sie aus eigenen Mitteln oder auf eine andere Weise nicht beschafft werden, wird sie von der Anstalt gestellt. Kleidung aus Anstaltsbeständen darf Gefangene nicht als solche kenntlich machen.

- 4.1.5. Gefangenen, die sich unter Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, kann das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
- 4.1.6. Die Gefangenen haben die Aufwendungen (Reisekosten, Kosten des Lebensunterhalts, Eintrittsgelder etc.), die bei der Durchführung der vollzugsöffnenden Maßnahmen entstehen, selbst zu tragen.
- 4.1.7. Sofern bei der Durchführung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zum Transport der Gefangenen Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, können die Kosten für den Einsatz des Dienstfahrzeuges den Gefangenen nur in der Höhe auferlegt werden, in der sie durch den Transport mit den Dienstfahrzeugen sonst anfallende eigene Reisekosten ersparen.
- 4.1.8. Bedürftigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, notwendige Aufwendungen für vollzugsöffnende Maßnahmen zu tragen, kann auf Antrag eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 4.2. **Offener Vollzug**
 - 4.2.1. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs. Wurde die Einweisungsentscheidung durch die Einweisungskommission getroffen, ist das Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs nicht erforderlich.
 - 4.2.2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Entsendeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Gefangenen mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.
 - 4.2.3. Die Verlegung junger Gefangener in den offenen Vollzug erfordert eine einvernehmliche Entscheidung der Entsende- und der Aufnahmeanstalt im Rahmen einer Förderplankonferenz, an der die Sachgebietsleitung offener Vollzug teilnimmt.
- 4.3. **Außenbeschäftigung**
 - 4.3.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Anstalt Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
 - 4.3.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen.
 - 4.3.3. Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich nicht herangezogen werden.
- 4.4. **Freigang**
 - 4.4.1. Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freiganges in regelmäßigen Abständen. Die Kontrollen dürfen für die Gefangenen nicht vorhersehbar sein und sollen sich nicht an einem festen Raster orientieren. Die

Kontrolldichte und Art der Kontrollen eines Freigängers oder einer Freigängerin im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel soll jeder Freigänger und jede Freigängerin zweimal monatlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.

- 4.4.2. Befinden sich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis, sind Dritte schriftlich zu verpflichten, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefangenen an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 4.4.3. Zum Freigang zugelassene Gefangene sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Die Vollzugsabteilungsleitung kann gestatten, zusätzliche Zeiten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringen, soweit es der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
- 4.4.4. Zum Freigang zugelassenen Gefangenen wird in der Regel die Selbstverpflegung gestattet.
- 4.4.5. Zum Freigang zugelassene Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege durch den Justizvollzug. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z.B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Gefangene vom anstaltsärztlichen Dienst behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Gefangenen in das zuständige Anstaltskrankenhaus verlegt, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.

4.5. **Ausführung**

- 4.5.1. Der Erlass des HMdJ vom 06.06.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Mit dem „Merkblatt Ausführung“ haben sich alle Bediensteten, die zu Ausführungen herangezogen werden, mindestens 1 mal jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.
- 4.5.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Gefangenen gilt § 37 Nr. 4.
- 4.5.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 46 Nr. 6.2.5. bis 6.2.7.

4.6. **Ausgang**

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.7. **Freistellung aus der Haft**

- 4.7.1. Maßgeblich für die Berechnung der Freistellungstage ist das Vollstreckungsjahr.

- 4.7.2. Die Freistellung kann aufgeteilt werden. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG) in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
- 4.7.3. Zeiten, in denen Gefangene für eine Freistellung aus der Haft nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungstage im Vollstreckungsjahr grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 4.7.4. Die Gefangenen sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 4.7.5. Die Gefangenen haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Gefangenen aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die ggf. vorhandene Erkenntnisse beibringen soll, an die Anstalt zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Anstalt aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.
- 4.8. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**
Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HStVollzG, § 13 Abs. 3 HessJStVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 3 HStVollzG und § 16 Abs. 3 HessJStVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Widerruf und Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen (zu § 14 HStVollzG, § 14 HessJStVollzG)

1. Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder unzutunlich, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 11

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(zu § 15 HStVollzG, § 15 HessJStVollzG, § 8 HUVollzG)

1. Strafgefangene können in der Regel insbesondere in folgenden Fällen Ausgang oder im genannten Umfang Freistellung aus der Haft erhalten bei:
 - a) eigenem Wohnungswechsel 2 Tage
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Gefangenen oder eines ihrer eigenen Kinder 2 Tage
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechenden religiösen Feiern von Verwandten ersten Grades 1 Tag
 - d) eigener silberner oder goldener Hochzeit 1 Tag
 - e) der Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin 2 Tage
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen 1 Tag
 - g) einer lebensgefährlichen Erkrankung oder Todes eines nahen Angehörigen 4 Tage
 - h) Teilnahme an gerichtlichen Terminen im erforderlichen Rahmen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgang oder Freistellung in sonstigen dringenden Fällen oder der Gewährung einer längeren Freistellung bei vorliegenden besonderen Umständen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausföhrung und Vorföhrung gilt § 9 entsprechend.
4. Eine Ausföhrung darf nicht aus Gründen der Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
 - 5.1. Bei der Vorföhrung von Gefangenen auf Grund eines Vorföhrungsersuchens des Gerichts werden, soweit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Gefangene von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) sind zu beachten.
 - 5.2. Bei der Ausföhrung von Gefangenen auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchföhrung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
 - 5.3. Bei der Rückföhrung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Entweichungs- oder Suizidgefahr ergeben. Die Gefangenen sind besonders gründlich zu durchsuchen.

§ 12

Entlassungsvorbereitung

(zu § 16 HStVollzG, § 16 HessJStVollzG)

1. § 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG, § 16 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG finden Anwendung, wenn die Anstalt mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.
2. **Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung**
 - 2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
 - 2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.3.1. Freistellung aus der Haft ist insbesondere zulässig:
 - a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,
 - b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
 - c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
 - d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt,
 - f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
 - g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zwingend erfordern.
 - 2.3.2. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Anstalt wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - 2.3.3. Der Nachweis der Notwendigkeit häuslicher Pflege ist durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise zu erbringen.
 - 2.4.1. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
 - 2.4.2. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen Freistellungen im Sinne von Nr. 2.4.1. bei Gefangenen, die vor einer bedingten Entlassung nach § 454 StPO zu begutachten sind.
 - 2.5. Die Anstalt erteilt den Gefangenen die erforderlichen Weisungen und überprüft das Verhalten der Gefangenen während der Maßnahme außerhalb des Vollzugs in regelmäßigen Abständen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und bei Bedarf die Bewährungshilfe zu beteiligen.

- 2.6. Auch die Regelungen des § 9 Nr. 4.7.4. und 4.7.5. zur Freistellung aus der Haft sind zu beachten.

§ 13

Entlassung

(zu § 17 HStVollzG, § 17 HessJStVollzG)

§ 17 Abs. 1 HStVollzG und § 17 Abs. 1 HessJStVollzG gelten auch, wenn

- a) Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind,
- b) eine Strafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nicht oder nicht weiter vollzogen wird,
- c) Freistellung von der Arbeit auf den Entlassungszeitpunkt nach § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG vorrangig angerechnet wird.

§ 14

Wohngruppenvollzug

(zu § 18 HessJStVollzG)

1. In der Anstaltskonzeption ist insbesondere auf die inhaltliche Gestaltung der Wohngruppen einzugehen.
2. Die zentrale Maßnahme zur Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, gewaltfreier Konfliktlösungen sowie gegenseitiger Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich ist das Wohngruppengespräch. Dieses stellt eine erzieherische Intervention dar. Die Ausgestaltung des Wohngruppengesprächs erfolgt in Anwendung fachlicher Standards, die sich unter anderem aus der Anstaltskonzeption ergeben.
3. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe oder von einzelnen Maßnahmen entscheidet nach Vorschlag des Wohngruppenteams die Vollzugsabteilungsleitung.
4. Die gemeinsame Freizeit wird in der Regel wohngruppenweise durchgeführt. Die Beaufsichtigung und pädagogische Gestaltung erfolgt durch mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten.

§ 15

Hafttraumausstattung, Gegenstände

(zu §§ 19, 20 HStVollzG, §§ 19, 20 HessJStVollzG, §§ 11, 12 HUVollzG)

- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Gefangenen nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,

- b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht beeinträchtigen oder
 - d) Haftraumkontrollen nicht unzumutbar erschweren.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Haftraumausstattung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Anstalt. Gefangene sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Anstalt zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen (§ 20 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § § 20 Abs. 1 S. 5 HessJStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 5 HUVollzG) veranlasst. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln. Bei technischen Geräten, die so erweiterungsfähig sind, dass sie einem Personal Computer entsprechen oder internetfähig sind, sind die Schnittstellen unbrauchbar zu machen.
 - 1.3. Im geschlossenen Vollzug sind Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 1 Satz 6 HStVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 6 HessJStVollzG oder § 12 Abs. 1 Satz 6 HUVollzG solche, deren objektiver Verkehrswert zehn Euro nicht übersteigt. Im offenen Vollzug kann die Anstalt einen dieser Vollzugsform angemessenen höheren Betrag festsetzen.
 - 1.4. Haftraummobilien sind so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Gefangene dürfen im Haftraum vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
 - 1.5. Bilder und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.
 - 1.6. Gitter, Fenster und Haftraumtüren müssen frei bleiben.
 - 1.7. Tierhaltung ist nicht erlaubt.
 - 1.8. Den Gefangenen ist der Besitz von Topfpflanzen im Haftraum nur im offenen Vollzug gestattet.
 - 1.9. Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.
 - 1.10. Für andere Räume, die Gefangenen zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. sowie 1.9. bis 1.10. entsprechend.

2. **Verwahrung von Gegenständen**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
- 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
- 2.3. Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Anstalt zu entscheiden.
- 2.4. Wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Anstalt nicht möglich ist, außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 16

Verpflegung und Einkauf

(§ 22 HStVollzG, § 22 HessJStVollzG, § 14 HUVollzG)

1. **Verpflegung**

Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach Abschnitt II der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).

2. **Einkauf**

2.1 Einkaufsmengen und Warensortiment

- 2.1.1. Der Einkauf muss sich im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten und soll mit Blick auf die gebotene Übersichtlichkeit des Haftraums (siehe „Merkblatt Haftraumausstattung“, Anlage) und eine vernünftige Lebensführung begrenzt werden.
- 2.1.2. Die Bemessung des Betrags für den Einkauf richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel gelten folgende monatliche Höchstbeträge:
 - a) für den Einkauf nach § 22 Abs. 2 HStVollzG und § 22 Abs. 2 HessJStVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - b) für den Einkauf nach § 14 Abs. 2 HUVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - c) für den Sondereinkauf aus zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2 HStVollzG, § 43 Abs. 2 HessJStVollzG) der 10-fache Tagessatz der Eckvergütung,

- d) für den Einkauf nach § 22 Abs. 3 HStVollzG, § 22 Abs. 3 HessJStVollzG bis zum 10-fachen Tagessatz der Eckvergütung.
- 2.1.3. Eine Anrechnung des Sondereinkaufs auf den monatlichen Einkaufsbetrag findet nicht statt.
- 2.1.4. Bei der Zusammenstellung des Warensortiments sind Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften zu beachten. Es darf nichts verkauft werden, was die Gefangenen nach § 15 nicht in Besitz haben dürfen, insbesondere ist der Einkauf alkoholischer Getränke nicht gestattet. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Gefangene nur erwerben, wenn sie Kühlschränke besitzen. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Anstaltsleitung. Darüber hinaus kann Gefangenen im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände von ihrem Hausgeld, Taschengeld oder Eigengeld – auch im Wege des genehmigten Versandhandels – zu erwerben. Die Höhe des Einkaufsbetrags aus Eigengeld kann beschränkt werden. Der Bezug von Bildträgern ist nur mit FSK-Freigabe zulässig. Der Erwerb wird nicht gestattet, wenn erzieherische oder behandlerische Gründe dem entgegenstehen.
- 2.2. Organisation und Durchführung des Einkaufs**
- 2.2.1. Die Vollzugsanstalt wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.
- 2.2.2. Das Warenangebot ist durch die Anstaltsleitungen auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
- 2.2.3. Der Einkauf der Gefangenen soll für jeden Gefangenen mindestens zweimal im Monat möglich sein. Für arbeitende Gefangene soll er in der arbeitsfreien Zeit stattfinden.
- 2.2.4. Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Gefangene nicht herangezogen werden. Der Warentransport zum Haftraum soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z.B. Klappbox) erfolgen.
- 2.2.5. Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

§ 17

Gesundheitsfürsorge

(zu §§ 23 bis 25 HStVollzG, §§ 23 bis 25 HessJStVollzG, §§ 16 bis 18 HUVollzG)

1. Im Jugendvollzug ist Risikoverhalten junger Menschen, vor allem in den Bereichen Suchtmittelkonsum, Ernährung und Sexualität, während der gesamten Vollzugsdauer regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Wohngruppengespräche, zu thematisieren.
2. Zur Untersuchung und Belehrung von Gefangenen, die mit der Zubereitung oder der Ausgabe von Verpflegung beschäftigt werden sollen, durch den anstaltsärztlichen Dienst ist der Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz) vom 13.1.2011 (Az. 4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B, JMBL. 2011, S. 209) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten.
- 3.1. Gefangene des geschlossenen Vollzugs, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus der JVA Kassel I zu überstellen oder zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verbringung in ein öffentliches Krankenhaus.
 - 3.1.1. Zur Vorbereitung der Aufnahmen von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus ist die Kommunikation bezüglich der beabsichtigten Überstellung oder Verlegung durch den ärztlichen Dienst zu führen. Hierbei sind von der um Aufnahme ersuchenden Anstalt alle für die Behandlung notwendigen Informationen zu übermitteln.
 - 3.1.2. Bei Gefangenen, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger Auffälligkeiten besonders im Blickpunkt stehen, muss parallel eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Anstaltsleitungen stattfinden.
 - 3.1.3. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus trifft die Anstaltsleitung der JVA Kassel I zeitnah, nachdem auf ärztlicher Ebene alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden und ein abschließendes Votum des ärztlichen Dienstes des Vollzugskrankenhauses vorliegt. Die Entscheidung ist umgehend der um Aufnahme ersuchenden Anstalt mitzuteilen.
- 3.2. Bei der Unterbringung Gefangener in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sind der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) und das Merkblatt Ausführung zu beachten.
- 3.3. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf von einer Bewachung bei Gefangenen abgesehen werden,
 - a) gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,

- b) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollständig vollzogen oder vorbehalten ist.
- 3.4. Bei Ausführungen von schwangeren Gefangenen zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Entweichungsgefahr Fesseln angelegt werden. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.
- 3.5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Gefangenen vereinbart werden. Haben Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern zwingende medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Gefangenen kann in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

5. **Zwangsmaßnahmen**

- 5.1. Erklärungen von Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern die Gefangenen ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.
- 5.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Gefangenen in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung.

Zur weiteren Dokumentation der Durchführung von Zwangsmaßnahmen sind die mit Erlass des HMdJ vom 8.7.2013 (Az. 4550 - IV/B3 - 2013/5267 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemachten Vordrucke für

- a) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, und
 - b) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene
- zu verwenden.

6. Nehmen Gefangene beharrlich keine Nahrung oder Flüssigkeit auf oder erklären die Verweigerung der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, ist der ärztliche Dienst zu verständigen, der sie im Weiteren ärztlich beobachtet.

§ 18

Arbeit und Ausbildung

(zu §§ 27 bis 29 HStVollzG, §§ 27 bis 28 HessJStVollzG, §§ 20, 48 HUVollzG)

1. Gefangene sind während der Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich von der Arbeitspflicht nach § 27 Abs. 2 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG befreit, soweit sie während der in der Anstalt üblichen Arbeitszeit für Gefangene die eigenständige Betreuung und Pflege ihres Kindes übernehmen.
2. **Hilfstätigkeiten**
 - 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Gefangenen einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst erforderlich.
 - 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt ein Jahr. Ein weiterer Einsatz von maximal einem Jahr darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet. Weitergehende Ausnahmen, die nicht unter Nr. 2.3 fallen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 2.3. Bei Gefangenen in Versorgungsbetrieben, beispielsweise Küche, Gebäudeunterhaltung oder Bücherei können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.
3. **Selbstbeschäftigung**
 - 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt vermittelt die Anstalt die Beschaffung der Gegenstände.
 - 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.2., 4.4. und 4.6. entsprechend.
 - 3.3. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

- 4. Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis**
- 4.1. Wird Strafgefangenen gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, dass
- a) die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Anstalt oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - b) während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - c) über die Einkünfte ausschließlich die Anstalt Verfügungsberechtigt ist.
- Geeigneten Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.
- 4.2. Zwischen den Gefangenen und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während des Freiheitsentzugs mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Die Gefangenen sind darüber zu belehren, dass Geldbeträge, die ihnen aus dem freien Beschäftigungsverhältnis direkt ausgezahlt worden sind, von ihnen unverzüglich bei der Anstalt einzuzahlen sind.
- 4.4. Die Einkünfte aus dem freien Beschäftigungsverhältnis der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
- a) Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen auf Antrag,
 - d) Haftkostenbeitrag,
 - e) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf Antrag,
 - f) Eigengeld der Gefangenen.
- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 v.H. gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

- 4.7. Der Haftkostenbeitrag ist beginnend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme zu erheben. Der für die Unterbringungskosten festgesetzte Haftkostenanteil ist auch für die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen grundsätzlich zu entrichten. Der Entlassungstag bleibt jedoch unberücksichtigt. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags kann teilweise oder ganz abgesehen werden, insbesondere wenn die Einkünfte oder sonst verfügbaren Mittel der Gefangenen zur Deckung der unabweisbaren Kosten des Mindestbetrags des Hausgelds und des Überbrückungsgelds nicht ausreichen.
- 4.8. Einkünfte aus Elterngeld werden wie Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 40 Abs. 2 HStVollzG, § 39 Abs. 2 HessJStVollzG (für Hausgeld) und § 42 Abs. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 HessJStVollzG (für Überbrückungsgeld) behandelt. Über die Höhe eines Haftkostenbeitrags entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Überbrückungsgeld ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG zu bilden.
5. **Freistellung von der Arbeitspflicht**
- 5.1. Gefangene haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn nach Beginn der Freiheits- oder Jugendstrafe zugewiesene Tätigkeiten zusammenhängend insgesamt ein halbes Jahr lang ausgeübt wurden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.
- 5.2. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen ist die Woche mit fünf Arbeitstagen zu berechnen.
- 5.3. Die Gefangenen sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung gestellt werden. Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.4. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.
- 5.5. Gefangene, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeitspflicht erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.
- 5.6. Verbringen Gefangene Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt, ist ihnen auch während der allgemeinen Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben.
- 5.7. Werden Gefangene vor der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt eine Fortzahlung der Bezüge. Werden sie während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.

6. **Sicherheit**

- 6.1. Bei Zuweisung einer Beschäftigung für Gefangene und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 6.2. Gefangene sind in den Betrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Gefangene handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, bei Gefangenen mit geringem Strafrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Betrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.
- 6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten sind für die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebs und die Sicherheit der Betriebe verantwortlich. Gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen Gefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muss bei deren Rückgabe spätestens täglich zum Arbeitssende festgestellt werden.
- 6.4. Die Vollzähligkeit der Gefangenen ist bei Arbeitsumschluss sowohl in den Betrieben als auch im Unterkunftsbereich festzustellen.
- 6.5. Be- und Entladevorgänge sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Gefangene darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.
- 6.6. Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten
 - a) an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
 - b) an Waffen,
 - c) an Fernmelde- und Alarmeinrichtungen,
 - d) bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
 - e) in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

7. **Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen**

Für die Fälle des § 29 HStVollzG gilt § 8 Nr. 4 entsprechend.

§ 19

Freizeit

(zu § 30 HStVollzG, § 29 HessJStVollzG, § 22 HUVollzG)

1. Zeitungen und Zeitschriften

- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Anstalt, nach Genehmigung durch die Anstalt auch durch die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2. Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Anstalt verlegten Gefangenen Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung durch die Anstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Anstalt die Annahme verweigern.

2. Hörfunk- und Fernsehgeräte

- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (siehe § 15) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Anstalt zulässig.
- 2.2. Die Anstalten gewährleisten die Informationsfreiheit der Gefangenen. Die Anstalten schließen dazu in der Regel mit Dritten Verträge über den Einbau und Betrieb von Empfangs- und Verteileranlagen zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.
- 2.3. Den Gefangenen wird, soweit ein solches Angebot besteht, ermöglicht, mit dem Dritten einen Nutzungsvertrag über den Empfang von Fernsehprogrammen abzuschließen. Die Höhe der hierfür erhobenen Nutzungsentgelte ist regelmäßig durch die Anstalt zu überprüfen.
- 2.4. Das Programmangebot hat die Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Fernsehprogramme sowie den Videotext trifft die Anstaltsleitung. § 19 Abs. 2 HStVollzG, § 19 Abs. 2 HessJStVollzG oder § 11 Abs. 2 HUVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden. Ausgeschlossen sind Angebote des Bezahlfernsehens.
- 2.5. In der Anstalt sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.

- 2.6. Verfügen Gefangene über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.7. Zur besseren Erreichung des Erziehungsziels kann bei jungen Straf- oder Untersuchungsgefangenen für einzelne Wohngruppen der Fernsehempfang auf die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen beschränkt werden.

§ 20

Sport

(zu § 31 HStVollzG, § 30 HessJStVollzG, §§ 23, 51 HUVollzG)

Die Sportangebote sind von der Anstalt in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 21

Seelsorge

(zu § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG, § 24 HUVollzG)

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Anstaltsseelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend bestellt, wird entsprechenden Gefangenen auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Gefangenen erteilt.

§ 22

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken

(zu § 33 HStVollzG, § 32 HessJStVollzG, § 25 HUVollzG)

1. Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Gefangene ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.
2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 23

Besuch

(zu § 34 HStVollzG, § 33 HessJStVollzG, § 26 HUVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HStVollzG, § 33 Abs. 1 HessJStVollzG, § 26 Abs. 1 HUVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Gefangene sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.
- 4.1. Die Identität aller anstaltsfremden Personen, die die Anstalt betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Personen, die eine Gesichtsverschleierung tragen, sind aufzufordern, diese zwecks Identifizierung abzulegen. Die Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Anstalt kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Anstalt hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Anstalt durch Vorlage einer Vollmacht der Gefangenen oder durch Vorlage der Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwalts-eigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Gefangenen denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Anstalt das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 5.
- 5.1. Alle anstaltsfremden Personen sind bei Betreten der Anstalt abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Verschleierte Personen haben den Schleier anzuheben bzw. abzulegen. Bei Personen nach § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben.

Die Anstaltsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die anstaltsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Anstalt aufsuchen müssen.

- 5.2. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen – wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs – auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.
6. Die Gefangenen sind vor und nach Besuchen grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 34 wird verwiesen.
- 7.
- 7.1. Gefangenenbesuche sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Anstaltsbereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu gewährleisten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzugs sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 7.2. Auf Grund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können – im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde – Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.
8. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
9. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Besuchs nach Maßgabe des Erlasses des HMdJ vom 22.6.2011 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2011/5313 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
10. In Anstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, die Möglichkeit eröffnen, Besuche von engsten Bezugspersonen zur Pflege der sozialen oder familiären Kontakte zu empfangen.

§ 24

Schriftwechsel

(zu § 35 HStVollzG, § 34 HessJStVollzG, § 27 HUVollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.
2. Postwertzeichen können entweder beim Einkauf vom Haus- oder Eigengeld oder durch Vermittlung der Anstalt erworben werden. Diese Postwertzeichen dürfen in angemessenem Umfang (grundsätzlich nicht mehr als 30,- Euro) in den Hafträumen aufbewahrt werden.
3.
 - 3.1. Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost muss als solche deutlich erkennbar sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Notarinnen oder Notare gilt dies entsprechend.
 - 3.2. Als Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost erkennbare eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung fehlt. Im Einzelfall kann der Absender des Schreibens kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung kurzfristig zu erbringen.
 - 3.3. Bestehen bei eingehenden Schreiben, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nachgewiesen ist, Zweifel an der Echtheit, ist die Echtheit gegebenenfalls durch Rückfrage bei dem vermeintlichen Absender zu überprüfen. Wird die Echtheit von dort in Abrede gestellt, unterliegt das Schreiben der uneingeschränkten Kontrolle. Wird die Echtheit bestätigt, ist das Schreiben auszuhändigen. Besteht jedoch der Verdacht, dass das Schreiben – dessen Echtheit bestätigt wurde - unzulässige Einlagen enthält, ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG zu verfahren.
 - 3.4. Nr. 3.1. Satz 1 und Nr. 3.3. gelten für Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG ist das ungeöffnete Schreiben gegebenenfalls zunächst unter Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorgerät) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Rauschgiftspürhund) zu kontrollieren.
- 4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**

- 4.1.1. Nicht überwacht wird auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit
- a) dem Bundespräsidenten,
 - b) den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
 - c) dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen,
 - d) dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
 - e) den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder,
- wenn dieser als solcher eindeutig erkennbar ist und die Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HStVollzG, § 32 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HessJStVollzG, § 25 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HUVollzG vorliegen.
- 4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, ist eine lückenlose Kontrolle auf unzulässige Einlagen durchzuführen. Handelt es sich bei den unzulässigen Einlagen um Bargeld, ist dieses auf das Eigengeldkonto der Gefangenen einzuzahlen. Bei vorhandener Zweckbindung des Bargelds gilt § 32 Nr. 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von einer Rücksendung des Bargelds an den Absender auf dem Postweg abzusehen ist. Sonstige unzulässige Einlagen sind zur Habe der Gefangenen zu nehmen.
- 4.1.3. Die Anstaltsleitung bestimmt Art und Umfang der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig inhaltlich kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine Inhaltsangabe. Schreiben von und an Gefangene, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene und Untergebrachte einer anderen Anstalt oder Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt oder der Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.
- 4.1.4. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Anstalt abzugeben.
- 4.1.5. Die mit der Überwachung betrauten Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.
- 4.1.6. Der Schriftwechsel der jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen ist innerhalb der ersten vier Wochen ihrer Inhaftierung insbesondere im Hinblick auf erkennbare Belastungssituationen inhaltlich zu kontrollieren. Angeordnete Kontrollen sind regelmäßig, jedenfalls aber im Rahmen der Förderplanung, auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen.
- 4.1.7. Eingehende Schriftstücke werden bei jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen so frühzeitig vor einem Einschluss ausgehändigt, dass ihre Reaktion darauf beobachtet werden kann.

4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**

- 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Gefangenen kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
- 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.

5. **Anhalten von Schreiben**

- 5.1. Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
- 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 25

Telefonate

(zu § 36 HStVollzG, § 35 HessJStVollzG, § 28 HUVollzG)

1. Für das Telefonieren von erwachsenen Strafgefangenen im geschlossenen Strafvollzug gelten die folgenden Richtlinien:
 - 1.1. Für die Regeltelefonate sind feste Zeiten zu bestimmen. Die Anstaltsleitung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
 - 1.2. Berechtigte Gefangene dürfen monatlich bei ausreichendem Guthaben bis zu einer Dauer von 120 Minuten telefonieren. Telefonate mit Verteidigerinnen oder Verteidigern gehen nicht zu Lasten des Zeitkontos.
 - 1.3. Es können bis zu zehn Rufnummern pro Gefangenen nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit und ggf. Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation genehmigt werden. Die genehmigten Rufnummern sind in Basis-Web einzutragen. Bei der Überprüfung sind die Gesprächsteilnehmer zudem über eine mögliche stichprobenartige akustische Überwachung aufgrund gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (außer in den Fällen von § 33 Abs. 3 und 4 HStVollzG, § 32 Abs. 3 und 4 HessJStVollzG oder § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG).
 - 1.4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, z.B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten, insbesondere bei Ausländern zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu ihren im Ausland lebenden Angehörigen, bei Seniorinnen und Senioren, Gefangenen mit minderjährigen Kindern oder wenn nachweislich eine schwere Erkrankung eines Angehörigen vorliegt, sind auch bei Regeltelefonaten im Einzelfall Ausnahmen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung kann beim Vorliegen

zeitlich begrenzter Gründe (z.B. Erkrankung eines Angehörigen) für die Dauer von bis zu sechs Monaten bzw. bei dauerhaftem Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Gefangene mit minderjährigen Kindern oder Ausländer ohne Kontakte im Inland) unbefristet erteilt werden. Das Vorliegen der die Ausnahme rechtfertigenden Gründe ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Über Ausnahme genehmigungen entscheidet die Anstaltsleitung.

- 1.5. Die Abwicklung und Überwachung der Regeltelefongespräche der Gefangenen erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.
- 1.6. Bei der Abwicklung des Telefonats ist technisch sicherzustellen, dass
 - a) die Gefangenen nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) die Gefangenen keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können,
 - d) die von den Gefangenen benutzte Telefoneinrichtung nur für ausgehende Gespräche geschaltet ist,
 - e) das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
- 1.7. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
- 1.8. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Anstaltsseelsorge aus seelsorgerischen Gründen bleibt grundsätzlich unberührt. Die Anstaltsseelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Einschränkungen der Telekommunikation, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Behandlung bestehen, und über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene zu unterrichten.
- 1.9. Telefonate von Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die ständige Überwachung von Telefonaten angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt. Dies gilt auch für die in Nr. 1.2. S. 1 genannte Dauer.
2. Auf junge Strafgefangene finden die Regelungen unter Nr. 1 entsprechende Anwendung. Für den Jugendvollzug können abweichende Regelungen getroffen werden, wobei eine Orientierung an den Rahmenrichtlinien unter Nr. 1 anzustreben ist.
3. In der Untersuchungshaft finden, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht, Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Anwendung.
4. Für Gefangene in der JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – kann die Anstaltsleitung hinsichtlich des monatlichen Telefonzeitkontingents sowie der Anzahl der Rufnummern abweichende Regelungen treffen.

§ 26

Pakete

(zu § 37 HStVollzG, § 36 HessJStVollzG, § 29 HUVollzG)

1. Pakete können von Privatpersonen und über den Versandhandel zugesandt werden. In beiden Fällen finden die Nr. 1.1. bis 1.7. Anwendung
 - 1.1. Jeder Paketempfang bedarf der Erlaubnis im Einzelfall.
 - 1.2. Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen (siehe § 15).
 - 1.3. Das Paket muss den Absender erkennen lassen.
 - 1.4. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
 - 1.5. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt den Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese mit der Zuführung eines dem Wert entsprechenden, von der Einrichtung festgesetzten Betrags aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden sind. Andernfalls ist der Mehrinhalt oder der Inhalt des Paketes zur Habe der Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit deren Zustimmung anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 20 Abs. 3 HStVollzG, § 20 Abs. 3 HessJStVollzG, § 12 Abs. 3 HUVollzG verfahren wird.
 - 1.6. Jedes Paket ist vor dem Öffnen zu durchleuchten.
 - 1.7. Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
2. **Zusendung von Paketen durch Privatpersonen**
 - 2.1. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht des Pakets fünf Kilogramm nicht übersteigen. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, das dieses Gewicht übersteigt, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
 - 2.2. Die Zusendung ist nur unter Verwendung von durch die Anstalt ausgegebenen Paketmarken erlaubt, die zuvor von den Gefangenen unter Angabe des Absenders zu beantragen sind.
 - 2.3. Über Nr. 1.2. hinaus dürfen Pakete von Privatpersonen keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Briefe enthalten. Sofern der erhöhte Kontrollaufwand gewährleistet werden kann, können bei der Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
 - 2.4. Pakete, auch mit Nahrungs- und Genussmitteln, können von Dritten im Sinne der § 7 HStVollzG, § 7 HessJStVollzG, § 19 Abs. 2 HUVollzG der Anstalt zur Verteilung an namentlich nicht benannte Gefangene zugewendet werden. Bei der Verteilung sind besondere Zweckbestimmungen der Dritten zu beachten, wenn nicht vollzügliche Erfordernisse dem entgegenstehen.

§ 27

Bekanntgabe der Vergütung

(zu § 38 HStVollzG, § 37 HessJStVollzG, § 21 HUVollzG)

1. Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.
2. Auf dem Detaillohnschein sind die Zeiträume und die erarbeiteten Freistellungstage nach § 27 Abs. 9 HStVollzG, § 27 Abs. 8 HessJStVollzG sowie die erarbeiteten Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 HStVollzG, § 38 Abs. 2 HessJStVollzG auszuweisen.

§ 28

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

(zu § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG)

1. Bei der Verbüßung von lebenslanger Freiheitsstrafe gilt der Beginn des ersten Zehnjahreszeitraums als der Strafbeginn der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die in dieser Vollstreckungssache verbüßte Untersuchungshaft ist dabei anzurechnen.
- 2.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HessJStVollzG sind dem Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können nebeneinander bestehen.
- 2.2. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 HessJStVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG) zugrunde zu legen.
- 2.3. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
- 2.4. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 83 Nr. 3 HStVollzG, § 92 Abs. 1 JGG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht Strafverfahren sind, und Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer sind nicht Gegenstand dieser Regelung.
- 2.5. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Gefangenen bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Gefangenen das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.

§ 29

Pfändung des Hausgelds

(zu § 40 HStVollzG, § 39 HessJStVollzG)

Das Hausgeld unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des

- a) § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren,
- b) § 52 Abs. 2 HStVollzG, § 51 Abs. 2 HessJStVollzG – Ersatz von Aufwendungen –,
- c) § 20 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 20 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Kosten für Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen – und
- d) § 24 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 24 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Beteiligung an Kosten der medizinischen Versorgung –,

in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

§ 30

Taschengeld

(zu § 41 HStVollzG, § 40 HessJStVollzG)

1. Der Antrag auf Taschengeld ist in dem Monat zu stellen, für den das Taschengeld beantragt wird. Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Ablauf dieses Monats erfolgen, wenn die Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsmonat anhand der Buchungen möglich ist.
2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können.
3. Die Nichtgewährung von Taschengeld wegen verschuldeter Arbeitslosigkeit beläuft sich nach § 28 Abs. 2 HStVollzG, § 27a Abs. 2 HessJStVollzG auf drei Monate.
4. Bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind notierte Wertsachen – Fremdwährung, Schecks und Sparbücher – zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden:
 - a) von den Gefangenen angespartes Taschengeld,
 - b) zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HStVollzG und nach § 43 Abs. 2 HessJStVollzG.

§ 31

Überbrückungsgeld

(zu § 42 HStVollzG, § 41 HessJStVollzG, § 48 Abs. 5 HUVollzG)

1. **Festsetzung**

- 1.1. Für jeden Gefangenen mit Ausnahme der erwachsenen Untersuchungsgefangenen ist eine Entscheidung zur Festsetzung des Überbrückungsgelds zu treffen.
- 1.2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich in der Regel auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Anstaltsleitung kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen höheren Betrag festsetzen.
- 1.3. Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt.
- 1.4. Bei dem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen hängt die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgelds von der Höhe der monatlichen Rente oder des Versorgungsbezuges ab. Liegen die monatlichen Zahlungen über dem einfachen Satz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, kann auf die Festsetzung von Überbrückungsgeld verzichtet werden. Liegen die monatlichen Zahlungen unterhalb des einfachen Satzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, so ist das Überbrückungsgeld in Höhe des Differenzbetrags festzusetzen.
- 1.5. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.

2. **Bildung und Buchung**

- 2.1. Überbrückungsgeld wird nur aus den Bezügen nach § 37 Abs. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 1 HessJStVollzG oder aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 3 HessJStVollzG oder aus einer genehmigten Selbstbeschäftigung nach § 27 Abs. 4 HStVollzG gebildet. Die Bildung von Überbrückungsgeld aus anderen Einkünften, insbesondere Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, unterbleibt; diese Einnahmen sind dem Eigengeld zuzuführen, wobei sie gegebenenfalls als Surrogat für das noch nicht angesparte Überbrückungsgeld (siehe Nr. 1.4) zu behandeln sind.
- 2.2. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Abweichend von der für das Hausgeld vorgesehenen Aufteilung der Bezüge können bei Gefangenen, bei denen abzusehen ist, dass sie das festgesetzte Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung erreichen, niedrigere Sparraten festgelegt werden.
- 2.3.
 - 2.3.1. Auf schriftlichen Antrag von Gefangenen hat die Anstalt zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Gefangenen.
 - 2.3.2. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Gefangenen

kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Gefangenen unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.

- 2.3.3. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für die Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.
- 2.3.4. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Gefangener) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

3. **Freigabe von Überbrückungsgeld**

- 3.1. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HStVollzG und nach § 41 Abs. 3 HessJStVollzG restriktiv zu handhaben.
- 3.2. Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:
 - a) Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,
 - b) Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,
 - c) Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
 - d) Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
 - e) Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
 - f) zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Resozialisierungs-Fonds (Reso-Fonds),
 - g) Bezahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
 - h) Beschaffung von Ausweispapieren.

- 4.
4. Werden Gefangene im Anschluss an die Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Untersuchungshaft, andere Haft oder in Sicherungsverwahrung genommen, bleibt das während der Strafhaft gebildete Überbrückungsgeld bestehen.

§ 32

Eigengeld

(§ 44 HStVollzG, § 43 HessJStVollzG)

- 1.1. Das Eigengeld unterliegt nach § 83 Nr. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 4 HessJStVollzG über den dortigen Verweis auf § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das

Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung). In den Fällen, in denen Sparraten zur Bildung des Überbrückungsgelds festgelegt sind, unterliegt der die Sparrate übersteigende Betrag, der nicht Hausgeld ist, der Pfändung.

- 1.2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Gefangenen frei verfügbar.
2. Auf das Eigengeldkonto werden sämtliche Bezüge der Untersuchungsgefangenen gebucht. Bei Strafgefangenen, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als Eigengeld zu buchen.
3. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurück zu senden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Gefangene einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen den oder die Gefangene vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Gefangenen. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.
- 4.1. Eingebrahtes Geld in fremder Wahrung, Schecks und Sparbucher werden als Wertsachen gema Abschnitt III der Geschaftsanweisung fur das Versorgungswesen (GVJ) in der Kammer verwahrt. Diese informiert die zustandige Zahlstelle uber Art und Hohe der so eingebrahten Wertsachen. Die Zahlstelle notiert dies auf dem Personenkonto der Gefangenen.
- 4.2. Auf Antrag und auf Kosten der Gefangenen kann Geld in auslandischer Wahrung uber das Kreditinstitut des VCC getauscht oder konnen Schecks eingelost werden. Der nach Abzug der Gebuhren verbleibende Betrag ist dem Eigengeld gutzuschreiben.

§ 33

Sicherheit und Ordnung

(zu § 45 HStVollzG, § 44 HessJStVollzG, § 30 HUVollzG)

1. **Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst**
 - 1.1. In den Anstalten wird jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt.
 - 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst fuhrt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste fur Sicherheitsinspektionen durch.
 - 1.3. Die Protokolle uber die durchgefuhrten Kontrollen sind der Anstaltsleitung vorzulegen.

2. **Bereichsleitungen**

Die Bereichsleitung Sicherheit und die übrigen Bereichsleitungen führen mindestens einmal im Monat Sicherheitsinspektionen entsprechend Nr. 1.2 in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch. Die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der Bereichsleitung Sicherheit sind der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst und die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der übrigen Bereichsleitungen den jeweils zuständigen Sachgebiets- und Abteilungsleitungen vorzulegen.

3. **Sicherheitskontrollen**

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen obliegt in erster Linie den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie führen die Kontrollen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitskontrollen durch.

4. **Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände**

- 4.1. Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll insbesondere die Möglichkeit der Entweichung ausschließen, Übergriffe zwischen Gefangenen unterbinden und verbotene Kontakte der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern.
- 4.2. Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten zu beaufsichtigen. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- 4.3. Bei jedem Wechsel der Aufsichtsführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen.
- 4.4.
 - 4.4.1. Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Hausarbeiterinnen oder Hausarbeiter, sind unmittelbar zu beaufsichtigen oder regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) der Hilfstätigkeit ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse an die Art der Beaufsichtigung. Unterbrechungen der unmittelbaren Beaufsichtigung sind so kurz wie möglich zu halten, maximal 20 Minuten. Bei längeren Unterbrechungen sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 4.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten beschäftigten Gefangenen ist auf das unabdingbar Notwendige einzuschränken. Durchgangstüren, Verbindungstüren etc. sind während ihrer Tätigkeit ständig verschlossen zu halten.
 - 4.5. Bei Vorführungen stehen die Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
 - 4.6. In der Anstalt sind alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, welche ausschließlich dem Brandschutz dienen. Auch unbewohnte Hafträume

sowie Nebenräume sind verschlossen zu halten. Eine Schlüsselverwahrung für letztere durch Gefangene ist unzulässig.

- 4.7. Jede Station ist außerhalb des Nachtverschlusses in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Jede Station oder Wohngruppe ist während der Aufschlusszeiten ständig von mindestens einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Alle anderweitigen, vermeidbaren dienstlichen Tätigkeiten sind zurückzustellen. Unmittelbare Kontrollen der Gefangenen sind in unregelmäßigen, unvorhersehbaren Zeitabständen sicherzustellen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.
 - 4.8. Es ist unzulässig, Gefangene bei Schließvorgängen, bei denen Schlüssel zum Einsatz kommen, die der Schließanlage der Anstalt zugehörig sind, mitwirken zu lassen und ihnen derartige Schlüssel zu überlassen. Gefangenen dürfen andere Schlüssel, die ausschließlich zum Verschließen des eigenen Haftraums dienen, überlassen werden. Die Anstalt muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.
 - 4.9. Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.
 - 4.10. Bei der Essensausgabe ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Gefangenen ihre Kost erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
 - 4.11. Auf dem Anstaltsgelände des geschlossenen Vollzugs dürfen sich Gefangene nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
 - 4.12. Bei einem Aufenthalt auf dem an die Umwehrungs- bzw. Außenmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen. Sie haben sich getrennt zu positionieren, so dass sie das gesamte Gelände überblicken können. Für Einzelfreistunden kann die Anstalt gesonderte Regelungen treffen.
- 5. Ordnung der Anstalt**
- 5.1. In allen Bereichen der Anstalt ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
 - 5.2. Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Gegenstände, die als Fluchthilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge, die nicht nur vorübergehend für Be- und Entladevorgänge auf dem Anstaltsgelände abgestellt werden müssen.

§ 34

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HStVollzG, § 45 HessJStVollzG, § 31 HUVollzG)

1. Gefangene im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass des HMdJ vom 14.12.2010 (Az. 4434 - IV/7 - 2002/3253 - S) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Für Haftraumkontrollen ist § 33 Nr. 3. zu beachten.
3. Im offenen Vollzug sind die nach der Zweckbestimmung der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 35

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HStVollzG, § 46 HessJStVollzG, § 32 HUVollzG)

1. Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln in die bzw. der Anstalt. Der Erlass des HMdJ zur Durchführung von Urinkontrollen vom 27.12.2010 (Az. 4434 - IV/C1 - 1999/6976) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Gefangenen und bei Gefangenen, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 36

Entweichungen

(zu § 49 HStVollzG, § 48 HessJStVollzG, § 34 HUVollzG)

1. Entweichen Gefangene, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergreifung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Gefangene aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Gefangenen vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass des HMdJ vom 20. Juli 2006 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/4125 - IV/C VS-NfD).
2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Auf-

sichtsbehörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (Az. 4433/1 – IV/C2 – 1995/9295).

3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 37

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HStVollzG, §§ 49, 50 HessJStVollzG, §§ 35, 36 HUVollzG)

1. Suizidverhütung

- 1.1. Mit dem Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen

- 2.1. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 2.2. Besondere Gefahren sind in den Gefangenenpersonalakten und in Basis-Web zu kennzeichnen.
- 2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- 2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Gefangenen.

- 2.5. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
- 2.6. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.

3. **Fesselung**

- 3.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend. Darüber hinaus kann das Gericht bei Untersuchungsgefangenen eine allgemeine Fesselungsanordnung treffen. Diese verfahrenssichernde Anordnung hat die Anstalt zu beachten und umzusetzen.
- 3.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nicht angelegt werden, wenn eine längere Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen ist.
- 3.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. **Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

- 4.1. Nach einer Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum entscheidet die Anstaltsleitung – ggf. unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes –, ob eine Krisenintervention durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder die Seelsorge angezeigt und unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar ist. Die für eine Krisenintervention erforderlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2. Den im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Gefangenen werden zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der ärztliche oder psychologische Dienst ausdrücklich und schriftlich feststellt, dass eine akute konkrete Gefahr besteht, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht zu werden drohen. In Eilfällen entscheidet die Anstaltsleitung; die Beteiligung der vorgenannten Fachdienste ist unverzüglich nachzuholen. Die Papierunterhosen sind täglich, Papierdecken und -hemden je nach den Umständen des Einzelfalls zu wechseln.

- 4.3. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden an, ist den Gefangenen täglich die Möglichkeit zur Körperhygiene und Zahnpflege anzubieten und zu ermöglichen. Ist dies aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.
- 4.4. Die Gefangenen sind ausreichend mit Flüssigkeit und – soweit möglich – mit normaler Anstaltskost zu versorgen. Zur Einnahme ihrer Mahlzeiten ist ihnen ausschließlich ein Plastiklöffel zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Die Kameraüberwachung des Sanitärbereichs ist in kameraüberwachten sowie in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen auf das notwendige Maß zu beschränken (z. B. Verpixelung des Sanitärbereichs).
5. Die Fristen im Sinne von § 50 Abs. 8 Satz 3 HStVollzG, § 49 Abs. 8 Satz 3 HessJStVollzG und § 35 Abs. 8 Satz 3 HUVollzG werden nicht dadurch unterbrochen, dass Gefangene am Gottesdienst oder an der Einzelfreistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.
6. Sofern die Fixierung von Gefangenen auf einer Fixierliege erforderlich wird, sind die Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einem Fixierbett vom 14.7.2008 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Fesselung mittels Fixierliege (Fixierung) ist eine Sitzwache einzurichten.

§ 38

Ersatzansprüche

(zu § 52 HStVollzG, § 51 HessJStVollzG, § 37 HUVollzG)

1. Gefangene haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum dreifachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Haftkostenbeitrag oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt.
2. Die Bezüge und das Eigengeld Gefangener können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und,
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.

4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Aus behandlerischen oder erzieherischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
6. Werden Gefangene in eine andere hessische Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

§ 39

Unmittelbarer Zwang

(zu §§ 53 bis 54 HStVollzG, §§ 52 bis 53 HessJStVollzG, §§ 38 bis 39 HUVollzG)

- 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienstrang,
 - c) höchstes Dienstalder,
 - d) höchstes Lebensalter.Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hier nach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
- 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
- 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.
- 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben.

Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.

- 1.6. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3. vor.
- 1.7. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 1.8. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

(zu § 55 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 HUVollzG)

- 1.1. Beim Verdacht einer Straftat Gefangener findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten vom 1.11.2011 (Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 49 Nr. 3.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig und der Einrichtung zugegangen ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.
3. Erzieherische Maßnahmen bei jungen Gefangenen oder jungen Untersuchungsgefangenen dürfen sich unter der Voraussetzung, dass sie in eine erzieherische Gesamtintervention eingebunden sind, in ihrer Art an Disziplinarmaßnahmen anlehnen.

§ 41

Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

(zu § 56 HStVollzG, § 56 HessJStVollzG, § 41 HUVollzG)

1. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.

2. Mehrere Verfehlungen eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 Abs. 1 HUVollzG begehen.
Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HStVollzG, § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HessJStVollzG, § 41 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HUVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 42

Beschwerde

(zu § 57 HStVollzG, § 57 HessJStVollzG, § 42 HUVollzG)

1. Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleitung wenden.
2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Anstalt ist folgende Belehrung über Rechtsbehelfe beizufügen:
 - 2.1. **Erwachsenenstrafvollzug**
 1. *Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG).*
Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).
Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.
Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 121 StVollzG). Gefangene können beim Prozessgericht (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HStVollzG) bleibt unberührt.

2.2. Untersuchungshaftvollzug

2.2.1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage:

1. *Gegen diesen Bescheid kann vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat (§ 126 Abs. 1 Satz 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).*

Sofern das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, seine Zuständigkeit in der Haftsache an ein anderes Gericht übertragen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119a Abs. 1 S.1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO) schriftlich bei dem Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen, auf das die Zuständigkeit übertragen wurde.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.2.2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage:

1. *Gegen diesen Bescheid kann nach Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das mit der Sache befasst ist (§ 126 Abs. 2 S. 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119 a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).*

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.3. Jugendstrafvollzug

1. *Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Jugendkammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 92 Abs. 1 JGG i.V.m. §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG).*

Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HessJStVollzG) bleibt unberührt.

2.4. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.

3. Anhörungen

3.1. Gefangene erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.

3.2. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Gefangenen, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald

a) fünf Gefangene in der Anhörungsliste eingetragen sind oder

b) eine Eintragung in der Liste – unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Gefangenen – länger als drei Monate zurück liegt.

3.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Anstaltsbesuchen unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.

4. Gerichtliches Verfahren

4.1. Die Anstalt legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Anstalt beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.

4.2. Beabsichtigt die Anstalt, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.

4.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim OLG Frankfurt am Main die Außervollzugsetzung der gerichtlichen Entscheidung nach § 116 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen.

§ 42a

Datenschutz

(zu §§ 58 – 65 HStVollzG, §§ 58 – 65 HessJStVollzG, §§ 54 – 61 HUVollzG)

1. Mit der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) gemäß Organisationsstatut (Erlass vom 16. Dezember 2015 – Az. 4402 - IV/A3 - 2007/2550 - IV/A –, in der jeweils geltenden Fassung) betraut werden.
2. Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können über die in BASIS-Web bereitgestellte zentrale Haftdatei (gemeinsame Datei) von der Aufsichtsbehörde abgerufen werden. Ein Abruf kann auch durch die VCC erfolgen, soweit dies zur Erledigung der gemäß Organisationsstatut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(zu §§ 66 bis 68 HStVollzG, § 17a HessJStVollzG)

1. Jede Anstalt, in der Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind, hat für deren individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung ein individuelles Behandlungsprogramm unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten zu erstellen. Dieses hat differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Reduzierung der Gefährlichkeit, zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Motivationsförderung sind regelmäßig durchzuführen.
2. Neben dem nach § 10 HStVollzG zu erstellenden Vollzugsplan ist ein gesondert vorgegebenes Datenblatt auszufüllen (Datenblatt für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließend notierter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der jeweils geltenden Fassung in SoPart). Der im Datenblatt zu dokumentierende Zeitraum bezieht sich auf die Daten und Erkenntnisse aller in der laufenden Vollstreckung zu vollstreckenden Freiheitsstrafen. Das Datenblatt enthält außer den biografischen Daten, Vollstreckungsdaten, Vorstrafen und einer Kurzbeschreibung des Tathergangs bzw. Hergangs der Taten insbesondere den aktuellen Stand der Motivation, der Motivationsbemühungen sowie den Behandlungsstand mit den aktuellen Maßnahmen. Die Fortschreibung des Datenblatts ist durch den behandelnden Fachdienst (psychologischer Dienst oder Sozialdienst) vorzunehmen und spätestens alle drei Monate zu aktualisieren. Die Überwachung der Frist obliegt der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erlass des HMdJ vom 28.11.2012 (Az. 4427 E - IV/B1 - 2011/8396 - IV/C) verwiesen.

3. Erkenntnisse, die auf eine Entlassung der Gefangenen aus der Strafhaft hindeuten oder die den Antritt der Sicherungsverwahrung betreffen, wie auch gerichtliche Entscheidungen, die im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG getroffen werden, sind der Aufsichtsbehörde zu berichten.
4. Die Anstalt unterrichtet spätestens sechs Monate vor Strafende bzw. vor einer voraussichtlichen bedingten Entlassung der Gefangenen das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement (Sima) über den Fall und teilt diesem den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung, unter Berücksichtigung einer nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 eventuell zu gewährenden Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, sowie die Risikoeinschätzung der Anstalt mit. Ebenso werden sachdienliche Unterlagen und Gutachten von der Anstalt an das Sicherheitsmanagement übersandt oder über SoPart zur Verfügung gestellt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement für die Fallbearbeitung zuständig. Im Falle einer Entlassung „ohne festen Wohnsitz“ bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Anstalt bzw. der Einrichtung zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des Entlassenen feststeht.
5. Anstalt und Sicherheitsmanagement arbeiten im Zuge der Entlassungsvorbereitung eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Soweit angezeigt, sind die Träger der freien Straffälligenhilfe ebenfalls in die Entlassungsvorbereitung einzubeziehen.
6. Bei Entlassung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus der Strafhaft berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Entlassungsvorbereitungen und des konkreten sozialen Empfangsraums, insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohn- und Arbeitssituation sowie eventueller nachsorgender therapeutischer Betreuung.
7. Bei Übertritt von Gefangenen aus der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde, ggf. unter Angabe der Verlegung in die zuständige Einrichtung.

§ 44

Kriminologischer Dienst

(zu § 69 HStVollzG, § 66 HessJStVollzG)

1. Der kriminologische Dienst für den hessischen Justizvollzug ist als Stabsstelle in der Abteilung Justizvollzug des HMdJ eingerichtet.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Anstalten sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen

Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 45

Einweisungsabteilung (zu § 71 HStVollzG)

1. **Einweisungsabteilung**
- 1.1. Bei der JVA Weiterstadt ist eine zentrale Einweisungsabteilung eingerichtet. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan.
- 1.2. Nach einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug erfolgt die Einweisung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs durch die abgebende Jugendanstalt nach Maßgabe der Einweisungsrichtlinien.
- 1.3. Die Aufnahme in der Einweisungsabteilung aus einer anderen Anstalt erfolgt erst dann, wenn die nach den §§ 29 bis 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.
2. **Einweisungskommission**
- 2.1. Der Einweisungskommission bei der zentralen Einweisungsabteilung gehören an:
 - a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 - b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
 - c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - d) eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.
- 2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.
3. **Verfahren**
- 3.1. Die Einweisungsentscheidung wird nach Anhörung der Gefangenen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörungen der Gefangenen sowie die Beratung der zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird den Gefangenen mit Begründung gegen Nachweis ausgehändigt. Entspricht die Entscheidung ihrem Antrag auf Einwei-

sung in eine bestimmte Anstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, kann von einer Begründung abgesehen werden.

- 3.3. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.

3.4. **Einweisungsverfahren nach Aktenlage**

Das Einweisungsverfahren erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission mit Zustimmung der Gefangenen nach Aktenlage, wenn

- a) Gefangene aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden können,
- b) Gefangene bereits in Behandlungsmaßnahmen eingebunden sind und eine Verlegung in die Einweisungsabteilung aus diesem Grund nicht angezeigt ist,
- c) Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit ihrer Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als drei Monate als Strafgefangene in einer anderen hessischen Anstalt untergebracht sind,
- d) die Zuständigkeit der Einweisungsabteilung erst durch Anschlussvollstreckungen begründet wird, sofern die abgebende Anstalt das nach einer Konferenz befürwortet, bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für die Gefangenen vorliegt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

3.5. **Absehen vom Einweisungsverfahren**

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten neun Monate ab Beginn des Einweisungsverfahrens eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt oder bereits beschlossen ist, ist mit Einverständnis der Gefangenen von der Durchführung des Einweisungsverfahrens abzusehen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 24 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1. Die Einweisungsabteilung weist die Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am besten der Persönlichkeit der Gefangenen Rechnung getragen und ihren Behandlungsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Sicherheit entsprochen werden kann.

4.2.

- 4.2.1. Sie bezieht das Persönlichkeitsbild, die Lebensumstände, die Feststellungen im Strafurteil, sonstige Erkenntnisquellen und die Vollzugsdauer ein und stellt fest, ob

- a) die Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen sind,
 - b) bei im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I).
- 4.2.2. Bei der Entscheidung nach Nr. 4.2.1. berücksichtigt sie insbesondere, ob
- a) die Gefangenen in der Lage und bereit sind, an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten,
 - b) die Gefangenen an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen sollen oder ob andere Maßnahmen angezeigt sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern,
 - c) und gegebenenfalls welche sonstigen Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind.
- 4.3. Bei Gefangenen, die sich zum Strafantritt gestellt haben, ist die Eignungsprüfung für den offenen Vollzug unverzüglich vorzunehmen.
- 4.4. Die Einweisungsabteilung fasst das Ergebnis ihrer Prüfungen in einer Einweisungsentscheidung zusammen. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung für die aufnehmende Anstalt.

5. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs**

- 5.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind Gefangene unterzubringen,
- a) bei denen bei Abschluss des Einweisungsverfahrens eine Restvollzugsdauer von über 60 Monaten notiert ist,
 - b) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder bei denen eine Unterbringung angeordnet ist,
 - d) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, dies versucht haben oder an einer Gefangenenmeuterei beteiligt waren,
 - e) gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen (siehe § 9 Nr. 1.3) zu vollziehen ist,
 - f) gegen die eine Strafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu vollziehen ist,
 - g) gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - h) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - i) die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,

- j) bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Anreiz zur Entweichung nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind Gefangene unterzubringen, die nicht unter Nr. 5.1. fallen.
- 5.3. Über Ausnahmen von Nr. 5.1. sowie Nr. 5.2 entscheidet die Einweisungsabteilung, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.
6. **Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs**
Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Anstalt zu benennen, in die die Gefangenen zu verlegen sind, wenn sie sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweisen.
7. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens sind die Gefangenen unverzüglich in die für die weitere Vollstreckung zuständige Anstalt zu verlegen.

§ 46

Organisation der Anstalten

(zu § 72 HStVollzG)

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Anstalten, in denen Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nach dem HessJStVollzG oder dem HUVollzG vollzogen wird.
- 1.1. Die geschlossenen Anstalten – einschließlich Zweiganstalten – sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:
- 1.1.1. Sicherheitsstufe I:
Justizvollzugsanstalt Butzbach
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
Justizvollzugsanstalt Kassel I
Justizvollzugsanstalt Kassel II
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
- 1.1.2. Sicherheitsstufe II:
Justizvollzugsanstalt Darmstadt
Justizvollzugsanstalt Dieburg
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV
Justizvollzugsanstalt Fulda
Justizvollzugsanstalt Gießen
Justizvollzugsanstalt Hünfeld
Justizvollzugsanstalt Kassel I, Zweiganstalt Kaufungen

Justizvollzugsanstalt Limburg
Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Abteilung Kornhaus
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

- 1.2. Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzugs (Zweiganstalt Baunatal und Abteilungen des offenen Vollzugs) und die Einrichtung für Jugendarrestvollzug in Gelnhausen.
- 1.3. Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
 - a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
 - b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben.
 - c) Die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.
 - d) In Abteilungen des offenen Vollzugs, die räumlich von Abteilungen des geschlossenen Vollzugs getrennt sind, kann den Gefangenen der Gebrauch von Mobiltelefonen gestattet werden.
 - e) Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Gefangenen innerhalb und außerhalb der offenen Einrichtung gelten Sonderregelungen.

2. **Hafträume und Belegungsfähigkeit**

- 2.1. Neu zu errichtende Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, sollen mindestens folgende Bodenflächen ohne Einbeziehung der Nasszelle aufweisen:
 - a) bei Einzelhafträumen 8 m²,
 - b) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 2 Gefangenen 14 m²,
 - c) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 3 Gefangenen 21 m².Bei neu zu errichtenden Anstalten oder Unterkunftsgebäuden sind in ausreichender Zahl Hafträume vorzusehen, die sich für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen eignen.
- 2.2.
 - 2.2.1. Bei der Feststellung der Belegungsfähigkeit bleiben folgende Hafträume unberücksichtigt:
 - a) Hafträume für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Hafträume für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen,
 - e) Hafträume im Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III,
 - f) Hafträume der Abteilung für psychisch auffällige Gefangene der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

2.2.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Hafträume nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen. Die in Nr. 2.2.1. Buchst. d) und e) genannten Hafträume, die bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, sind in dem Bericht gesondert aufzuführen.

3. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umwehrung

3.1.

3.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 33 Nr. 4.2 ist zu beachten.

3.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Entweichung ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

3.2. Der sichere Zustand der Umwehrung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umwehrung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umwehrung ist übersichtlich zu gestalten.

4. Außenpforte und Zentrale

4.1.

4.1.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.

4.1.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.

4.1.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.

4.1.4. Anstaltseigene Schusswaffen, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen anstaltsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.

4.2. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.

- 4.3. Pforten- und Zentralediensträume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

5. **Anstaltsschlüssel**

- 5.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Als Anstaltsschlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Anstalt in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Anstaltsschlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.
- 5.2. In jeder Anstalt werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle in der Anstalt verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Haftraumschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- 5.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen ist bei einem Verlust eines Anstaltsschlüssels in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 5.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen, der Pfortendienstraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 5.5. Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 5.6. Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren.
- 5.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.

6. **Transporte**

- 6.1. Für alle Transporte von Gefangenen gelten die Gefangenentransportvorschrift (GTV), die ergänzenden Bestimmungen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) und die auf die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Anstalt abgestimmte Transportdienstanweisung. Für die Durchführung des Gefangenensammeltransports gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.

6.2.

- 6.2.1. Die Gefangenen sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstalt um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 6.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 6.2.3. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 6.2.4. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 6.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der Gefangenen. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Vereitelung von Entweichungen.
- 6.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 6.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Anstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht sind. Bei Einfahrt in die Anstalt sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 6.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.
- 6.2.9. Die Regelungen Nr. 6.2.5. und 6.2.7. gelten nicht für den Gefangenessamtransport.

7. **Nachtdienst**

- 7.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 7.2. Die Bediensteten, mit Ausnahme des Wachhabenden, wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig

Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.

7.3.

- 7.3.1. Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens so viele Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Gefangene in dem Haftraum befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Haftraumtür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Gefangenen durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Haftraumtür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 7.3.2. Von Nr. 7.3.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk, Personennotrufgeräte oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

8. **Anstaltsinterne Regelungen**

8.1. Jede Anstalt verfügt über

- a) einen Sicherheits-, Alarm- und Evakuierungsplan,
- b) Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
- c) eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
- d) eine Brandschutzordnung,
- e) eine Transportdienstanweisung,
- f) eine Stationsdienstanweisung,
- g) eine Nachtdienstanweisung,
- h) eine Inspektionsdienstanweisung,
- i) eine Pfortendienstanweisung,
- j) eine Zentraledienstanweisung und
- k) eine Turmdienstanweisung (soweit Türme vorhanden).

- 8.2. Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Änderungen an der Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde sind zeitnah zu berichten.

- 8.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.
9. Personennotrufgeräte sind so zu tragen, dass die Sicherheitsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Über Ausnahmen des Tragens entscheidet die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 47

Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(zu § 73 HStVollzG, § 69 HessJStVollzG, § 64 HUVollzG)

1. Werden Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
- 2.
- 2.1. Die Tätigkeit der Gefangenen in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Vielmehr liegt die wesentliche Zielsetzung darin, Gefangene, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinzuführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergebnisreichen Arbeit zu vermitteln.
- 2.2. Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote auf Basaren,
 - b) Ausschmückungen von Räumen der Anstalten, in vertretbarem Umfang auch von Hafträumen der herstellenden Gefangenen, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.
- 2.3. Aus pädagogischen Gründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden Gefangenen überlassen werden. Die Überlassung kann auch unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.
3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 48

Gefangene mit Kindern

(zu § 74 HStVollzG, § 70 HessJStVollzG, § 65 HUVollzG)

1. Gefangene mit Kindern werden in den Anstalten in besonderen Vollzugsabteilungen untergebracht. Vor der Aufnahme eines Kindes ist das zuständige Jugendamt zu hören. Die räumliche, personelle und inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsabteilungen hat sich soweit wie möglich am Kindeswohl zu orientieren. Von den zuständigen Vollzugsanstalten sind für diese Einrichtungen gesonderte Konzeptionen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. **Allgemeines**
 - 2.1. Die Einrichtung nach § 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG und § 70 HessJStVollzG ist unter der Bezeichnung „Mutter-Kind-Heim“ der JVA Frankfurt am Main III angegliedert. Sie ist in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 AG KJHG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
 - 2.2. Sie dient unter den Voraussetzungen der §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG, 65 HUVollzG insbesondere der Aufnahme von Müttern, die zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt sind oder sich in Untersuchungshaft befinden, mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern.
 - 2.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind in der Leistungsbeschreibung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium der Justiz nach §§ 78a ff SGB VIII beschrieben. Die in Wohngruppen gegliederte Einrichtung wird von einem durch die Anstaltsleitung bestimmten besonders befähigten Mitglied des Sozialdienstes geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, unter Beachtung der Behandlung und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden durch das Fachpersonal hierbei angeleitet. Auch während der Abwesenheit der Mütter sind Aufsicht und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.
3. **Aufnahmevoraussetzungen**
 - 3.1. Voraussetzung für die Aufnahme der Mütter ist, dass sie ihre Kinder während der Inhaftierung gebären oder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Zum Zeitpunkt der Aufnahme soll die Restvollzugsdauer mindestens vier Monate betragen. In der Regel ist ein

Verbleib im Mutter-Kind-Heim geschlossener Vollzug bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes und im Mutter-Kind-Heim offener Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht des Kindes möglich. Eine Aufnahme im Mutter-Kind-Heim ist daher nur sinnvoll, wenn nach Prüfung des voraussichtlichen Vollzugsverlaufs die Verlegung der Mutter in den offenen Vollzug oder ihre Entlassung innerhalb dieser Altersgrenzen zu erwarten ist.

Die Aufnahme von Gefangenen mit ihren Kindern bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefängenen der Zustimmung des zuständigen Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

- 3.2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist oder die erheblich suchtfgefährdet sind.
- 3.3. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
 - a) Kinder mit erheblichen Organstörungen,
 - b) Gefangene, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
 - c) Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.

- 3.4. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:
 - a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
 - b) die Kostenübernahmeerklärung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
 - c) bei Bedarf ein Bericht des Jugendamts über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose oder ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 3.5. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter Nr. 3.4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersuchen muss einen entsprechenden Vermerk enthalten.

4. **Gesundheitsfürsorge und Verpflegung**

- 4.1. Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heims in besonderer Weise. Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer/einem nebenamtlichen Vertragsärztin/Ver-

tragsarzt (Kinderärztin/Kinderarzt). Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.

- 4.2. Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

5. **Arbeit**

Gefangene, die mit ihren Kindern untergebracht sind, können zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes ganz oder teilweise von der Arbeit in der Anstalt freigestellt werden.

§ 49

Anstaltsleitung, besondere Vorkommnisse (zu § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG)

1. **Vertretung und Entscheidungsbefugnisse**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG auf andere Bedienstete ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen, der der Aufsichtsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 1.3. Die Anstaltsleitung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Bezüglich des Auskunftsverlangens sind § 61 HStVollzG, § 61 HessJStVollzG und § 57 HUVollzG zu beachten.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3 genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Anstaltsleitung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

2. **Anwesenheit**

Die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der für den Verwaltungsdienst festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Anstalt aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.

3. **Besondere Vorkommnisse**

- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
- a) Todesfälle,
 - b) Geiselnahmen,
 - c) Meutereien,
 - d) Angriffe von außen,
 - e) Entweichungen,
 - f) Ausbruchsversuche,
 - g) Schusswaffengebrauch,
 - h) Brände,
 - i) schwere Unfälle,
 - j) epidemische Erkrankungen,
 - k) Übergriffe auf Bedienstete,
 - l) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen,
 - m) Straftaten von Gefangenen,
 - n) Selbsttötungsversuche,
 - o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als sieben Tage andauert oder in der Person oder aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen Gründe vorliegen, die eine frühere Berichterstattung gebieten (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - p) Verweigerung der Aufnahme von Flüssigkeit, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - q) zwangsweise Ernährung,
 - r) Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - s) Einsatz einer Fixierliege,
 - t) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen,
 - u) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Gestattung und die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSWVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSWVollzG wird hingewiesen).

3.2. **Art und Weise der Berichterstattung**

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Vorliegende Presseberichterstattung, insbesondere der örtlichen Presse, ist unverzüglich an die für diese Fälle bekannt gemachten Fax-Nummern zu übersenden.

- 3.2.3. Straftaten von geringerer Bedeutung und die Sicherstellung von Mobiltelefonen sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Tertialberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls
- a) die Straftat im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde,
 - b) eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten oder Sicherstellungen von Mobiltelefonen zu verzeichnen ist, oder
 - c) Besonderheiten im Einzelfall vorliegen (insbesondere die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die persönliche Ehre zum Nachteil von Bediensteten ohne Beteiligung oder trotz Bedenken der Anstalt).

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen von Gefangenen untereinander nach § 223 StGB,
 - b) Diebstähle nach § 242 StGB,
 - c) Straftaten gegen die persönliche Ehre (§§ 185 ff StGB),
 - d) Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzmisch oder Haschischgemisch bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).
- 3.2.4. Unverzüglich fernmündlich vorab auch außerhalb der Geschäftszeit ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:
- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugseinrichtungen,
 - cc) aus Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest,
 - dd) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - ee) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ff) durch Verwechslung von Gefangenen bei Entlassungen,
 - b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
 - c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
 - d) Geiselnahmen,
 - e) Meutereien,
 - f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle,
 - g) Angriffe von außen,
 - h) Schusswaffengebrauch,
 - i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
 - j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
 - k) schwere Straftaten Gefangener,
 - l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, bei denen Gefangene oder Bedienstete schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,

- m) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSVVollzG wird hingewiesen),
- n) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugseinrichtungen oder Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag, bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern der zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 50

Seelsorge

(zu § 77 HStVollzG, § 73 HessJStVollzG, § 68 HUVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).
3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 51

Interessenvertretung der Gefangenen/Gefangenenmitverantwortung

(zu § 78 HStVollzG, § 74 HessJStVollzG, § 69 HUVollzG)

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)**
 - 1.1. Die Aufgaben der IVdG sind durch Gefangene wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

- 1.2. Die IVdG hat in der Regel bis zu neun Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl trifft die Anstaltsleitung in Abhängigkeit von der Gesamtbelegung der jeweiligen Anstalt.
- 1.3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Anstaltsleitung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Gefangenen besteht. Näheres bestimmt eine von der Anstaltsleitung zu erlassende Wahlordnung.
- 1.4. Die Amtszeit der IVdG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken.
- 1.5. Gewählt werden können Gefangene, die voraussichtlich länger als ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6. Nicht wählbar sind Gefangene, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdG zu befürchten ist, oder Gefangene, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.
- 1.7. In der ersten Sitzung wählt die IVdG aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IVdG.

2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdG**

- 2.1. Die IVdG hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Gefangener darf sich die IVdG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.
- 2.2. Alle Gefangenen haben das Recht, der IVdG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3. Die IVdG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4. In der Vertretung der IVdG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5. Die IVdG darf sich in von der Anstaltsleitung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit statt.

- 2.6. Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Anstaltsleitung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Anstaltsleitung festzulegen.
- 2.7. Die IVdG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben Gefangener an die IVdG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen Gefangener bei der IVdG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Anstaltsleitung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.
3. **Besprechung mit der Anstaltsleitung**
 - 3.1. Über die Besprechung mit der Anstaltsleitung hat die IVdG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung in geeigneter Weise allen Gefangenen bekanntzugeben.
 - 3.2. Die Anstaltsleitung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
 - 3.3. Der Schriftwechsel der IVdG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung.
4. **Ausschluss von Mitgliedern**
 - 4.1. Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.6 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Anstaltsleitung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdG verfügen. Die IVdG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Anstaltsleitung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
 - 4.2. Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Anstaltsleitung die IVdG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.
5. **Gefangenenmitverantwortung (§ 74 HessJStVollzG)**

Die Regelungen über die IVdG gelten für die Mitverantwortung der Gefangenen nach § 74 HessJStVollzG entsprechend.

§ 52

Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien (zu § 80 HStVollzG, § 76 HessJStVollzG, § 71 HUVollzG)

1. **Anstaltsbesichtigungen**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt. Zu diesem Zweck kann sie die Anstalten jederzeit aufsuchen. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen werden alle Anstalten in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Die Aufsichtsbehörde soll nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Gefangene aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in Anstalten der Sicherheitsstufe I jährlich, in Anstalten der Sicherheitsstufe II spätestens jedes zweite Jahr und in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs und Jugendarresteinrichtungen mindestens alle drei Jahre durchgeführt.

2. **Anstaltsbesuche**

- 2.1. Die Anstaltsleitung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
 - a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),
 - c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Vollzugsanstalt geltend machen können oder an deren Besuch die Anstalt interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1. Buchst. a sind zu Anstaltsbesuchen zuzulassen.
Personen nach Nr. 2.1. Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
 - a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unvermeidbaren organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
 - d) zu häufige Besuche könnten unter Gefangenen Unruhe entstehen lassen.
- 2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen von Anstalten bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Anstalt haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.

3. Auskünfte der Vollzugsanstalten an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)

- 3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), zu beachten.
- 3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.
- 3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Gefangenen oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Gefangenen oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.

4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)

- 4.1. Aufnahmen in einer Anstalt bedürfen der Erlaubnis der Anstaltsleitung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2. in die alleinige Zuständigkeit der Anstaltsleitung fallen.
 - 4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.
 - 4.2.2. Aufnahmen von Gefangenen, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Gefangenen ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Anstaltsleitung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung der Gefangenen geltend gemacht werden.
 - 4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung hergestellt und verwendet werden.
 - 4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3. genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.
 - 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
 - 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.

- 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
- 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
- 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
- 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Anstalt ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
 - a) bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - b) bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z.B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,
 - c) bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.
5. **Besuche von Medienvertretern bei Gefangenen**
- 5.1. Für Besuche von Gefangenen durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gefangenen zulässig.

§ 53

Beirat

(zu § 81 HStVollzG, § 77 HessJStVollzG, § 72 HUVollzG)

1. **Zusammensetzung und Wahl**
- 1.1. Zur Zusammensetzung, Amtszeit, Bestellung und Abberufung des Beirats wird auf die Verordnung über Beiräte in den hessischen Vollzugsanstalten (Anstaltsbeiräteverordnung) verwiesen.
- 1.2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- 1.3. Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei Beiräten mit sieben Mitgliedern vier, im Übrigen drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

2. **Aufgaben des Beirats**

- 2.1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.
- 2.2. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange des Justizvollzugs zu werben.
- 2.3. Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

3. **Befugnisse des Beirats**

- 3.1. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung der Gefangenen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewähren, soweit sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen.
- 3.2. Die Anstaltsleitung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über die folgenden Vorkommnisse:
 - a) Todesfälle in der Anstalt,
 - b) Entweichungen,
 - c) Zwangsweise Ernährung,
 - d) Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Gefangenen,
 - e) Meuterei,
 - f) Epidemische Erkrankungen,
 - g) Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

4. **Sitzungen des Beirats**

- 4.1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Anstalt stattfinden, eine Besichtigung der Anstalt durchgeführt oder die Anstaltsleitung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festzulegen.
- 4.2. In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Anstaltsleitung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung der gesamten Anstalt stattfinden.
- 4.3. Die Anstaltsleitung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Anstaltsleitung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.

- 4.4. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.
- 4.5. Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.
5. **Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz**
- 5.1. Der Beirat erstattet dem Ministerium der Justiz für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.
- 5.2. Das Ministerium der Justiz führt jährlich bis zu vier Arbeitsbesprechungen mit den Beiratsvorsitzenden der hessischen Anstalten durch. Eine Ergebnisniederschrift wird den Beiratsvorsitzenden zugeleitet.
6. **Entschädigung**
- 6.1. **Reisekostenvergütung**
- 6.1.1. Die Mitglieder des Beirats erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Anstalt sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Anstaltsleitung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.
- 6.1.2. Bei genehmigter Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.
- 6.1.3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.
- 6.2. **Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands**
- 6.2.1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Anstalt entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Die Besichtigung der Anstalt steht einer Sitzung gleich.
- 6.2.2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25,- Euro. Sitzungen und Besichtigungen in der Anstalt gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tag stattfinden.

- 6.2.3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstausschlag oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach Nr. 6.2.2. übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50,- Euro ersetzt werden.
 - 6.2.4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
 - 6.2.5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands für steuerliche Zwecke auszustellen.
 - 6.2.6. Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Anstalt auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln gezahlt.
7. **Versicherungsschutz**

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

§ 54

Andere Haftarten (zu § 83 HStVollzG)

- 1.1. Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- 1.2. Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen ärztlich untersucht. Die Anstaltsleitung kann bei Vollzug von Zivilhaft ausnahmsweise gestatten, dass sich Gefangene auf eigene Kosten innerhalb der Anstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.
- 1.3. Beantragen Gefangene ihre Ausführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Die Ausführung bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Ausführung tragen die Gefangenen.

II.

Der Runderlass vom 13. November 2012 (JMBl. S. 695) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er ist von der Erlassbereinigung ausgenommen.

Merkblatt Haftraumausstattung **(Straf- und Untersuchungshaft, geschlossener Vollzug)**

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Gefangene in ihren Hafträumen haben dürfen, ist auf ein Raummaß von 50 Litern begrenzt.
- In die Bemessung einzubeziehen sind auch Gegenstände, die den Gefangenen anstandsseitig zusätzlich zur Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Bastelmaterial, Malutensilien oder Spiele.
- Spielkonsolen und Datenträger werden in das höchstzulässige Raummaß von 50 Litern einbezogen, Fernseh- und Phonogeräte jedoch nicht.
- Unabhängig von dem zulässigen Gesamtumfang der Privatgegenstände wird für einige Gegenstände eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Feuerzeuge 2 Stück, für Tonträger 20 Stück (inkl. Hülle), 5 Spiele für Spielekonsolen, 10 Bücher und 5 Aktenordner (hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen). Diese Gegenstände sind bei der Überprüfung des festgelegten Raummaßes von 50 Litern einzubeziehen.
- Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen mit laufenden Verfahren sind die erforderlichen Unterlagen für die Prozessführung zu überlassen.
- Im Übrigen können aus wichtigem Grund in engen Grenzen Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und –unterlagen).
- Bei Untersuchungsgefangenen hat sich der Umfang der zu überlassenden Privatkleidung an dem den Strafgefangenen von der Anstalt zur Verfügung gestellten Umfang der Anstaltskleidung zu orientieren.
- Gefangene können Gegenstände aus dem Haftraum nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die jeweils zulässige Höchstmenge und das Raummaß nicht überschritten werden.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen mit einem Gesamtvolumen von maximal 60 Litern im Haftraum aufbewahrt werden. Hinzu kommen die im Kühlschrank gelagerten Lebensmittel.
- An Getränken sind maximal 25 Liter im Haftraum zulässig.

2. Gegenstände, die den Gefangenen grundsätzlich nicht ausgehändigt werden dürfen:

2.1. Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht [z. B. von den Firmen „BIC“ und „Poppel“ usw.]),

- Waffen, insbesondere Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät [Zwille], Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),
- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Reizstoffe (z.B. Pfeffer),
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausgehöhlte Bücher usw.),
- Glasflaschen,
- Glas als Verpackungsmaterial (soweit es Alternativen gibt),
- Frischhaltefolie,
- ätzende und hautreizende Substanzen,
- fest anzubringende Fliegengitter,
- Dosenöffner mit Einschlagdorn,
- Tinte, Tusche und Füllfederhalter,
- Textmarker (sofern aus mehreren Teilen bestehend),
- gefütterte Briefumschläge,
- Polaroid Bilder und Bilderrahmen,
- Pfeifen und entsprechende Utensilien,
- Tablettenröhrchen mit Abstandshalterspiralstopfen,
- Sprühdöpfe (z.B. bei Reinigungsmitteln wie Glasreinigern),
- Bargeld,
- Schriftstücke, Symbole, Zeichnungen, Propagandamaterial, Musik o.ä., die/ das dem politischen und/oder religiösen Extremismus oder dem subkulturellen Bereich zuzurechnen sind.

2.2. Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I – III BtMG und andere Rauschmittel (neue psychoaktive Substanzen [„Legal Highs“]) sowie die für den Konsum typischerweise verwandte Gegenstände wie z.B. Einwegspritzen oder Haschischpfeifen,
- Alkohol in jeglicher Form, z.B. als alkoholhaltiges Lebensmittel/Getränk oder Stoff, als Bestandteil von Kosmetika und Pflegeartikel (auch im Hinblick auf Brandgefährdung),
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen gesundheitsgefährdende Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

2.3. Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte, DVB-T-Antennen usw.),
- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,

- Elektrogeräte mit nicht unbrauchbar gemachten USB-Anschlüssen sowie mit Vorrichtungen zur Datenübertragung (Bluetooth, WLAN, etc.),
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z. B. USB-Stick, Sim-Karte, Disketten),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Radiogeräte (auch Kombigeräte), Radio- und Kassettenrekorder von einer Größe über 60 x 30 x 30 cm sowie solche Geräte mit Anschlussmöglichkeit für ein externes Mikrofon,
- Spielkonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z.B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen,
- Ventilatoren (außer den besonders zugelassenen),
- Wasserkocher ohne Abschaltautomatik,
- Funkkopfhörer,
- Fernsehgeräte mit einer Größe von über 40 x 40 x 42 cm bei Röhrengeräten und über 57 x 35 x 10 cm bei Flachbildschirmen (16:9 Format ohne Standfuß). Abweichungen von der Regelung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit im Haftraum zulässig,
- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen mit in der Regel mehr als drei Anschlüssen und einer maximalen Kabellänge von über 1,5 m.

2.4. Brennbare Materialien

- Benzin, Gase und Lösungsmittel,
- Kerzen (Ausnahmen: Ausgabe ausschließlich über die Anstaltsseelsorge zu religiösen Feiertagen, eine Kerze auf oder in feuerfestem Standgefäß pro Gefangene oder Gefangenem),
- Desinfektionsmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffe, Farben, Streichhölzer,
- Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

2.5. Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hantel,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

2.6 Lebensmittel

- Chilipulver und andere scharfe Gewürze und Gewürzmischungen mit einem überwiegenden oder hohen Anteil an scharfen Gewürzen; flüssig oder pulverisiert,

- Muskat,
- Zucker über 2 kg,
- Hefe und Backtreibmittel,
- Zitronensaftkonzentrat,
- Essigessenz,
- Hackfleisch,
- Fertigteige (außer Blätterteig),
- Kräutertee in loser Form,
- Süßstoff in Tablettenform,
- Tabletten und Kapseln (soweit nicht anstaltsärztlich verordnet).

2.7. Kosmetika und Pflegeartikel

- treibmittelhaltige Dosen und Behälter (Sprühsahne, Rasierschaum usw.),
- Zerstäuber.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

I.

Zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

§ 1

Gestaltung des Vollzugs

(zu § 3 HSVVollzG)

1. Für jede Einrichtung und Anstalt, in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, ist eine Konzeption über die Gestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzugs zu erstellen, die die jeweiligen räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:

- a) die Aufgliederung der Einrichtung oder Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Wohngruppen),
 - b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Untergebrachten entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs-, Therapie- und sonstige Behandlungsangebote, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Gefährlichkeit,
 - c) die Ausgestaltung eines strukturierten Tagesablaufs, der den Untergebrachten ein an das Leben in Freiheit angenähertes individualisiertes Alltagsleben ermöglicht,
 - d) die Gestaltung der Außenkontakte und
 - e) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Untergebrachten Beteiligten und Institutionen, insbesondere dem Anstaltsbeirat, den Ehrenamtlichen, dem Entlassungsmanagement und dem Sicherheitsmanagement der Bewährungshilfe.
2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist jährlich daraufhin zu überprüfen, ob Fortschreibungsbedarf besteht. Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Mitwirkung und Motivierung

(zu § 5 HSVVollzG)

1. Die regelmäßig durchzuführenden Maßnahmen zur Motivationsförderung und der Stand der Motivation der Untergebrachten sind außer in dem nach § 10

HSVVollzG zu erstellenden Vollzugsplan in einem gesondert vorgegebenen Datenblatt (Datenblatt für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließend notierter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in der jeweils geltenden Fassung) bezüglich Zeit und Ort der durchgeführten Maßnahme bzw. der Motivationsbemühungen, der Person, die diese durchgeführt hat, und der Mitwirkungsbereitschaft der Untergebrachten zu dokumentieren. Das Datenblatt ist spätestens alle drei Monate fortzuschreiben. Der Erlass des HMDJ vom 28.11.2012 (Az. 4427E IV/B1 - 2011/8396 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2. Mangelnde Mitarbeit der Untergebrachten ist bei der Vollzugsplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 3

Aufnahme

(zu § 8 HSVVollzG)

1. Unverzüglich nach der Aufnahme sind den Untergebrachten im Rahmen eines Aufnahmegesprächs erste Informationen über den Vollzug der Unterbringung zu vermitteln. Darüber hinaus ist ein Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen. Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merklblatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.
2. Die Untergebrachten sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts, dem ärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite oder dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag.
3. Bei der Aufnahme Untergebrachter ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

§ 4

Vollzugsplanung

(zu § 10 HSVVollzG)

1. Die Vollzugsplanung bei Untergebrachten hat alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind; insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlich-

keit entgegenwirken können. Es sind die Behandlungsmaßnahmen festzustellen und anzubieten, die geeignet sind, die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu reduzieren. Die im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen müssen frühzeitig beginnen und zielgerichtet durchgeführt werden. Die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

2. Die Erstellung eines ausführlichen Vollzugsplans soll in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antritt der Sicherungsverwahrung abgeschlossen sein.
3. Bei der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden die am Behandlungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei wird die aktuelle Entwicklung der Untergebrachten von einem multidisziplinären Team in der Behandlungskonferenz hinsichtlich der kriminogenen Faktoren, aber auch der Ressourcen der Untergebrachten sowie der zu erreichenden Behandlungsziele ausgewertet und gegebenenfalls weitere behandlerische Maßnahmen festgelegt.
4. Abweichungen von der Vollzugsplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.

§ 5

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung (zu § 11 HSVVollzG)

1. Wichtige Gründe im Sinne des § 11 Abs. 1 HSVVollzG können sein:
 - a) Gefahr einer Entweichung in erhöhtem Maße,
 - b) Gefahr einer Bedrohung von Untergebrachten, der nicht anders begegnet werden kann,
 - c) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Einrichtung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
 - d) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Einrichtung,
 - e) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Einrichtung,
 - f) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.
2. Beabsichtigt die Einrichtung aus den Gründen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 HSVVollzG eine Verlegung in eine Anstalt des Justizvollzugs, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen. Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der Personalakten der Untergebrachten. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzutei-

len. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die Einrichtung herbeizuführen. Sofern eine Verlegung in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II oder eine Abteilung des offenen Vollzugs erfolgen soll, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

3. Erfolgt die Überstellung auf Antrag der Untergebrachten nach § 11 Abs. 2 Satz 3 HSVVollzG in eine Anstalt des Justizvollzugs, muss sich das Einverständnis der Untergebrachten mit den dortigen Unterbringungsbedingungen entweder aus deren Antrag ergeben oder muss gesondert dokumentiert werden.
4. Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt des Justizvollzugs mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.
5. Bei der Verlegung von Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder Anstalt des Justizvollzugs oder bei einer voraussichtlich länger als eine Woche dauernden Überstellung von Untergebrachten sind die Gelder unverzüglich der aufnehmenden Einrichtung oder Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als eine Woche dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Bei der Verlegung oder der Überstellung suizidgefährdeter Untergebrachter oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderes Begleitschreiben mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen, nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Einrichtung oder Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.
7. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Untergebrachten mit angeordneter Dauermedikation sind von der Einrichtung ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Einrichtung oder Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.
8. Untergebrachte sind in der Regel getrennt von Gefangenen zu transportieren. Dies gilt nicht
 - a) für den Transport von Untergebrachten, deren Verlegung oder Überstellung von einem anderen Bundesland angeordnet worden ist, in die hessische Einrichtung oder Anstalt, in die die Verlegung oder Überstellung erfolgen soll,
 - b) für den Rücktransport von Untergebrachten, die aus einem anderen Bundesland in eine hessische Einrichtung oder Anstalt überstellt worden sind, und
 - c) für Untergebrachte aus einem anderen Bundesland, die den Geschäftsbezug des hessischen Vollzugs nur zum Zwecke des Transports durchqueren,

es sei denn, die entsendende außerhessische Einrichtung oder Anstalt hat den getrennten Transport der Untergebrachten von Gefangenen angeordnet.

9. Werden Untergebrachte verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen, es sei denn, dass aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.

§ 6

Sozialtherapeutische Behandlung

(zu § 12 HSVVollzG)

1. Die Einrichtung hat sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten. Untergebrachte können ausnahmsweise in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung untergebracht werden, wenn ihre Behandlung dies erfordert oder die Behandlung dort besser gefördert werden kann.
 - 1.1. Untergebrachte, die bereits als Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zur sozialtherapeutischen Behandlung in die sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt wurden, können, wenn ihre Behandlung bis Strafende nicht abgeschlossen ist und die Indikation für die Behandlung fortbesteht, nach Antritt der Sicherungsverwahrung aus Gründen der Behandlungskontinuität dort verbleiben.
 - 1.2. Untergebrachte können zur sozialtherapeutischen Behandlung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt werden, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt und ihre Behandlung dort aufgrund des bestehenden Behandlungsklimas und Lernfeldes zusätzlich oder intensiver gefördert werden kann.
2. Die Indikationsprüfung erfolgt zur Frage der Behandlungsmotivation, der Behandlungsfähigkeit und der Behandlungsnotwendigkeit.
 - 2.1. Behandlungsmotivation setzt grundsätzlich die Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung voraus. Wenigstens muss aber wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf erreicht werden kann.
 - 2.2. Behandlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ausreichend sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorliegen.
 - 2.3. Behandlungsnotwendigkeit liegt vor, wenn die Behandlungsmethoden und Behandlungsmaßnahmen der Sozialtherapie eine Reduzierung der Gefährlichkeit und eine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen.
3. Für Untergebrachte, die in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung untergebracht sind, ist sicherzustellen, dass nach § 68 Abs. 3 Satz 3 HSVVollzG alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um eine Anwendung der Vorschriften des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zu ermöglichen.

§ 7

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(zu § 13 HSVVollzG)

1. Die Prüfung hat bei Untergebrachten anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass des HMdJ vom 7.4.2014 (Az. 4516 - IV/C2 - 2014/4133 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen.
2. **Begutachtung**
 - 2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Einrichtung zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.
 - 2.2. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.
 - 2.3. Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. **Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde**
 - 3.1. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
 - a) die Einholung von Sachverständigengutachten nach Nr. 2,
 - b) die erstmalige Gewährung einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme und
 - c) die erneute Gewährung von einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme nach zuvor erfolgtem Widerruf oder zuvor erfolgter Rücknahme (§ 14 Abs. 4 und Abs. 5 HSVVollzG).
 - 3.2. Vor der erstmaligen Gewährung einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. Das Hessische Landeskriminalamt ist zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. Bei Gefangenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 2.3.2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).
 - 3.3. Vor der erneuten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist das Verfahren nach Nr. 3.2. zu wiederholen.
4. **Vollzugsöffnende Maßnahmen**

- 4.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- 4.2. Den Untergebrachten, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Einrichtung aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Einrichtung aufhalten dürfen. Darin sind erteilte Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Untergebrachten insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie über die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.3. Sofern Untergebrachten, die über keine eigene Kleidung verfügen, im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen von der Einrichtung Kleidung zur Verfügung gestellt wird, darf diese die Untergebrachten nicht als solche kenntlich machen.
- 4.4. Die Untergebrachten haben die Aufwendungen (Reisekosten, Kosten des Lebensunterhalts, Eintrittsgelder etc.), die bei der Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen entstehen, selbst zu tragen.
 - 4.4.1. Sofern bei der Durchführung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zum Transport der Untergebrachten Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, können die Kosten für den Einsatz der Dienstfahrzeuge den Untergebrachten nur in der Höhe auferlegt werden, in der sie durch den Transport mit den Dienstfahrzeugen sonst anfallende eigene Reisekosten ersparen.
 - 4.4.2. Bedürftigen Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, notwendige Aufwendungen für vollzugsöffnende Maßnahmen zu tragen, kann auf Antrag eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 4.5. **Außenbeschäftigung**
 - 4.5.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Einrichtung Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
 - 4.5.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen.
- 4.6. **Ausführung**
 - 4.6.1. Der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Mit dem Merkblatt Ausführung haben sich alle Bediensteten, die zu Ausführungen herangezogen werden, mindestens einmal jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.
 - 4.6.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Untergebrachten gilt § 35 Nr. 4.
 - 4.6.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 42 Nr. 5.2.5. bis 5.2.7.
- 4.7. **Ausgang**

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.8. **Freistellung aus der Unterbringung**

- 4.8.1. Die Untergebrachten sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.
- 4.8.2. Die Untergebrachten haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Untergebrachten aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung der Freistellung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse beitragen soll, an die Einrichtung zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Einrichtung aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.

4.9. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**

Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HSVVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 2 HSVVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Weisungen, Rücknahme und Widerruf (zu § 14 HSVVollzG)

1.
 - 1.1. Für den Einsatz und die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist der Erlass des HMdJ vom 21.5.2014 (Az. 4434E - IV/C1 - 2012/7656 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - 1.2. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 HSVVollzG kann die Leitung der Einrichtung eine elektronische Überwachung anordnen und eine Weisung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um Untergebrachte davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung bei einer Ausführung zu entziehen.
2.
 - 2.1. Den Untergebrachten ist vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder unzulässig, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
 - 2.2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Untergebrachten auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(zu § 15 HSVollzG)

1. Weitere wichtige Anlässe im Sinne des § 15 Abs. 1 HSVollzG sind:
 - a) eigener Wohnungswechsel,
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Untergebrachten oder eines ihrer eigenen Kinder,
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechende religiöse Feiern von Verwandten ersten Grades,
 - d) eigene silberne oder goldene Hochzeit,
 - e) Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin,
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in sonstigen dringenden Fällen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausföhrung und Vorföhrung gilt § 7 entsprechend.
4. Eine Ausföhrung darf nicht aus Gründen der Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Untergebrachten unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
- 5.1. Bei der Vorföhrung von Untergebrachten aufgrund eines Vorföhrungsersuchens des Gerichts werden, soweit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Untergebrachte von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Für den Transport gelten § 5 Nr. 8, die Gefangenentransportvorschriften (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) entsprechend.
- 5.2. Bei der Ausföhrung von Untergebrachten aufgrund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
- 5.3. Bei der Rückföhrung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie der Anordnung oder der Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Anhaltspunkte für eine erhöhte Entweichungs- oder Suizidgefahr ergeben. Die Untergebrachten sind besonders gründlich zu durchsuchen.

§ 10
Entlassungsvorbereitung
(zu § 16 HSVVollzG)

1. § 16 Abs. 2 HSVVollzG findet Anwendung, wenn die Einrichtung mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (§ 16 Abs. 1 HSVVollzG).
2. **Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung**
 - 2.1 **Freigang**
 - 2.1.1. Befinden sich Untergebrachte in einem freien Beschäftigungsverhältnis, ist die Beschäftigungsstelle schriftlich zu verpflichten, die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Untergebrachten an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
 - 2.1.2. Zum Freigang zugelassene Untergebrachte sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Ihnen kann gestattet werden, zusätzliche Zeiten außerhalb der Einrichtung zu verbringen, soweit dies der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
 - 2.1.3. Die Einrichtung überprüft das Verhalten der Untergebrachten während des Freigangs engmaschig. Die Kontrolldichte und Art der Kontrollen der Untergebrachten im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel sollen Untergebrachte wöchentlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.
 - 2.1.4. Zum Freigang zugelassene Untergebrachte in einem freiem Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für sie zuständigen Einrichtung. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z. B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Untergebrachte vom ärztlichen Dienst der Einrichtung behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Untergebrachten in das zuständige Vollzugskrankenhaus verbracht, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.
 - 2.2. **Freistellung aus der Unterbringung**
 - 2.2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
 - 2.2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.2.3. Freistellung aus der Unterbringung ist insbesondere zulässig:
 - a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,

- b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
 - c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
 - d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Einrichtung,
 - f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Einrichtung, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
 - g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zwingend erfordern.
- 2.2.4. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Einrichtung wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 2.2.5. Der Nachweis der Notwendigkeit häuslicher Pflege ist durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise zu erbringen.
- 2.2.6. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
- 2.2.7. Die Einrichtung erteilt den Untergebrachten die erforderlichen Weisungen und überprüft ihr Verhalten während der Maßnahme engmaschig. Die Kontrolldichte und die Art der Kontrollen der Untergebrachten während der Freistellung sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und das Sicherheitsmanagement zu beteiligen.
- 2.2.8. Auch die Regelungen des § 7 Nr. 4.8. zur Freistellung aus der Unterbringung sind zu beachten.

3. **Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit Dritten**

- 3.1. Erkenntnisse, die auf eine Entlassung der Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung hindeuten, sowie gerichtliche Entscheidungen, die im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG getroffen werden, sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu berichten.
- 3.2. Die Einrichtung oder Anstalt unterrichtet bei Hinweisen auf eine voraussichtliche Entlassung der Untergebrachten sogleich das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement (SiMa) sowie die Führungsaufsichtsstelle. Sie teilt diesen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung unter Berücksichtigung einer eventuell beabsichtigten Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts sowie ihre Risikoeinschätzung mit. Ebenso werden sachdienliche Unterlagen und Gutachten an das Sicherheitsmanagement übersandt oder über SoPart zur Verfügung gestellt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Einrichtung oder der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement für die Fallbearbeitung zuständig. Dieses ist zu unterrichten. Im

Falle einer Entlassung „ohne festen Wohnsitz“ bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Einrichtung oder der Anstalt zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des oder der Entlassenen feststeht.

- 3.3. Stellt die Einrichtung oder die Anstalt fest, dass für die Untergebrachten nach der Entlassung Leistungen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder des Trägers der Sozialhilfe in Frage kommen könnten, nimmt sie mit schriftlicher Einwilligung der Untergebrachten Kontakt zum zuständigen Sozialleistungsträger und anschließend zu einem entsprechenden Leistungserbringer an dem Ort auf, an dem die Untergebrachten nach der Entlassung ihren Wohnsitz nehmen möchten. Die Einwilligung muss auch die Weitergabe persönlicher Daten aus ärztlichen und psychologischen Gutachten, die während des Vollzuges erstellt wurden, umfassen.
- 3.4. Die Einrichtung bzw. die Anstalt und das Sicherheitsmanagement arbeiten im Zuge der Entlassungsvorbereitung im Sinne des § 7 Abs. 1 HSVVollzG eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Soweit angezeigt, sind die Träger der freien Straffälligenhilfe in die Entlassungsvorbereitung mit einzubeziehen.
- 3.5. Die Einrichtung oder die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Entlassung unter Darlegung der konkreten Entlassungsvorbereitung und des sozialen Empfangsraums insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts, die Wohn- und Arbeitssituation, eventueller nachsorgender therapeutischer Betreuung sowie zum Entlassungsverlauf.

§ 11

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (zu § 18 HSVVollzG)

1. **Allgemeines**
- 1.1. Einrichtungen des Justizvollzugs im Sinne des § 18 Abs. 1 HSVVollzG sind die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und die Justizvollzugsanstalten.
- 1.2. Eine Gefährdung der Eingliederung liegt insbesondere vor, wenn in einer Krisensituation die Gefahr der Begehung von Straftaten besteht.
- 1.3. Ein freiwilliger Verbleib und eine freiwillige Wiederaufnahme sollen nur vorübergehend und nur so lange erfolgen, wie es zur Bewältigung der bestehenden Krisensituation erforderlich ist.
- 1.4. Die früheren Untergebrachten werden im Fall des freiwilligen Verbleibs oder der freiwilligen Wiederaufnahme im System BASIS-Web unter der Haftart „Durchgangshaft“ mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage angelegt. Die Personalakte wird bei einem freiwilligen Verbleib in der Einrichtung weitergeführt und bei einer freiwilligen Wiederaufnahme neu angelegt.

2. **Freiwillige Wiederaufnahme**

2.1. Die früheren Untergebrachten können den Antrag auf freiwillige Wiederaufnahme bei jeder Einrichtung des Justizvollzugs stellen.

2.2. **Annahme**

2.2.1. Die Leitung der Einrichtung des Justizvollzugs, bei der die Antragstellung erfolgt, entscheidet zunächst über die Annahme der früheren Untergebrachten. Sofern es sich bei der Einrichtung des Justizvollzugs, bei der die Antragstellung erfolgt, nicht um die Einrichtung handelt, aus der heraus die früheren Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden (sog. Entlassungseinrichtung), unterrichtet deren Leitung unverzüglich die Leitung der Entlassungseinrichtung über die Antragstellung und trifft die Entscheidung über die Annahme im Benehmen mit dieser.

2.2.2. Voraussetzung für die Entscheidung über die Annahme ist, dass

- a) die Identität der Antragsteller und ihre Eigenschaft als frühere Untergebrachte feststeht,
- b) der Antrag auf freiwillige Wiederaufnahme schriftlich gestellt wird,
- c) seitens der früheren Untergebrachten Gründe vorgetragen werden oder sonst erkennbar sind, die geeignet sind, die Gefährdung der Eingliederung zu begründen, und
- d) seitens der früheren Untergebrachten schriftlich das Einverständnis erklärt wird, dass für die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung des Justizvollzugs die Vorschriften des HSVVollzG und die sich daraus ergebenden Beschränkungen ihrer Grundrechte für sie entsprechend gelten.

2.2.3. Die früheren Untergebrachten sind vor der Entscheidung über die Annahme darüber zu belehren, dass

- a) Maßnahmen des Vollzugs ihnen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen, dass das Hausrecht der Einrichtung des Justizvollzugs hiervon jedoch unberührt bleibt, und die Unterbringung gemäß den Gegebenheiten der Einrichtung erfolgt,
- b) die Aufnahme jederzeit widerrufen werden kann, und
- c) sie auf ihren Antrag hin unverzüglich, nicht jedoch zur Unzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), entlassen werden.

Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren.

2.3. **Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme**

2.3.1. Über die freiwillige Wiederaufnahme entscheidet die Leitung der Entlassungseinrichtung.

2.3.2. Sofern es sich bei der Einrichtung des Justizvollzugs, in der die Annahme erfolgte, nicht um die Entlassungseinrichtung handelt, sind die früheren Untergebrachten zur Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme umgehend in die Entlassungseinrichtung zu verbringen.

2.3.3. Vor der Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme nach Nr. 2.3.1. ist ein ausführliches Gespräch mit den früheren Untergebrachten, insbesondere zu

deren aktueller Lebenssituation, ihrer psychischen und physischen Verfassung und zu den akuten Problemen, die zu der Antragstellung geführt haben, zu führen. Das Gespräch dient der Feststellung, ob die Eingliederung gefährdet ist und mit welchen Maßnahmen dieser möglichen Gefährdung begegnet werden kann. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

3. **Freiwilliger Verbleib**

- 3.1. Über den Antrag auf freiwilligen Verbleib entscheidet die Leitung der Einrichtung des Justizvollzugs, aus der heraus die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu erfolgen hat.
- 3.2. Voraussetzung für die Entscheidung über den freiwilligen Verbleib ist, dass
 - a) die Eingliederung im Falle der Entlassung gefährdet wäre,
 - b) der Antrag auf Verbleib schriftlich gestellt wird, und
 - c) seitens der früheren Unterbrachten schriftlich das Einverständnis erklärt wird, dass für die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung des Justizvollzugs die Vorschriften des HSVVollzG und die sich daraus ergebenden Beschränkungen ihrer Grundrechte für sie entsprechend gelten.
- 3.3. Nr. 2.2.3. gilt entsprechend.

4. **Widerruf**

Die Entscheidungen über den freiwilligen Verbleib und die freiwillige Wiederaufnahme sowie die Entscheidung über die Annahme können jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) eine Gefährdung der Eingliederung nicht mehr besteht,
- b) einer Gefährdung der Eingliederung durch Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs besser oder gleichwirksam begegnet werden kann,
- c) das Verhalten der früheren Unterbrachten die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Unterbrachten oder Gefangenen gefährdet, oder
- d) die Sicherheit der Einrichtung bedroht ist.

Die Entscheidungen sind zu dokumentieren. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die Leitung der Einrichtung.

5. **Berichts- und Informationspflichten**

- 5.1. Die nach Nr. 2.3.1. zuständige Leitung der Entlassungseinrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Antragstellung auf freiwillige Wiederaufnahme und informiert in gleicher Weise die Führungsaufsichtsstelle, das Sicherheitsmanagement und das zuständige Gericht. Eine entsprechende Berichts- und Informationspflicht besteht auch dann, wenn der Aufenthalt früherer Unterbrachter auf freiwilliger Grundlage endet.
- 5.2. Wird früheren Unterbrachten der freiwillige Verbleib gestattet bzw. die freiwillige Wiederaufnahme gewährt, ist der Aufsichtsbehörde über die Gründe der Entscheidung, die voraussichtliche Verweildauer, die für erforderlich erachteten Maßnahmen sowie die sonstigen Rahmenbedingungen der Unterbringung schriftlich zu berichten.

§ 12

Wohngruppenvollzug

(zu § 19 HSVVollzG)

1. In Wohngruppen werden Selbstverantwortung und Selbstständigkeit durch eine möglichst weitgehende Angleichung der Lebensverhältnisse in der Unterbringung an extramurale Lebensverhältnisse trainiert, z. B. in Form von Selbstverpflegung, Reinigung von Wäsche und Unterkunft. Bei diesem verhaltensorientierten Ansatz (Milieuthherapie) sind die Untergebrachten ebenso eingebunden wie das zuständige multidisziplinäre Team, bestehend aus Wohngruppenleitung (Sozialdienst), Bezugspsychologen und Wohngruppenbeamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.
2. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe entscheidet nach Vorschlag des multidisziplinären Teams die Vollzugsabteilungsleitung.
3. Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs regelt die Konzeption der Einrichtung.

§ 13

Zimmerausstattung, persönlicher Besitz

(zu § 20 HSVVollzG)

1. **Allgemeines**
- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Zimmer ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Untergebrachten nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,
 - b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit der Zimmer nicht beeinträchtigen oder
 - d) Zimmerkontrollen nicht unzumutbar erschweren, wobei ein erhöhter Kontrollaufwand hinzunehmen ist.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Zimmerausstattung für die Sicherungsverwahrung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Einrichtung. Die Untergebrachten sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln. Bei technischen Geräten, die so erweiterungsfähig sind, dass sie einem Personal Computer entsprechen oder internetfähig sind, sind die Schnittstellen unbrauchbar zu machen. Ist eine Ver-

siegelung oder Deaktivierung der Schnittstellen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich oder ist dadurch die allgemeine Betriebsbereitschaft der Geräte nicht mehr gewährleistet, scheidet die Zulassung zum Besitz aus.

- 1.3. Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 2 HSVVollzG sind solche, deren objektiver Verkehrswert zwanzig Euro nicht übersteigt.
- 1.4. Zimmermobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Zimmer sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Untergebrachte dürfen im Zimmer vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
- 1.5. Bilder und Wandschmuck sind so anzubringen, dass Kontrollen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6. Gitter, Fenster und Zimmertüren der Untergebrachten müssen frei bleiben. Türspione oder Sichtfenster in den Zimmertüren dürfen zum Schutz der Intimsphäre von den Untergebrachten verhängt oder abgedeckt werden, sofern nicht Sicherheitsgründe entgegenstehen.
- 1.7. Zimmer, Schränke oder Behältnisse, für die Untergebrachte Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Untergebrachten geöffnet werden können.
- 1.8. Für andere Räume, die Untergebrachten zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. entsprechend.

2. **Verwahrung von Gegenständen**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
- 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
- 2.3. Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Untergebrachten nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Einrichtung zu entscheiden.
- 2.4. Wird den Untergebrachten Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Einrichtung nicht möglich ist, außerhalb der Einrichtung aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen (§ 42 HSOG) sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 14
Verpflegung und Einkauf
(§ 22 HSVVollzG)

1. Verpflegung

Die Verpflegung der Untergebrachten richtet sich nach Abschnitt II der GVJ, soweit die Verpflegung durch die Einrichtung gewährleistet wird. In den Fällen der Selbstverpflegung sind die Untergebrachten über die in der GVJ verankerten Grundsätze in geeigneter Weise zu unterrichten.

2. Einkauf in der Einrichtung

2.1. Die Einrichtung wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.

2.2. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Leitung der Einrichtung. Das Warenangebot ist durch die Leitung der Einrichtung auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Das Warensortiment ist so auszugestalten, dass es eine Selbstverpflegung ermöglicht und Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften beachtet werden. Es darf insbesondere nichts verkauft werden, was die Untergebrachten nach § 20 HSVVollzG nicht in Besitz haben dürfen. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Untergebrachte nur erwerben, wenn sie eine sachgerechte Lagerung sicherstellen.

2.3. Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Untergebrachte nicht herangezogen werden. Der Warentransport zu den Zimmern soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z. B. Klappbox) erfolgen.

2.4. Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

3. Sonstige Einkaufsmöglichkeiten

Darüber hinaus kann Untergebrachten im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände zu erwerben.

4. Einkaufsmengen

Der angemessene Umfang des Einkaufs von Lebensmitteln richtet sich nach dem üblichen Eigenbedarf für eine gesunde und vernünftige Lebensführung. Die Möglichkeiten einer sachgerechten und hygienischen Lagerung in den Zimmern der Untergebrachten bzw. in den Gemeinschaftsküchen sind zu beachten.

5. **Selbstverpflegung**

- 5.1. Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung stehen der Gestattung einer Selbstverpflegung insbesondere dann entgegen, wenn Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten oder die Bediensteten zu befürchten sind.
- 5.2 Die Selbstverpflegung sowie eine Änderung des Umfangs der Selbstverpflegung sind von den Untergebrachten zwei Wochen im Voraus zu beantragen. Im Krankheitsfall können die Untergebrachten – ohne Einhaltung einer Frist – beantragen, wieder an der Einrichtungsverpflegung teilzunehmen.
- 5.3 Der zweckgebundene Zuschuss zur Selbstverpflegung entspricht der Höhe des für die Verpflegung vorgesehenen Anteils des Hartz IV-Regelsatzes. Er wird von der Aufsichtsbehörde vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Form eines Tagessatzes mitgeteilt.
- 5.4 Der Tagessatz des zweckgebundenen Zuschusses verteilt sich wie folgt:
 - 20 Prozent für das Frühstück,
 - 40 Prozent für das Mittagessen,
 - 40 Prozent für das Abendessen.
- 5.5. Der Zuschuss ist zweckgebunden auf das Eigengeld zu buchen.

§ 15

Gesundheitsfürsorge (zu §§ 23 bis 25 HSVVollzG)

1. Zur Untersuchung und Belehrung von Untergebrachten, die mit der Zubereitung oder der Ausgabe von Verpflegung beschäftigt werden sollen, durch den anstaltsärztlichen Dienst ist der Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz) vom 13.1.2011 (Az. 4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B, JMBl. 2011 S. 209) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten.
2. Untergebrachte in geschlossenen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus der JVA Kassel I zu überstellen oder zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Untergebrachten erfolgt eine Verbringung in ein öffentliches Krankenhaus. Für die Dauer der Unterbringung im Vollzugskrankenhaus finden die Vorschriften des HSVVollzG weiter Anwendung, soweit die örtlichen Gegebenheiten, Sicherheitsbelange des Vollzugskrankenhauses oder medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Untergebrachten dürfen – ohne ihre ausdrückliche Zustimmung – nicht mit Gefangenen in einem Krankenzimmer untergebracht werden.

- 2.1. Zur Vorbereitung der Aufnahmen von Untergebrachten im Vollzugskrankenhaus ist die Kommunikation bezüglich der beabsichtigten Überstellung oder Verlegung durch den ärztlichen Dienst zu führen. Hierbei sind von der um Aufnahme ersuchenden Einrichtung alle für die Behandlung notwendigen Informationen zu übermitteln.
- 2.2. Bei Untergebrachten, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger Auffälligkeiten besonders im Blickpunkt stehen, muss parallel eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Anstaltsleitungen stattfinden.
- 2.3. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Untergebrachten im Vollzugskrankenhaus trifft die Anstaltsleitung der JVA Kassel I zeitnah, nachdem auf ärztlicher Ebene alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden und ein abschließendes Votum des ärztlichen Dienstes des Vollzugskrankenhauses vorliegt. Die Entscheidung ist umgehend der um Aufnahme ersuchenden Einrichtung mitzuteilen.
3. Bei der Verlegung von Untergebrachten in ein externes Krankenhaus sind der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung und das Merkblatt Ausführung zu beachten. Von einer Bewachung der Untergebrachten darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.
4. Bei Ausführungen von schwangeren Untergebrachten zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Entweichungsgefahr Fesseln angelegt werden. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.
5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Untergebrachten vereinbart werden. Haben Untergebrachte gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern zwingende medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
6. In den Fällen des § 24 Abs. 6 HSVVollzG kann Untergebrachten auch in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt medizinische Versorgung gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar ist.
7. **Zwangsmaßnahmen**
- 7.1. Erklärungen von Untergebrachten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Untergebrachten unterzeichnet werden. Verweigern die Untergebrachten ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.

- 7.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Untergebrachten in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung.

Zur weiteren Dokumentation der Durchführung von Zwangsmaßnahmen sind die mit Erlass des HMdJ vom 8.7.2013 (Az. 4550 - IV/B3 - 2013/5267 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemachten Vordrucke für

- a) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, und
- b) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene

zu verwenden.

8. Nehmen Untergebrachte beharrlich keine Nahrung oder Flüssigkeit auf oder erklären die Verweigerung der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, ist der ärztliche Dienst zu verständigen, der sie im Weiteren ärztlich beobachtet.

§ 16

Arbeit und Ausbildung

(zu §§ 28 und 29 HSVVollzG)

1. Soweit in den §§ 28 und 29 HSVVollzG zur Arbeit und Ausbildung der Untergebrachten und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften keine Regelungen getroffen sind, wird auf die GVJ verwiesen.

2. **Hilfstätigkeiten**

- 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Untergebrachte einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitenden Sicherheitsdienst erforderlich.

- 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt 24 Monate. Die Fortdauer des Einsatzes ist nach jeweils sechs Monaten unter Zugrundelegung der Kriterien nach Nr. 2.1 zu überprüfen.

- 2.3. Bei Untergebrachten in Versorgungsbetrieben, beispielsweise Küche, Gebäudeunterhaltung oder Bücherei, können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.

3. **Selbstbeschäftigung**

- 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbe-

schäftigung innerhalb der Einrichtung vermittelt die Einrichtung die Beschaffung der Gegenstände.

- 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Untergebrachten und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.3., 4.5. und 4.6. entsprechend.
- 3.3. Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllten Untergebrachte ihre Steuerpflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

4. **Untergebrachte in einem freien Beschäftigungsverhältnis**

- 4.1. Wird Untergebrachten gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung abzugeben, dass
 - a) die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Einrichtung oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - b) während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - c) über die Einkünfte ausschließlich die Einrichtung Verfügungsberechtigt ist.Geeigneten Freigängern oder Freigängerinnen kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.
- 4.2. Zwischen den Untergebrachten und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Untergebrachten erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Einrichtung vereinbarte Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Die Untergebrachten sind darüber zu belehren, dass die Geldbeträge, die ihnen aus dem freien Beschäftigungsverhältnis direkt ausgezahlt worden sind, von ihnen unverzüglich bei der Einrichtung einzuzahlen sind.
- 4.4. Die Einkünfte aus dem freien Beschäftigungsverhältnis der Untergebrachten werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Einrichtung und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Untergebrachten auf Antrag,
 - d) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Untergebrachten auf Antrag,
 - e) Eigengeld der Untergebrachten.

- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 Prozent gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihren Unterhaltungspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Einrichtung bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Untergebrachte unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Untergebrachten hingewiesen werden.

5. **Freistellung von der Arbeit**

- 5.1. Der sechsmonatige Bemessungszeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme. Beschäftigungszeiten aus der Strafhaft sind anzurechnen.
- 5.2. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen ist die Woche mit fünf Arbeitstagen zu berechnen.
- 5.3. Die Untergebrachten sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung zu stellen. Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.4. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.
- 5.5. Untergebrachte, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeit erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.
- 5.6. Werden Untergebrachte vor der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt eine Fortzahlung der Bezüge. Werden Untergebrachte während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.

6. **Sicherheit**

- 6.1. Vor der Aufnahme einer Beschäftigung durch die Untergebrachten und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.

- 6.2. Untergebrachte sind in den Betrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Untergebrachte handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, oder wenn der Betrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Untergebrachten nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.
- 6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Untergebrachten eingesetzten Bediensteten sind für die Kontrollen der arbeitenden Untergebrachten bei Verlassen der Betriebe und die Sicherheit der Betriebe verantwortlich. Gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen Untergebrachten nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muss bei deren Rückgabe spätestens täglich zum Arbeitsende festgestellt werden.
- 6.4. Die Vollzähligkeit der Untergebrachten ist bei Arbeitsumschluss sowohl in den Betrieben als auch im Unterkunftsbereich festzustellen.
- 6.5. Be- und Entladevorgänge bei Fahrzeugen sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Untergebrachte verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Untergebrachte darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Untergebrachten durchzuführen.
- 6.6. Untergebrachte dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten
 - a) an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
 - b) an Waffen,
 - c) an Fernmelde- und Alarmeinrichtungen,
 - d) bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
 - e) in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Einrichtung (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

§ 17

Freizeit

(zu § 30 HSWollzG)

1. Zeitungen und Zeitschriften

- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Einrichtung, nach Genehmigung durch die Einrichtung auch durch die Untergebrachten oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen

werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

- 1.2. Die Untergebrachten haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Einrichtung ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Einrichtung oder Anstalt verlegten Untergebrachten Zeitungen oder Zeitschriften ein, haben die Untergebrachten der Verwertung oder Vernichtung durch die Einrichtung nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Einrichtung die Annahme verweigern.

2. **Hörfunk- und Fernsehgeräte**

- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (siehe § 13) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderlichen Überprüfungen und notwendigen Änderungen werden von der Einrichtung auf ihre Kosten veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Einrichtung zulässig.
- 2.2. Verfügen Untergebrachte über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.3. Die Einrichtung gewährleistet die Informationsfreiheit der Untergebrachten. Bei dem Programmangebot sind die Bedürfnisse der Untergebrachten nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Freischaltung von Videotext trifft die Leitung der Einrichtung. § 20 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden.
- 2.4. In der Einrichtung sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.

§ 18

Sport

(zu § 31 HSVVollzG)

Die Sportangebote sind von der Einrichtung in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 19

Seelsorge

(zu § 32 HSWVollzG)

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Seelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend in der Einrichtung bestellt oder tätig, wird Untergebrachten mit diesem Bekenntnis auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft Kontakt aufzunehmen. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Untergebrachten erteilt.

§ 20

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken

(zu § 33 HSWVollzG)

1. Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Untergebrachte ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.
2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 21

Besuch

(zu § 34 HSWVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HSWVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Untergebrachte sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Untergebrachter mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.

4. **Kontrolle von Besuchspersonen und einrichtungsfremden Personen**

- 4.1. Die Identität aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Ihre Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Einrichtung hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Einrichtung durch Vorlage einer Vollmacht der Untergebrachten oder durch Vorlage der Beststellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwaltseigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Untergebrachten denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Einrichtung das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 4.4. Alle einrichtungsfremden Personen sind bei Betreten der Einrichtung abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Bei Personen nach § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben. Die Leitung der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die einrichtungsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Einrichtung aufsuchen.
- 4.5. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen – wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs – auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.
- 4.6. Verfügt die Einrichtung in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG über keine eigene Außenpforte und erfolgt somit die Kontrolle der Besuchspersonen und die Kontrolle der einrichtungsfremden Personen durch die Außenpforte der Justizvollzugsanstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet, findet § 23 Nr. 4.1 bis 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) Anwendung.

5. Die Untergebrachten sind vor und nach Besuchen grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 32 Nr. 1 wird hingewiesen.
- 6.
- 6.1. Besuche der Untergebrachten sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Bereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Untergebrachten ist zu gewährleisten. Besuche sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 6.2. Aufgrund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können – im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde – Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
7. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
8. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Regelbesuchs nach Maßgabe des Erlasses des HMDJ vom 22.6.2011 (Az. 4434 E - IV/C1 - 2011/5313 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 22

Schriftwechsel

(zu § 35 HSWollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Untergebrachter mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST zu verfahren.
- 2.
- 2.1. Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost muss als solche erkennbar sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Einrichtung durch die Vollmacht der Untergebrachten oder die Bestellsungsanordnung des Gerichts ausweisen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare gilt dies entsprechend.
- 2.2. Als Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost erkennbar eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung fehlt. Im Einzelfall kann der Absender des Schreibens kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung kurzfristig zu erbringen.
- 2.3. Bestehen bei eingehenden Schreiben, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nachgewiesen ist, Zweifel an der Echtheit, ist die Echtheit gegebenenfalls durch Rückfrage bei den Verteidigerinnen oder Verteidigern, den

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bzw. den Notarinnen oder Notaren zu überprüfen. Wird die Echtheit von dort in Abrede gestellt, unterliegt das Schreiben der uneingeschränkten Kontrolle. Wird die Echtheit bestätigt, ist das Schreiben auszuhändigen. Besteht jedoch der Verdacht, dass das Schreiben – dessen Echtheit bestätigt wurde – unzulässige Einlagen enthält, ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG zu verfahren.

2.4. Nr. 2.1. Satz 1 und Nr. 2.3. gelten für Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend.

3. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG ist das ungeöffnete Schreiben gegebenenfalls zunächst unter Einsatz technischer (z. B. Metalldetektorgerät) oder sonstiger Hilfsmittel (z. B. Rauschgiftspürhund) zu kontrollieren.

4.

4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**

4.1.1. Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern, ihren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und ihren Notarinnen oder Notaren sowie mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO aufgeführten Stellen und Personen wird nicht überwacht.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HSVVollzG vorliegen, für den Schriftwechsel der Untergebrachten mit

- a) dem Bundespräsidenten,
- b) den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
- c) dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen,
- d) dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
- e) den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder.

4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, ist eine lückenlose Kontrolle auf unzulässige Einlagen durchzuführen. Handelt es sich bei den unzulässigen Einlagen um Bargeld, ist dieses auf das Eigengeldkonto der Untergebrachten einzuzahlen. Bei vorhandener Zweckbindung des Bargelds gilt § 30 Nr. 4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von einer Rücksendung des Bargelds an den Absender auf dem Postweg abzusehen ist. Sonstige unzulässige Einlagen sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen.

4.1.3. Die Leitung der Einrichtung bestimmt Art und Umfang der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig inhaltlich kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine Inhaltsangabe. Schreiben von und an Untergebrachte, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene und Untergebrachte einer anderen Anstalt oder Einrichtung lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt oder Einrichtung, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.

- 4.1.4. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Untergebrachten ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Einrichtung abzugeben.
- 4.1.5. Die mit der Überwachung betrauten Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zulässig.
- 4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**
 - 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Untergebrachten kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
 - 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.
5. **Anhalten von Schreiben**
 - 5.1. Den Untergebrachten sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
 - 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Untergebrachten sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 23

Telefonate

(zu § 36 HSVVollzG)

1. Die Leitung der Einrichtung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
2. Jedem Untergebrachten kann eine angemessene Anzahl an Rufnummern nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit und ggf. Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation genehmigt werden. Die genehmigten Rufnummern sind in BASIS-Web einzutragen. Bei der Überprüfung sind die Gesprächsteilnehmer zudem über eine mögliche stichprobenartige akustische Überwachung aufgrund gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (außer in den Fällen von § 33 Abs. 3 und 4 HSVVollzG).
3. Bei der Abwicklung der Telefonate ist technisch sicherzustellen, dass
 - a) die Untergebrachten nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) die Untergebrachten keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können,

- d) die von den Untergebrachten benutzte Telefoneinrichtung nur für ausgehende Gespräche geschaltet ist,
 - e) das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
4. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
 5. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Seelsorge aus seelsorgerischen Gründen bleibt grundsätzlich unberührt. Die Seelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Einschränkungen der Telekommunikation, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Behandlung bestehen, und über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Untergebrachte zu unterrichten.
 6. Telefonate von Untergebrachten, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die ständige Überwachung von Telefonaten angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt.

§ 24

Pakete

(zu § 37 HSVVollzG)

1. Pakete können von Privatpersonen und über den Versandhandel zugesandt werden. In beiden Fällen finden die Nr. 1.1 bis 1.6. Anwendung.
- 1.1. Jeder Paketempfang bedarf der Erlaubnis im Einzelfall.
- 1.2. Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Untergebrachten nicht in Besitz haben dürfen (vgl. § 13 Nr. 1.2.).
- 1.3. Das Paket muss den Absender erkennen lassen.
- 1.4. Die Einrichtung kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
- 1.5. Jedes Paket ist vor dem Öffnen zu durchleuchten.
- 1.6. Die Untergebrachten haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
2. **Zusendung von Paketen durch Privatpersonen**
- 2.1. Als zumutbarer Umfang gilt in der Regel der Empfang von monatlich einem Paket pro Untergebrachtem. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht des Pakets fünf Kilogramm nicht übersteigen. Die Einrichtung kann die Annahme

eines Pakets, das dieses Gewicht übersteigt, verweigern. Sie teilt den Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.

- 2.2. Die Zusendung ist nur unter Verwendung von durch die Einrichtung ausgegebenen Paketmarken erlaubt, die zuvor von den Untergebrachten unter Angabe des Absenders zu beantragen sind.
- 2.3. Über Nr. 1.2 hinaus dürfen Pakete von Privatpersonen keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Briefe enthalten. Sofern der erhöhte Kontrollaufwand gewährleistet werden kann, können bei der Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Bekanntgabe der Vergütung (zu § 38 HSVVollzG)

1. Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.
2. Auf dem Detaillohnschein sind die Zeiträume und die erarbeiteten Freistellungstage nach § 28 Abs. 7 HSVVollzG auszuweisen.

§ 26

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (zu § 39 HSVVollzG)

1. Erlass von Verfahrenskosten

- 1.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 HSVVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSVVollzG sind dem Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSVVollzG können nebeneinander bestehen.
- 1.2. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSVVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 38 Abs. 1 HSVVollzG) zugrunde zu legen.
- 1.3. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
- 1.4. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 78 Nr. 3 HSVVollzG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht Strafverfahren sind, sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer können nur dann berücksichtigt werden, wenn mit ihnen eine Vollzugsgemeinschaft besteht und dort entsprechende Regelungen getroffen worden sind.

- 1.5. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Untergebrachten bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Untergebrachten das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.
2. **Zusätzliche Anerkennung wegen regelmäßiger Teilnahme an sämtlichen im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSVVollzG**
 - 2.1. Eine Überprüfung findet jeweils monatlich für den abgelaufenen Monat statt.
 - 2.2. Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn die Untergebrachten an allen festgesetzten Maßnahmen und entsprechenden Terminen im Monat teilgenommen haben. Fehlzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese von den Untergebrachten nicht selbst verschuldet worden sind. Verschuldete Fehlzeiten führen dazu, dass keine zusätzliche Anerkennung für den Monat stattfindet.
 - 2.3. Wird die regelmäßige Teilnahme bejaht, erfolgt eine Pauschalvergütung pro Arbeitstag im abgelaufenen Monat in Höhe von 9 Prozent der Eckvergütung für die Untergebrachten, unabhängig davon, welche zeitliche Dauer die jeweiligen Maßnahmen hatten.
 - 2.4. Die zusätzliche Anerkennung erfolgt unabhängig davon, dass bei arbeitenden Untergebrachten die Behandlungszeiten bereits nach § 38 Abs. 2 HSVVollzG entlohnt werden.

§ 27

Pfändung des Hausgelds (zu § 40 HSVVollzG)

Das Hausgeld unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des

- a) § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren –,
- b) § 52 Abs. 2 HSVVollzG – Ersatz von Aufwendungen –,
- c) § 20 Abs. 4 Satz 2 HSVVollzG – Kosten für Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen – und
- d) § 24 Abs. 3 Satz 2 HSVVollzG – Beteiligung an Kosten der medizinischen Versorgung –, in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

§ 28

Taschengeld

(zu § 41 HSVVollzG)

1. Der Antrag auf Taschengeld ist in dem Monat zu stellen, für den das Taschengeld beantragt wird. Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Ablauf dieses Monats erfolgen, wenn die Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsmonat anhand der Buchungen möglich ist.
2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können.
3. Bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind notierte Wertsachen – Fremdwährung, Schecks und Sparbücher – zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden:
 - a) von den Untergebrachten angespartes Taschengeld,
 - b) zweckgebundene Zuschüsse zur Selbstverpflegung nach § 22 Abs. 3 HSVVollzG,
 - c) zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HSVVollzG,
 - d) Anerkennungen nach § 39 Abs. 3 HSVVollzG.

§ 29

Überbrückungsgeld

(zu § 42 HSVVollzG)

1. **Festsetzung**
 - 1.1. Für jeden Untergebrachten ist eine Entscheidung zur Festsetzung des Überbrückungsgelds im Sinne des § 42 HSVVollzG zu treffen.
 - 1.2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich in der Regel auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).
 - 1.3. Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt.
 - 1.4. Bei dem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen hängt die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgelds von der Höhe der monatlichen Rente oder des Versorgungsbezuges ab.

Liegen die monatlichen Zahlungen über dem einfachen Satz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, kann auf die Festsetzung von Überbrückungsgeld verzichtet werden. Liegen die monatlichen Zahlungen unterhalb des einfachen Satzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, so ist das Überbrückungsgeld in Höhe des Differenzbetrags festzusetzen.

1.5. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.

2. **Bildung und Buchung**

2.1. Überbrückungsgeld wird nur aus den Bezügen nach § 38 HSVVollzG oder aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSVVollzG oder einer genehmigten Selbstbeschäftigung nach § 28 Abs. 4 HSVVollzG gebildet. Die Bildung von Überbrückungsgeld aus anderen Einkünften, insbesondere Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, unterbleibt; diese Einnahmen sind dem Eigengeld zuzuführen, wobei sie gegebenenfalls als Surrogat für das noch nicht angesparte Überbrückungsgeld (siehe Nr. 1.4) zu behandeln sind.

2.2. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen.

2.3.

2.3.1. Auf schriftlichen Antrag von Untergebrachten hat die Einrichtung zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Untergebrachten.

2.3.2. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Untergebrachten kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Untergebrachten unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.

2.3.3. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für die Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.

2.3.4. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Untergebrachter) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

3. **Freigabe von Überbrückungsgeld**

3.1. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HSVVollzG restriktiv zu handhaben.

3.2. Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:

- a) Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung oder vollzugsöffnende Maßnahmen, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,
- b) Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,

- c) Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
- d) Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
- e) Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
- f) zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Resozialisierungs-Fonds (Reso-Fonds),
- g) Bezahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
- h) Beschaffung von Ausweispapieren.

§ 30

Eigengeld

(zu § 44 HSVVollzG)

1. Das Eigengeld unterliegt nach § 78 Nr. 1. HSVVollzG in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung).
2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Untergebrachten frei verfügbar.
3. Bei Untergebrachten, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als Eigengeld zu buchen.
4. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurückzusenden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Untergebrachte einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen Untergebrachte vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Untergebrachten. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.
5.
 - 5.1. Eingebrahtes Geld in fremder Wahrung, Schecks und Sparbucher werden als Wertsachen gema Abschnitt III der Geschaftsanweisung fur das Versorgungswesen (GVJ) in der Kammer verwahrt. Diese informiert die zustandige Zahlstelle uber Art und Hohe der so eingebrahten Wertsachen. Die Zahlstelle notiert dies auf dem Personenkonto der Untergebrachten.
 - 5.2. Auf Antrag und auf Kosten der Untergebrachten kann Geld in auslandischer Wahrung uber das Kreditinstitut des VCC getauscht oder konnen Schecks eingelost werden. Der nach Abzug der Gebuhren verbleibende Betrag ist dem Eigengeld gutzuschreiben.

§ 31
Sicherheit und Ordnung
(zu § 45 HSVVollzG)

1. Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst

- 1.1. In der Einrichtung wird eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst der Justizvollzugsanstalt zugleich auch Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst der Einrichtung.
- 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst führt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitsinspektionen durch.
- 1.3. Die Protokolle über die durchgeführten Kontrollen sind der Einrichtungsleitung vorzulegen.

2. Bereichsleitungen

- 2.1. Die Bereichsleitung Sicherheit und die übrigen Bereichsleitungen führen mindestens einmal im Monat Sicherheitsinspektionen nach Nr. 1.3. in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch. Die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der Bereichsleitung Sicherheit sind der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst und die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der übrigen Bereichsleitungen den jeweils zuständigen Sachgebiets- und Abteilungsleitungen vorzulegen.
- 2.2. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist die Bereichsleitung Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zugleich Bereichsleitung Sicherheit der Einrichtung.

3. Sicherheitskontrollen

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen obliegt in erster Linie den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie führen die Kontrollen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitskontrollen durch.

4. Beaufsichtigung der Untergebrachten im Unterkunftsbereich und auf dem Gelände der Einrichtung

- 4.1. Die Beaufsichtigung der Untergebrachten soll insbesondere die Möglichkeit der Entweichung ausschließen, Übergriffe zwischen Untergebrachten unterbinden und verbotene Kontakte zwischen Untergebrachten und zu Gefangenen oder zu anderen Personen verhindern.
- 4.2. Untergebrachte sind im Unterkunftsbereich und auf dem Gelände der Einrichtung durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten zu beaufsichtigen.
- 4.3. Werden Untergebrachte in einem Bereich unmittelbar beaufsichtigt, sind sie bei jedem Wechsel der aufsichtsführenden Person ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen.

- 4.4.
- 4.4.1. Mit Hilfstätigkeiten im Unterkunftsbereich beschäftigte Untergebrachte sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort der Beschäftigung (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse.
- 4.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten außerhalb des Unterkunftsreichs beschäftigten Untergebrachten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 4.5. Bei Vorführungen außerhalb des Unterkunftsreichs stehen die Untergebrachten, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.
- 4.6. Sofern die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 HSVVollzG nicht entgegensteht, sind in der Einrichtung alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, die ausschließlich dem Brandschutz dienen.
- 4.7. Jede Wohngruppe ist während der Aufschlusszeit mit mindestens einem oder einer Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu besetzen. Kontrollen der Untergebrachten selbst sind in unregelmäßigen unvorhersehbaren Zeitabständen sicherzustellen.
- 4.8. Es ist unzulässig, Untergebrachte bei Schließvorgängen, bei denen Schlüssel zum Einsatz kommen, die der Schließanlage der Einrichtung zugehörig sind, mitwirken zu lassen und ihnen derartige Schlüssel zu überlassen. Untergebrachten dürfen andere Schlüssel, die ausschließlich zum Verschließen des eigenen Zimmers dienen, überlassen werden. Die Einrichtung muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.
- 4.9. Vor dem Betreten eines Zimmers ist das Türschloss vorzuschließen.
- 4.10. Bei Verpflegung durch die Einrichtung ist bei der Essensausgabe darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Untergebrachten ihr Essen erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
- 4.11. Außerhalb des Unterkunftsreichs dürfen sich Untergebrachte nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
- 4.12. Bei einem Aufenthalt auf dem an die Umwehrungs- bzw. Außenmauer angrenzenden Gelände sind die Untergebrachten von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Für Einzelfreistunden kann die Einrichtungsleitung gesonderte Regelungen treffen.
5. **Ordnung der Einrichtung**
- 5.1. In allen Bereichen der Einrichtung ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.

- 5.2. Alle Einrichtungsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Untergebrachten keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Gegenstände, die als Fluchthilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge, die nicht nur vorübergehend für Be- und Entladevorgänge auf dem Einrichtungsgelände abgestellt werden müssen.

§ 32

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HSVVollzG)

1. Untergebrachte im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass des HMdJ vom 14. Dezember 2010 (Az. 4434 - IV/7 - 2002/3253 - S) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Für Zimmerkontrollen ist § 31 Nr. 3. zu beachten.

§ 33

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HSVVollzG)

1. Die Einrichtung unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln. Der Erlass des HMdJ zur Durchführung von Urinkontrollen vom 27.12.2010 (Az. 4434 - IV/C1 - 1999/6976) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Untergebrachten und bei Untergebrachten, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 34

Entweichungen

(zu § 49 HSVVollzG)

1. Entweichen Untergebrachte, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergriffung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Untergebrachte aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Untergebrach-

ten vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass des HMdJ vom 20. Juli 2006 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/4125 - IV/C VS-NfD).

2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung getroffen worden sind, zeigt die Einrichtungsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Aufsichtsbehörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (Az. 4433/1 - IV/C2 - 1995/9295).
3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte, und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Einrichtungsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HSVVollzG)

1. Suizidverhütung

- 1.1. Mit dem „Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
- 1.2. Die Einrichtungsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Einrichtung. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Untergebrachten

- 2.1. Die Einrichtungsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 2.2. Besondere Gefahren sind in den Personalakten der Untergebrachten und in BASIS-Web zu kennzeichnen.

- 2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Untergebrachter beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- 2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Untergebrachten.
- 3.1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
- 3.2. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.

4. **Fesselung**

- 4.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend.
- 4.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nicht angelegt werden, wenn eine längere Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen ist.
- 4.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Untergebrachten nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. Sofern die Fixierung von Untergebrachten auf einer Fixierliege erforderlich wird, sind die Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einem Fixierbett vom 14. Juli 2008 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Fesselung mittels Fixierliege (Fixierung) ist eine Sitzwache einzurichten.

5. **Unterbringung im besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände**

- 5.1. Nach einer Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum entscheidet die Leitung der Einrichtung – ggf. unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes –, ob eine Krisenintervention durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder die Seelsorge angezeigt und unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar

ist. Die für eine Krisenintervention erforderlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

- 5.2. Den im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Sicherungsverwahrten werden zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der ärztliche oder psychologische Dienst ausdrücklich und schriftlich feststellt, dass eine akute konkrete Gefahr besteht, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht zu werden drohen. In Eilfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung; die Beteiligung der vorgenannten Fachdienste ist unverzüglich nachzuholen. Die Papierunterhosen sind täglich, Papierdecken und -hemden je nach den Umständen des Einzelfalls zu wechseln.
- 5.3. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden an, ist den Untergebrachten täglich die Möglichkeit zur Körperhygiene und Zahnpflege anzubieten und zu ermöglichen. Ist dies aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.
- 5.4. Die Untergebrachten sind ausreichend mit Flüssigkeit und – soweit möglich – mit normaler Einrichtungskost zu versorgen. Zur Einnahme ihrer Mahlzeiten ist ihnen ausschließlich ein Plastiklöffel zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Die Kameraüberwachung des Sanitärbereichs ist in kameraüberwachten sowie in besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände zum Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten auf das notwendige Maß zu beschränken (z.B. Verpixelung des Sanitärbereichs).
6. Die Frist im Sinne von § 50 Abs. 8 Satz 3 HSVVollzG wird nicht dadurch unterbrochen, dass Untergebrachte am Gottesdienst oder an der Einzelfreistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Fristen möglich ist.

§ 36

Ersatzansprüche (zu § 52 HSVVollzG)

1. Untergebrachte haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum zweifachen Tagessatz der Eckvergütung oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt.
2. Die Bezüge und das Eigengeld der Untergebrachten können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.

3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.
4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Aus behandlerischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
6. Werden Untergebrachte in eine andere hessische Einrichtung oder Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Einrichtung oder Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

§ 37

Unmittelbarer Zwang

(zu §§ 53 und 54 HSVVollzG)

1.
 - 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienstrang,
 - c) höchstes Dienstalter,
 - d) höchstes Lebensalter.Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hienach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
 - 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
 - 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder

die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.
- 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben. Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.
2.
 - 2.1. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2. und Nr. 2.3. vor.
 - 2.2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
 - 2.3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

§ 38

Disziplinarmaßnahmen (zu § 55 HSVVollzG)

1.
 - 1.1. Beim Verdacht einer Straftat von Untergebrachten findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten vom 1.11.2011 (Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 43 Nr. 3.
 - 1.2. Die Leitung der Einrichtung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Einrichtung. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig und der Einrichtung zugegangen ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.

§ 39

Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

(zu § 56 HSVVollzG)

1. Die Leitung der Einrichtung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Untergebrachten andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.
2. Mehrere Verfehlungen eines Untergebrachten, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden zusammen durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HSVVollzG begehen. Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 5 Satz 4 bis 6 HSVVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 40

Beschwerde

(zu § 57 HSVVollzG)

1. Untergebrachte können sich jederzeit schriftlich an die Leitung der Einrichtung wenden.
2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Einrichtung, die eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung zum Gegenstand haben (siehe § 109 Abs. 1 StVollzG), ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

„Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG). Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung, in der sich der Antragsteller befindet, liegt (§ 299 StPO). Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i.V.m. § 121 StVollzG). Untergebrachte können beim Prozessgericht (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG

i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HSVVollzG) bleibt unberührt.”

3. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.
4. **Anhörungen**
 - 4.1. Untergebrachte erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.
 - 4.2. Die Einrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Untergebrachten, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald
 - a) drei Untergebrachte in der Anhörungsliste eingetragen sind, oder
 - b) eine Eintragung in der Liste – unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Untergebrachten – länger als drei Monate zurück liegt.
 - 4.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Besuch der Einrichtung unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.
5. **Gerichtliches Verfahren**
 - 5.1. Die Einrichtung legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Einrichtung beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.
 - 5.2. Beabsichtigt die Einrichtung, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.
 - 5.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim Oberlandesgerichts Frankfurt am Main die Außervollzugsetzung der gerichtlichen Entscheidung nach § 116 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen.

§ 40a

Datenschutz

(zu §§ 58 – 65 HSVVollzG)

1. Mit der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) gemäß Organisationsstatut (Erlass vom 16. Dezember 2015 – Az. 4402 - IV/A3 - 2007/2550 - IV/A –, in der jeweils geltenden Fassung) betraut werden.
2. Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untergebrachten, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können über die in BASIS-Web bereitgestellte zentrale Datei (gemeinsame Datei) von der Aufsichtsbehörde abgerufen werden. Ein Abruf kann auch durch die VCC erfolgen, soweit dies zur Erledigung der gemäß Organisationsstatut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 41

Kriminologischer Dienst

(zu § 66 HSVVollzG)

1. Der kriminologische Dienst für den hessischen Justizvollzug ist als Stabsstelle in der Abteilung Justizvollzug des HMdJ eingerichtet.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Einrichtungen sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 42

Organisation der Einrichtung

(zu § 67 HSVVollzG)

1. **Räume und Belegungsfähigkeit**
- 1.1. Bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Einrichtung bleiben folgende Zimmer und Räume unberücksichtigt:
 - a) Zimmer für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Zimmer für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus oder in Krankenabteilungen.

- 1.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Zimmer nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen.

2. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umweh rung

2.1.

- 2.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Untergebrachte und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 31 Nr. 5.2. ist zu beachten.
- 2.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Entweichung ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen könnten. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 2.2. Der sichere Zustand der Umweh rung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umweh rung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umweh rung ist übersichtlich zu gestalten.

3. Außenpforte und Zentrale

- 3.1. Verfügt die Einrichtung in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG über keine eigene Außenpforte, findet § 46 Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) entsprechende Anwendung.
- 3.2.
 - 3.2.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, so dass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.
 - 3.2.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.
 - 3.2.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.
 - 3.2.4. Schusswaffen der Einrichtung, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen einrichtungsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.

- 3.3. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.
- 3.4. Pforten- und Zentralediensträume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

4. **Schlüssel der Einrichtung**

- 4.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Schlüssel der Einrichtung verantwortlich. Als solche Schlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Einrichtung in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Schlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.
- 4.2. In der Einrichtung werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Zimmertürschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- 4.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Untergebrachten gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen ist bei einem Verlust eines Schlüssels der Einrichtung in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 4.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Bereich der Einrichtung nach außen führenden Türen, der Pfortendienstraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 4.5. Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 4.6. Alle nicht ausgegebenen Schlüssel der Einrichtung sind sicher zu verwahren.
- 4.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.

5. **Transporte**

- 5.1. Für den Transport der Untergebrachten gelten § 5 Nr. 8 und die Transportdienstanweisung der Einrichtung. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) gelten entsprechend. Werden Untergebrachte im Sammeltransport befördert, gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.

5.2.

- 5.2.1. Die Untergebrachten sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Einrichtung um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 5.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 5.2.3. Die Untergebrachten sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Untergebrachte im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 5.2.4. Das Transportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Untergebrachten geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 5.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der Untergebrachten. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Vereitelung von Entweichungen.
- 5.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 5.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Einrichtung im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Untergebrachten im Transportfahrzeug sicher untergebracht sind. Bei Einfahrt in die Einrichtung sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 5.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen. Die Transportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.

6. **Nachtdienst**

- 6.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 6.2. Befindet sich in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSWollzG die Einrichtung auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt, sind Inspektionsdienst und Wachhabende der Justizvollzugsanstalt zugleich Inspektionsdienst und Wachhabende der Einrichtung.
- 6.3. Die Bediensteten mit Ausnahme des oder der Wachhabenden wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die Wachhabenden halten regelmäßig Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.

6.4.

- 6.4.1. Während des Nachtverschlusses sind die Zimmertüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Zimmertüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens so viele Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Untergebrachte in dem Zimmer befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Zimmertür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Untergebrachten durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Zimmertür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Zimmertür, die oder der zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 6.4.2. Von Nr. 6.4.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Zimmertür über Funk, Personennotrufgerät oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Zimmertür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

7. **Einrichtungsinterne Regelungen**

- 7.1. Jede Einrichtung verfügt über
- a) einen Sicherheits-, Alarm- und Evakuierungsplan,
 - b) Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
 - c) eine Einsatzakte zur Verhinderung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
 - d) eine Brandschutzordnung,
 - e) eine Transportdienstanweisung,
 - f) eine Wohngruppendienstanweisung,
 - g) eine Nachtdienstankündigung,
 - h) eine Inspektionsdienstankündigung,
 - i) eine Pfortendienstankündigung,
 - j) eine Zentraledienstankündigung und
 - k) eine Turmdienstankündigung (soweit Türme vorhanden).
- 7.2. Die Dienstankündigungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren.
- 7.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbe-

stimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.

8. Personennotrufergeräte sind so zu tragen, dass die Sicherheitsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Über Ausnahmen des Tragens entscheidet die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.
9. **Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung**
 - 9.1. Werden in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eigenständige Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
 - 9.2.
 - 9.2.1. Die Tätigkeit der Untergebrachten in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Sie soll vielmehr Untergebrachte, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit vermitteln.
 - 9.2.2. Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote auf Basaren,
 - b) Ausschmückungen von Räumen der Einrichtung, in vertretbarem Umfang auch von Zimmern der herstellenden Untergebrachten, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.
 - 9.2.3. Aus Behandlungsgründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden Untergebrachten überlassen werden. Die Überlassung kann unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.
 - 9.3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 43

Leitung der Einrichtung, besondere Vorkommnisse (zu § 70 HSVVollzG)

1. **Vertretung und Entscheidungsbefugnisse**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestellt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HSV-VollzG ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren und jährlich mit dem ersten Tertialbericht vorzulegen.
- 1.3. Die Leitung der Einrichtung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Bezüglich des Auskunftsverlangens ist § 61 HSVVollzG zu beachten.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3. genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Leitung der Einrichtung die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die zweckmäßige Behandlung der Untergebrachten gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.
2. Die Leitung der Einrichtung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Einrichtung aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.
3. **Besondere Vorkommnisse**
- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
 - a) Todesfälle,
 - b) Geiselnahmen,
 - c) Meutereien,
 - d) Angriffe von außen,
 - e) Entweichungen,
 - f) Ausbruchsversuche,
 - g) Schusswaffengebrauch,
 - h) Brände,
 - i) schwere Unfälle,
 - j) epidemische Erkrankungen,
 - k) Übergriffe auf Bedienstete,
 - l) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen,
 - m) Straftaten von Untergebrachten,
 - n) Selbsttötungsversuche,

- o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als sieben Tage andauert oder in der Person oder aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen Gründe vorliegen, die eine frühere Berichterstattung gebieten (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- p) Verweigerung der Aufnahme von Flüssigkeit, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- q) zwangsweise Ernährung,
- r) Verbringung in einen besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- s) Fesselung, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird,
- t) Einsatz einer Fixierliege,
- u) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen,
- v) Anträge früherer Untergebrachten auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Gestattung und die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf § 11 Nr. 5 wird hingewiesen).

3.2. Art und Weise der Berichterstattung

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Vorliegende Presseberichterstattung, insbesondere der örtlichen Presse, ist unverzüglich an die für diese Fälle bekannt gemachten Fax-Nummern zu übersenden.
- 3.2.3. Straftaten von geringerer Bedeutung und die Sicherstellung von Mobiltelefonen sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Tertialberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls
 - a) die Straftat im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde,
 - b) eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten oder Sicherstellungen von Mobiltelefonen zu verzeichnen ist oder
 - c) Besonderheiten im Einzelfall vorliegen (insbesondere die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die persönliche Ehre zum Nachteil von Bediensteten ohne Beteiligung oder trotz Bedenken der Einrichtung).

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen von Untergebrachten untereinander nach § 223 StGB,
- b) Diebstähle nach § 242 StGB,
- c) Straftaten gegen die persönliche Ehre (§§ 185 ff StGB),
- d) Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzmischung oder Haschischmischung bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).

3.2.4. Unverzüglich fernmündlich vorab, auch außerhalb der Geschäftszeit, ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:

- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugseinrichtungen,
 - cc) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - dd) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ee) durch Verwechslung von Untergebrachten bei Entlassungen,
- b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
- c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
- d) Geiselnahmen,
- e) Meutereien,
- f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle,
- g) Angriffe von außen,
- h) Schusswaffengebrauch,
- i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
- j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
- k) schwere Straftaten von Untergebrachten,
- l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Untergebrachten sowie zwischen Untergebrachten und Gefangenen, bei denen Beteiligte schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,
- m) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf § 11 Nr. 5.1 wird hingewiesen),
- n) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugseinrichtungen, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat des oder der Untergebrachten liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern der zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 44

Seelsorge

(zu § 72 HSVVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).
3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 45

Interessenvertretung der Untergebrachten

(zu § 73 HSVVollzG)

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Untergebrachten (IVdUG)**
- 1.1. Die Aufgaben der IVdUG sind durch Untergebrachte wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- 1.2. Die IVdUG hat bis zu sechs Mitglieder, wobei möglichst jede Wohngruppe vertreten sein soll. Die Entscheidung über die Zahl der Mitglieder trifft die Leitung der Einrichtung in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Untergebrachten.
- 1.3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Leitung der Einrichtung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Untergebrachten besteht. Näheres bestimmt eine von der Leitung der Einrichtung zu erlassende Wahlordnung.
- 1.4. Die Amtszeit der IVdUG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 1.5. Nicht wählbar sind Untergebrachte, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Einrichtung, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdUG zu befürchten ist oder Untergebrachte, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.

- 1.6. In der ersten Sitzung wählt die IV aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IV und nimmt zugleich auch die Aufgaben nach Satz 3 wahr. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 73 Abs. 2 HSVVollzG entsendet die IV zu den Sitzungen der IVdUG Vertreter, deren Anzahl dem Gesamtverhältnis zwischen Gefangenen und Untergebrachten Rechnung tragen soll.

2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdUG**

- 2.1. Die IV hat das Recht, gegenüber der Leitung der Einrichtung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Untergebrachten betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Untergebrachter darf sich die IVdUG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.
- 2.2. Alle Untergebrachten haben das Recht, der IVdUG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3. Die IVdUG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4. In der Vertretung der IVdUG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5. Die IVdUG darf sich in von der Leitung der Einrichtung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit und Therapiesitzungen statt.
- 2.6. Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Leitung der Einrichtung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Leitung der Einrichtung festzulegen.
- 2.7. Die IVdUG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben der Untergebrachten an die IVdUG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen der Untergebrachten bei der IVdUG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdUG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Leitung der Einrichtung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.

3. **Besprechung mit der Leitung der Einrichtung**

- 3.1. Über die Besprechung mit der Leitung der Einrichtung hat die IVdUG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Leitung der Einrichtung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Leitung der Einrichtung in geeigneter Weise allen Untergebrachten bekanntzugeben.
- 3.2. Die Leitung der Einrichtung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdUG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
- 3.3. Der Schriftwechsel der IVdUG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Leitung der Einrichtung.
4. **Ausschluss von Mitgliedern**
- 4.1. Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.5 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Leitung der Einrichtung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdUG verfügen. Die IVdUG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Leitung der Einrichtung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
- 4.2. Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdUG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Leitung der Einrichtung die IVdUG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 46

Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien (zu § 75 HSWollzG)

1. **Anstaltsbesichtigungen**
- 1.1. Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde suchen die Einrichtung so häufig auf, dass sie stets über diese unterrichtet bleiben. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen wird die Einrichtung in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Dienstbehörde sollen nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Untergebrachte aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in der Einrichtung jährlich durchgeführt.
2. **Besuche in der Einrichtung**
- 2.1. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
 - a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),

- c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Einrichtung geltend machen können oder an deren Besuch die Einrichtung interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1 Buchst. a sind zu Besuchen der Einrichtung zuzulassen. Personen nach Nr. 2.1 Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
- a) die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unververtretbaren organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Untergebrachte zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
 - d) zu häufige Besuche könnten unter den Untergebrachten Unruhe entstehen lassen.
- 2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen der Einrichtung bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Einrichtung haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.
- 3. Auskünfte der Einrichtung an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)**
- 3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Leitung der Einrichtung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu beachten.
- 3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.
- 3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Untergebrachten oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Untergebrachten oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.
- 4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)**
- 4.1. Aufnahmen in der Einrichtung bedürfen der Erlaubnis der Leitung der Einrichtung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der

Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in die alleinige Zuständigkeit der Einrichtungsleitung fallen.

- 4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.
 - 4.2.2. Aufnahmen von Untergebrachten, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Untergebrachten ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Leitung der Einrichtung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Behandlung der Untergebrachten geltend gemacht werden.
 - 4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung hergestellt und verwendet werden.
- 4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3 genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.
- 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
 - 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.
 - 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
 - 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
 - 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
 - 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Einrichtung ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
 - a) bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - b) bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z. B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,

c) bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.

5. **Besuche von Medienvertretern bei Untergebrachten**

- 5.1. Für Besuche von Untergebrachten durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Untergebrachten zulässig.

§ 47

Beirat

(zu § 76 HSVVollzG)

1. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist der Beirat der Anstalt, an die die Einrichtung angegliedert ist, zugleich der Beirat der Einrichtung. In diesen Fällen hat der Beirat der Anstalt (gemeinsamer Beirat) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten und die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen. Eine wesentliche Aufgabe ist es dabei, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs der Unterbringung beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild der Sicherungsverwahrung und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange der Sicherungsverwahrung zu werben.
2. Liegt ein Fall des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG nicht vor, finden die folgenden Regelungen Anwendung:
 - 2.1. **Zusammensetzung und Wahl**
 - 2.1.1. Zur Zusammensetzung, Amtszeit, Bestellung und Abberufung des Beirats wird auf die Anstaltsbeiräteverordnung vom 9. September 2013 (GVBl. S. 559) verwiesen.
 - 2.1.2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
 - 2.1.3. Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 - 2.2. **Aufgaben des Beirats**
 - 2.2.1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung.

- 2.2.2. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs der Unterbringung beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild der Sicherungsverwahrung und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange der Sicherungsverwahrung zu werben.
- 2.2.3. Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Leitung der Einrichtung.

2.3. **Befugnisse des Beirats**

- 2.3.1. Die Leitung der Einrichtung erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung des oder der Untergebrachten Einsicht in seine oder ihre Personalakten gewähren, Soweit die Personalakten Einzelheiten zu laufenden Ermittlungs- und anhängigen Gerichtsverfahren enthalten, entscheidet der Leiter der Einrichtung über den Umfang der Akteneinsicht im Einzelfall.
- 2.3.2. Die Leitung der Einrichtung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über die folgenden Vorkommnisse:
- a) Todesfälle in der Einrichtung,
 - b) Entweichungen,
 - c) Zwangsweise Ernährung,
 - d) Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Untergebrachten,
 - e) Meuterei,
 - f) Epidemische Erkrankungen,
 - g) Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Besuche der Einrichtung.

2.4. **Sitzungen des Beirats**

- 2.4.1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Einrichtung stattfinden, eine Besichtigung der Einrichtung durchgeführt oder die Leitung der Einrichtung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung festzulegen.
- 2.4.2. In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Leitung der Einrichtung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung der gesamten Einrichtung stattfinden.
- 2.4.3. Die Leitung der Einrichtung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Leitung der Einrichtung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.
- 2.4.4. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden

einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.

2.4.5. Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.

2.5 **Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz**

2.5.1. Der Beirat erstattet dem Ministerium der Justiz für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung der Unterbringung. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.

2.5.2. Das Ministerium der Justiz führt jährlich bis zu vier Arbeitsbesprechungen mit der oder dem Beiratsvorsitzenden der Einrichtung für Sicherungsverwahrung durch, wobei diese mit den jährlichen Arbeitsbesprechungen mit den Beiratsvorsitzenden der hessischen Justizvollzugsanstalten gemeinsam stattfinden. Eine Ergebnisniederschrift wird der oder dem Beiratsvorsitzenden zugeleitet.

2.6. **Entschädigung**

2.6.1. **Reisekostenvergütung**

2.6.1.1. Die Mitglieder des Beirats erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Einrichtung sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Leitung der Einrichtung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.

2.6.1.2. Bei genehmigter Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.

2.6.1.3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.

2.6.2. **Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands**

2.6.2.1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Einrichtung entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Die Besichtigung der Einrichtung steht einer Sitzung gleich.

2.6.2.2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25 Euro. Sitzungen und Besichtigungen in der Einrichtung gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.

2.6.2.3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstaussfall oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach Nr. 2.6.2.2. übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50 Euro ersetzt werden.

- 2.6.2.4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
- 2.6.2.5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands für steuerliche Zwecke auszustellen.
- 2.6.6.6. Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Einrichtung auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln gezahlt.
- 2.7. **Versicherungsschutz**

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er ist von der Erlassbereinigung ausgenommen.

Merkblatt Zimmerausstattung (Sicherungsverwahrung)

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Untergebrachte in ihren Zimmern haben dürfen, orientiert sich an der zu gewährleistenden Übersichtlichkeit des Zimmers.
- Für folgende Gegenstände wird eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Feuerzeuge 2 Stück, für Tonträger sowie Spiele für Spielekonsolen maximal 50 Stück inkl. Hülle. Daneben sind maximal 20 Bücher und 10 Aktenordner, hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen, zulässig.
- Im Übrigen können aus wichtigen Gründen auch Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und -unterlagen, Unterlagen für Gerichtsverfahren).
- Untergebrachte können Gegenstände aus dem Zimmer nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die Übersichtlichkeit ihres Zimmers gewährleistet ist.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen Untergebrachte beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen in ihrem Zimmer verwahren. Hinzu kommen die im Kühlschrank untergebrachten Lebensmittel.
- An Getränken dürfen die Untergebrachten maximal 35 Liter in ihrem Haftraum verwahren.

2. Gegenstände, die den Untergebrachten grundsätzlich nicht ausgehändigt werden dürfen:

2.1. Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht [z. B. von den Firmen „BIC“ und „Poppel“ usw.]),
- Waffen, insbesondere Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät [Zwille], Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),
- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausgehöhlte Bücher usw.),
- Bargeld,
- Glasflaschen,
- Glas als Verpackungsmaterial (soweit es Alternativen gibt),

- Frischhaltefolie,
- ätzende und hautreizende Substanzen,
- fest anzubringende Fliegengitter,
- Dosenöffner mit Einschlagdorn,
- Tinte, Tusche und Füllfederhalter,
- Textmarker (sofern aus mehreren Teilen bestehend),
- gefütterte Briefumschläge,
- Polaroid Bilder und Bilderrahmen,
- Pfeifen und entsprechende Utensilien,
- Tablettenröhrchen mit Abstandshalterspiralstopfen,
- Sprühköpfe (z.B. bei Reinigungsmitteln wie Glasreinigern)
- Schriftstücke, Symbole, Zeichnungen, Propagandamaterial, Musik o.ä., die/ das dem politischen und/oder religiösen Extremismus oder dem subkulturellen Bereich zuzurechnen sind.

2.2. Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I - III BtMG und andere Rauschmittel (neue psychoaktive Substanzen [„Legal Highs“]) sowie die für den Konsum typischerweise verwandte Gegenstände wie z.B. Einwegspritzen oder Haschischpfeifen,
- Alkohol in jeglicher Form, z.B. als alkoholhaltiges Lebensmittel/Getränk oder Stoff, als Bestandteil von Kosmetika und Pflegeartikel (auch im Hinblick auf Brandgefährdung),
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen gesundheitsgefährdende Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

2.3. Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte, DVB-T-Antennen usw.),
- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,
- Elektrogeräte mit nicht unbrauchbar gemachten USB-Anschlüssen sowie mit Vorrichtungen zur Datenübertragung (Bluetooth, WLAN, etc.),
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z. B. Disketten, USB-Sticks u.ä.),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Spielkonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z. B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen,
- Ventilatoren (außer den besonders zugelassenen),

- Wasserkocher ohne Abschaltautomatik,
- Funkkopfhörer,
- Fernsehgeräte mit Smart-TV und solche, die aufgrund ihrer Größe die Übersichtlichkeit des Zimmers gefährden,
- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen mit in der Regel mehr als drei Anschlüssen und einer maximalen Kabellänge von über 5,00 m.

2.4. Brennbare Materialien

- Benzin, Gase und Lösungsmittel,
- Kerzen (Ausnahmen: Ausgabe ausschließlich über Anstaltsseelsorger zu religiösen Feiertagen, eine Kerze je Gefangene oder Gefangenen und Nutzung auf feuerfestem Standgefäß),
- Desinfektionsmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffe, Farben, Streichhölzer,
- Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

2.5. Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hanteln,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

2.6. Lebensmittel

- Chilipulver und andere scharfe Gewürze und Gewürzmischungen mit einem überwiegenden oder hohen Anteil an scharfen Gewürzen; flüssig oder pulverisiert,
- Muskat,
- Zucker über 2 Kg,
- Hefe und Backtreibmittel,
- Zitronensaftkonzentrat,
- Essigessenz,
- Hackfleisch,
- Fertigteige (außer Blätterteig),
- Kräutertee in loser Form,
- Süßstoff in Tablettenform,
- Tabletten und Kapseln (soweit nicht anstaltsärztlich verordnet).

2.7. Kosmetika und Pflegeartikel

- treibmittelhaltige Dosen und Behälter (Deodorant, Rasierschaum usw.),
- Zerstäuber.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS**

**JAHRESBERICHT
des Präsidenten des Justizprüfungsamtes
für das Jahr 2016**

A.

Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	ohne Notenverbesserungen	Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	869	146
Es begannen die Prüfung:	1058	236
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1927	382
Summe der Erledigungen:	923	185
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	840	189
Verzichtet:	164	7

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1108 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Erstmalig im regulären Versuch	832
davon im Freiversuch	297
als Wiederholer	91
davon bestanden wiederholt nicht:	41
und als Notenverbesserer	185
Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht (ohne Notenverbesserungen):	
Weiblich	60,47 %
Männlich	39,53 %

Ergebnisse und Noten der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (ohne Notenverbesserungen):

	Hessen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	0,54 %	0,00 %	0,22 %
gut	Anzahl	9	11	20
	Prozent	2,44 %	1,99 %	2,17 %
vollbefriedigend	Anzahl	67	58	125
	Prozent	18,16 %	10,47 %	13,54 %
befriedigend	Anzahl	112	135	247
	Prozent	30,35 %	24,37 %	26,76 %
ausreichend	Anzahl	93	174	267
	Prozent	25,20 %	31,41 %	28,93 %
nicht bestanden	Anzahl	86	176	262
	Prozent	23,31 %	31,77 %	28,39 %
Gesamt:	Anzahl	369	554	923
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Frankfurt am Main	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	4	8	12
	Prozent	2,52 %	2,65 %	2,60 %
vollbefriedigend	Anzahl	26	36	62
	Prozent	16,35 %	11,92 %	13,45 %
befriedigend	Anzahl	42	68	110
	Prozent	26,42 %	22,52 %	23,86 %
ausreichend	Anzahl	48	98	146
	Prozent	30,19 %	32,45 %	31,67 %
nicht bestanden	Anzahl	39	92	131
	Prozent	24,53 %	30,46 %	28,42 %
Gesamt	Anzahl	159	302	461
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Gießen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	1	2	3
	Prozent	1,32 %	2,06 %	1,73 %
vollbefriedigend	Anzahl	15	4	19
	Prozent	19,74 %	4,12 %	10,98 %
befriedigend	Anzahl	24	26	50
	Prozent	31,58 %	26,80 %	28,90 %
ausreichend	Anzahl	20	39	59
	Prozent	26,32 %	40,21 %	34,10 %
nicht bestanden	Anzahl	16	26	42
	Prozent	21,05 %	26,80 %	24,28 %
Gesamt:	Anzahl	76	97	173
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Marburg	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	2	1	3
	Prozent	1,89 %	0,73 %	1,23 %
vollbefriedigend	Anzahl	15	12	27
	Prozent	14,15 %	8,76 %	11,11 %
befriedigend	Anzahl	34	33	67
	Prozent	32,08 %	24,09 %	27,57 %
ausreichend	Anzahl	24	35	59
	Prozent	22,64 %	25,55 %	24,28 %
nicht bestanden	Anzahl	31	56	87
	Prozent	29,25 %	40,88 %	35,80 %
Gesamt:	Anzahl	106	137	243
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Wiesbaden	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	7,14 %	0,00 %	4,35 %
gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	7,14 %	0,00 %	4,35 %
vollbefriedigend	Anzahl	11	6	17
	Prozent	39,29 %	33,33 %	36,96 %
befriedigend	Anzahl	12	8	20
	Prozent	42,86 %	44,44 %	43,48 %
ausreichend	Anzahl	1	2	3
	Prozent	3,57 %	11,11 %	6,52 %
nicht bestanden	Anzahl		2	2
	Prozent	0,00 %	11,11 %	4,35 %
Gesamt:	Anzahl	28	18	46
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

3. Freiversuch:

In 297 Freiversuchen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Note	Anzahl	Prozent
sehr gut	2	0,67 %
gut	10	3,36 %
vollbefriedigend	68	22,90 %
befriedigend	92	30,98 %
ausreichend	74	24,92 %
nicht bestanden	51	17,17 %
Gesamt	297	100,00 %

4. Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten

Die Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren betrug 5,17 Punkte.

5,33 Punkte im Zivilrecht
4,90 Punkte im Strafrecht
5,08 Punkte im Öffentlichen Recht

5. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Angaben schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren (vom Tag der ersten Klausur bis zum Tag der mündlichen Prüfung) insgesamt: 4 Monate 1 Tage

6. Dauer des Studiums

Die Angaben zu b) schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

a) erstmalig geprüft
und bestanden haben

b) alle Geprüften

	Anzahl	Prozent
4 - 6 Semestern	0	0,00 %
nach 7 Semestern	11	1,80 %
nach 8 Semestern	235	38,46 %
nach 9 Semestern	102	16,69 %
nach 10 Semestern	132	21,60 %
nach 11 Semestern	38	6,22 %
nach 12 Semestern	28	4,58 %
nach 13 Semestern	19	3,11 %
nach 14 Semestern	11	1,80 %
nach 15 Semestern	12	1,96 %
nach 16 Semestern	8	1,31 %
mehr als 16 Semester	15	2,45 %
Gesamtergebnis	611	100,00 %

Anzahl	Prozent
0	0,00 %
11	0,99 %
286	25,81 %
122	11,01 %
285	25,72 %
91	8,21 %
103	9,30 %
49	4,42 %
44	3,97 %
26	2,35 %
25	2,26 %
66	5,96 %
1108	100,00 %

7. Altersstruktur (ohne Notenverbesserungen):

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: 26 Jahre 1 Monate

Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: 26 Jahre 4 Monate

Alter des jüngsten Prüflings: 21 Jahre 4 Monate

Alter des ältesten Prüflings: 52 Jahre 4 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
unter 20 Jahren		0,00 %
20 Jahre		0,00 %
21 Jahre	1	0,11 %
22 Jahre	9	0,98 %
23 Jahre	84	9,10 %
24 Jahre	208	22,54 %
25 Jahre	225	24,38 %
26 Jahre	137	14,84 %
27 Jahre	89	9,64 %
28 Jahre	51	5,53 %
29 Jahre	36	3,90 %
30 Jahre	23	2,49 %
31 Jahre	20	2,17 %
32 Jahre	8	0,87 %
33 Jahre	9	0,98 %
34 Jahre	10	1,08 %
35 Jahre	1	0,11 %
36 bis 40 Jahre	9	0,98 %
41 bis 45 Jahre	1	0,11 %
46 bis 50 Jahre	1	0,11 %
über 50 Jahre	1	0,11 %
Gesamtergebnis	923	100,00 %

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten betrug 28,06 %.

8. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):

Kalenderjahr	Anzahl
2016	1108
2015	1006
2014	804
2013	804
2012	758
2011	832
2010	860
2009	1034

9. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung gegen Gebühr ein.

	Anzahl	Prozent
gut	3	1,62 %
vollbefriedigend	21	11,35 %
befriedigend	70	37,84 %
ausreichend	35	18,92 %
nicht bestanden	56	30,27 %
Gesamtergebnis	185	100,00 %

Durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	7
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt	185
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Durch Nichtbestehen erledigt:	56
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	141

Davon konnten keine Verbesserung erzielen 25

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	58
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	31
Verbesserung um bis zu drei Punkte	10
Verbesserung um bis zu vier Punkte	4
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	1

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,03 Punkte.

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um eine Notenstufe	61
Verbesserung um zwei Notenstufen	4

10. Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen	
sehr gut	1	0,14 %
gut	37	5,55 %
vollbefriedigend	204	30,59 %
befriedigend	326	48,88 %
ausreichend	99	14,84 %
Gesamt	667	100,00 %

11. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	4
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	3
Die Prüfung haben bestanden	0
Die Prüfung haben nicht bestanden	1

B.

Zweite juristische Staatsprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	der Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	796	141
Es begannen die Prüfung:	754	213
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1550	354
Summe der Erledigungen:	690	142
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	856	141
Verzichtet:	4	71

2. Ergebnisse:

In 177 Prüfungsterminen wurden 832 Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.

Davon erstmalig im regulären Versuch	627
als Wiederholer	63
und als Notenverbesserer	142

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

weiblich	56,01 %
männlich	43,99 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

alle	Anzahl	Prozent
gut	8	1,16 %
vollbefriedigend	104	15,07 %
befriedigend	301	43,62 %
ausreichend	199	28,84 %
nicht bestanden	78	11,30 %
Gesamtergebnis	690	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
gut	3	0,79 %
vollbefriedigend	56	14,81 %
befriedigend	163	43,12 %
ausreichend	114	30,16 %
nicht bestanden	42	11,11 %
Gesamtergebnis	378	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
gut	5	1,60 %
vollbefriedigend	48	15,38 %
befriedigend	138	44,23 %
ausreichend	85	27,24 %
nicht bestanden	36	11,54 %
Gesamtergebnis	312	100,00 %

Es wurden von den Notenverbesserern folgende Noten erzielt:

alle	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	14	9,59 %
befriedigend	76	52,74 %
ausreichend	48	33,56 %
nicht bestanden	4	4,11 %
Gesamtergebnis	142	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	8	9,09 %
befriedigend	44	50,00 %
ausreichend	34	38,64 %
nicht bestanden	2	2,27 %
Gesamtergebnis	88	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	6	11,11 %
befriedigend	32	59,26 %
ausreichend	14	25,93 %
nicht bestanden	2	3,70 %
Gesamtergebnis	54	100,00 %

Wiederholt geprüft:	Anzahl
1. Wiederholung:	54
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung:	4
2. Wiederholung:	5
Wiederholt nicht bestanden:	5

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 213
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: 71
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: 4
Mit der mündlichen Prüfung beendet: 138

Davon konnten keine Verbesserung erzielen: 28

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt: 69
Verbesserung um bis zu zwei Punkte: 31
Verbesserung um bis zu drei Punkte: 12
Verbesserung um bis zu vier Punkte: 2

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe: 44
Verbesserung um 2 Notenstufen: 1

**4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten
im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):**

Kalenderjahr	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten
2016	832
2015	872
2014	935
2013	927
2012	872
2011	963
2010	1180
2009	1238
2008	947

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 11 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre 2 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	24 Jahre 6 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	57 Jahre 2 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
24 Jahre	1	0,12 %
25 Jahre	6	0,72 %
26 Jahre	36	4,33 %
27 Jahre	120	14,42 %
28 Jahre	152	18,27 %
29 Jahre	170	20,43 %
30 Jahre	111	13,34 %
31 Jahre	74	8,89 %
32 Jahre	52	6,25 %
33 Jahre	43	5,17 %
34 Jahre	23	2,76 %
35 Jahre	12	1,44 %
36 bis 40 Jahre	25	3,00 %
41 bis 45 Jahre	4	0,48 %
46 bis 50 Jahre	1	0,12 %
über 50 Jahre	2	0,24 %
Gesamtergebnis	832	100,00 %

Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Nicht vorhanden	0	0,00 %
Arbeitsrecht	141	16,95 %
Öffentliches Recht	159	19,11 %
Sozialwesen	3	0,36 %
Steuern und Finanzen	5	0,60 %
Strafrecht	207	24,88 %
Wirtschaft	49	5,89 %
Zivilrecht	254	30,53 %
Zivilrecht – Familienrecht	14	1,68 %

6. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

5 Monate 6 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	0	0,00 %
bis 2 Monate	1	0,12 %
bis 3 Monate	0	0,00 %
bis 4 Monate	61	7,33 %
bis 5 Monate	633	76,08 %
bis 6 Monate	114	13,70 %
bis 7 Monate	8	0,96 %
bis 8 Monate	4	0,48 %
bis 9 Monate	2	0,24 %
bis 10 Monate	0	0,00 %
bis 11 Monate	0	0,00 %
bis 12 Monate	0	0,00 %
über 12 Monate	9	1,08 %
Gesamtergebnis	832	100,00 %

VERFÜGUNG
des Justizprüfungsamts betreffend
die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen
(2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA)
vom 28.02.2017 – JMBl. S. 409 –

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht
- 1.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder
Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

**2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung
bei der Anfertigung der Klausuren**

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch
- 2.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung
- 2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages:

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck; oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):
- 2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung

in der mündlichen Prüfung:

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich ist; zugelassen ist auch die diesem Stichtag vorhergehende Ergänzungslieferung.

Bei der mündlichen Prüfung haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlich ist; zugelassen ist auch die diesem Stichtag vorhergehende Ergänzungslieferung.

III

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Die Verfügung vom 6. Oktober 2015 (JMBI. 2015, 315) wird aufgehoben.

VII.

Diese Verfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Leitenden
Ministerialrat

: Vizepräsident des Landgerichts Daniel Kämmerer – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden
Richter am
Oberlandesgericht

: Richter am Oberlandesgericht Bernd Krauskopf und Ulrich
Schröder;

zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Julie Strube;
zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Jan Löwer.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Dieter Haberstroh.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Corinna Vörg in Fulda.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingrid Rosenfeldt in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Andrea Güde – unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Carolin Steuer-Tabbert in Frankfurt am
Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Szymon Mazur in Fulda und Andreas
Trost in Bad Hersfeld – beide unter gleichzeitiger Berufung
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterinnen am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Johann Müller-
Frank in Darmstadt und Annemarie Winckler in Offenbach am Main.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhelfer Sascha Margolf in Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Winfried Schneider, Vorsitzende
Richterin am Verwaltungsgericht Ursula Kraemer, Richterinnen am Verwaltungsge-
richt Waltraud Pütger in Frankfurt am Main und Karin Diedrich in Wiesbaden.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen
Landesarbeitsgericht : Richter am Arbeitsgericht Prof. Dr. Martin Becker und Mus-
tafa Yilmaz in Frankfurt am Main.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Amtmann Raphael Bochnia v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Oberlandesge-
richt Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Christina Thome-Endes, mit dem Amtssitz in Breidenbach, Rechtsan-
wältin Wiebke Maren Hardt mit dem Amtssitz in Kassel, Rechtsanwalt Steffen Fuchs,
mit dem Amtssitz in Egelsbach, Rechtsanwalt Ulrich Hassinger mit dem Amtssitz in
Offenbach am Main, Rechtsanwalt Volker Deboy mit dem Amtssitz in Seligenstadt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele Hübner, Gießen, mit Ablauf des 14.03.2017,
Notar Peter Glatzl, Frankenberg (Eder), mit Ablauf des 30.04.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Joachim Gres, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 28.02.2017,
Notar Armin Otto Seel, Aßlar, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Johannes Bernhard, Mörfelden-Walldorf, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Hermann Anton Winter, Braunfels, mit Ablauf des 31.05.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Limburg/Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.
4. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

Unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Feest/Lesting/Lindemann: **Strafvollzugsgesetze**
Kommentar (AK-StVollzG)

7. Auflage 2017, 1923 Seiten, Leinen; EUR 168,00

Carl Heymanns Verlag
ISBN: 978-3-452-28446-4

Der Kommentar von Feest/Lesting/Lindemann verzichtet seit geraumer Zeit auf den früheren Titel „Alternativkommentar“; mancher Neuleser mag sich daher vielleicht über die Herkunft der Abkürzung „AK“ wundern, die sich ausschließlich noch im Untertitel und Zitiervorschlag des Werks findet. Fünf Jahre nach der 6. Auflage liegt nunmehr ein stark überarbeitetes Werk vor. Erstmals findet sich im „AK“ keine Kommentierung des StVollzG mehr, sondern eine solche der Landesgesetze auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafvollzugs. Als erster Kommentar erfasst das Werk alle im Zeitraum von 2007 bis 2016 entstandenen Landesstrafvollzugsgesetze. Diese wahre Herkulesaufgabe, nämlich 16 Gesetze in die Kommentierung einzubeziehen, wissenschaftlich hohe Standards zu verwirklichen und dabei den Umfang des Werks im Wesentlichen zu erhalten, verdient höchste Anerkennung. Dies hat jedoch – wie auch schon bei dem Kommentar von Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel aus dem Jahr 2015 – unübersehbare Konsequenzen für den Aufbau des Kommentars. Hier haben sich die Herausgeber dazu entschieden, kein tatsächlich bestehendes Gesetz als Grundlage für den Aufbau der Kommentierung zu wählen, sondern den von 10 Ländern erarbeiteten Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz.

Das Werk gliedert sich in folgenden Teile: **Teil I** – Einleitung, **Teil II** – Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafrests (Hauptteil der Kommentierung, aufgebaut nach den §§ des Musterentwurfs), **Teil III** – Datenschutz, **Teil IV** – Fortgeltendes Bundesrecht (speziell §§ 109ff. StVollzG), **Teil V** – Sozial- und Sozialversicherungsrecht, **Teil VI** – Besondere Vollzugsformen, **Teil VII** – Besondere Personengruppen (Ausländische Gefangene, Drogenabhängige Gefangene, Frauen im Strafvollzug, Lebenslange Freiheitsstrafe, Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug, Psychisch kranke Strafgefangene), **Teil VIII** – Anhang (alle 16 Landesgesetze). Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand 1. August 2016 eingearbeitet und gewährleisten daher eine vorbildliche Aktualität.

Für Hessen ergibt sich durch den neu gewählten Aufbau die Schwierigkeit, dass sich das Hessische Strafvollzugsgesetz in Aufbau und Inhalt teilweise von dem Musterentwurf deutlich unterscheidet, sodass das Auffinden der maßgeblichen vergleichbaren Stelle und damit der direkte Zugriff auf die Kommentierung erschwert wird. Hessen hatte sich wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, NRW und Hamburg dazu entschieden, einen jeweils eigenständigen Weg einzuschlagen. Auch die am Musterentwurf beteiligten Länder haben diesen nicht unmittelbar umgesetzt, teilweise wurden sogar zusammenfassende Justizvollzugsgesetzbücher (wie in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) verabschiedet, die noch andere Haftarten mit einbe-

ziehen und daher zwangsläufig Abweichungen, insbesondere im Aufbau enthalten. Die Herausgeber bieten dazu aber den Service, dass man über das jeweilige Landesgesetz im Teil VIII die vergleichbare Kommentarstelle zumindest recherchieren kann. Ohne Zweifel wird der Kommentar dadurch besonders für alle rechtsvergleichend Tätigen interessant.

Die Änderungen im Aufbau des Werks aber auch verschiedene Wechsel im umfangreichen Bearbeiter-Team (erkennbar auch durch das Hinzutreten des neuen Mitherausgebers Prof. Dr. Michael Lindemann von der Universität Bielefeld) haben zu einer Neukommentierung an verschiedenen Stellen geführt. Besonders zu begrüßen ist es, dass die Online-Kommentierungen der Vollzuggesetze, denen für die tägliche Arbeit der Praktiker immer mehr Bedeutung zukommen wird, zunehmend als Quelle mit einbezogen wurden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Europäisierung des Strafvollzugs auch für die verstärkte Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der europäischen vollzuglichen Mindeststandards in die Kommentierung. Auch die Fokussierung auf bestimmte Gefangenengruppen in Teil VI, deren Relevanz für die tägliche Vollzugspraxis ohne Zweifel hoch ist, soll hervorgehoben werden.

Von der Ausrichtung versteht sich das Werk als reformorientierte Kommentierung, in der auch viele vollzugskritische Positionen besetzt werden. Ein engagiertes Wirken für den Strafvollzug erfordert es aber gelegentlich, Widerspruch hervor zu rufen und unpopuläre Positionen zu besetzen. Das Werk steht insoweit vollumfänglich in der unveränderten Tradition seiner Voraufgaben.

Wiesbaden, den 28. Februar 2017

Torsten Kunze
Leitender Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter
des Generalstaatsanwalts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2017

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität	421
	Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts	422
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	426
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgericht	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	431
	Personalnachrichten	431
	Stellenausschreibungen	440
	Ausschreibungen freier Notarstellen	444

RUNDERLASSE

**Nr. 14 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Gem. RdErl. d. HMdIS u. d. HMdJ (4110 – III/A3 – 2010/651 – III/A) v. 20.02.2017 – JMBl. S. 421 –
– Gült.Verz. Nr. 241 –**

Durch Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 20. Februar 2017 sind die Gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität für Hessen neu in Kraft gesetzt worden. Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 27. März 2017 (Nr. 13, S. 378) veröffentlicht.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufbewahrung und die Aussonderung des Schriftguts durch den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3) geregelt. Bei der Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts der Justizverwaltung sind darüber hinaus die folgenden Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Kennzeichnung und Ablieferung des archivwürdigen Schriftguts

- (1) Folgendes Schriftgut ist als „archivwürdig“ zu kennzeichnen:
1. Akten, Aktenteile und Register, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
 2. befristet aufzubewahrende Akten, wenn sie auf Grund rechtlicher (Abs. 2) oder geschichtlicher (Abs. 3) Bedeutung Aufschluss über das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gegenwart oder Vergangenheit geben können.
- (2) Als Schriftgut von rechtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten über Nachbarrecht;
 2. Akten über dingliche Rechte, soweit ihr genauer Inhalt durch Urteil festgelegt wird;
 3. Akten über Reallasten und Zwangsenteignungen;
 4. Akten über Dienstbarkeiten (Servitute), Nutzungen, Wasserwege, Fahrt- und Fischereirechte;
 5. Akten über Namensrechte;
 6. Akten über medizinische Rechtsprobleme (z.B. erbbiologische Gutachten, Gutachten über den Geisteszustand);
 7. Akten über Verfahren, in denen Rechtsfragen des Umweltschutzes berührt werden;
 8. Akten über Verfahren, denen besonders schwierige Rechtsverhältnisse zugrunde liegen.
- (3) Als Schriftgut von geschichtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten, die für Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes, eines Landes – insbesondere des Landes Hessen und der in ihm zusammengeschlossenen früheren Landesteile –, der Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Stiftungen von wesentlicher Bedeutung sind;

2. Akten, die für die Geschichte der politischen Parteien, der Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, berufsständischer Vereinigungen, Vereinigungen der Kriegsoffer, der Behinderten und anderer Zusammenschlüsse mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind oder Einblick in deren Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse gewähren;
 3. Akten über bemerkenswerte Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Behörden, Anstalten, Unternehmen oder andere Einrichtungen beteiligt sind, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren sowie Akten über Verfahren, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde liegen, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben;
 4. Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;
 5. Akten über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Terrorismus, Demonstrationen, Unruhen, politische Straftaten, Wehrdienstverweigerung, Verbrechen und Vergehen im Amt;
 6. Akten, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport bedeutsame Unterlagen bieten (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum);
 7. Akten über zeittypische Kriminalität (z.B. Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität);
 8. Akten über Verfahren wegen der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Gewalttaten (z.B. Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen);
 9. Akten über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus;
 10. Akten über die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
 11. Akten, die Karten, Pläne, Abbildungen oder Bauskizzen von öffentlichen und anderen bemerkenswerten Gebäuden enthalten;
 12. Akten über bedeutsame Rechtsvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.
- (4) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der geschichtliche Quellenwert eines Aktenvorgangs unabhängig sein kann von der sozialen Stellung der Beteiligten, von der Höhe des Streitwerts oder der Strafe und vom Rang des Gerichts innerhalb des Instanzenzugs. Der Begriff des geschichtlichen Wertes ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist das Schriftgut als archivwürdig zu bezeichnen.

(5) Zur Sicherstellung der Ablieferung der archivwürdigen Akten an das Hessische Landesarchiv sind diese Akten von der für die Weglegung zuständigen Person spätestens bei der Weglegung auf der Vorderseite des Aktenumschlags als „archivwürdig“ zu bezeichnen.

(6) Im Register sind die nach Abs. 1 als „archivwürdig“ bezeichneten Akten in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „Hessisches Landesarchiv“ zu kennzeichnen.

§ 2

Aussonderung des übrigen Schriftguts

Die Vernichtung oder Ablieferung des Schriftguts an das Hessische Landesarchiv ist in den Registern zu vermerken. Wird das Register für Straf- und Bußgeldsachen Js/UJs zentral geführt, erfolgt der Vermerk auf den Karteikarten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Rechnungsunterlagen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Ausnahme der Belege über Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltungen werden bei den Vollzugsanstalten aufbewahrt.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten

(1) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts aufschlussreich sind.

(2) Sozialgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut kommen als Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist, in Betracht.

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Unterlagen von bleibendem Wert (Archivwürdigkeit) haben insbesondere solche Unterlagen, denen historische Bedeutung zukommt. Historische Bedeutung haben vor allem Unterlagen von rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher sowie allgemein geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung. Bei den Gerichten für Arbeitssachen haben danach insbesondere historische Bedeutung:
 - a) Rechtssachen, die für die Entwicklung des Arbeitsrechts von Bedeutung sind;
 - b) Rechtssachen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;

- c) Rechtssachen, deren Inhalt für die Erkenntnis von sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Zuständen und Ereignissen beispielhaft sind (z.B. Heimarbeit, Schichtarbeit, illegale Beschäftigung);
 - d) Rechtssachen, die für die sozialpolitische Behandlung oder die sozialpolitischen Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- oder Personengruppen charakteristisch sind (z.B. Gleichbehandlung im Betrieb, leitende Angestellte);
 - e) Rechtssachen, in denen zeittypische Vorgänge dokumentiert sind (z.B. Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern oder ausländischen Arbeitskräften in den Wirtschaftsprozess, Dienstverhältnisse bei den Stationierungsstreitkräften);
 - f) Rechtssachen mit Schriftsätzen, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse im Arbeitsleben, in der Wirtschaft, in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen enthalten;
 - g) Rechtssachen, deren Inhalt im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bedeutsam ist;
 - h) Beschlussverfahren, die für die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechts typische Fälle zum Gegenstand haben;
 - i) Unterlagen, die für die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind (z.B. Unterlagen über die Gerichtsgebäude).
2. Bei Anbringung des Vermerks nach § 1 Abs. 5 sollte möglichst die Fallgruppe nach den vorstehenden Vorschriften angegeben werden. In Rechtsmittelfällen ist zu prüfen, ob die Unterlagen durch das Rechtsmittelverfahren bleibenden Wert erhalten haben.
- (4) Finanzgerichtsbarkeit:
1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerrechts aufschlussreich sind.
 2. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften aus dem bei dem Hessischen Landesarchiv befindlichen Schriftgut obliegt wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses der Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts.
 3. Bei der Vernichtung des Schriftguts ist von dem Hessischen Finanzgericht durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Überwachung der Vernichtung durch Bedienstete) sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis nicht verletzt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Runderlass vom 17. April 2012 (JMBl. S. 192) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. Juli 2016 (StAnz. S. 834), wird bestimmt:

§ 1

Berichtspflicht

(1) Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Berichtspflicht gilt nicht für

1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,
2. gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).

(2) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.

(4) Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a ZPO hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstigen Ersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

- (1) Ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (2) Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.
- (3) Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Abs. 6 Nr. 2 vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100 000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.
- (5) Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Berücksichtigung des Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.
- (6) Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle
1. vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 2. wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25 000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
 3. wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1 500 Euro notwendig erscheint.

(7) Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Generalstaatsanwaltschaft nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Generalstaatsanwaltschaft.

(8) In allen Fällen, in denen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist den Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.

(9) Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.

(10) Wird ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a HRiG, § 75 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

(11) Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 85 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder

sonstigen Ersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.

(12) Die Abs. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhaftes Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

§ 3

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Pfändung von Bezügen und sonstiger Ansprüche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.

(3) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Stelle erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die nach Abs. 3 zuständige Stelle die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszahlen.

(6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 3 zuständigen Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 ZPO zu verständigen.

(7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.

(10) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

§ 4

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Anmeldung von Forderungen nach § 174 InsO sowie die Abgabe der Erklärungen nach den §§ 307, 308 InsO sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Der Runderlass vom 3. April 2012 (JMBl. S. 133, 150) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. (AZ: 318 E - I/3 - 2266/15) – JMBl. S. 431 –

Die Gütestelle Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum, anerkannt durch Bescheid vom 22. Dezember 2015 – AZ: 318 E - I/3 - 2266/15 – ist ab dem 1. April 2017 unter der Adresse Kaiser-Friedrich-Ring 11 in 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611/910 30 60, Telefax: 0611/910 30 62 erreichbar.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden
Richter am

Oberlandesgericht : Vorsitzender Richter am Landgericht Detlef Eugen Stark sowie Richter am Oberlandesgericht Stefan Göhre und Ingo Nöhre;

zur Richterin am

Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Barbara Löh.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Dietmar Zeitz.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt
als Abteilungsleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Matthias Blosche in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Saskia Bernstein in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin kraft
Auftrags : Staatsanwältin Isabelle Gervasoni in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Direktor des Amtsgerichts Peter Kramer in Rüsselsheim.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsanwalt
mit Amtszulage : Oberamtsanwalt Rainer Angermüller.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Amtsinspektorin Sabine Habermehl wurde, durch Überleitung in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, zur Inspektorin ernannt.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Dr. Anna-Lena Kaluza-Krieg in Frankfurt am Main.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Regierungsdirektor
(mit Amtszulage) : Oberstaatsanwalt Lars Streiberger in Hünfeld;

- zum Regierungs-
direktor : Regierungsobererrat Gerrit Holzapfel in Schwalmstadt;
- zum Medizinaloberrat : Anstaltsarzt Dr. Efstriatos Vagiari in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Birgit Kannegießer, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Veronika Thai in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Psychologierat : Diplom-Psychologe Dr. Kim Rouven Colin Stalbovs in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Susann Wagner in Weiterstadt;
- zum Amtsrat : Amtmann Helmut Plociniak in Dieburg;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Gabriele Menzer in Weiterstadt und Anne Marlen Geiger in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektoren Roger Böck in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ulrich Heinz in Frankfurt am Main I, Christian Barthel in Frankfurt am Main III, Joachim Heil in Hünfeld, Thorsten Prietz in Kassel I und Michael Mönnighoff in Schwalmstadt;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Mandy Texter in Limburg a.d. Lahn, Katharina Merkl in Weiterstadt und Jennifer Maguhn in Wiesbaden; Amtsinspektorinnen im JVD Cornelia Habermann in Frankfurt am Main III und Andrea Abel in Hünfeld;
- zum Oberinspektor : Inspektoren Dirk Kimmel in Butzbach, Matthias Larivière in Dieburg und Frank Dietz in Wiesbaden; Amtsinspektoren im JVD Dieter Ausmann in Dieburg, Eckhard Schildger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Döring in Hünfeld, Udo Klüppel in Kassel I, Manfred Eidt und Karl Dieter Schmidt in Schwalmstadt, Husam Sanori in Weiterstadt sowie Michael Dams in Wiesbaden; Amtsinspektor Peter Trenkler in Fulda;
- zum Technischen
Oberinspektor : Betriebsinspektor Thomas Pulwer in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Anna Wehner in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Julia Borngässer in Wiesbaden; Inspektoranwärterinnen Alina Barton, Sarah Felizitas Franz, Eva Geyer, Laura-Christin Ketter und Silja Manuela Lingnau beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Inspektor : Rolf Isermann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Inspektoranwärter Fritz Doliwa und Till Fuckert beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektor-anwärterin : Lisa-Marie Dörr und Vanessa Dominique Tarnoczy beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen im JVD Melanie Peil in Butzbach und Eva Müller in Schwalmstadt;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Peter Götz und Oliver Stoiber in Dieburg, Herbert Gafiuk und Patrick Merkert in Frankfurt am Main I, Carsten Bellersheim, Joachim Block und Klaus Dieter Hermann in Gießen, Carsten Will beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, Frank Höpfl, Thomas Köhler, Uwe Reimuth, Stefan Rinke und Jörg Tennstedt in Kassel I, Hans Heinrich Theys in Schwalmstadt und Steven Krumbholz in Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen Birgit Peters in Frankfurt am Main III und Simone Tafel-Höfling in Kassel I;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren Uwe König beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen, Wolfgang Stähling beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Uwe Giedigkeit in Hünfeld;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektoren Bernd Gußmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rüdiger Waldmann in Kassel I;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Volker Leithäuser in Rockenberg und Dietmar Schelberger in Schwalmstadt;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Heike Wagner in Butzbach, Wilma Volkenand in Kassel I, Janka Faulstich in Weiterstadt und Manuela Teßmer in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretäre im JVD Uwe Haubach in Butzbach, Thorsten Euler, Ralph Hoffmann und Roman Wesp in Dieburg, Kai Jochlik, Falko Meißner und Andreas Richter in Frankfurt am Main I, Patrick Uhlig in Frankfurt am Main III, Siegfried Ur-

- banek in Gießen, Matthias Ziegler, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Jürgen Heinemann, Michael Schmerfeld und Michael Hohmann in Kassel I, Uwe Görner und Jochen Schneider in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Michael Schmid in Rockenberg, Hans-Jürgen Lohrum, Wolfgang Mantz und Peter Ratajczak in Schwalmstadt, Gerhard Abitz und Torsten Jantzer in Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Marietta Korbus beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen und Angelika Simon, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretäre Helmut Genuit in Kassel I und Michael Philipp in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Armin Lehnert in Frankfurt am Main III, Hugo Daniel Schatz in Kassel I und Rado Katic in Rockenberg;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwestern Bianca Happel in Schwalmstadt und Dana Kohlus in Weiterstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Christian Zimmer in Frankfurt am Main I und Gökhan Randa in Gießen;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Ramona Schnell, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Sabine Schmacke in Kassel I, Christine Peukert in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Steffen Niebergall, Klaus Richardt und Steffen Wagner in Butzbach, Dirk Lampert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rafael Dittrich und Christian Schlund in Dieburg, Friedrich Buss, Alexander-Michael Kairies und Klaus Jürgen Wiche in Frankfurt am Main I, Andre Kohl in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Christ in Fulda, Alexander Crooks, Markus Hinkel und Florian Wahl in Gießen, Samir Fattah, Markus Führer und Christan Knapp in Kassel I, Andreas Friedrich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Ralf Maruska, Jörn Münch, Jan Olbrich und Daniel Salomon in Rockenberg, Maik Berndt, Pascal Dräger, Sven Kaß und Sven Mamerow in Schwalmstadt, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Thomas Seufert und Michael Zorn in Weiterstadt, Thorsten Harnecker und Jan Kloor in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Michaela Angermann in Frankfurt am Main I, Diana Grune beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Nina Jörn beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Daniela Bach in Wiesbaden; Hauptsekretärin im JVD Beate Schmidt in Weiterstadt;

- zum Hauptsekretär : Obersekretäre Jörg Kleber beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Stefan Lohr in Limburg a.d. Lahn;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Sven Nickels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Friedrichs und Enrico Schulz in Weiterstadt;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Nadine Rommel in Weiterstadt;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Fabian Marchand und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt;
- zur Stationsschwester : Krankenschwestern Catrin Gümberl und Judith Peine in Kassel I, Nicole Rellermeier in Weiterstadt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Dominic Hitz in Butzbach;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Lea Warter in Frankfurt am Main III, Mary Daniela Becker und Janette Tejkl in Hünfeld, Madeleine Dülsner und Michaela Müller in Schwalmstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Dennis Böck und Karl Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Andre Müller in Dieburg, Konstantin Hennemann, Falko Merz, Marcus Metzger, David Moskwa, Falk Peldszus, Patrick Schnatz, Heiko Scotti, Fatih Sungur und Florian Wollschläger in Frankfurt am Main I, Hannes Isler, Daniel Kausche, Steffen Krietsch und Ronny Richter in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Frank Willeke in Fulda, Hendrik Schneider in Gießen, Christian Beck in Hünfeld, Nils Berg, André Brethauer, Volker Wüstefeld und Markus Zill in Kassel I, Mike Hampel und Christopher Mai in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dominic Dreyer, Alexander Schmidt und Michael Weese in Schwalmstadt, Marcus Gröschel, Rene Krumme, Simon-Elias Lorenz, Marco Oberdieck, und Florian Wacker in Weiterstadt,
Herbert Bernd Schrader in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberwerkmeisterin : Beschäftigte im Werkdienst Heike Stroh in Weiterstadt, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Natalia Leinweber in Kassel I, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD

: Beschäftigte im JVD Tatjana Wolf in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Veronika Colic, Elora Freier, Lena-Marie Haas, Corinna Hermel, Fabienne Simon und Manuela Temme in Frankfurt am Main III, Kim-Michele Romanowski in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Isabel Denise Völk, Gießen, Jessica Diestertich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Laura Flath in Weiterstadt und Lotta Koerner in Wiesbaden, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigte im JVD Eric Dörfel, Marcel Kratz, Benjamin Rühl und Fabian Seip in Butzbach, Kevin Gruber, Christopher Held und Adrian Wörtche in Dieburg, Sasa Kostadinov, Sascha Kutne, Nino Ljusi und Andreas Möller in Frankfurt am Main I, Manuel Awad und Vincenzo Sciangula in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jens Landefeld, Fulda, Björn Neumann in Gießen, Alexander Bolschew, Christian-Kwame Reichert, Alexander Steppan und Jan-Philipp Umbach in Kassel I, Pascal Arend und Tobias Feit in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Rodion Krenhagen, Mario Lukes und Roman Schwalm in Schwalmstadt, André Richter, Adrian Szombierski, Murat Taysi und William Lee Wright in Weiterstadt, Heinrich-Adam Ehrig, Tobias Otto und Edgar Wagner in Wiesbaden,
Tobias Vock, Hünfeld und Sascha Ulrich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Christopher Blumenauer, Tobias Riede, Andreas Roßkopf und André Schiemann in Schwalmstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zur Sekretärin

: Sekretärinnen Regina Drabuschewski und Selina Engel in Butzbach, Ilijana Sarkanovic, Dieburg, Natalia Krystosek in Frankfurt am Main I, Katrin Krüger und Dina Rampello in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Tatjana Dobler in Kassel I, Melanie Best, Laura Lappat, Melanie Marpe und Kristin Ort beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Isabell Orth beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen und Fabienne Freißler in Weiterstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekretär

: Sekretär Christoph Plata in Frankfurt am Main III, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Regierungsrätin Sandra Friedmann in Frankfurt am Main I, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger in Hünfeld, Psychologierätin Dr. Sandra Budde-Haenle beim H.B. Wagnitz-Seminar, Inspektorinnen Carmen Gumz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

und Sabrina Fuchs in Rockenberg sowie Inspektor Tobias Czichowsky beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen, Obersekretärinnen im JVD Kristin Kubeleit in Butzbach, Melanie Weirich in Frankfurt am Main I, Rosa Müller, Sabrina Schilling und Tanja Sonnabend in Frankfurt am Main III, Johanne Wien, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Franziska Böger in Kassel I, Ramona Engel und Chantal Lohre in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jennifer Spies in Schwalmstadt, Zehra Polato und Marey Sassi in Weiterstadt, Nina Handloser in Wiesbaden, Obersekretäre im JVD Simon Döring und Daniel Rohrbach in Butzbach, Stefan Klotzsch in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Timo Geiß in Dieburg, Abdelkarim Bechari, Dirk Dschietzig, Slawa Harder, Robin Schröder, Tony Vogt und Marc Weckert in Frankfurt am Main I, Dominik Schnatz in Frankfurt am Main III, Mario Schöppner in Fulda, Larry Cannon und Timo Christ in Gießen, Markus Wehner in Hünfeld, Mathias Heise, Mario Lawitschka, Witali Reglin und Thorsten Zulauf in Kassel I, Michael Brüggelolte in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Roy Bätz, André John, Stefan Jülich, Stefan Kurz, Jan-Hendrik Maus, Dennis Mentel, Christian Rabich, Nico Schidlowski und Mirko Schmidt in Schwalmstadt, Thorsten Hummel, Patric Huthmann und Andreas Zillat in Weiterstadt, Andreas Thomas Bach, Pascal Körner, Andreas Krell, Matthias Leidinger und Paul Taron in Wiesbaden, Oberwerkmeister Achim Andreatta, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dirk Rodigast in Rockenberg, Krankenschwestern Andrea Galbarski, Rebecca Hohl und Mandy Schäfer in Butzbach, Susanne Berthold, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen und Rita Reich in Weiterstadt, Krankenpfleger Andreas Köhler in Frankfurt am Main I, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsoberrat Günter Kowalski v. Hessischen Ministerium der Justiz a.d. JVA Dieburg, Rektor Jörg Weber v.d. JVA Wiesbaden a.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger v.d. JVA Hünfeld a.d. JVA Weiterstadt, Oberamtsrätin Sabine Weber v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Wiesbaden, Amtsrätin Mandy Engel v.d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a.d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsrat Michel Nowak v.d. JVA Frankfurt am Main I a.d. Hessisches Ministerium der Justiz, Amtmann Heinrich Plückebaum v.d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a.d. JVA Dieburg, Oberinspektoren Markus Weber v.d. JVA Butzbach a.d. JVA Limburg a.d. Lahn und Falk Müller-Jäger v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Inspektorinnen Eva Geyer v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Weiterstadt und Silja Lingnau v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Frankfurt am Main III, Inspektoren Guido Gottschalk v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Gießen, Fritz Doliwa v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Butzbach, Till Fuckert v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Frankfurt am Main I und Peter Niesik v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Kassel I, Obersekretäre im JVD Jens Dietz v.d. JVA Butzbach a.d. JVA Frankfurt am Main III, Marcus Fink v.d. JVA Butzbach a.d. Justizbehörde Zentralamt/Hamburg, Gerry

Wayne Morrison v.d. JVA Butzbach a.d. Stadtverwaltung Koblenz, Waldemar Traudt v.d. JVA Wiesbaden a.d. JVA Limburg a.d. Lahn, Beschäftigte Oliver Hummel v.d. JVA Schwalmstadt a.d. JVA Frankfurt am Main I, Michael Moor v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Hünfeld und Frank Ramspott v.d. JVA Wiesbaden a.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Medizinaldirektorin Lydia Schmidt in Kassel I, Medizinaloberrat Dietmar Kuhlemann in Kassel I, Oberamtsrat Volker Müller in Rockenberg, Amtfrau Christina Sakel-Kempny in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtmänner Roland Schmitt in Frankfurt am Main I, Lothar Gerber in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans-Martin Giercke in Weiterstadt und Hans Groß in Wiesbaden, Oberinspektor Norbert Rybnicek in Kassel I, Technischer Oberinspektor Manfred Löffert in Butzbach, Amtsinspektoren im JVD Uwe Solnar in Butzbach, Ulrich Winkels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Raimund Hartel in Dieburg, Siegfried Völlinger in Frankfurt am Main III, Heinz Gläsner in Gießen, Richard Dumke, Jürgen Galauch und Klaus-Peter Quitter in Kassel I, Gerhard Mühlhause in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Wolfgang Karl in Rockenberg, Heinz Knoch und Heinrich Worch in Schwalmstadt, Klaus-Dieter Fuß, Klaus Henning und Klaus Rückert in Weiterstadt, Amtsinspektoren Wilfried Heizenröder beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Manfred Sehrig in Kassel I, Betriebsinspektor Reiner John beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Hauptsekretärin im JVD Irene Finke in Frankfurt am Main III, Hauptsekretäre im JVD Ulf Wirth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Bernhard Muth in Schwalmstadt, Hauptsekretär Karl-Heinz Würtenberger beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Dr. Natalie Ines Löw mit dem Amtssitz in Wetzlar, Rechtsanwalt Alexander Lautenbacher, mit dem Amtssitz in Aßlar, Rechtsanwalt Rainer Hamacher, mit dem Amtssitz in Fronhausen, Rechtsanwalt Mario Schmidt, mit dem Amtssitz in Mühlheim am Main, Rechtsanwalt Ulrich Goetjes, mit dem Amtssitz in Spangenberg, Rechtsanwalt Michael Petry, mit dem Amtssitz in Wetzlar, Rechtsanwalt Johannes Marco Jochem, mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwalt Christian Marx, mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Dr. Matthias Nodorf, mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Rosemarie Becker, Lampertheim, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Max Christian Roland Hoyer, Fritzlar, mit Ablauf des 30.06.2017 und
Notar Jürgen Walter Valentin Stenschke, Bad Hersfeld, mit Ablauf des 30.06.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter Karl Julius Goroll, Wiesbaden, mit Ablauf des 28.02.2017,
Notar Hans-Walter Drude, Darmstadt, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Peter Johann Netuschil, Darmstadt, mit Ablauf des 30.06.2017 und
Notar Georg Fricke, Hofgeismar, mit Ablauf des 30.06.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
7. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Büdingen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
9. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§4 GO) bei der Staatsanwaltschaft Fulda.
Die Stelle ist zum 1. November 2017 zu besetzen.
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Frau Leitende Oberstaatsanwältin in Fulda zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

12. Eine Richterin am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 8** und **Nr. 10 bis Nr. 12** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 9** sind binnen **eines Monats** auf dem **Dienstweg** an die Frau Leitende Oberstaatsanwältin in Fulda zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 12 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. in der Stadt Pfungstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) 1
2. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) 1
3. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) 1
4. in der Stadt Mörfelden-Walldorf
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) 1
5. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) 5
6. in der Stadt Dreieich
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)) 2
7. in der Stadt Rödermark
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)) 1
8. in der Stadt Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) 1
9. in der Stadt Rodgau
(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt) 1

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1. in der Stadt Neu-Anspach
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) 1
2. in der Stadt Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) 2
3. in der Stadt Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) 3

C) Landgerichtsbezirk Gießen:

1. in der Stadt Alsfeld
(Amtsgerichtsbezirk Alsfeld) 1
2. in der Stadt Schotten
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen) 1

- | | |
|---|---|
| 3. in der Stadt Friedberg (Hessen)
(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 4. in der Stadt Lollar
(Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 2. in der Stadt Witzenhausen
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 3. in der Stadt Fritzlar
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar) | 1 |
| 4. in der Stadt Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 5. in der Stadt Hofgeismar
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 6. in der Stadt Niestetal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 7. in der Stadt Schauenburg
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |

E) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Limburg a. d. Lahn
(Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn) | 1 |
|---|---|

F) Landgerichtsbezirk Marburg

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Gladenbach
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |
|---|---|

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Städten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2017** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2017

Nr. 6

	Seite
Inhalt:	
Personalnachrichten	449
Stellenausschreibungen	459
Buchbesprechungen	462

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

- Zur Amtfrau : Oberinspektorin Marnie Flamme;
- zum Amtmann : Oberinspektor David Hoffmann;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Tobias Raub;
- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor René Hüllermeier.

Justizobersekretär Angelo-Julian Galasso wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Regina Hederich;
zur Oberamtsrätin mit Amtszulage : Oberamtsrätin Regina Schmidt;
zum Oberamtsrat : Amtsrat Arno Hein;
zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Simone Schwarz;
zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Thorsten Krause;
zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Zahra Kramer, Fenja Mohr;
zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Mario Schulze;
zur Justizinspektorin : Frau Sofia Freisens, Frau Anna Gärtner, Frau Tamara Gill, Frau Patricia Haub, Frau Emilia Kansy, Frau Luisa Kümpel, Frau Anna-Maria Leber und Frau Raphaela Riedl – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –; Justizobersekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Marina Kempf;
zum Justizinspektor : Herr Tobias König, Herr Maximilian Martin, Herr Carsten Westerling und Herr Izzet Yildiz – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –; Justizobersekretär mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Sebastian Wiegand;
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Sylvia Jacob;
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Daniela Jung;
zum Justizobersekretär : Justizsekretär Dominik Bogena;

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorin Ina Zukunft v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau, Justizinspektorinnen Tamara Becker v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Sabrina Brauer v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kirchhain, Desiree Breitner v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bensheim, Yasmin Feik v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau, Emilia Kansy v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Hanau, Monique Knell v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Groß-Gerau, Marie-Christin Lippmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach

am Main, Stefanie Nebe v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Vera Otto v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Anna-Lena Schad v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Sabrina Schlegel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Carolin Schweiger v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizinspektoren Roland von Aschoff v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Rene Thielmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Limburg a.d. Lahn und Justizsekretär Tobias Geidel v. d. Oberlandesgericht a. d. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Justizoberinspektor Udo Galli und Amtsinspektoren Oswin Göttlicher und Uwe Klaube.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt als

Dezernent bei einer General-

staatsanwaltschaft : Staatsanwälte Daniel Kühne, Christoph Lecher und Dr. Sebastian Bönschen;

zur Justizinspektorin : Mareike Becker und Mailyn Knapp – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Lea Erb.

Justizsekretärin Diana Cappello wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizinspektor René Hüllermeier v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Ralf Barthelmann, Jochen Kirschbaum und Dr. Frank Zschieschack in Frankfurt am Main, Jost Holtzmann in Gießen sowie Gerd Rinninsland in Kassel;

zur Richter
am Landgericht : Richterin auf Probe Wiebke Kuntze in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am Landgericht	: Richter auf Probe Kevin Lach in Limburg a.d. Lahn – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zur Oberamtsrätin mit Amtszulage	: Oberamtsrätin Cornelia Kozlowski in Kassel;
zur Oberamtsrätin	: Amtsrätin Ilse Rodegro-Habel in Limburg a.d. Lahn;
zum Amtsrat	: Amtmann Arnold Kohlhaas in Wiesbaden;
zur Justizamtfrau	: Justizoberinspektorinnen Ines Rauwald in Frankfurt am Main und Ilka Maihack-Ries in Kassel;
zur Amtfrau	: Oberinspektorinnen Lotte König in Darmstadt, Ulla Ehlig in Limburg a.d. Lahn und Gabriele Deubel in Marburg;
zum Amtmann	: Oberinspektoren Helmut Spindler in Darmstadt, Özkan Yildirim in Frankfurt am Main, Hendrik Mawick in Fulda, Frank Seifert in Hanau und Daniel von Ganski in Wiesbaden;
zur Oberinspektorin	: Inspektorinnen Diana Kress in Darmstadt, Marush Agatay, Ariane Brückner, Sanida Salković und Cilem Yedikat in Frankfurt am Main sowie Elisabeth Emmerich-Jäger in Kassel;
zum Oberinspektor	: Inspektor Stephan Sauskojus in Marburg;
zur Justiz- oberinspektorin	: Justizinspektorinnen Caroline Herrmann und Bianca Reinhardt in Frankfurt am Main;
zum Justiz- oberinspektor	: Justizinspektoren Daniel Döttger in Frankfurt am Main und Oliver Strickler in Marburg;
zur Inspektorin	: Jessica Zepf in Frankfurt am Main und Frau Mareike Becker in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum Justizinspektor	: Benjamin Meyer in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zur Amtsinspektorin	: Justizhauptsekretärinnen Vera Rosenmeier in Frankfurt am Main und Kerstin Stanoschek in Kassel;
zur Justiz- hauptsekretärin	: Justizobersekretärinnen Tina Wank und Natalia Krätzschmar in Frankfurt am Main sowie Andrea Brade in Hanau;
zur Justiz- obersekretärin	: Justizsekretärinnen Theresa Pfau, Maria Pflock und Virginia Borgner in Frankfurt am Main sowie Karolin Krämer in Darmstadt;

zum Justizsekretär : Erster Justizhauptwachtmeister mit DLA im allgemeinen Justizdienst Stefan Kreuzer in Darmstadt.

Inspektorinnen Ina Poggensee, Elisabeth Weinz in Frankfurt am Main, Stefanie Beier in Fulda, Justizinspektorin Jennifer Schäfer in Marburg, Inspektor David Weiner in Darmstadt und Justizsekretär Arne Schult in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsrat Andreas Nixdorf v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Amtmann Hermann Woratschek v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Hanau, Justizoberinspektorin Christiane-Isabella Gernert v. d. Landgericht Marburg an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Justizinspektorin Melanie Koch v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hünfeld, Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Sebastian Wiegand v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsrätin Renate Kornherr und Amtfrau Claudia Eisert in Hanau.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Oberstaatsanwalt
als Leiter einer Staatsanwaltschaft
(Amtsübertragung
auf Dauer)

: Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Achim Thoma in Wiesbaden;

zum Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden

Oberstaatsanwalts : Oberstaatsanwälte als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft Ulf Frenkler und Gert-Holger Willanzheimer in Marburg;

zur Staatsanwältin als
Gruppenleiterin bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Maria Klunke in Wiesbaden;

zur Amtsrätin : Justizamtfrau Diana Hackethal in Darmstadt;

zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Katja Herbener in Darmstadt, Heidrun Krieg in Fulda und Heike Strege in Kassel;

- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Martina Schmidt in Frankfurt am Main und Claudia Fritz in Hanau;
- zur Inspektorin : Cornelia Roth in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Oliver Schillimat in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Franziska Jostes in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, Justizobersekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Natalie Rittershaus in Frankfurt am Main;
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage : Amtsinspektor Holger Georg in Darmstadt;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Thomas Poch in Fulda;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Nicole Wilken in Frankfurt am Main;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Xenia Ruß in Limburg a.d. Lahn.

Justizinspektorinnen Melanie Gretschel in Darmstadt, Agnes Billeb in Hanau und Marie-Luise Schmidt in Kassel, Justizinspektor Thomas Laubach in Hanau sowie Justizsekretärin Carina Klostermann in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Svenja Adler v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt – Zweigstelle Offenbach – a. d. Regierungspräsidium Gießen, Justizinspektorin Franziska Krauß v. d. Staatsanwaltschaft Marburg a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrätin Annerose Müller in Wiesbaden, Amträtin Jutta Rinker in Frankfurt am Main und Amtfrau Marianne Isselhard in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Direktorin des Amtsgerichts : Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors Inge Staples in Büdingen;
- zum Richter am Amtsgericht : Richter auf Probe Christian Meisinger in Dieburg – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Ingrid Steinmetz in Fritzlar, Heike Köhler-Kramer in Kassel und Anja Leverenz in Offenbach am Main;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Rainer Fröhlich in Fulda;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Heike Vestweber in Groß-Gerau, Beate Stanko in Kassel und Dagmar Stamm in Michelstadt;
- zum Amtsrat : Justizamtman Roland Hoigt in Bad Homburg v. d. Höhe;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Sandra Schoch in Darmstadt;
- zum Justizamtman : Justizoberinspektoren Tobias Kloos in Bad Homburg v. d. Höhe und Stephan Schübler in Fürth;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Sandra Beller in Michelstadt;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Martin Fenner in Darmstadt, Marcel Dilchert in Kassel, Daniel Busch in Michelstadt, Obergerichtsvollzieher Jens Porada in Frankfurt am Main und Arno Köhler in Gießen;
- zur Justizinspektorin : Jil Lisa Daniels in Bad Homburg v. d. Höhe, Stefanie Ender in Darmstadt, Viola Merz und Adelheid Uftring in Frankfurt am Main, Ann-Sophie Berg in Groß-Gerau, Sonja Moos in Michelstadt sowie Elena Stillger in Rüsselsheim – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –; Justizobersekretärinnen mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Melanie Ammon, Maria Kallenbach, Katrin Korduan und Kristin Meyer in Darmstadt sowie Miriam Bleu in Gießen;
- zum Justizinspektor : Fabian Wilke in Darmstadt, Gregor Herkommer und Joshua Kettner in Frankfurt am Main, Marcel Peiler in Kassel, Hendrik Jordan und Konstantin Lotz in Königstein im Taunus, Harald Possmayer in Rüdesheim am Rhein sowie Holger Friedrich in Schwalmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Bernd Schmidt in Gelnhausen und Klaus-Jürgen Hatz in Wetzlar;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Annette Repp in Friedberg (Hessen);
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Stefan Herbst in Wetzlar;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Marianne Hildwein-Aubry in Marburg und Andrea Vogler-Vogt in Fulda;

- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Alexandra Erceg, Jennifer Streit und Sandra Traeder in Frankfurt am Main, Marga Kunkel in Gelnhausen, Christine Schmidt-Tulatz in Offenbach am Main, Miriam Rapp in Kassel sowie Elke Fieser in Alsfeld;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Jasmina Karolina Lötzerich in Kassel und Bettina Stolze in Eschwege;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Patrik Bardt in Bad Hersfeld;
- zur Justizsekretärin : Tanja Gerhard in Wetzlar, Janine Spengler in Lampertheim, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Dieburg, Angelina Tedesco in Offenbach am Main und Michaela Wagner in Gießen, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Weilburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizinspektorinnen Christin Thomasberger in Darmstadt, Claudia Dettelmann, Michelle Fröba, Stefanie Müller, Sandra Scheid und Jennifer Spiegel in Frankfurt am Main, Ramona Rüppel in Gelnhausen, Vanessa Moor in Hanau, Stephanie Behrenschütt, Anna Keßler und Stefanie Märten in Kassel, Ann-Katrin Dolle in Korbach, Saskia Knopf in Limburg a.d. Lahn, Alesja Ripin in Marburg, Andrea Vogt in Michelstadt, Christina Schmauch in Schwalmstadt, Julia Morgenstern in Wetzlar, Vanessa Hermann und Jana Preuß in Wiesbaden, Justizinspektoren Martin Henrici, Florian von Hof, Robert Pussehl und Martin Regelman in Frankfurt am Main, Julius Beßler in Hanau, Marco Morgenstern in Königstein im Taunus, Johannes Vierheller in Offenbach am Main, Mathias Fischer und Lars Klein in Wiesbaden, Beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Heike Fröba in Fürth und Jessica Schröter in Darmstadt, Justizsekretärin Anita Boczinski in Frankfurt am Main, Justizsekretäre Robin Hemmerling und Pierre Reichmann in Offenbach am Main sowie Tim Zettl in Rüsselsheim, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Heike Bochnia v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Justizamtmann Dirk Steines v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Amtsgericht Melsungen, Justizoberinspektorinnen Susanne König v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Ariane Räuber v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizoberinspektor Tobias Raub v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizinspektorinnen Sophie Helbig v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Groß-Gerau, Franziska Kohnert v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. Amtsgericht Gießen, Stefanie Müller v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Michelstadt, Justizinspektoren Marco Morgenstern v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Gießen, André Radke v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizhauptsekretär mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Christian Noll v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht

Frankfurt am Main , Justizobersekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Melanie Hillenbrand v. d. Amtsgericht Fulda a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizsekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Maria Stobbe v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hünfeld. Erster Justizhauptwachmeister mit DLA im allgemeinen Justizdienst Stefan Kreuzer v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Landgericht Darmstadt, Justizobersekretärin Lena Sophie Langer v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Neustadt –, Justizobersekretär Sebastian Dluzenski v. d. Amtsgericht Rüsselsheim a. d. Regierungspräsidium Gießen;

Ausgeschieden ist:

Entlassen:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Liv Denise Rippl in Frankfurt am Main.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Axel Kern in Hanau. Oberamtsrätinnen Rita Golbach in Hünfeld, Waltraud Steuber in Korbach, Oberamtsräte Gerd-Günter Weidemann in Fritzlar, Arnold Bernhardt in Königstein im Taunus, Amtsrätinnen Margot Vogel in Gießen, Ruth Jäger in Groß-Gerau, Cornelia Waßmuth Tänzler in Hanau, Eva Maria Gärtner in Hünfeld, Brigitte Bröse in Kassel, Amtsräte Werner Graßmann in Darmstadt, Volker Borsuk in Kassel, Justizamtfrau Jutta Kartzenberger in Melsungen. Obergerichtsvollzieher Günther Wallisch in Groß-Gerau, Obergerichtsvollzieher Wolfgang Zellner in Weilburg, Obergerichtsvollzieher Harald Zoller in Hanau, Amtsinspektorin Ursula Gaul in Fürth, Amtsinspektorin Hannelore Nölleke in Gelnhausen, Amtsinspektor Robert Beck in Frankfurt am Main, Justizhauptsekretärin Beate Becker in Gießen, Justizhauptsekretärin Sabine Schäfer in Wiesbaden, Justizhauptsekretärin Elke Rodriguez y Blanco in Offenbach am Main und Justizhauptsekretär Heinrich Arnold in Frankfurt am Main;

Amtsanzwaltschaft

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Christina Mertz v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanzwaltschaft Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Justiz-

obersekretärin

: Justizsekretärin Jana Rodewald in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Tatjana Zubert-Wenzel in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräsidenten
des Arbeitsgerichts : Richter am Arbeitsgericht als weiterer aufsichtführender
Richter Klaus Köttinger in Frankfurt am Main;
- zum Richter am
Arbeitsgericht : Richter auf Probe Sebastian Heinelt in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz

Ernannt wurde:

- Zum Leitenden
Regierungsdirektor : Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolfgang Lorenz bei der
IT-Stelle der hessischen Justiz – unter Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Probe –.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Vanessa Kaiser mit dem Amtssitz in Dieburg, Rechtsanwalt Edward
Hetzer mit dem Amtssitz in Dillenburg, Rechtsanwalt Christoph Johannes Zimmer-
Haep mit dem Amtssitz in Groß-Umstadt, Rechtsanwalt Christoph Baumunk mit dem
Amtssitz in Homberg (Efze), Rechtsanwalt Claus Michel Lefèvre mit dem Amtssitz
in Wetzlar, Rechtsanwalt Felix Maximilian Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden,
Rechtsanwalt Markus Robert Seng mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwalt
Christian Teusch mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Steffen Joachim
Thüsing mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

- Notar Manfred Müller, Dieburg, mit Ablauf des 30.04.2017 und
Notar Volker Haaf, Heppenheim, mit Ablauf des 15.05.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notar Klaus Werner Kamischke, Neu-Anspach, mit Ablauf des 31.07.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Idstein.
Die Stelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. **Fachkompetenz**
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens gutes fachliches Können
2. **Soziale Kompetenz**
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. **Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

4. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) auszurichten.

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Mit der Stellenbesetzung kann auch zugleich eine Abordnung im Umfang von 90 % des regelmäßigen Dienstes an die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main verbunden sein. Die Bereitschaft für eine Abordnung an die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ist daher Voraussetzung.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt an Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs oder einen Vizepräsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) auszurichten.

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu **Nr. 1** und **Nr. 2** und **Nr. 4** bis **Nr. 8** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 3** binnen **eines Monats** an die Frau Direktorin des Amtsgerichts Idstein.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 bis Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

Unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Andreas Schmidt: **Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht**

6. Auflage 2017, 2999 Seiten, Leinen; EUR 189,00

Carl Heymanns Verlag

ISBN: 978-3-452-28639-0

Der in der Praxis bewährte Kommentar enthält in der Neuauflage eine Vielzahl von Neuerungen und Überarbeitungen, insbesondere im Rahmen der Insolvenzgründe (§§ 17 - 19 InsO). Die neue Rechtsprechung des BGH zu § 64 S. 1 GmbHG wurde ebenso eingearbeitet wie generell Fragen zur gesellschaftsrechtlichen Haftung in der Insolvenz. Berücksichtigung fanden in der sechsten Auflage sowohl Rechtsprechung als auch Literatur bis Oktober 2016.

Der Kommentar ist in bewährtem Umfang und Aufbau unverändert geblieben und steht nach wie vor für Qualität und aufgrund der Mitarbeit vieler Insolvenzverwalter, Insolvenzrichter und auch eines Rechtspflegers, also allen Berufsgruppen, die das Insolvenzrecht prägen, für besondere Praxisnähe. Er ist aber auch für eine vertiefte Recherche uneingeschränkt zu empfehlen. Neuere Gesetzesänderungen, wie beispielsweise die mit dem ESUG einhergehenden, werden anschaulich dargestellt und in ihren Konsequenzen umfassend ausgewertet. Hervorzuheben ist, dass insbesondere die neuere Rechtsprechung zur Privatinsolvenz sorgfältig und anschaulich aufbereitet wurde.

Eingearbeitet worden sind insbesondere die Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO), das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO), die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV), die Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (VbrInsFV), die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsOBekV) sowie das Insolvenzstrafrecht.

Der Kommentar erläutert die insolvenzrechtlichen Fragestellungen auch in den für die praktische Arbeit nicht zu vernachlässigenden Nebenvorschriften so anschaulich, praxisnah und mit einem für einbändiges Werk großen Tiefgang, dass er uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Letztlich ist noch hervorzuheben, dass Käufer der Printausgabe nach Registrierung über die Internetseite www.hamburger-kommentar-inso.de kostenlos einen Ergänzungsband für die Insolvenzanfechtungsreform erhalten. Neben der Printausgabe gibt es auch eine monatlich kündbare Onlineausgabe.

Wiesbaden, den 19. April 2017

Tina Zörb
Ministerialrätin

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2017

Nr. 7

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Neinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	465
Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	466
Personalnachrichten	473
Berichtigungen	473
Stellenausschreibungen	475
Hinweise	
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerlaufbahn) zum 3. September 2018	477
Voraussichtliche Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt zum 3. September 2018	479

RUNDERLASSE

**Nr. 17 Neinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO).
RdErl. d. HMdJ v. 12.06.2017 (5230 - Z/C3 - 2011/3466 - Z/C) – JMBl. S. 465 –
– Gült.-Verz. Nr. 4310 –**

Die durch Runderlass vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), die im Rahmen der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist, wird hiermit neu in Kraft gesetzt.

Nr. 18 Änderung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. HMdJ v. 08.06.2017 (1450 - I/B2 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. S. 466 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25), neu in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2015 durch Runderlass vom 14. Oktober 2014 (JMBl. S. 756) und zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (JMBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Verzeichnis der außerdeutschen Länder
(Anlage zum Generalaktenplan)

Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzungs-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Namen der Länder		Ergänzungs-Aktenzeichen	
Ägypten		A	2
Äquatorialguinea		A	11
Äthiopien		A	1
Afghanistan		A	3
Albanien		A	4
Algerien		A	10
Amerika, Vereinigte Staaten von		A	5
Amerika, Vereinigte Staaten von	Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico	A	6
Andorra		A	7
Angola		A	12
Antigua und Barbuda		A	13
Argentinien		A	9
Armenien		A	14
Aserbaidshan		A	15
Australien	mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktis-Territorium, Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallenmeerinseln, Weihnachtsinsel	A	8
Bahamas		B	21
Bahrain		B	3
Bangladesch		B	20
Barbados		B	18
<i>Belarus</i> siehe Weißrussland W 2			
Belgien		B	1

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Belize	B	22
Benin	B	23
Bhutan	B	17
<i>Birma</i> siehe Myanmar M 19		
Bolivien, Plurinationaler Staat	B	4
Bosnien und Herzegowina	B	26
Botsuana	B	19
Brasilien	B	5
Brunei Darussalam	B	24
Bulgarien	B	15
Burkina Faso	B	25
Burundi	B	9
Cabo Verde	C	7
<i>Ceylon</i> siehe Sri Lanka S 21		
Chile	C	1
China (Taiwan)	C	2b
China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungs- regionen: Hongkong und Macau	C	2a
Cookinseln	C	6
Costa Rica	C	4
Côte d'Ivoire	C	5
Dänemark einschließlich Färöer und Grönland	D	1
<i>Dahome</i> siehe Benin B 23		
Dominica	D	7
Dominikanische Republik	D	3
Dschibuti	D	8
Ecuador	E	1
El Salvador	E	5
<i>Elfenbeinküste</i> siehe Côte d'Ivoire C 5		
Eritrea	E	6
Estland	E	2
Fidschi	F	4
Finnland	F	1
<i>Formosa</i> siehe China (Taiwan) C 2b		
Frankreich	F	2
Frankreich – Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte	F	3

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
– andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nördlicher Teil), Neukaledonien		
Gabun	G	3
Gambia	G	6
Georgien	G	10
Ghana	G	4
Grenada	G	8
Griechenland	G	1
<i>Großbritannien</i> siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5		
Guatemala	G	2
Guinea	G	5
Guinea-Bissau	G	9
Guyana	G	7
Haiti	H	1
<i>Heiliger Stuhl</i> siehe Vatikanstadt V 1		
Honduras	H	2
Indien	J	4
Indonesien	J	10
Irak	J	1
Iran, Islamische Republik	J	7
Irland	J	13
Island	J	2
Israel	J	9
Italien	J	3
Jamaika	J	6
Japan	J	5
Jemen	J	11
Jordanien	J	12
<i>Jugoslawien, Bundesrepublik</i> siehe Bosnien und Herzegowina B 26, Kosovo K 21, Kroatien K 20, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik M 16, Montenegro M 10, Serbien S 34 und Slowenien S 32	J	8

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Kambodscha	K	5
Kamerun	K	6
Kanada	K	7
<i>Kap Verde</i> siehe Cabo Verde C 7		
Kasachstan	K	17
Katar	K	8
Kenia	K	12
<i>Khmer-Republik</i> siehe Kambodscha K 5		
Kirgisistan	K	18
Kiribati	K	14
Kolumbien	K	1
Komoren	K	15
Kongo (Republik Kongo)	K	10
Kongo, Demokratische Republik	K	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	K	16
Korea, Republik	K	4
Kosovo	K	21
Kroatien	K	20
Kuba	K	3
Kuwait	K	11
Laos, Demokratische Volksrepublik	L	8
Lesotho	L	9
Lettland	L	1
Libanon	L	6
Liberia	L	2
Libyen	L	7
Liechtenstein	L	3
Litauen	L	4
Luxemburg	L	5
Madagaskar	M	4
Malawi	M	11
Malaysia	M	5
Malediven	M	6
Mali	M	7
Malta	M	12
Marokko	M	8
Marshallinseln	M	15
<i>Maskat und Oman</i> siehe Oman O 3		
Mauretanien	M	10
Mauritius	M	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	M	16

Namen der Länder		Ergänzungs- Aktenzeichen	
Mexiko		M	1
Mikronesien, Föderierte Staaten von		M	17
Moldau, Republik		M	18
Monaco		M	2
Mongolei		M	3
Montenegro		M	20
Mosambik		M	14
Myanmar		M	19
Namibia		N	10
Nauru		N	9
Nepal		N	5
Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet	N	6
Nicaragua		N	3
Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius	N	1
Niederlande	– Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)	N	2
Niger		N	7
Nigeria		N	8
Niue		N	11
Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet-Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel	N	4
<i>Obervolta</i>	siehe Burkina Faso B 25		
Österreich		O	1
Oman		O	3
Pakistan		P	8
Palau		P	10
Panama		P	1
Papua-Neuguinea		P	9
Paraguay		P	2
Peru		P	3
Philippinen		P	7
Polen		P	4
Portugal	einschließlich Azoren und Madeira	P	5
<i>Rhodesien</i>	siehe Simbabwe S 26		
Ruanda		R	3
Rumänien		R	1
Russische Föderation		R	2
Salomonen		S	22
Sambia		S	17
Samoa		S	23

Namen der Länder		Ergänzungs- Aktenzeichen	
San Marino		S	2
São Tomé und Príncipe		S	24
Saudi-Arabien		S	8
Schweden		S	3
Schweiz		S	4
Senegal		S	11
Serbien		S	34
Seychellen		S	25
<i>Siam</i> siehe Thailand T 1			
Sierra Leone		S	12
Simbabwe		S	26
Singapur		S	18
Slowakei		S	31
Slowenien		S	32
Somalia		S	14
Spanien	einschließlich Kanarische Inseln, Balearn	S	6
Spanien	– Hoheitsplätze in Nordafrika: Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez de la Gomera	S	7
Sri Lanka		S	21
St. Kitts und Nevis		S	33
St. Lucia		S	28
St. Vincent und die Grenadinen		S	29
Südafrika		S	16
Sudan		S	15
Südsudan		S	35
Suriname		S	30
Swasiland		S	20
Syrien, Arabische Republik		S	9
Tadschikistan		T	13
Tansania, Vereinigte Republik		T	6
Thailand		T	1
<i>Tibet</i> siehe China C 2a			
Timor-Leste		T	16
Togo		T	7
Tonga		T	11
Trinidad und Tobago		T	8
Tschad		T	9
Tschechien		T	14
<i>Tschechoslowakei</i> siehe Slowakei S 31 und Tschechien T 14			
Tunesien		T	10

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Türkei	T	3
Turkmenistan	T	15
Tuvalu	T	12
Uganda	U	3
Ukraine	U	5
Ungarn	U	1
Uruguay	U	2
Usbekistan	U	6
Vanuatu	V	8
Vatikanstadt	V	1
Venezuela, Bolivarische Republik	V	2
<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i> siehe A 5		
Vereinigte Arabische Emirate	V	7
(Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)		
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	5
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	6
– Hoheits- und Verwaltungsgebiete:		
• in Europa:		
Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln		
• in Afrika:		
St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha		
• Britisches Territorium im Indischen Ozean		
• in Amerika:		
Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln,		
Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und		
Caicos-Inseln		
• in Ozeanien:		
Pitcairninseln (Ducie, Henderson, Oeno)		
• Britisches Antarktis-Territorium		
Vietnam	V	3
Weißrussland (Belarus)	W	2
<i>Westsamoa</i> siehe Samoa S 23		
<i>Zaire</i> siehe Kongo, Demokratische Republik K 19		
Zentralafrikanische Republik	Z	1
Zypern	Z	2

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNG

Im JMBl. Nr. 03/2017, S. 242 ist ein Fehler enthalten.

Es muss richtig lauten:

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Rainer Karl Klier, Hofgeismar, mit Ablauf des 31.03.2017.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Regierungsrätin : Justizangestellte (Wirtschaftsreferentin) Simone Paetzold in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Birgit Leibl in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin

oder eines Direktors – : Richterin am Amtsgericht Bettina Kilian in Limburg a.d. Lahn;

zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –

: Richter am Amtsgericht Jürgen Seichter in Gießen;

zum Richter am Amtsgericht

: Richter auf Probe Richard Berenyi in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterinnen am Amtsgericht Birgit Wetscherka-Hildner und Dr. Cornelia-Ulrike Haschtmann – als weitere aufsichtsführende Richterin – in Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Jana Rodewald wurde v. d. Generalstaatsanwaltschaft Celle a. d. Verwaltungsgericht Kassel versetzt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Ottmar Barke in Kassel.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Sozialgericht

: Richterin auf Probe Anne Karagöz in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit und gleichzeitiger Abordnung an das Sozialgericht Wiesbaden –.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Niese mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sonja Reiff mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sabine Schulz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Christin Schuster mit dem Amtssitz in Hirschhorn (Neckar), Rechtsanwältin Dr. Julia Sitter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Tim Eric Becker mit dem Amtssitz in Darmstadt, Rechtsanwalt Dr. Rolf Robert Beier mit dem Amtssitz in Darmstadt, Rechtsanwalt Dr. Martin Josef Fach mit dem Amtssitz in Dieburg, Rechtsanwalt Alexander Geist mit dem Amtssitz in Riedstadt, Rechtsanwalt Dr. Cornelius Heinz Götze mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Rafael Hieronymus von Heppe mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Daniel Kroos mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Marc-Oliver Reinhard mit dem Amtssitz in Großenlütder, Rechtsanwalt Patrick Helmut Matthias Wallenfang mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Kent Dustin Wilhelmi mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Ingo Peters wird mit Wirkung zum 01.06.2017 von Solms nach Wetzlar verlegt. Der Amtssitz des Notars Christian Kolmer wird mit Wirkung zum 01.06.2017 von Aßlar nach Solms verlegt.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Thomas Gaul, Neuhof, mit Ablauf des 30.06.2017,

Notar Torsten Kugler, Lampertheim, mit Ablauf des 30.06.2017,

Notar Erich Josef Schmitt, Fulda, mit Ablauf des 31.07.2017,

Notar Harald Alexander Latsch, Limburg an der Lahn, mit Ablauf des 31.07.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Darmstadt (R 2), die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Darmstadt (R 2), die oder der in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Dieburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Amtsgerichts
bei dem Amtsgericht Rüsselsheim (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter (§ 4 GO)
bei dem Sozialgericht Fulda (Besoldungsgruppe A 11 HBesG) zum 1. August 2017.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1) Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

- 3) **Führungskompetenz**
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
- 4) **Organisatorische Kompetenz**
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Arbeitsgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht

bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 6** und **Nr. 8** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 7** sind in zweifacher Ausfertigung binnen **3 Wochen** auf dem **Dienstweg** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 3. September 2018 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
– Laufbahnzweig: Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) –**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt*),
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2017 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,
- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2017),
- d) beglaubigte Abschriften/Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

*) Für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zwingende Voraussetzung, da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – wie auch Richterinnen und Richter – hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur von Deutschen wahrgenommen werden dürfen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfugung folgen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 3. September 2018 voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
– Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst –**

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2017 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, einzureichen.

Justizbedienstete reichen ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,

- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift/Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2016),
- d) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ausdrücklich willkommen.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Justizberufe zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollzugsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst – Justizfachwirt/in – weiter qualifizieren möchten, wird voraussichtlich im Oktober d. J. noch eine gezielte Ausschreibung durch eine gesonderte Rundverfügung folgen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.



Inhalt:		Seite
	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst	482
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpfd)	488
	Runderlasse	
	Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	510
	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	511
	Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung	516
	Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	517
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016	517
	Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	518
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	519
	Personalnachrichten	538
	Stellenausschreibungen	543
	Buchbesprechungen	546

HINWEIS

Das **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen** wird in **speicher- und druckfähigem Format** auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de > **Über uns** > **Dienstleistungen** > **Zu den Serviceangeboten** > **Bürgerservice Hessenrecht** > **Justizministerialblatt** kostenfrei bereitgestellt.

Es kann zudem bei der **Bundesnotarkammer** in der Web-Anwendung zum Notarverzeichnis (www.notar-intern.de) zum Versand an eine E-Mail-Adresse abonniert werden („**Push-Dienst**“, vgl. auch Hinweise unter www.bnotk.de > **Der Notar** > **Elektronischer Rechtsverkehr/Pflichtblattbezug** > **Notarverzeichnis/Pflichtblattbezug** > **Pflichtblattbezug**).

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst. VO d. HMdJ v. 27. Juni 2017 (2326/1 - II/E 1 - 2013/6439 - Z/A 2) – JMBl. S. 482 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und die“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30),“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberlandesgerichts“ die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5“ durch „Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „bestellt“ wird durch „beruft“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „allgemeinen Justizdienstes“ durch das Wort „Rechtspflegerdienstes“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes oder des Rechtspflegerdienstes.“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „den“ die Angabe „in Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Erneute Berufungen sind zulässig.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“
 - d) In den Abs. 5 und 6 werden nach dem Wort „Oberlandesgerichts“ jeweils die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erleichterungen“ durch „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 - „(3) Justizsekretärinnen und Justizsekretäre, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des

Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, sowie Beamtinnen und Beamte nach Abs. 2 Satz 2 werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts abgeordnet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausbildungsabschnitt V beginnt frühestens vier Monate vor dem Ende der Ausbildung; nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts V wird der Ausbildungsabschnitt IV fortgesetzt.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „festsetzen“ die Angabe „oder den Wegfall der Ausbildungsabschnitte I und II bestimmen“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen“ durch „kann eine Wiederholung des betreffenden Ausbildungsabschnitts angeordnet werden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Verlängerung“ durch „Wiederholung“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch „soll“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „bestellt“ wird durch die Angabe „beruft vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird das Wort „ein“ jeweils durch „einen“ und das Wort „Beamter“ durch „Beamten“ ersetzt.

ccc) In Nr. 3 und 4 werden die Wörter „ein Beamter“ jeweils durch „einen Beamten“ ersetzt.

ddd) In Nr. 5 wird das Wort „ein“ durch „einen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „unter“ durch die Angabe „in Satz 2“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erneute Berufungen sind zulässig.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berufung endet vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 1 und 2 mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „in den Ruhestand tritt,“ eingefügt.

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „vervielfältigt“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.“
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Angabe „im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 2“ durch „in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der mündlichen Prüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann er Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“
13. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „frühestens nach sechs Monaten“ durch „im nächsten ordentlichen Prüfungstermin“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „im Falle der Wiederholung der fachtheoretischen Lehrgänge die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist“ durch „die vor der erstmaligen Prüfung erreichten Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge zu berücksichtigen sind“ ersetzt.
15. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2017

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Anhang
zu Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

Anlage (zu § 21 Abs. 2)

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

PR Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau/Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst mit

_____ ()¹

bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“/„Justizfachwirt“ zu führen.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 20 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

sehr gut (1)	= bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut (2)	= bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend (3)	= bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend (4)	= bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes
im gehobenen Justizdienst (APORpflD)**

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Eignungsprüfung und Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung, Dienstbezeichnung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Leitung und Dienstaufsicht in der Ausbildung
- § 10 Ausbildungsbehörde
- § 11 Lehrgebiete
- § 12 Studienabschnitt I
- § 13 Studienabschnitt II
- § 14 Studienabschnitt III
- § 15 Studienabschnitt IV
- § 16 Studienabschnitt V
- § 17 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen
- § 18 Konferenzen

Dritter Teil Prüfung

- § 19 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung
- § 20 Prüfungsamt
- § 21 Prüfungsausschüsse
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 27 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 28 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 29 Erkrankung, Versäumnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Diplomgrad

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschrift
- § 33 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 34 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Justizdienstes müssen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), abgeleistet haben und insgesamt mindestens drei Jahre im allgemeinen Justizdienst tätig gewesen sein. Sie müssen von der Präsi-

dentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nach § 36 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung als geeignet angesehen werden. Sie dürfen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes höchstens 50 Jahre alt sein.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),
4. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Eignungsprüfung und Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, nehmen an einer Eignungsprüfung nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung teil, deren Ausgestaltung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt.

(2) Zur Abnahme der Eignungsprüfung ist bei dem Oberlandesgericht ein Prüfungsausschuss einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts beruft für die Dauer von bis zu vier Jahren folgende Mitglieder:

1. zwei Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes,
2. zwei Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes.

Von den in Satz 2 Nr. 1 genannten Mitgliedern ist eines zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(3) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.

(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichts- und Hausarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber obliegt für die Laufbahnprüfung der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes, im Übrigen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ oder „Rechtspflegeranwärter“.

(2) Abweichend von Abs. 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten, die zur Vermeidung einer Ruhestandsvertretung wegen Dienstunfähigkeit an dem Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst teilnehmen. Im Übrigen finden auf die Beamtinnen und Beamten nach Satz 2 und § 1 Abs. 2 die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, sowie Beamtinnen und Beamte nach Abs. 2 Satz 2 werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts abgeordnet.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und Befähigung in der Lage sind, selbstständig in den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis Sachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sachgerechte Entscheidungen im Sinne eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu treffen sowie diese allgemein verständlich zu begründen. Die Ausbildung soll auch auf die Aufgaben der Justizverwaltung vorbereiten, die dem gehobenen Dienst zugewiesen sind.

(2) Der praxisbezogene Studiengang an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – soll neben der

beruflichen Grundbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers erforderlich sind. Ein Teil der Aufgaben ist anhand von Aktenauszügen zu unterrichten. Die Fähigkeit zu problemorientiertem und methodischem Denken und Handeln sowie zur selbstständigen Wissenserweiterung und die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten sind zu fördern. In die Ausbildung ist die die Tätigkeit des Rechtspflegerdienstes berührende Informationstechnologie einzubeziehen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und besteht aus Fachstudien an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie der Anteil der erforderlichen Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrgebiete werden durch die Studienordnung nach § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), geregelt. Die nähere Ausgestaltung und die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden ergeben sich aus den Studienplänen. Nach Maßgabe der Studienordnung und der Studienpläne sind schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit) anzufertigen. Ein Teil der Aufgaben soll in die Form von Aktenauszügen gekleidet sein.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Fachstudium I mit einem einwöchigen Einführungspraktikum bei einem Amtsgericht,
Dauer: 11,5 Monate (Studienabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I,
Dauer: 4,5 Monate (Studienabschnitt II);
3. das Fachstudium II,
Dauer: 9,5 Monate (Studienabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II,
Dauer: 7,5 Monate (Studienabschnitt IV);
5. das Fachstudium III,
Dauer: 3,0 Monate (Studienabschnitt V).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda in Einzelfällen aus wichtigem Grund die Dauer der Studienabschnitte II und IV abweichend festsetzen. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung.

(5) Soweit eine Anwärtlerin oder ein Anwärter für den Studienabschnitt I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, kann eine Wiederholung des betreffenden Studienabschnitts angeordnet werden. Es können Abweichungen vom Studienplan zugelassen werden. Die Wiederholung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

§ 8

Widerruf

Wenn eine Wiederholung nach § 7 Abs. 5 keinen Erfolg verspricht und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden,

1. sind die Anwärtinnen und Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen,
2. ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 zu widerrufen; sie treten in ihre frühere Tätigkeit zurück; entsprechendes gilt für die unter § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten.

§ 9

Leitung und Dienstaufsicht in der Ausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung nach den Studienplänen und weist die Anwärtinnen und Anwärter den Amtsgerichten zu, bei denen die berufspraktischen Studienabschnitte stattfinden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung während des einwöchigen Einführungspraktikums sowie in den berufspraktischen Studienabschnitten II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Dieser obliegt in dieser Zeit die Dienstaufsicht über die Anwärtinnen und Anwärter. Soweit die Ausbildung in einzelnen Aufgabengebieten nach Maßgabe der Studienpläne bei einer anderen Justizbehörde erfolgen soll, weist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde die Anwärtinnen und Anwärter der anderen Justizbehörde im dortigen Einvernehmen zu.

(3) Mit Ausnahme des einwöchigen Einführungspraktikums obliegt die Dienstaufsicht über die Anwärtinnen und Anwärter in den Studienabschnitten I, III und V der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

(4) Erholungsurlaub wird unter Beachtung der Belange der Ausbildung gewährt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann einheitlich für alle Anwärtinnen und Anwärter ausbildungsfreie Zeiten festsetzen, die auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Entscheidungen nach Satz 2 sind im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda zu treffen.

§ 10

Ausbildungsbehörde

(1) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind, sowie eine Beamtin oder einen Beamten des Rechtspflegerdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, betreut und berät sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Ausbilderinnen und Ausbilder und unterstützt die Leitung der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärterinnen und Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 11

Lehrgebiete

(1) Die Studienabschnitte I und III erstrecken sich unter Berücksichtigung des Europarechts, des internationalen Privat- und Prozessrechts auf folgende Lehrgebiete:

1. Pflichtfächer des Studienabschnitts I:
 - a) Grundbuchrecht I,
 - b) Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Nachlassrecht,
 - d) Familien- und Betreuungsrecht,
 - e) Grundlagen des Zivilrechts,
 - f) Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
 - g) Strafrecht, Strafprozessrecht I,
 - h) Zivilprozessrecht,
 - i) Kostenrecht,
 - j) Schlüsselkompetenzen I,
2. Pflichtfächer des Studienabschnitts III:
 - a) Grundbuchrecht II,
 - b) Strafprozessrecht II, Strafvollstreckungsrecht,
 - c) Registerrecht,
 - d) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht,
 - e) Insolvenzrecht,
 - f) Justizverwaltung und Organisation,
 - g) Wirtschaftswissenschaften,
 - h) Schlüsselkompetenzen II,

3. Wahlpflichtfächer der Studienabschnitte I und III:
 - a) Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsverfahren,
 - b) Grundlagen des Steuerrechts,
 - c) Wertpapierrecht.

Die Anwärterin oder der Anwärter hat die Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtfach im Studienabschnitt I und in einem anderen Wahlpflichtfach im Studienabschnitt III zu besuchen. Der Fachbereich kann daneben Wahlfächer vorsehen.

(2) Die Lehrgebiete sollen inhaltlich den wesentlichen Tätigkeitsgebieten des Rechtspflegerdienstes und seinen Aufgaben in der Justizverwaltung entsprechen. Die Bildung von Schwerpunkten ist grundsätzlich dem Streben nach Vollständigkeit vorzuziehen. Die allgemeinen Regelungen des Rechtspflegerrechts und das allgemeine Verfahrensrecht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind einzubeziehen. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Funktionen der Rechtsvorschriften sind zu erläutern. Die rechtlichen Grundkenntnisse in den elektronisch abzuwickelnden Abläufen des Gerichtswesens (E-Justice) sind unter Berücksichtigung der Regelungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz zu vermitteln.

§ 12

Studienabschnitt I

(1) Der Studienabschnitt I beginnt mit einem einwöchigen Einführungspraktikum bei einem Amtsgericht, das der Ableistung des Dienstes und der Vermittlung verwaltungsorganisatorischer Grundlagen dient. Dabei soll eine erste Anschauung von der Tätigkeit im Rechtspflegerdienst sowie Funktion und gesellschaftliche Bedeutung des Rechts und der Rechtspflegeorgane vermittelt werden.

(2) Während des einwöchigen Einführungspraktikums werden die Anwärterinnen und Anwärter zu Studiengruppen mit bis zu zehn Mitgliedern zusammengefasst. Jede Gruppe wird von mindestens einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger geleitet. Bevorzugte Lehrveranstaltung soll die Lehrexkursion mit darauf bezogenen Besprechungs- und Übungsstunden sein.

(3) Im Anschluss an das Einführungspraktikum werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Lehrgebiete und des Wahlpflichtfachs vermittelt. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Studienplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

§ 13

Studienabschnitt II

(1) Während des Studienabschnitts II sollen die Anwärterinnen und Anwärter am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers ausgebildet werden. Sie sollen

die im Studienabschnitt I erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich nach Maßgabe der Studienordnung auf die Schwerpunktbereiche der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers aus den Lehrgebieten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist eine Einweisung in die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden für die Ausbildung am Arbeitsplatz zu Gruppen zusammengefasst; eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Mitglieder haben. Jede Gruppe wird von mindestens einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger betreut, die oder der auf dem jeweiligen Gebiet tätig ist.

§ 14

Studienabschnitt III

(1) Im Studienabschnitt III werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Lehrgebiete und des Wahlpflichtfachs vermittelt. Die bereits durchlaufene Ausbildung wird theoretisch abgerundet und vertieft. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Studienplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

(3) Nach den näheren Bestimmungen der Studienordnung ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, deren Bewertung in die Gesamtnote des Studienabschnitts III einfließt.

§ 15

Studienabschnitt IV

(1) Während des Studienabschnitts IV sollen die Anwärterinnen und Anwärter am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers ausgebildet werden. Sie sollen die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich nach Maßgabe der Studienordnung auf die Schwerpunktbereiche der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers aus den Lehrgebieten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist eine Einweisung in die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Studienabschnitt V

(1) Im Studienabschnitt V werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lehrgebietsübergreifend wiederholt, gefestigt und vertieft. Mit Übungen, die überwiegend theoretischer Art sein sollen, werden die Anwärterinnen und Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorbereitet. Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Kolloquien statt.

(2) Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter zu Beginn des Studienabschnitts V unter Aufsicht mindestens vier schriftliche Arbeiten (Übungsarbeiten) anzufertigen. § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass jede Übungsarbeit von einer hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda kursorisch zu korrigieren und zu bewerten ist; die hauptamtlichen Lehrkräfte werden durch den Leiter des Fachbereichs Rechtspflege bestimmt. Im Anschluss sind die Übungsarbeiten den Anwärterinnen und Anwärtern zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. Die Bewertung der Übungsarbeiten fließt nicht in die Abschlussnotenstufe und die Abschlusspunktzahl ein.

§ 17

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienabschnitte II und IV beurteilen nach der jeweiligen Ausbildungsstation, sofern diese mindestens zwei Wochen dauert, die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Am Ende der Studienabschnitte II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 jeweils eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts vorlegt. Dabei berichtet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat; der Bericht nach dem Studienabschnitt IV soll sich auch dazu äußern, ob die Anwärterin oder der Anwärter zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(3) Die Beurteilungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Jeweils nach Beendigung der Studienabschnitte I und III werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte nach § 18 in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die schriftlichen Leistungen sollen mit 75 Prozent und die mündlichen mit 25 Prozent berücksichtigt werden.

(5) Die Leistungen in den Studienabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

Punktzahl	Notenstufe	Bewertung
15 bis 14 Punkte	sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte	gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte	befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte	ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 2 Punkte	mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
1 bis 0 Punkte	ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

§ 18

Konferenzen

(1) Jeweils gegen Ende der Studienabschnitte I bis IV treten die im jeweiligen Studienabschnitt tätigen Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder zu einer Konferenz zusammen. Die Konferenzen in den Studienabschnitten I und III werden von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda, in den Studienabschnitten II und IV von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde einberufen und geleitet.

(2) Aufgabe der Konferenzen ist es, ein möglichst umfassendes Bild von dem Leistungsstand jeder Anwärterin und jedes Anwärters zu gewinnen und ihr oder ihm nötigenfalls bestimmte Arbeitsvorschläge für die weitere Ausbildung zwecks Behebung der Mängel zu machen. Die Arbeitsvorschläge sind in die Gesamtbeurteilungen nach § 17 Abs. 2 und 4 aufzunehmen.

Dritter Teil

Prüfung

§ 19

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung

(1) Zum Nachweis, dass die Anwärtinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese am Ende des Vorbereitungsdienstes die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Lehrgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Sie ist vorrangig eine Verständnisprüfung; unter dieser Zielsetzung ist sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung können Anwärtinnen und Anwärter mit der selbstständigen Bearbeitung von Rechtspflegeraufgaben einschließlich der Vorbereitung von Entscheidungen beschäftigt werden, soweit die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Zur Fortsetzung der praktischen Ausbildung und zur Verwendung nach Satz 1 können in dieser Zeit Anwärtinnen und Anwärter der Arbeitsgerichtsbarkeit einem Gericht für Arbeitssachen, Anwärtinnen und Anwärter der Verwaltungsgerichtsbarkeit einem Verwaltungsgericht zugewiesen werden. In Ausnahmefällen können Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2 mit der Wahrnehmung von sonstigen Aufgaben betraut werden, die ihrer in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Qualifikation entsprechen. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in den Fällen des Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

§ 20

Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfung ist das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzurichtende Prüfungsamt zuständig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet das Prüfungsamt und beruft die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Prüfungsamtes, die oder der die in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes beruft weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsamtes, die die in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen, in der für die Einberufung der Prüfungsausschüsse jeweils erforderlichen Anzahl. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsamtes werden vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 3 für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Berufung endet vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 und 2 mit dem Ausscheiden aus dem

Hauptamt.

(3) § 21 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsamtes.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Tritt ein Mitglied des Prüfungsamtes in den Ruhestand, wird es in den Ruhestand versetzt oder scheidet es aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes aus, endet die Berufung, soweit im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen Mitglieds oder eines neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen. Sie oder er wählt die Prüfungsaufgaben aus, bestimmt die Prüfungstermine und die zulässigen Hilfsmittel und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Prüfungsaufgaben werden von den hauptamtlichen Lehrkräften des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda vorgeschlagen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.

§ 21

Prüfungsausschüsse

(1) Von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes werden zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse einberufen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden jeweils wie folgt berufen:

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
2. zwei hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes angehören muss.

Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsamtes zu berufen. Das in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannte Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.

(3) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds und des stellvertretenden Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig. Bei ihrer Berufung sind sie schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen haben. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes können Vertreterinnen oder Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht sechs Arbeiten aus den in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Lehrgebieten (Prüfungsarbeiten) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit fünf Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben sollen aus einem oder mehreren praxisnahen Fällen bestehen, die aus maximal zwei Fachgebieten ausgewählt werden können.

(2) Die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsarbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben die Prüfungsarbeit spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.

§ 23

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.
- (2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
- (3) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärterinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.
- (4) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.
- (5) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten Prüfungsarbeit bei der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 24

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er mehr als drei Prüfungsarbeiten an, die nach § 23 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens vier Stunden betragen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder, aus welchen Fachgebieten schwerpunktmäßig mündlich geprüft wird, legt die Reihenfolge und Verteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungsausschussmitgliedern fest, leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auch auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, und sollte insbesondere auf berufspraktische Aufgaben abstellen. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Sachverhalte praxisbezogen zu analysieren und rechtlich zu beurteilen, eigene Lösungen aufzuzeigen und diese verständlich und bürgerorientiert darzustellen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 19 heranstellen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 17 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der Studienabschnitte I und III, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

des Studienabschnitts I	mit drei
des Studienabschnitts II	mit drei
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
der mündlichen Prüfung	mit sechs

vervielfältigt werden und die hieraus gebildete Summe durch 24 geteilt wird. Das Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe

sehr gut (1)	bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00
gut (2)	bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99
befriedigend (3)	bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99
ausreichend (4)	bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99.

Ist die Prüfung bestanden, kann der Prüfungsausschuss die Abschlusspunktzahl um bis zu einen Punkt anheben, wenn die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters während der Berufspraktika erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter in mehreren Prüfungsleistungen in besonderem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlussnotenstufe nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter
1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
 2. ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Notenstufen und Punktzahlen sind den Anwärtlerinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes zu richten ist, ist den Anwärtlerinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 27

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:
1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
 5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
 6. die vollständigen Listen der Punktzahlen und Notenstufen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

7. die Begründung der Entscheidung in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3,
8. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 26 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestandenen Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 28

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Bei der mündlichen Prüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. Sie oder er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie oder er Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 29

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwärterin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende

Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Studienabschnitte bis zur Prüfung vollständig oder teilweise zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 26 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe die vor der erstmaligen Prüfung erreichten Bewertungen der fachtheoretischen Studienabschnitte zu berücksichtigen sind.

§ 31

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Laufbahnprüfung verleiht die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda den Diplomgrad „Diplom-Rechtspflegerin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (Fachhochschule)“.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2017 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn vom 23. Juli 1980 (JMBl. S. 645) weiter anzuwenden. Für Anwärterinnen und Anwärter nach Satz 1 kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts in den Fällen des § 7 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn die Teilnahme an Studienabschnitten nach dieser Verordnung anordnen.

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwarter der Rechtspflegerlaufbahn wird aufgehoben.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2017

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kuhne-Hormann

**Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst mit

_____ ()¹

bestanden.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 26 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00, |
| gut (2) | = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99, |
| befriedigend (3) | = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99, |
| ausreichend (4) | = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99. |

RUNDERLASSE

Nr. 19 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ vom 30.06.2017 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 510 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1.8.2016 (JMBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Abs. 1 wird das Wort „Jugendarrestanstalt“ durch das Wort „Jugendarresteinrichtung“ ersetzt.
2. In Nr. 10 Abs. 2 wird der 3. Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Soweit sich zu Freiheitsstrafe Verurteilte ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen, sind sie von der regulär zuständigen Justizvollzugsanstalt in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Die Eignung ist durch Einzelfallprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die abgebende Justizvollzugsanstalt hat sich vor einer Verlegung mit der nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalt ins Benehmen zu setzen.“
3. Nr. 10 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In Nr. 24.16 wird in Buchstabe c) der Wortlaut „21 Jahre mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen“.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Erster Abschnitt
Liste gemeinnütziger Einrichtungen

§ 1

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

In die Liste können Einrichtungen nach den Voraussetzungen des § 3 aufgenommen werden. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts kann nicht erfolgen. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.

§ 2

Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 3

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) gemäß dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

5. sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

§ 4

1. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
2. Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach § 3 Nr. 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

§ 5

Die Einrichtungen, denen in dem vergangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Jahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

§ 6

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. § 3 Nr. 3, 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Nr. 5 Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 7

Einrichtungen, die aus der Liste gelöscht wurden, weil ihnen während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind, sie keinen Antrag auf Verbleib in der Liste gestellt haben (§ 6 Nr. 3) oder der erforderliche Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß eingereicht wurde (§ 6 Nr. 4), können die Wiederaufnahme in die Liste beantragen. In diesem Fall sind neben den einzureichenden Unterlagen nach § 3 auch die säumigen Rechenschaftsberichte gemäß § 5 nachzureichen.

§ 8

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die alphabetisch geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Kontonummer sowie die Zielgruppe enthält, im Intranet abrufen. Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Hinsichtlich der in der Liste aufgeführten Einrichtungen wurde das Prüfungsverfahren nach § 3 durchlaufen. Geldauflagen können auch Einrichtungen zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

§ 9

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaufbereitung der Erklärung nach § 3 Nr. 4 an das zuständige Finanzamt.

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

§ 10

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zum Jahresende an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 11

Am Jahresende stellen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen oder den Leitern der Staatsanwaltschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter der Amtsanwaltschaft zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

§ 12

1. Der Runderlass vom 8. Oktober 2012 (JMBl. S. 602) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Ort, Datum)

(Sitz der Einrichtung – PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Oberlandesgericht
Postfach 10 01 01
60001 Frankfurt am Main

Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an neben- stehende Adresse zurück!

**Zustimmung
zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit**

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 2017 (4012/2-III/A4-2017/1749-III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuerergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

(Zuständiges Finanzamt)

(Steuernummer)

(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)

I.

Teil A des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16. März 2015 (JMBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und die Angabe „vom 1. April 2010 (JMBl. 2010 S. 102, 137, 2011 S. 253), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. September 2013 (JMBl. 2014 S. 149),“ durch „der Bekanntmachung vom 7. Februar 2017 (JMBl. S. 89)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung der Urkundsgeschäfte nach Satz 1 werden pro Notarstelle höchstens 1 000 Urkundsgeschäfte berücksichtigt.“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch anzugeben, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 Urkundsgeschäfte unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe.“

bb) In Buchst. b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch anzugeben, in welchen Orten Urkundsgeschäfte nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe.“

2. Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchst. d wird eingefügt:

„d) bei abweichendem Geburtsnamen: Nachweis der Namensführung, zum Beispiel mittels aktuellen Auszugs aus dem Personenstandsregister,“

b) Die bisherigen Buchst. d bis h werden die Buchst. e bis i.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 1

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b Abs. 2 StPO wird Folgendes bestimmt:

1. Anträgen nach § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelrichterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35) nur mit dem Tag des Eingangs (Liste 35 Nr. 1), der laufenden Nummer (Liste 35 Nr. 3) und dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Liste 35 Nr. 4) einzutragen. Liste 35 Nr. 2 ist mit einem Strich zu versehen.
2. Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleitung zu gewährleisten.

§ 2

Der Runderlass vom 8. August 2012 (JMBl. S. 367) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016 – JMBl. S. 517 –

	2016
I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	1025
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	208
2. Frankfurt am Main	378

	2016
3. Fulda	44
4. Gießen	67
5. Hanau	46
6. Kassel	91
7. Limburg a.d. Lahn	67
8. Marburg	38
9. Wiesbaden	86
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	571708
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	
a) in Hessen	558
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	676
2. Frankfurt am Main	535
3. Fulda	472
4. Gießen	541
5. Hanau	532
6. Kassel	534
7. Limburg a.d. Lahn	473
8. Marburg	520
9. Wiesbaden	550

VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO– JMBI. S. 518 –

ESCHER Rechtsanwälte, Herr RA Dr. Alfred Escher, Bockenheimer Anlage 13 in 60322 Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 11.07.2017 – AZ: 318 E - I/3 - 1682/16 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel

Aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlässt die Rechtsanwaltskammer Kassel nachstehende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

ABSCHNITT 1

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauf-

tragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein(e) Beauftragte(r) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/ -innen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 3 – 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/-kollegin oder Angehörige(r) eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 2

Abschlussprüfung nebst Ergänzungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

(1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel im Jahr zwei Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte nach § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweisen.

(4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende(n) mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - Bescheinigung des/der Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12

Zuständige Prüfungsausschüsse

(1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusvV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

(3) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Kammer vorgenommen. Die Kammer legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

§ 13

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

§ 14

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),

2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 21.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfling bestimmt den Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Sofern jedoch eine der mangelhaften Leistungen im Bereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“ vorliegt, findet die Ergänzungsprüfung zwingend in diesem Prüfungsbereich statt.

Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.

Die §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Abschlussprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 15

Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung (fallbezogenes Fachgespräch, § 14 Abs. 3) mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Ausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 19 und 20 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Danach kann der Prüfling bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 3

Prüfungsergebnis Abschlussprüfung

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 29 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jeden schriftlichen Prüfungsbereich und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsbereichen von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils ermittelten Punktzahlen sind zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Prüfungsbereich, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

§ 22

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der fünf Prüfungen vor der Addition zunächst wie folgt gewichtet werden:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse: 15%
2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung: 15%
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich: 30%

4. Vergütung und Kosten: 30%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde: 10%.

Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnisse

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

(2) Im Prüfungszeugnis sollen darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(3) Der/Die Auszubildende erhält auf Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 4

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

ABSCHNITT 5

Zwischenprüfung

§ 26

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPat-AusbVO).

§ 27

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Zwischenprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 28

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat.

(2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 16 bis 19.

(3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 30

Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.
- (2) Als Bewertungsmaßstab gilt § 21 entsprechend. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.
- (3) Das Zeugnis erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

ABSCHNITT 6

Erweiterungsprüfung

§ 31

Erweiterungsprüfung

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsbereiche sind

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren
(Erreichbare Punktzahl 100, Prüfungsdauer 60 Min.)
2. die Prüfungsbereiche unter § 14 Abs. 2 Nr. 2. und 3. soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen
(Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer in Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, in Vergütung und Kosten 45 Min.)
3. Fallbezogenes Fachgespräch
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes „Mandantenbetreuung oder Beteiligtenbetreuung“
(Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer: 15 Min.)

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In dem Prüfungsbereich Nr. 2 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

ABSCHNITT 7

Schlussbestimmungen

§ 32

Umschulungsverhältnisse

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. den/die Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung gem. § 29 HVwVfG Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 35

Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 36

Übergangsvorschriften

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394), der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder der ReNoPat-AusbVO vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 30. Januar 2008 (JMBl. S. 203) fort.

§ 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 18. Mai 2016 (JMBl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. Februar 2017

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 23. Juni 2017 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Kerstin Budäus;

zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Dr. Thomas Kischkel;

zum Justiz-

hauptwachtmeister : Justizaushelfer Javier Aguila Rodriguez und David Meyer in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Peter Barz.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Justiz-

hauptsekretär : Justizobersekretär Jorg Sebastian Winkler;

Justizsekretärinnen Stephanie Hitzemann und Tatjana Klein wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin

am Landgericht

: Richterinnen auf Probe Katharina Folter in Frankfurt am Main und Katharina Wierz in Wiesbaden – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Obersekretär

im Justiz-

wachtmeisterdienst

: Erste Justizhauptwachtmeister Jens Kohlenberg und Sascha Reddig in Frankfurt am Main, Andreas Lang in Hanau und Oliver Geschke in Wiesbaden;

zur Ersten Justiz-

hauptwachtmeisterin

: Justizhauptwachtmeisterin Jasmin Wagner in Wiesbaden;

zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Jan Heyer und Stephan Andres
in Darmstadt, Markus Doll, Tim Schmandt, Marcel Bejenke
und Daniel Kübler in Frankfurt am Main;

zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Stefan Trumpfheller in Darmstadt, Martin
Margraf, Robert Geßner und Marcus Wolf in Frankfurt am
Main, Sebastian Döring in Gießen, Markus Müller in Ha-
nau, Florian Haberländer in Limburg a.d. Lahn und Daniel
Schwarz in Marburg.

Justizhauptwachtmeisterinnen Alexandra Remhof und Jasmin Wagner in Frank-
furt am Main; Justizhauptwachtmeister Markus Doll in Frankfurt am Main und Tim
Schmandt in Frankfurt am Main sowie Guido Beyer in Wiesbaden und Heiko Reichert
in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretär Norbert Rolle v. d. Landgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Amtsge-
richt Limburg a.d. Lahn und Erster Justizwachtmeister Michael Sips v. d. Landgericht
Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Kerstin Caroline Brinkmeier in Marburg –un-
ter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Staatsanwalt als
Gruppenleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Hubertus Pfeifer in Hanau,

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Dr. Alena Hartwig-Astroth in Kassel –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Maria Fronte in Frankfurt am Main
und Alexandra Hofmann in Wiesbaden;

zur Justiz-
hauptsekretärin

: Justizobersekretärinnen Nadine Subtil in Darmstadt, Jenni-
fer Schröder in Frankfurt am Main und Katharina Sommer in
Limburg a.d. Lahn;

zur Justiz-
obersekretärin

: Justizsekretärinnen Alexandra Münch in Darmstadt, Ina-Va-
nessa Krum und Nadine Subtil in Frankfurt am Main sowie
Daniela Wintermeyer in Wiesbaden;

zum Justizobersekretär: Justizsekretär Bernhard Bitsch in Darmstadt;
zum Hauptsekretär
im Justiz-
wachtmeisterdienst : Erio Bortolamedi in Frankfurt am Main;
zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Björn Pilz in Darmstadt, Sebastian Rahn und Ronny Zimmermann in Frankfurt am Main;
zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Oliver Reuter in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Johann Mai in Fulda.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht

als weitere aufsicht-
führende Richterin

: Richterin am Amtsgericht Marion Heidemarie Feick in Darmstadt;

zur Richterin am
Amtsgericht

: Richterin auf Probe Johanna Renate Baumann in Darmstadt
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin

: Gerichtsvollzieherinnen Sonja Suttner-Kamp in Frankfurt am Main und Nicole Rinnelt in Wiesbaden;

zum Ober-
gerichtsvollzieher

: Gerichtsvollzieher Gerald Kohl in Rüdesheim am Rhein;

zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Nadine Brandenburger in Frankfurt und Nadine Vey in Marburg;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretäre Erik Schilling in Darmstadt, Marcus Krug und Jörg Napierala in Frankfurt am Main, Torsten Reigl in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Hanau, Carsten Wassermann in Marburg und Michael Eid in Wiesbaden; Justizvollstreckungsobersekretäre Markus Ramge in Darmstadt, Dieter Drong in Gießen, Sven Simon in Kassel und Andreas Drong in Offenbach am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Anita Hofmann in Lampertheim;

zur Justiz-
hauptsekretärin

: Justizobersekretärin Carina Steidl in Marburg;

- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Volker Taege in Fritzlär;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Carolin Koch in Darmstadt;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Carsten Braun in Königstein im Taunus;
- zur Ersten Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterinnen Vanessa-Isabelle Dony und
Jessica Futschik in Marburg;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Kevin Botz in Frankfurt am Main,
Christian Schwoch in Groß-Gerau und Dirk Dersch in Mar-
burg;
- zur Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhelferin Claudia Piepenschneider in Frankfurt am
Main;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhelfer Marco Siemon in Frankfurt am Main, Adil Tu-
tar in Gießen, Daniel Scholz in Kassel, Julian Achaempong
Appiah in Offenbach am Main und Steffen Krampitz in
Schwalmstadt;

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Sarah Dürr in Frankfurt am Main und beauftragter
Gerichtsvollzieher Torsten Olbrich in Wetzlar sowie Justizhauptwachtmeisterin Jes-
sica Futschik in Marburg und Justizhauptwachtmeister Oliver Schneider in Frankfurt
am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Steffi Bednarek v. d. Amtsgericht Langen (Hessen)
a. d. Amtsgericht Fürth, Justizhauptsekretärin Tanja Fink v. d. Amtsgericht Limburg
a.d. Lahn a. d. Amtsgericht Wetzlar und Justizobersekretärin Bianca Hilgenberg v. d.
Amtsgericht Korbach a. d. Amtsgericht Fritzlär.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Werner Johanns in Gelnhausen, Amtsinspektorin Christa Laux
in Alsfeld, Amtsinspektorin Ute Pietsch in Kassel, Amtsinspektor Hans-Joachim
Pfeiffer in Wetzlar und Justizhauptsekretär Erich Kowalski in Alsfeld und Justizober-
sekretärin Gabriela Weber in Dieburg und Erster Justizhauptwachtmeister Joachim
Lehr in Gelnhausen.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurde:

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Matthias Postleb.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur RichterIn
am Sozialgericht : Richterinnen auf Probe Katharina Schwarz in Gießen und Julia Schwabe in Kassel – beide unter Berufung in das Richter-
terverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsektorin : Hauptsekretärin Christina Homfeld;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Elisabeth Birkner;
zum Hauptsekretär : Obersekretär Martin Koch.

Versetzt wurde:

Justizhauptsekretärin Elisabeth Birkner v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsärztin Annemarie Rock.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin / zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Tanja Kolk mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechtsanwältin Dr. Britta Holdorf mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Verena Michaela Linz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sybille Möbius mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Dr. Astrid Martha Paula Pönicke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Larisa Werum mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Markus Franz-Josef Thier mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechtsanwalt Dietmar Holger Bauer mit dem Amtssitz in Bad Soden-Salmünster, Rechtsanwalt Dr. Markus Arras mit dem Amtssitz in Bickenbach, Rechtsanwalt Ralph Klinkel mit dem Amtssitz in

Darmstadt, Rechtsanwalt Dr. Stephan Martin Schlegel mit dem Amtssitz in Eschborn, Rechtsanwalt Markus Heinrich Böhn mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Daniel Buchinger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Lars Diederichsen mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Ralph Karl-Erhard Drebes mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Cai Philipp Graf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Frank Hartmut Krause mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Wolfram Harald Krüger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Marco Loesche mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Stefan Markus Skulesch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Rainer Roland Werum mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Florian Thomas Wiesner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Klaus Thiedemann mit dem Amtssitz in Kassel, Rechtsanwalt Jens Boris Jatho mit dem Amtssitz in Steinbach (Taunus).

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Helmut Engel, Bad Nauheim, mit Ablauf des 31.07.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Ißleib, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2017,

Notar Klaus-Uwe Friedrich Wilhelm Jatho, Steinbach (Taunus),
mit Ablauf des 31.07.2017,

Notar Rolf Norbert Wildhirt, Mühlheim am Main, mit dem Ablauf des 30.09.2017,

Notar Klaus Georg Wittich, Bebra, mit dem Ablauf des 30.09.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

5. Zwei Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter Geschäftsleiters (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Fürth/Odw..

Die Stelle ist zum 1. Januar 2018 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1** bis **Nr. 6** sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 7** sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Fürth/Odw. zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Schricker/Loewenheim: **Urheberrecht Kommentar**

Herausgeber: Prof. Dr. Ulrich Loewenheim, Prof. Dr. Matthias Leistner,
Prof. Dr. Ansgar Ohly

5. Auflage 2017, 3184 Seiten, Leinen; EUR 239,00

CH. BECK Verlag

ISBN: 978-3-406-67274-3

Der umfangreiche, bekannte und nunmehr in 5. Auflage erschienene Kommentar enthält weitere 650 Seiten Inhalt, die der schnelllebigen Entwicklung des Urheberrechts insbesondere vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben und der Lücken schließenden Rechtsprechung des EuGH Rechnung tragen. Diese umfassen neben den Grundlagen wie dem Werkbegriff ebenso einzelne Aspekte wie den Parodiebegriff oder aber auch das Recht der Verwertungsgesellschaften.

Eine Buchbesprechung hat nicht den Raum, den für die Praxis ebenso wie das wissenschaftliche Arbeiten geeigneten und empfehlenswerten Kommentar in allen Facetten darzustellen. Hervorzuheben ist daher die Bedeutung des Urheberrechts im Spannungsfeld zwischen dem von vielen geforderten und gelebten freien Zugang zu Informationen, insbesondere im Internet und dem Interesse der Urheber an der Verwertung ihrer Werke, mithin ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Dem Kommentar gelingt es, den Zeitraum von sieben Jahren seit der Voraufgabe, in dem sich sowohl technisch als auch rechtlich einiges geändert hat, einzuarbeiten und dabei eine systematische Grundlage zu geben. Eingearbeitet sind unter anderem die Neuregelung der Nutzung verwaister und vergriffener Werke, das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, die Schutzdauerverlängerung zugunsten bestimmter Darbietungen ausübender Künstler, die Neuregelung des Abmahnwesens durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und die WIPO-Verträge von Beijing und von Marrakesch. Dieser Schnelllebigkeit ist es auch geschuldet, dass das VGG und die neuen Vorschriften des Urhebervertragsrechts erst in einem im September 2017 erscheinenden Ergänzungsband (ISBN 978-3-406-69436-3) erläutert werden, der leider im Lieferumfang nicht enthalten ist und wohl ca. € 55,- kosten wird.

Mit der vorgenannten Einschränkung ist der bewährte Kommentar nicht nur den im Urheberrecht tätigen Praktikern wie Rechtsanwälten, Patentanwälten und Richtern sowie den auf diesem Rechtsgebiet wissenschaftlich Tätigen zu empfehlen, sondern von seiner Verständlichkeit her auch den Kreativen selbst.

Wiesbaden, den 28. Juni 2017

Tina Zörb
Ministerialrätin

Sechs Jahre sind seit der Voraufgabe vergangen und mancher Nutzer des Standardkommentars mag bereits befürchtet haben, dass aufgrund maßgeblicher Veränderungen – das alte StVollzG wurde nunmehr in allen Ländern durch eigenständige Gesetze ersetzt und Online-Kommentierungen dieser Gesetze gewinnen eine immer größere Bedeutung – eine Neuauflage nicht mehr geplant sein könnte. Umso erfreulicher ist es, dass das Werk nunmehr in bewährter und aktualisierter Qualität wieder in der 4. Auflage 2017 verfügbar ist. Mit Horst Krä ist ein Kenner der Vollzugsmaterie als Mitautor hinzugekommen. Dies erscheint aber auch erforderlich, da die Kommentierung maßgeblich ausgeweitet wurde, nämlich zusätzlich zum StVollzG des Bundes auf alle 16 Landesstrafvollzugsgesetze. Dadurch hat das Werk seine Seitenzahl gegenüber der Voraufgabe mehr als verdoppelt (und damit leider auch seinen Preis).

Alle Kommentierungen der „Post-Föderalismusreform-Ära“, die eine Abkehr vom alten StVollzG des Bundes mit sich brachte, mussten sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Struktur der Kommentierung künftig die sinnvollste sei. Dazu wurden sehr unterschiedliche Wege begangen. Während im Kommentar von *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* im Jahr 2015 eine rechtsvergleichende Kommentierung geordnet nach Themenbereichen als Struktur gewählt wurde, die eine Verbindung zwischen Lehrbuch und Kommentierung darstellt, orientiert sich das Werk von Feest/Lesting/Lindemann aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen an einer Kommentierung des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz, der von 10 Ländern erarbeitet worden war. Der Arloth/Krä wiederum bleibt im Wesentlichen bei der bereits in der 3. Auflage vorhandenen Struktur.

Zunächst erfolgt eine Kommentierung des StVollzG, sodann eine Kommentierung der einzelnen Landesgesetze. Hierzu dient für die Länder des Musterentwurfs das Sächsische Strafvollzugsgesetz als Referenzgesetz, auf dessen Kommentierung für die übrigen Länder verwiesen wird. Für die Länder mit eigenständigen Gesetzen – Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und NRW – erfolgt im Wesentlichen eine Herausarbeitung und Erläuterung der Besonderheiten unter Verweis auf die Kommentierung des StVollzG im Übrigen. Hilfreich erscheint dabei insbesondere, dass in erheblichem Umfang eine Einbeziehung der Gesetzesbegründungen in die Kommentierung erfolgt, was dem Leser konkrete Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers erlaubt. Der Kommentar gewährleistet mit einem Stand von Ende August 2016 eine hohe Aktualität, auch weil die Online-Kommentierungen des gleichen Verlags ebenfalls ausgewertet wurden.

Dem Nutzer steht daher nunmehr mit der jüngst erschienen Literatur eine breite Palette an Kommentaren zur Auswahl zur Verfügung, die er orientiert an den Bedürfnissen seiner konkreten Tätigkeit im Vollzugsbereich treffen kann. Jede dieser unterschiedlichen Strukturen hat ihre Vorzüge und Nachteile. Der Vollzugspraktiker, der weniger rechtsvergleichend tätig ist und zu keinem Land gehört, dessen Gesetzgebung auf dem Musterentwurf aufbaut, wird sicherlich mit dem Arloth/Krä ausgezeichnet zurecht kommen.

Das Werk festigt damit durch den für den Vollzugspraktiker leichten Zugang und die Übersichtlichkeit seine Rolle als Standardkommentar der Praxis. Er nimmt die Rolle ein, die dem Fischer im Bereich des StGB oder dem Meyer-Goßner/Schmitt im Bereich der StPO zukommt. Ein Handkommentar, den der Praktiker gerne auf seinem Schreibtisch zur Hand nimmt und der daher eine uneingeschränkte Empfehlung verdient.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2017

Torsten Kunze
Leitender Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter des
Generalstaatsanwalts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2017

Nr. 9

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Berichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD)	549
Runderlasse	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	550
Neuinkraftsetzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	556
Bekanntmachungen	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2017)	557
Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	574
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018	575
Personalnachrichten	577
Berichtigungen	577
Stellenausschreibungen	584
Berichtigungen	583

VERORDNUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD)

In § 26 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD) vom 27. Juni 2017 (JMBl. S. 488) muss es statt „des Studienabschnitts II“ richtig „des Studienabschnitts III“ heißen.

RUNDERLASSE

Nr. 23 Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. HMdJ v. 2. 8. 2017 (1433 - II/B 2 - 2017/1225 - I/A) – JMBl. S. 550 –
– Gült.-Verz. Nr. 253 –

RdErl. v. 7.5.2012 (JMBl. S. 211)

I.

Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

1.

- 1.1 Die Notarinnen und Notare, vor denen ein Testament errichtet wird, vermerken auf dem Umschlag, in dem das Testament nach § 34 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - 1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396). Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes).
- 1.2 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), verfährt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entsprechend Nr. 1.1. Die Angabe der Urkundenrollennummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars entfällt.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5 <162 x 229mm>, Natron 150g/qm) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag dokumentenecht bedruckt wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.

- 1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 1.5 Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrbuchnummer oder das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrbuchnummern oder Geschäftszeichen verwendet.
- 1.6 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a des Bürgerlichen Gesetzbuches), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1.

- 1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 <BGBl. I S. 2263>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 <BGBl. I S. 1722>), an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.
- 1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

- 1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 2 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der Verwahrungsnachricht ist der Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall zu vermerken; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.
- 1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2.

- 2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder nach § 349 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.
- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3.

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

IV.

1. Der Runderlass vom 7. Mai 2012 (JMBl. S 211) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahrnr.:

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, der LPartnerin/des LPartners
Geburtsname
Familienname
Vornamen
Geburtsstag
Geburtsort, Gemeinde, Kreis
Standesamt und Nr.
<p>....., den</p> <p style="text-align: center;">- Amtsgericht -- Notarin/Notar (Unterschrift)</p>		
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>
		Urkunde <input type="checkbox"/>
		vom Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	In	
Geschäfts-Nr.	Des	
	Gerichts	
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin
	eröffnet am	und wieder verschlossen.
Ort, Datum	_____ Amtsgerecht (Unterschrift)	_____ Rechtspfleger/in/UdG

Anlage 2

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin
- Herrn Notar
- das Notariat

Zu der/dem

- Verfügung von Todes wegen,
- notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
- Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter

- Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
- Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familiennamen	
Vornamen	
geboren am	In
letzter Wohnort	In
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

I.

Mit diesem Runderlass wird die bundeseinheitliche Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der Fassung vom 28. Oktober 2011 (BANz Nr. 38a vom 7. März 2012) für Hessen neu in Kraft gesetzt. Bei dem Länderteil der ZRHO gelten die Länderabschnitte jeweils in der bei Veröffentlichung dieses Runderlasses geltenden Fassung.

Von einem Abdruck der ZRHO wird wegen des Umfangs abgesehen. Es wird auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, in der Datenbank IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen (www.ir-online.nrw.de) und auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz sowie auf die amtliche Handausgabe der ZRHO verwiesen.

Die amtliche Handausgabe kann bezogen werden bei dem

Kulturbuch-Verlag,
Sprosserweg 3,
12351 Berlin.

II.

Künftig im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrem Inkrafttreten auch in Hessen.

III.

Der Runderlass vom 9. Mai 2012 (JMBl. S. 217) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. Februar 2017). Bek. d. HMdJ. v. 30. 6. 2017 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/8749 - II/A) – JMBl. S. 557 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst der Hessischen Landesarbeitsgerichtsbarkeit sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Entgeltgruppen
 - e) Vorbereitungsdienst
 - f) Auszubildende
2. a) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HGIG,
 - b) konkrete Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 HGIG,
 - c) sonstige Maßnahmen der Förderung nach §§ 8 - 14 HGIG.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Heissches Landesratgebericht, Frankfurt am Main																		
Personalstellen:		Heiss, LAG, AFDGe Dermstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offersbach am Main, Wiesbaden																		
		Abschätzung freierwählender Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
Besoldungs-Gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr	neue, freie und frei-wählende Stellen insgesamt	davon zu besetzende Stellen	Beförderung	Prozentualer Anteil Frauen und Männer	Zielvorgabe: davon Stellen-Frauen in %	Anzahl insgesamt	Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliches Besetzung ohne Zielvorgabe			Zielvorgabe erfüllt							
								Frauen	Männer	Anzahl insgesamt	Frauen in %	Männer in %		Frauen	Männer	in %				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
B 9	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 8	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 7	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 6	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 5	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 4	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 3	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 2	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
B 1	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
A 16 Z	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
A 16	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
A 15	02.12 - 01.14				0,00	100,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	100,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	100,00														
A 14	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
A 13	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														
Höherer Dienst insg.	02.12 - 01.14				0,00	0,00														
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00														
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00														

Beförderung* Beförderung ohne Stelleneinsetzung

Erstellt am: 20.02.2017

1) Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da Frauen in diesem Bereich nicht unterrepräsentiert sind.

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																			
Personalstellen:		Hess. LAG, AdGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																			
		Bericht																			
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Zielvorgaben										Bericht									
		neue, freie und freiwerdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Abschätzung freierwerdender Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung		Zielvorgabe erfüllt ja/nein					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	Stellenbesetzung	für Stellenbesetzung	Stellenbesetzung*	Stellenbesetzung	Beförderung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	Männer	in %	Stellenbesetzung	
13 Z	02.12-01.14				0,00	33,33						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	33,33						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	45,95						0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A13 S	02.12 - 01.14	0			0	33,33	50,00		50,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	0			0	33,33	50,00		51,00			0,00	0,00	0,00	1	100,00	0	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	0			0	45,95	53,56		52,00			0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3) A12	02.12 - 01.14	3			3	50,00	29,41		29,41			0,00	0,00	0,00	3	33,33	2	66,7	0	0,00	ja
4) 2. Abschnitt	02.14 - 01.17	3			3	50,00	46,67					0,00	0,00	0,00	1	100,00	0	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	1			1	53,56	40,74					0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A11	02.12 - 01.14	3			3	36,64	68,42		68,42			0,00	0,00	0,00	3	66,7	1	33,3	0	0,00	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	0			0	52,94	69,42		69,42			0,00	0,00	0,00	1	100,00	0	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	1			1	54,29	83,33		70,42			0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1) A10	02.12 - 01.14	1			1	71,43	75,00					0,00	0,00	0,00	1	100,00	0	0,00	1	100,00	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	3			2	70,37	62,50					0,00	0,00	0,00	4	100,00	0	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	2			2	85,71	37,50					0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2) A9 G.D.	02.12 - 01.14	5			5	75,00						5	2	40,0	3	60,0	0	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	0			0	62,50						4	2	50,0	2	50,0	0	0,00	0,00	0,00	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	1			1	37,50						0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	ja
Gehobener Dienst insg.	02.12 - 01.14	12	5	7	54,55						5	2	40,0	3	60,0	7	3	42,9	4	57,1	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	3	0	2	56,20						4	2	50,0	2	50,0	7	7	100,0	0	0,00	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	5	1	4	55,77						0	0	0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 20.02.2017

- 1) Spalte C: Die weiteren 4 im ersten Abschnitt freien und freiwerdenden Stellen werden hier in die Abschätzung und Stellenbesetzung der BesGr. A 9 übernommen (sh. hierzu auch Fußnote 2 zur BesGr. A 9).
- 2) Spalte D: 7 Stellenbesetzung und 4 besichtigte Übernahmen geprüfter Rechtsplegeranwärter
- 3) 2 Stellen durch Stellenhebung (siehe Fußnote 2 Tabellenblatt IstPersonal Gehobener Dienst)
- 4) Spalte I: Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da Frauen in dieser Besoldungsgruppe nicht unterrepräsentiert sind.

Anmerkung zu Spalte I:

Für die Stellenbesetzung in dem Eingangsamt der BesGr. A 9 ist keine Zielvorgabe erforderlich, da der Frauenanteil der gesamten Laufbahn mehr als 50 % beträgt, § 3 Abs. 3 Satz 2 HGI. Für die Beförderung in der BesGr. A 10 ist eine Zielvorgabe entbehrlich, da Frauen in diesem Bereich nicht unterrepräsentiert sind.

Mittlerer Dienst

Ist Personal

Dienststelle: Hessische Landesbahngesellschaft, Frankfurt/Main		Personalkategorie: Hess. LAG, A bis C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z		Mitarbeiter		Mit den Langzeitaltswersenden		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9					
Mitarbeiter		Mit den Langzeitaltswersenden		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9		A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9					
Bemerkungen	Zustimmung	Mitarbeiter	Vollzeitaltswersende		Langzeitaltswersende		Familien Grunds		Langzeitaltswersende sonstige Grunds		Befristet		Überbrückt		Gesamt		Veränderung des Personals in % (p.p.)		
			insges.	mit	insges.	mit	insges.	mit	insges.	mit	insges.	mit	insges.	mit	insges.	mit			
A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	
A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	
A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	
A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	
A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	
A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	
A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	
A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	
A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	
A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	
A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	
A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.	A 10 M.D.
A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z	A 9 Z
A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8	A 8
A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7	A 7
A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6	A 6
A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.	A 5 M.D.
A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5	A 5
A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4	A 4
A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3	A 3
A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2	A 2
A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1	A 1

Erstellt am: 20.02.2017

9 Die Stelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Besoldungsgruppe A 9 besteht, der name der Sachgehalt zugewiesen ist.
 2 Zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 9 sind vorübergehend mit Besoldungsgruppe A 9 besetzt.

mit* = Mit den Langzeitaltswersenden
 ohne* = Ohne die Langzeitaltswersenden

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																				
Personalstellen:		Hess. LAG, AnGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																				
		Bericht																				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung						Zielvorgabe erfüllt ja/nein		
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
		neue, freie und freiwerdende Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U		
						für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Frauen in %	davon Frauen	davon Männer	in %	in %	davon Frauen	davon Männer	in %	in %	Stellenbesetzung	Beförderung		
A 10.M.D.	02.12.-01.14					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 9.Z	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 9.S	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 8	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 7	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 6	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 5.M.D.	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
A 5	02.12.-01.14					0,00	0,00													ja	ja	
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													ja	ja	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													ja	ja	
Mittlerer Dienst insg.																						
2.Abschnitt	02.14.-01.17					0,00	0,00													0,00	0,00	
3.Abschnitt	02.17.-01.19					0,00	0,00													0,00	0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 20.02.2017

Vorbereitungsdienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Landesfeuerwehrdienst, Frankfurt am Main																																	
Personalleitende:		Herr LtGS, Art52, Dienstort: Frankfurt am Main, FdH, Geben: Kessel, Offiziersamt Man, Wiesbaden																																	
Istanalyse für den Zeitraum:		02.17.-01.19 (Schlag 02.2017)																																	
Beschäftigungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Langzeitbeschäftigte			Langzeitbeschäftigte familiäre Gründe			Langzeitbeschäftigte sonstige Gründe			Beurlaubt			Teilzeitbeschäftigte			Unberufet			Gesamt			Veränderung des Flächenanteils m² (in %)									
		insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.	insges.	Frau	Männl.										
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE					
ANW,ATZ	02.12.-01.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
2.Abschnitt	02.14.-01.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
3.Abschnitt	02.15.-01.19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
ANW,ATZ	02.12.-01.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2.Abschnitt	02.14.-01.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	02.17.-01.19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
ANW,ATZ	02.12.-01.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	02.14.-01.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	02.17.-01.19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ANW, GD	02.12.-01.14	5	1	4	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2.Abschnitt	02.14.-01.17	4	2	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3.Abschnitt	02.17.-01.19	3	2	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
ANW, MD	02.12.-01.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2.Abschnitt	02.14.-01.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3.Abschnitt	02.17.-01.19	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
ANW, ED	02.12.-01.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2.Abschnitt	02.14.-01.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3.Abschnitt	02.17.-01.19	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Vorbereitungsdienst insg.	02.12.-01.14	5	1	4	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2.Abschnitt	02.14.-01.17	4	2	2	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3.Abschnitt	02.17.-01.19	3	2	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

mit* = Mit dem Langzeitbeschäftigten
ohne* = Ohne die Langzeitbeschäftigten

Erstellt am: 20.02.2017

Vorbereitungsdienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																			
Personalstellen:		Abschätzung freierworbener Stellen								Bericht											
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgaben		Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt			
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	für Stellenbesetzung	für Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Anzahl insges.	Frauen	Männer	Anzahl insges.	Frauen	Männer	Anzahl insges.	Frauen	Männer	Beförderung	Stellenbesetzung	
A	B																				
ANW A13Z	02.12 - 01.14				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
ANW A13	02.12 - 01.14				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
ANW A12	02.12 - 01.14				0,00	20,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	50,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19				66,67	66,67	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
ANW GD	02.12 - 01.14	4	3		20,00	0,00	0,00			3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	3	3		50,00	0,00	0,00			3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	3	3		66,67	66,67	0,00			3	2	66,7	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	nein
ANW MD	02.12 - 01.14				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
ANW ED	02.12 - 01.14				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19				0,00	0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja
Vorbereitungsdienst insg.	02.12 - 01.14	4	3	0	20,00	0	0,00			3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	3	3	0	50,00	0	0,00			3	2	66,7	1	33,3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	3	3	0	66,67	0	0,00			0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Erstellt am: 20.02.2017

Anmerkung zu Spalte H:

Da Frauen im Bereich der Rechtsfliegeranwärter unterrepräsentiert sind, beträgt die Zielvorgabe für Stellenbesetzungen 51%.

Entgeltgruppen

Ist Personal

Beschreibung	2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017		2017 - 10. September 2017			
	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke	Fraktion	Stärke		
Zusammenfassung der Entgeltgruppen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Adressierte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Abenteurer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 U	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle: Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main											
Personalstellen: Hess. LAG, ArbGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden											
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
4	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
15 U	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
15	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
14	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
13 U	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
13	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
12	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
11	02.12 - 01.14	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
10	02.12 - 01.14	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
9	02.12 - 01.14	0	0	90,14				0,00	0	0,00	ja
1) 2.Abschnitt	02.14 - 01.17	2	0	90,30				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	0	0	87,46				0,00	0	0,00	ja
8	02.12 - 01.14	0	0	100,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	0	0	85,19				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	1	1	78,95				0,00	0	0,00	ja
7	02.12 - 01.14	0	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17	0	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	0	0	0,00				0,00	0	0,00	ja
6	02.12 - 01.14	0	0	94,05				0,00	0	0,00	ja
1) 2.Abschnitt	02.14 - 01.17	1	0	93,19				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	3	3	95,01				0,00	0	0,00	ja
5	02.12 - 01.14	0	0	70,67				0,00	0	0,00	ja
1) 2.Abschnitt	02.14 - 01.17	1	0	64,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19	1	1	50,00				0,00	0	0,00	ja
4	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
3	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
2 U	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
2	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
1	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
I4	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
II4	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja
III4	02.12 - 01.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,00	0	0,00	ja

Dienststelle: Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main												
Personalstellen: Hess. LAG, ArbGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden												
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen						
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
IV4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
S4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
Ü58I4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
Ü58II4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
Ü58IV4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
Ü58S4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
ÜI4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
ÜII4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
ÜIII4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
ÜIV4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
ÜS4	02.12 - 01.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	02.14 - 01.17			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19			0,00				0,0	0	0,0	ja	
Entgelt-grupp. insg.	02.12 - 01.14	0	0	89,02		0	0	0,0	0	0,0		
	02.14 - 01.17	4	0	88,47		0	0	0,0	0	0,0		
	02.17 - 01.19	5	5	90,44		0	0	0,0	0	0,0		

Erstellt am: 20.02.2017

1) Stellenabbau in Höhe von insgesamt 4 Haushaltsstellen bis zum Jahr 2016 (Konsolidierung im Personalbereich) gemäß Erlass des HMdJIE vom 08.12.2011, daher keine Nachbesetzung

Anmerkung

zu Spalte F: Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da die Frauen innerhalb des Bereiches der Beschäftigten in keiner der Entgeltgruppen unterrepräsentiert sind.

Auszubildende

Ist Personal

Dienststelle:		Heinrich-Lorenz-Industriegeiz: Frankfurt am Main		Heinrich-LAG AG&Co. Darmstadt: Frankfurt am Main, G. Gießen, Kassel, Olfersheim am Main, Wiesbaden																																
Personalstelle:		02.17-019 (Schweig/2.2017)																																		
Ergebnisgruppen	Zeitraum: Monatjahr	Vollzeitschäftige		Teilzeitschäftige		Lernjahresende sonstige Gründe		Lernjahresende sonstige Gründe		Bekannt		Unbekannt		Erwartet für Beurteilung		Gesamt ohne Einstandsfläche		Veränderung des Personalstandes																		
		insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen															
A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	J.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	U.	V.	W.	X.	Y.	Z.	AA.	AB.	AC.	AD.	AE.	AF.	AG.	AH.	AI.	AJ.	
Auszahl. Abschnitt	02.12-014	6	5	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,04	83,33	83,33	86,67	86,67	14,29	2,4
Zuschnitt	02.14-017	7	6	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,00	85,71	85,71	14,29	14,29	14,29	2,4
Zuschnitt	02.17-019	7	6	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	9,00	88,89	88,89	11,11	11,11	11,11	2,4
Personalsoll	02.12-014	6	5	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,04	83,33	83,33	86,67	86,67	14,29	2,4
Personalsoll	02.14-017	7	6	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,00	85,71	85,71	14,29	14,29	14,29	2,4
Personalsoll	02.17-019	7	6	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	9,00	88,89	88,89	11,11	11,11	11,11	2,4

mit* = M des Lernjahresbeginns
ohne* = O des Lernjahresbeginns

Erstellt am: 20.02.2017

Auszubildende

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main																					
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbGe Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden																					
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben						Bericht									
		neue, freie und freiwerdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Zielvorgabe erfüllt ja/nein											
		insgesamt		Stellenbesetzung		insgesamt		Stellenbesetzung		davon Frauen		davon Männer		insgesamt		davon Frauen		davon Männer		insgesamt			
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	
Ausbild.-Vergüt.	02.12 - 01.14	7	7	83,33		5	4	80,0	1	20,0		1	20,0		1	20,0		1	20,0		1	20,0	ja
2. Abschnitt	02.14 - 01.17	7	7	85,71		9	8	88,9	1	11,1		1	11,1		1	11,1		1	11,1		1	11,1	ja
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	4	4	88,89				0,0	0	0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0	ja
Entgeltgrupp. insg.																							
2. Abschnitt	02.12 - 01.14	7	7	83,33		5	4	80,0	1	20,0		1	20,0		1	20,0		1	20,0		1	20,0	
3. Abschnitt	02.14 - 01.17	7	7	85,71		9	8	88,9	1	11,1		1	11,1		1	11,1		1	11,1		1	11,1	
3. Abschnitt	02.17 - 01.19	4	4	88,89				0,0	0	0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0		0	0,0	

Erstellt am: 20.02.2017

Anmerkung zu

Spalte F: Eine Zielvorgabe ist nicht erforderlich, da der Frauenanteil bereits mehr als 50% beträgt.

Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie §§ 8 - 14 HGIG

1. Fortbildungsmaßnahmen

1.1. Organisation der Fortbildungsmaßnahmen

Allen Bediensteten ist über den Zugang zum Landesintranet ein Zugriff auf die dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen möglich. Hierüber werden alle Bediensteten regelmäßig informiert. Darüber hinaus erhalten alle Bediensteten das jährliche Programmheft des Hessischen Ministeriums der Justiz zum Schulungs- und Fortbildungsangebot. Bei allen sonstigen angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass diese unverzüglich an die angesprochenen Zielgruppen weitergeleitet werden. Daneben werden im hiesigen Geschäftsbereich weitere Fortbildungsmaßnahmen eröffnet. Für die Beschäftigten der Serviceeinheiten werden die Tagungen „Angestellte in Service-Einheiten-Grundlehrgang“ und „Angestellte in Service-Einheiten-Aufbaulehrgang“ ausgerichtet. Im Bereich der Beamten des gehobenen Dienstes findet grundsätzlich im 2-Jahres-Rhythmus die „Arbeitstagung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit“ statt.

1.2. Anteil der Frauen an Fortbildungsmaßnahmen und angebotene Inhalte

Eine statistische Erfassung im Hinblick auf den Anteil der Frauen an Fortbildungsmaßnahmen wird für den hiesigen Geschäftsbereich nicht vorgenommen. Es kann hierzu lediglich die Feststellung getroffen werden, dass der Anteil der Frauen bei solchen Veranstaltungen in etwa dem entspricht, der mit den Frauenanteilen in den Besoldungs- und Vergütungsgruppen vergleichbar ist. Insbesondere im Bereich der Tarifbeschäftigten gibt es ganz überwiegend nur weibliche Beschäftigte.

Die Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen sind im Programmheft des Hessischen Ministeriums aufgeführt. Die Inhalte der angebotenen Fortbildungen erstrecken sich ferner auf Fachfortbildungsveranstaltungen, EDV-Fortbildungen, Haushaltswesen sowie auf Schulungen im Rahmen der „Neuen Verwaltungssteuerung“ und des SAP-Systems auf dem Gebiet „Rechnungswesen“ und „Human Resources“.

1.3. Fortbildungsmaßnahmen für weibliche Bedienstete

Den weiblichen Bediensteten stehen alle von verschiedenen Seiten angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen offen. (Vgl. Ziffer 2 zu angebotenen Veranstaltungen).

1.4. Angebote von Fortbildungsmaßnahmen an aus familiären Gründen beurlaubte Bedienstete, die zur Erhaltung und Anpassung der Qualifikation geeignet sind

Zu allen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhalten die sich in Mutterschutz, Elternzeit sowie Sonderurlaub befindlichen Personen das entsprechende Ausschreibungs- und Informationsmaterial und die Gelegenheit, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Arbeitszeitregelungen, die den Bedürfnissen der Bediensteten nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung tragen

Neben der seit Jahren bewährten gleitenden Arbeitszeit, die bereits das Zusammenspiel von Familie und Beruf unterstützt, werden verschiedene Modelle der Teilzeitbeschäftigung in Abhängigkeit zum Dienst- und Tarifrecht sowie behördlichen Belangen befürwortet und bewilligt. Grundsätzlich liegt hier das Augenmerk auf der Ermäßigung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, welche zudem in verschiedenen Varianten turnusmäßig wechselnder Arbeitstage umgesetzt wird. Eine entsprechende Aufzählung ist an dieser Stelle zu umfangreich; die Varianten sind jedoch im System SAP-HR als Arbeitszeitplanregeln abgebildet.

Ebenso wurden Anträge auf Heimarbeit bzw. nunmehr alternierende Telearbeit sowie auf Verlagerung der Kernarbeitszeit im Interesse einer familienfreundlichen Lösung bewilligt. Die Anzahl der auf weibliche Bedienstete entfallenden Anträge zu Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung oder flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder von aufgrund ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen im Berichtszeitraum unterliegt keiner statistischen Erfassung. Jedoch wurde unter Beachtung des Dienst- und Tarifrechts allen Anträgen entsprochen.

3. Anmerkungen zum personellen Ausgleich bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen sowie für Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzverordnung

Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wurde und wird statt gegeben. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach § 6 des Mutterschutzgesetzes und § 6 der Mutterschutzverordnung keine Möglichkeit besteht, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Auch ist es in dem Bereich der Beamtinnen und Beamten nicht möglich, bei Teilzeitbeschäftigung eine entsprechende Leerstelle zu Verfügung gestellt zu bekommen.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es teilweise nicht möglich ist, das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) umzusetzen, nachdem die Mittel, mit denen für die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach § 6 des Mutterschutzgesetzes ein personeller Ausgleich geschaffen werden konnte, bereits vor Jahren ersatzlos gestrichen wurden.

Zudem ist es auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften nicht möglich, für die Zeit nach § 6 der Mutterschutzverordnung sowie für eine sich daran anschließende Elternzeit einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Bei diesen seit geraumer Zeit dargestellten Problemen muss weiterhin dringend Abhilfe geschaffen werden, zumal sich der Anteil von Frauen im Beamtenbereich weiter erhöht hat, was perspektivisch zu einem weiteren Anstieg solcher Ausfallzeiten führt. So müsste im Bereich der Beschäftigten seitens des Haushaltsgesetzgebers wieder die finanzielle Möglichkeit geschaffen werden, ab dem Eintritt in den Mutterschutz einen personellen Ausgleich gemäß § 12 Abs. 3 HGIG sicher zu stellen.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamten müssten die beamtenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um für die Zeiten des Mutterschutzes und einer

sich anschließenden Elternzeit oder eines Sonderurlaubs befristeten Ersatz einstellen zu können. Auch in den Fällen, in denen die Arbeitszeit um mindestens die Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ermäßigt wird, müssten entsprechende Leerstellen zur Verfügung gestellt werden.

4. Entwicklung des Frauenanteils in Gremien

Bei der Besetzung von Gremien wird im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sind.

5. Weitere Maßnahmen

5.1. Maßnahmen gegen die Unterrepräsentation

Um der Unterrepräsentanz in betroffenen Bereichen Rechnung zu tragen, wird vor dem Hintergrund von Eignung, Befähigung und sachlicher Leistung sowie im Rahmen des Möglichen darauf geachtet, dass die Geschlechterparität gewahrt bleibt. Darüber hinaus werden – soweit Eignungstests und Vorstellungsgespräche dies erlauben – gerade im Bereich der Rechtspflegeranwärter fast ausschließlich Frauen eingestellt. Jedoch sind hier gesetzliche Vorgaben, wie § 9 SVG, zu beachten.

5.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen

Im Rahmen der gesetzlichen sowie haushaltsrechtlichen Bedingungen werden die Arbeitsplätze – soweit dies möglich ist – so ausgestattet, dass sie auf dem Stand der Technik sind.

Darüber hinaus wird vermehrt Anträgen auf individuelle Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen sowie dienstlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung des Widerrufs der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E - I/3 - 2968/06) – JMBL. S. 574 –

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Vorsitzenden Richters a.D. Dr. Rudolf Hartleib in Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 11. August 2017 - AZ: 318 E - I/3 - 2968/06 – gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung widerrufen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 21.06.2017; hier: Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018. – JMBl. S. 575 –

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 21.06.2017 folgende

Beitragsregelung für das Jahr 2018

beschlossen:

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2016 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

302,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 260,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 36,00 € |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 6,50 € |
| d) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BRAK) | 0,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **302,50 €** ist am 01.02.2018 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzlei-pflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, zahlt im Zulassungsjahr keinen Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a).

§ 4

- (1) Bei neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (2) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2017 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 4 Abs. 1 – 2 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 4 Abs. 1 – 2 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2018 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 12. Juli 2017

Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im **JMBl. 08/2017, S. 538** sind Fehler enthalten.

Es muss richtig lauten:

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Kerstin Budäus;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Dr. Thomas Kischkel.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ruth Römer;

zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Peter Bub, Hanno Busch, Prof. Dr. Stefan Heilmann und Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bernhard Seyderhelm.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vizepräsidenten

des Landgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Andreas Janisch in Limburg a. d. Lahn.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Landgericht Sabine Tietje in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer
Direktorin oder eines Direktors Harald Walther in Rüsselsheim.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Gerhard Gaul in Fürth (Odenwald).

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Amtsrätin : Amtfrau Verena Vormann in Frankfurt am Main.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht Bruno Wagester in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Sabine Bleuel mit dem Amtssitz in Hanau, Rechtsanwältin Barbara Thekla Vater mit dem Amtssitz in Kassel; Rechtsanwalt Philipp Joachim Maximilian Heck mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Thomas Lang mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Harald Lutz Ramminger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Christoph Trautrim mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Florian Ziegler mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Ekkehard Moeser, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2017.

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden:

- Zur Leitenden
Medizinaldirektorin : Medizinaldirektorin Dr. Susanne Kreppner, Frankfurt am Main I;
- zur Rektorin : Hauptlehrerin im JVD Christine Holzinger, Wiesbaden;
- zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Christian Tienes, Weiterstadt;
- zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Gabriele Meyfarth, Kassel I;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Hartmut Sonnenberg, Weiterstadt;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Susanne Adelman-Falkner, Butzbach;
- zum Oberamtsrat : Amtsräte Dieter Stolz, Butzbach und Karsten Koudela, Schwalmstadt;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Diana Brée, Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberlehrer im JVD: Beschäftigter im Pädagogischen Dienst Jochen Schäfer, Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsrätin : Amtfrauen Helga Bub, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Bärbel Weps-Dannowski, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Amtsrat : Amtmann Thomas Krienke, Butzbach;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Silke Costa Lemos, Frankfurt am Main III, Iris Baroth und Anja Heinze, Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektoren Wolfgang Dauenhauer, Dieburg, Thomas Geist, Gießen, Willi Kehm, Jugendarresteinrichtung Gelnhäuser, Bernd Lemke, Weiterstadt und Dieter Klein, Wiesbaden;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Nicole Vollerthun, Frankfurt am Main III, Stefanie Lux, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Kirsten Mengel, Schwalmstadt und Stephanie Korn-Knibernig, Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Guido Gottschalk, Gießen;
- zum Technischen Oberinspektor : Beschäftigter Ahmet Duman, H.B. Wagnitz-Seminar/Abteilung VCC Süd – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Nicole Mehring und Christa Siebert, Kassel I, Sonja Ide, Kassel II – Sozialtherapeutische

- Anstalt – – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD
(mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Ingo Breuning, Butzbach, Peter Neumann, Dieburg, Jürgen Decher, Frankfurt am Main III, Andreas Grausam, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Weller, Gießen, Jürgen Kircher, Hünfeld, Dieter Günther, Jörg Herbst und Andreas Wickenträger, Kassel I, Uwe Will, Schwalmstadt, Matthias Tafferner, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin
(mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen Stephanie Nau, H.B. Wagnitz-Seminar/Steuerungsstelle für das betriebliche Arbeitswesen und Daniela Bißwanger, Kassel I;
- zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Jörg Keßler, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger André Marx, Kassel I und Ralf Josef Lisemer, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD, Stefanie Friedrich, Frankfurt am Main I, Helga Krug, Frankfurt am Main III, Rita Schmitt, Gießen und Katja Leinweber, Hünfeld;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretäre im JVD Marco Märke und Florian Prihoda, Butzbach, Armin Mahr, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Mario Dähler, Dieburg, Heiko Mölcher, Frankfurt am Main I, Dirk Haydu, Fulda, Stefan Zänker, Gießen, Ulrich Lückel, Hünfeld, Jens Schmiegel, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Klaus Barton, Florian Gimbel, Stephan Heinrich, Peter Katzer und Matthias Schmelzer, Kassel I, Horst Heinrich Kramer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Mike Krieger und Roland Lichtblau, Rockenberg, Norbert Printz, Armin Schuchhardt und Lars Störmer, Schwalmstadt, Hans Paul Karl, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Yvonne Braun, Butzbach, Astrid Balzer und Lydia Seger, H.B. Wagnitz-Seminar/Steuerungsstelle für das betriebliche Arbeitswesen, Ilonka Henrichs, Rockenberg;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Ralf Kircher, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Christian Wolf, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Norman Riemenschneider, Kassel I und Sandro Lo Giudice, Wiesbaden;

- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Birgit Küllmer, Kassel I und Christina Plumeyer, Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Sarah Pflieger, Butzbach, Marina Opalka-Serebrianskaia, Frankfurt am Main III, Christine Friedrich, Hünfeld, Ramona Engel und Chantal Lohre, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Julia Maria Ruppenthal, Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Marc Döring und Tobias Pötzl, Butzbach, Alexander Benz und Kemal Deniz Özcamca, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ronny Nötzold, Dieburg, Slawa Harder und Robin Schröder, Frankfurt am Main I, Berthold Franke, Gießen, Nico Auffenberg, Michael Gerhold, Daniel Heisterkamp, Daniel Manz und Marco Otter, Kassel I, Michael Brüggenoite, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dirk Laudenbach, Christian Rabich, Andrej Schesler und Christoph Wiegand, Schwalmstadt, Jan Schätzke, Mike Dirk Wenzel und Andreas Zillat, Weiterstadt, Pascal Körner und Andreas Krell, Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Daniela Hiegemann, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Rebecca Bernhard und Sabrina Michel, Hünfeld;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Markus Röder, Hünfeld;
- zur Hauptwerkmeisterin : Oberwerkmeisterin Susanne Bischoff-Wagner, Kassel I;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Thomas Paul Weßel, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Ralf Mertens, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Andrea Roth, Weiterstadt;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Shemsi Bekolli und Stephan Gerlach, Frankfurt am Main I, Thomas Pilger, Schwalmstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Anna Heitzmann, Dieburg, Nadine Horchler, Frankfurt am Main III und Katharina Niesik, Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Jörg Krämer, Stefan Laupus und Markus Weise, Frankfurt am Main I, Michael Weller Gießen, Michael Heck, Kassel I, Roman Kopczinski, Schwalmstadt, Antonio Lo Giudice, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Sabine Decker, Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Angelique Adam, Frankfurt am Main III, Salina Wächter, Kassel I, Manuela Schäfer, Rockenberg und Alina Will, Schwalmstadt;

Jill Doreen Szypura, Kassel I und Lisa Stöckle, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigte im JVD Dominik Gonther, Alexander Ludwig und Dominic Rüffieux, Butzbach, Lars Schmitt und Marcel Vogel, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Nils Knerr und Manuel Schober, Dieburg, Destiny Joseph Bazemore, Patrick Heil und Stefan Swatosch, Frankfurt am Main I, Tomas Koperna und Karsten Schneider, Frankfurt am Main III, Nicolas Steitz, Gießen, Florian Grösch, Hünfeld, René Block, Kassel I, Martin Buczek und Felix Klein Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Sebastian Maaß, Dennis Pfannkuch, Florian Stork und Enrico Telcke, Schwalmstadt, Tolga Iren und Tim Steingötter, Weiterstadt, Michael Prinz, Wiesbaden;

Jens Höbeler, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Stefan Kruck und Daniel Lorenz, Kassel I, Michael Schleer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Viktor Kibenko, Schwalmstadt und Christoph Heeke, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Inspektorinnen Sarah Janine Arend, Frankfurt am Main III und Andrea Luther, Hünfeld, Inspektor Andreas Reinhold Scheible, Weiterstadt, Obersekretärinnen im JVD Katrin Koch, Hünfeld, Marina Wahl, Kassel I und Tina Kleimann, Schwalmstadt, Obersekretäre im JVD Alexander Broy, Markus Dries, Uwe Linhart und Ulrich Plückerbaum, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Hofferberth, Sandro Iozzi, Dennis Junkermann, Thomas Krämer, Yasin Krampe, Stefan Lucke, Tim Niemeyer, Philipp Schönhals, Dimitrios Togrouzidis und Jens Wagner, Frankfurt am Main I, Michael Burggraef, Frankfurt am Main III, Sebastian Hübl, Gießen, Stephan Lieder, Kassel I, Malte Jablonski, Limburg, Sven Baumgarten und Mario Lehmann, Rockenberg, Christian Schäfer, Schwalmstadt, Dirk Stieglitz und Roman Oskar Wamßer, Weiterstadt, Yüksel Coskun und Karsten Schaub, Wiesbaden, Oberwerkmeisterin Susanne Bischoff-Wagner, Kassel I, Krankenschwester Anna Till, Kassel I und Krankenpfleger Nathanael Rumpf, Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtmann Mathias Merz v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Abteilung VCC Süd – a. d. JVA Limburg, Beschäftigter im Pädagogischen Dienst Moritz Reber v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Sekretärinnen Regina Drabuschewski v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main III und Selina Engel v. d. JVA Butzbach a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Abteilung VCC Süd –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrat Reinhard Rode, Kassel I, Amtmänner Gerhard Wydra, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Walter Popp, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Klaus Hildebrandt, Kassel I, Amtsinspektoren im JVD Rainer Hähnel, Butzbach, Dieter Lack, Frankfurt am Main I, Egon Adamczyk, Fulda, Thomas Stroh, Gießen, Günter Eberwein, Kassel I, Hans Reinhold Rinker, Rockenberg, Jan Duda, Wiesbaden, Amtsinspektor Reinhard Jensen, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Betriebsinspektor Harald Schwab, Kassel I, Hauptsekretär im JVD Enrico Laubsch, Dieburg, Obersekretär im JVD Thomas Müßle, Weiterstadt.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretärwärter im JVD Markus Völker, Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Bei der Stellenausschreibung im JMBl. **Nr. 8/2017, S. 544, Nr. 7.** – Geschäftsleiterin/ Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Idstein –, ist das Anforderungsprofil unvollständig.

Es fehlt unter 4. **Organisatorische Kompetenz**, die Angabe:

- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Frankenberg (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Verwaltungsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 7** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2017

Nr. 10

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsanstalten (IT-Dienstanweisung Vollzug)	589
	Änderung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	598
	Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	599
	Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	599
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	600
	Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der RAK Kassel	605
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	611
	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	612
	Personalmeldungen	613
	Stellenausschreibungen	618

RUNDERLASSE

Nr. 25 Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsbehörden (IT - Dienstanweisung Vollzug). RdErl. d. HMdJ vom 17.8.2017 (4402/10 – 1 – IV/A3 – 2009/8752 – IV/A).

– JMBl. S. 589 –

– Gült.Verz.Nr. 245 –

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Datenschutz
- § 4 IT-Sicherheit
- § 5 Datenschutzbeauftragte
- § 6 Sachbearbeitung Datenverarbeitung (Systemadministration)

- § 7 Bestellung und Verantwortung der Systemadministration
- § 8 Datensicherung
- § 9 Virenschutz
- § 10 Zugriffsberechtigung
- § 11 Zugriffsschutz
- § 12 Besonderer Zugriffsschutz auf die persönliche Ablage
- § 13 Protokollierung, Auswertungen
- § 14 Datenträger
- § 15 Betreuung, Wartung und Reparatur
- § 16 Softwareinstallation durch die Anwenderin oder den Anwender
- § 17 Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen
- § 18 Privater PC am dienstlichen Arbeitsplatz
- § 19 PC am häuslichen Arbeitsplatz
- § 20 Anwenderprofil
- § 21 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Grundsätze der Organisation, des Datenschutzes und der Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Informationstechnologie (IT) bei den Justizvollzugsbehörden, soweit diese an das bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingerichtete User Support Center (USC) angeschlossen sind.

§ 2 Grundsätze

- (1) In den Arbeitsabläufen ist, soweit möglich, elektronische Datenverarbeitung zu nutzen. Soweit Akten ausschließlich elektronisch geführt werden, müssen Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung jederzeit aus den elektronisch geführten Akten nachvollziehbar sein. Der Zugriff auf IT-Systeme, -Anwendungen und -Daten ist auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis zu beschränken. Die einzelnen Bediensteten erhalten Zugriffsberechtigungen nur auf diejenigen Daten und Informationen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Umsetzung der Dienstanweisung obliegt den jeweiligen Leitungen der Justizvollzugsbehörden im Zusammenwirken mit den jeweiligen Personalvertretungen, Frauenbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen, IT-Sicherheitsbeauftragten und Datenschutzbeauftragten.
- (3) Das Hessische Ministerium der Justiz plant, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) sowie mit den Leitungen der Justizvollzugsbehörden den Einsatz von Informationstechnologie.

- (4) Für die IT-Sicherheit relevante Ereignisse, wie zum Beispiel für die Anwenderin oder den Anwender unerklärliches Systemverhalten, erkennbarer Verlust oder die Veränderung von Daten oder Programmen, oder der Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzererkennung, sind unverzüglich der Sachbearbeitung Datenverarbeitung zu melden.
- (5) Die Aufgaben der IT-Stelle werden durch das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Aufgaben der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten bleiben unberührt.
- (6) Zur Betreuung der örtlichen IT-Infrastruktur und der Anwenderinnen und Anwender (erste Unterstützungsstufe; first level support) ist in jeder Justizvollzugsbehörde eine Sachbearbeitung Datenverarbeitung (Systemadministration) zu bestellen. Die Systemadministration ist fachlich und persönlich geeigneten Personen zu übertragen, die möglichst während der Kernarbeitszeit zur Verfügung stehen. Die Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.
- (7) Die IT-Stelle ist für die fachliche IT-Betreuung und das USC, im Übrigen für den Systembetrieb verantwortlich (zweite Unterstützungsstufe; second level support).
- (8) Fehlermeldungen und Unterstützungsanfragen sind in der Regel über das hierfür eingesetzte elektronische Meldesystem abzusetzen.
- (9) Die dienstlich zur Verfügung gestellte Informationstechnologie (Hardware, Software) ist grundsätzlich nur dienstlich zu nutzen. Ausnahmen bedürfen generell der vorherigen Zustimmung durch die Behördenleitung. Regelungen in anderweitigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der wesentliche Inhalt der geltenden Datenschutzbestimmungen einschließlich der bereichsspezifischen Regelungen, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten, ist jeder Anwenderin und jedem Anwender von IT durch die Behördenleitungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Die Personalvertretungen erhalten Kopien der nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) geführten Verzeichnisse. Ihnen sowie den Datenschutzbeauftragten werden Einsicht in Geräte- und Softwareverzeichnisse der Justizvollzugsbehörden gewährt und auf Anforderung Ausdrucke ausgehändigt.
- (3) Die IT-Stelle führt die Untersuchung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 HDSG durch. Die Protokollierung des Untersuchungsergebnisses einschließlich der Begründung (§ 7 Abs.

6 Satz 3 HDSG) ist der oder dem Datenschutzbeauftragten der IT-Stelle zur Prüfung zuzuleiten.

§ 4 IT-Sicherheit

Maßgeblich für die IT-Sicherheit in den hessischen Justizvollzugsbehörden ist die Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung vom 11. Juli 2016 (StAnz. S. 802). Für die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts ist die IT-Stelle der hessischen Justiz verantwortlich.

§ 5 Datenschutzbeauftragte

- (1) In jeder Vollzugsbehörde als datenverarbeitende Stelle ist eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder ein behördlicher Datenschutzbeauftragter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter nach § 5 HDSG schriftlich zu bestellen. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen und ist der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.
- (2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Vollzugsbehörde bei der Ausführung des HDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen und Hinweise zur Umsetzung zu geben. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es insbesondere
 1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Maßnahmen, die das in § 1 Satz 1 Nr. 1 HSDG geschützte Recht betreffen, hinzuwirken,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen des HDSG sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
 3. die Vollzugsbehörde bei der Umsetzung der nach den §§ 6, 10 und 29 HDSG erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen,
 4. das nach § 6 Abs. 1 HDSG zu erstellende Verzeichnis zu führen und für die Einsicht nach § 6 Abs. 2 HDSG bereitzuhalten,
 5. das Ergebnis der Untersuchung nach § 7 Abs. 6 HDSG zu prüfen und im Zweifelsfall den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu hören.

§ 6 Sachbearbeitung Datenverarbeitung (Systemadministration)

- (1) Der örtlichen Sachbearbeitung Datenverarbeitung (Systemadministration) obliegt die technische Einrichtung und Verwaltung der Benutzerkennungen und der damit verbundenen Zugriffsberechtigungen.

- (2) Sie wirkt bei der Einrichtung der IT-Arbeitsplätze in der Vollzugsbehörde mit und ist für die Aufrechterhaltung der Funktion der eingesetzten Hard- und Software, die Bearbeitung der an sie weitergeleiteten Fehlermeldungen, die Vorbereitung und Umsetzung von IT-Sicherheits-, Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zuständig.
- (3) Die Systemadministration ist erster Ansprechpartner bei akuten Problemfällen. Die Betreuung umfasst die Einarbeitung, Weiterbildung und Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender der jeweiligen Behörde. Der Systemadministration obliegt das Erfassen, Bewerten, Verwalten und Beheben beziehungsweise Weitermelden von Störungen oder Problemen. Kann ein Fehler nicht behoben oder ein Problem nicht gelöst werden, leitet die Systemadministration die Fehlermeldung oder die Problemstellung an die HZD, das Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC) oder die IT-Stelle weiter.
- (4) Veränderungen an IT-Geräten dürfen nur von der Systemadministration oder unter deren Verantwortung in Abstimmung mit der HZD vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Öffnen der Geräte, den Einbau von Komponenten, die Installation und die Veränderung von Software. Die Gewährleistungsbestimmungen von Herstellern und Lieferanten sind zu beachten.
- (5) Technische Arbeiten durch Dritte sind nur in Zusammenarbeit mit der örtlichen Systemadministration auszuführen.
- (6) Die Systemadministration ist für die systemtechnische Pflege der Homepage der Vollzugsbehörde zuständig.

§ 7

Bestellung und Verantwortung der Systemadministration

- (1) Die Behördenleitungen bestellen in Abstimmung mit der IT-Stelle mindestens eine Person als Systemadministration sowie mindestens eine Vertretung. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann in Absprache zwischen den Behördenleitungen eine gemeinsame Systemadministration für mehrere Behörden bestellt werden.
- (2) Die nach Abs. 1 bestellten Personen sind in angemessenem Umfang von sonstigen Arbeiten freizustellen.
- (3) Die Systemadministration ist der IT-Stelle fachlich unterstellt.
- (4) Bei Zweifeln an der Zulässigkeit eines Datenzugriffs oder einer beabsichtigten Maßnahme hat die Systemadministration den örtlichen Personalrat sowie die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Behörde zu beteiligen.

§ 8

Datensicherung

- (1) Bei zentraler Sicherung sind in der Regel Veränderungen des Datenbestandes durch die Systemadministration täglich zu sichern; Komplettsicherungen sind mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen.
- (2) Die Sicherungsdatenträger der Komplettsicherung sind eindeutig zu kennzeichnen und in einem anderen Brandabschnitt als die Server für mindestens zwei und höchstens sechs Wochen sicher vor unberechtigtem Zugriff aufzubewahren.
- (3) Beim Speichern auf lokalen Datenträgern ist die Anwenderin oder der Anwender selbst verantwortlich für die Datensicherung.

§ 9

Virenschutz

- (1) Zum Schutz vor Computerviren werden durch die HZD selbstständig ablaufende Virenschutzprogramme installiert, die regelmäßig aktualisiert werden.
- (2) Bei Verdacht auf Virenbefall haben die Anwenderinnen und Anwender unverzüglich die Systemadministration zu benachrichtigen.
- (3) Bei festgestelltem Virenbefall hat die Systemadministration die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und andere möglicherweise betroffene Stellen umgehend zu informieren.

§ 10

Zugriffsberechtigung

- (1) Der Zugriff auf die im System gespeicherten Daten ist durch Zugriffsberechtigungen zu regeln. Diese werden durch die Behördenleitungen nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Zugriffsberechtigungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Für jede Anwenderin und jeden Anwender wird auf dem Server ein eigenes Verzeichnis (persönliche Ablage) angelegt, auf das nur individueller Zugriff besteht. In dieser persönlichen Ablage sind ausschließlich dienstlich veranlasste Daten zu speichern, die bestimmungsgemäß dem Zugriff Dritter entzogen sein sollen.
- (3) Dateien der Personalvertretungen sowie der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretungen und der Datenschutzbeauftragten dürfen nur von diesen geöffnet und ausgewertet werden.

§ 11 Zugriffsschutz

- (1) Jede Anwenderin und jeder Anwender wird im System mit einem Anwendernamen (Benutzerkennung) geführt. Zu jeder Benutzerkennung gehört ein individuelles, geheim zu haltendes Kennwort mit mindestens acht Zeichen oder eine andere vorhandene Art der Authentifizierung. Kennworte sind so einzurichten, dass sie spätestens nach 31 Tagen ihre Gültigkeit verlieren. Die einzurichtende Kennwort-Historie umfasst 13 Kennwörter. Der Start des Systems erfolgt erst nach Eingabe des Kennwortes oder nach einer anderen Authentifizierung.
- (2) Es ist vor Ort für den Notfall eine im laufenden Betrieb nicht verwendete Benutzerkennung für die Systembetreuung – die so genannte Notfallkennung – einzurichten. Das dazugehörige Kennwort ist in einem geschützten Verfahren zu generieren und in einem beschrifteten, verschlossenen und versiegelten Umschlag in einem Tresor der Behörde zu hinterlegen. Die Öffnung dieses Umschlags und die Verwendung des Kennwortes sind nur der Behördenleitung gestattet und nur dann zulässig, wenn ein Administratorzugriff auf das System notwendig und eine berechnete Administration nicht rechtzeitig erreichbar ist. In diesem Fall ist die oder der örtliche Datenschutzbeauftragte hinzuziehen. Der Anlass und die Verwendung der Notfallkennung sind durch die Behördenleitung schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich der Systemadministration, der betroffenen Anwenderin oder dem betroffenen Anwender, der oder dem Datenschutzbeauftragten sowie der IT-Stelle mitzuteilen. Anschließend ist das Kennwort zu ändern. Die Aktivierung der Notfallkennung erfolgt durch die IT-Stelle oder die HZD.
- (3) Die Anwenderin oder der Anwender hat bei Verlassen des Arbeitsplatzes in geeigneter Weise einen Fremdzugriff auf den PC zu verhindern (zum Beispiel durch Sperrung des PC).
- (4) Notebooks sind von der Anwenderin oder dem Anwender gegen unberechtigte Wegnahme angemessen zu sichern. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu verschlüsseln. Geeignete Verschlüsselungsprogramme werden der Anwenderin oder dem Anwender auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Besonderer Zugriffsschutz auf die persönliche Ablage

- (1) Ein Zugriff auf Dateien der persönlichen Ablage (Laufwerk P) durch Dritte ist nur zur Datensicherung gestattet.
- (2) Im Falle eines konkreten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung der persönlichen Ablage darf ein Zugriff durch die Behördenleitung nach dem Mehr-Augen-Prinzip unter Beteiligung der Systemadministration, eines Mitglieds des örtlichen Personalrats sowie der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

§ 13

Protokollierung, Auswertungen

- (1) Der Zugangsversuch zum System ohne oder mit falschem Kennwort oder der Zugriffsversuch auf Dateien ohne Zugriffsrechte werden vom System automatisch protokolliert.
Außerdem werden Administratorenzugriffe nach den Sicherheitsrichtlinien des BSI automatisch protokolliert.
- (2) Eine Auswertung der Protokollierungen darf nur nach dem Mehr-Augen-Prinzip unter Beteiligung der Systemadministration, eines Mitglieds des örtlichen Personalrats sowie der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- (3) Auf Verlangen des örtlichen Personalrats hat eine entsprechende Auswertung der Protokollierungen zu erfolgen.

§ 14

Datenträger

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass kein unbefugter Zugriff auf Datenträger erfolgen kann. Dies gilt insbesondere bei Transporten von Datenträgern.
- (2) Befinden sich auf den Datenträgern personenbezogene oder vertraulich zu behandelnde Daten, sind diese zu verschlüsseln. Die Regelungen zum Zugriffsschutz bei Notebooks gelten entsprechend.

§ 15

Betreuung, Wartung und Reparatur

- (1) Sind Betreuungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten am PC einer Anwenderin oder eines Anwenders durchzuführen, hat deren oder dessen vorherige Information, bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters, zu erfolgen.
- (2) Die Wartung oder Reparatur eines IT-Gerätes auf Veranlassung der Systemadministration durch justizfremdes Personal im Dienstgebäude darf nur in Anwesenheit der Systemadministration und der betroffenen Anwenderin oder des betroffenen Anwenders oder deren Vertreterin oder dessen Vertreters oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- (3) Justizfremdes Wartungspersonal bedarf für den Zugriff auf personenbezogene oder dem Dienstgeheimnis unterfallende Daten einer Genehmigung der Behördenleitung oder der Systemadministration. Die Genehmigung ist unter Nennung des Namens der beauftragten Stelle und der die Reparatur oder Wartung durchführenden Person zu dokumentieren. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) Bei Aussonderung oder Rückgabe nach Leasingende eines Notebooks, PC oder Server müssen die gespeicherten personenbezogenen oder dem Dienstgeheimnis unterfallenden Daten vollständig gesichert und danach auf den Datenträgern des IT-Gerätes physikalisch gelöscht werden. Anderenfalls ist der Datenträger auszubauen. Hierfür ist die Behördenleitung verantwortlich.
- (5) Mit den Reparatur- oder Wartungsarbeiten betrautes justizfremdes Personal ist nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten.

§ 16

Softwareinstallation durch die Anwenderin oder den Anwender

- (1) Die Leitung der Justizvollzugsbehörde kann im Einzelfall Anwenderinnen und Anwender zur Installation dienstlich veranlasster Software auf dem Arbeitsplatzrechner in eigener Verantwortung berechtigen.
- (2) Nicht zulässig ist insbesondere die Installation von Software, die der Ermittlung von Zugangsdaten (zum Beispiel Kennworten) oder einem unbefugten Zugriff auf Datenbestände dient. Programme, die zu einer Veränderung der vorgegebenen Sicherheitseinstellungen genutzt werden können, dürfen ebenfalls nicht installiert werden.

§ 17

Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Bei der Beschaffung von Software sind die lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Soweit die Lizenz den (gleichzeitigen) Zugriff auf eine Software zahlenmäßig beschränkt, hat die für die Lizenzverwaltung zuständige Systemadministration die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung dieser lizenzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

§ 18

Privater PC am dienstlichen Arbeitsplatz

- (1) Der Gebrauch privater PC zu dienstlichen Zwecken in den Diensträumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Behördenleitung.
- (2) Die Systemadministration kann im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung Unterstützung bei privat beschaffter Hard- oder Software leisten.
- (3) Die Einbindung privater PC in ein behördliches Netzwerk ist nicht gestattet.

- (4) Wird ein privater PC dauerhaft nicht mehr am dienstlichen Arbeitsplatz benutzt, gilt § 16 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Hierfür ist die Anwenderin oder der Anwender verantwortlich.

§ 19 PC am häuslichen Arbeitsplatz

Bei der dienstlichen Nutzung eines privaten oder dienstlich zur Verfügung gestellten PC am häuslichen Arbeitsplatz sind die Belange des Datenschutzes durch Verschlüsselung personenbezogener Daten zu wahren. Die Ausführungen zu technischen Standards, welche für den Umgang mit alternierender Telearbeit ergangen sind, sind zu beachten.

§ 20 Anwenderprofil

Das Arbeitsverhalten (mit oder ohne PC) der Bediensteten darf nicht mit Hilfe der IT, insbesondere nicht unter Verwendung gespeicherter Daten, zu einem Arbeitsplatz- oder Anwenderprofil zusammengeführt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 26 Änderung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). RdErl. d. HMdJ v. 31.08.2017 (4300 - III/A4 - 2016/596 - III/A) – JMBl. S. 598 –
- Gült.Verz.Nr. 245 -

- (1) Der Bund und die Länder haben die Änderung der bundeseinheitlichen Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vereinbart.
- (2) Für Hessen wird die Änderung der bundeseinheitlichen Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) hiermit in Kraft gesetzt.

- (3) Von einem Abdruck der Änderungen wurde im Hinblick auf die Veröffentlichung der Allgemeinen Verfügung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. August 2017 abgesehen (BAnz AT vom 18.08.2017 B6).
- (4) Eine konsolidierte Fassung der Regelung wird im Mitarbeiterportal des Landes Hessen (Recht > Weitere Informationen für die Justiz > Erlasse und Verfügungen > Ordentliche Gerichtsbarkeit > Strafrechtliche Veröffentlichungen > Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)) bereitgestellt.
- (5) Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Nr. 27 Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

RdErl. d. MdJ v. 4.09.2017 (4208 – III/A1 – 2017/13490 – III/A)

– JMBl. S. 599 –

- Gült.-Verz.Nr. 241 -

Die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV), zuletzt vollständig abgedruckt durch Runderlass vom 25. September 2012 (JMBl. S. 458, 620), zuletzt geändert durch Runderlass vom 5. August 2016 (JMBl. 291) werden hiermit zum 1. Januar 2018 neu in Kraft gesetzt.

Die RiStBV sind in aktueller Fassung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.justizministerium.hessen.de) im Bürgerservice Hessenrecht bereitgestellt.

Nr. 28 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts.

RdErl. d. MdJ v. 7.09.2017 (4110 - III/A1 - 2017/5191 - III/A) - JMBl. S. 599 –

- Gült.-Verz.Nr. 3101 -

Die zuletzt vollständig durch Runderlass vom 19. September 2007 (JMBl. S. 569) abgedruckten bundeseinheitlichen Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Die RiStBV sind in aktueller Fassung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz (www.justizministerium.hessen.de) im Bürgerservice Hessenrecht bereitgestellt.

Der Runderlass vom 13. September 2012 (JMBl. S. 399, 620) wird aufgehoben.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 21.06.2017 nachstehende geänderte Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel 3/1994 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1995, Seite 47 ff, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 30.04.2014 (veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer Kassel Nr. 1/2014 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 7/2014, S. 319) beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt sich gem. § 89 Abs. 3 BRAO folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

I. Allgemeines

§ 1

Kammer und Sitz

Die in den Landgerichtsbezirken Kassel, Fulda und Marburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die aufgenommenen Rechtsbeistände bilden die Rechtsanwaltskammer Kassel. Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer. Entschließungen der Kammerversammlung mit Rechts-satzcharakter werden zusätzlich im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen veröffentlicht.

Das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer wird allen Kammermitgliedern in Papierform oder elektronisch übermittelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer eine e-Mail-Adresse mitzuteilen.

II. Kammerversammlung

§ 4

Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Kammerversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn 5 % der Kammermitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen;
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Die Kammerversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Rechtsanwaltskammer Kassel statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung der Kammer auch an jedem anderen Ort innerhalb des Bezirks der Rechtsanwaltskammer Kassel abgehalten wird.
4. Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Präsident kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten. Bei Widerspruch aus der Kammerversammlung entscheidet diese.

§ 5

Einberufung, Tagesordnung

1. Der Präsident beruft die Kammerversammlung durch schriftliche Einladung oder durch einmalige Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer ein.
2. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen verbunden mit dem Hinweis, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Präsidenten gestellt werden können. Über später eingehende Anträge kann in dieser Kammerversammlung nicht beschlossen werden. Der Präsident ist verpflichtet, bei Anträgen, die er nicht auf die Tagesordnung setzen will, den Antragsteller unverzüglich zu bescheiden.
3. Das Präsidium entscheidet über die Tagesordnung. Es muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn dieses von mindestens zehn Kammermitgliedern innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 schriftlich verlangt wird.
4. Soweit zusätzliche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist die geänderte Tagesordnung allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung mitzuteilen.

Für die Einhaltung der Ladungsfrist bzw. der Frist zur Mitteilung der geänderten Tagesordnung ist die Aufgabe zur Post bzw. die Versendung der e-Mailsendungen maßgebend.

§ 6 **Beschlussfähigkeit**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt § 88 BRAO.

§ 7 **Versammlungsleitung**

1. Der Präsident leitet die Kammerversammlung. Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister in dieser Reihenfolge vertreten. Der Präsident kann für die Berichterstattung in der Kammerversammlung einen Berichtersteller bestimmen.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zur Beratung stehenden Angelegenheiten, erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
3. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.
4. Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Debatte über einen Beratungsgegenstand beschließen.
5. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Zur Fassung eines Antrages kann das Wort verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.
6. Die Form der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Bleibt das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft oder beantragen es mindestens zehn Versammlungsteilnehmer, so muss namentlich abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens zehn Versammlungsteilnehmern muss geheim abgestimmt werden.
7. Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldung. Dem Antragsteller ist das Wort zuerst zu geben, nach ihm einem etwaigen Berichtersteller oder Mitberichtersteller. Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.
8. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte erhalten nur noch die Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet haben sowie der Berichtersteller, der Mitberichtersteller und der Antragsteller das Wort.
9. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, zu persönlichen Bemerkungen erst nach Schluss der Aussprache zu erteilen.

III. Kammervorstand

§ 8 Vorstand, Präsidium

1. Der Kammervorstand besteht aus 18 Mitgliedern.
Im Kammervorstand sollen sich die Bereiche anwaltlicher Tätigkeit (Einzelanwälte, örtliche und überörtliche Sozietäten, Syndikusanwälte pp.) widerspiegeln.
2. Der Kammervorstand wählt das Präsidium. Dieses besteht aus
der/dem Präsidentin/en
der/dem Vizepräsidentin/en
der/dem Schriftführer/in
der/dem Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zu bilden. Er ist auch berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen.

Das Nähere bestimmt der Vorstand.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann zu allen Beratungspunkten Kammermitglieder oder sonstige Personen hinzuziehen.

§ 9 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden ab dem 01.07.2018 von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

IV. Haushalt und Beiträge

§ 10 Haushalt

Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit es die Kassenlage erfordert, Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe der Hälfte des Beitrages des Vorjahres von den Mitgliedern zu erheben.

§ 11
Beiträge

1. Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrages ist nicht zulässig. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
2. Die Höhe des Beitrages wie auch die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 12
Rechnungsprüfer

Die Kammerversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

V. Sonstiges

§ 13
Fortbildung

Der Kammer ist berechtigt, ihren Mitgliedern Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und solche durchzuführen. Dabei hat die Kammer auf Kostenneutralität zu achten.

§ 14
Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Für Wahlen zum Vorstandmitglied, die vor dem 01.07.2018 erforderlich werden sollten, gilt § 9 der Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.04.2014 fort.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 9. August 2017
Dilcher
Präsident

Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der RAK Kassel

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 21. Juni 2017 folgende

Wahlordnung

für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der §§ 63 ff BRAO beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in unmittelbarer und in geheimer Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.

Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes der RAK Kassel beginnt jeweils am 01.07. des Wahljahres.

§ 2 Wahlausschuss

1. Der Kammervorstand wählt den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl.
2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Kandidatur zur Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
3. Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel ist der Sitz des Wahlausschusses.
5. Der Kammervorstand hat dem Wahlausschussvorsitzenden oder dessen Vertreter erforderliche Auskünfte zu erteilen.
6. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Zu seiner Unterstützung kann der Ausschuss die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer in Anspruch nehmen und Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und organisiert ihre Durchführung.

Die Stimmzettel und Wahlumschläge werden mit einfachem Brief an die einzelnen Kammermitglieder versandt. Die übrigen Wahlmitteilungen können auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versendet werden.

§ 4

Wählerverzeichnis

1. Es ist ein Wählerverzeichnis herzustellen, in dem die Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname und Kanzleiinschrift aufgeführt sind. Das Verzeichnis muss Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.
2. Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht für die Wahlberechtigten ausgelegt. Es darf nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es zu verschließen.

§ 5

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Er ist an den Wahlausschuss zu richten und muss bis Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
2. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 6

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

1. Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass aufgeführte Mitglied die Mitgliedschaft verloren oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 7 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen.
2. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Vorschlagsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift des vorschlagenden Mitgliedes sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzubringen.

Der Bewerber muss, sofern er sich nicht selbst vorschlägt, seine schriftliche Zustimmungserklärung zu dem Wahlvorschlag bis zum 4. Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlausschuss abgeben.

3. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den § 65 Nr. 1 und 3 und § 66 BRAO wählbar sind.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und teilt dem jeweiligen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

1. Wählen kann nur, wer in das als endgültig festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Das Wahlrecht wird durch Briefwahl ausgeübt.
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
4. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

5. Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
6. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder für den Vorstand der RAK Kassel zu wählen sind.

§ 10

Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden auf Veranlassung des Wahlausschusses einheitliche Stimmzettel hergestellt. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Alter, Berufsbezeichnung und Kanzleiert aufzuführen.
2. Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und einheitlich sein.
3. Der Wahlausschuss hat ferner die Wahlbriefumschläge herstellen zu lassen, die zur Rücksendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk „Briefwahl“ und eine Rubrik „Absender“ tragen.

§ 11

Durchführung der Wahl

1. Im Auftrage des Wahlausschusses versendet die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel mindestens einen Monat vor Ablauf der Wahlfrist die unter § 10 aufgeführten Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten.
2. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
3. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefumschläge auf ihre Gültigkeit hin und trägt sie in das Wählerverzeichnis ein. Der Wahlbriefumschlag darf nicht geöffnet werden.
4. Die ungültigen Wahlbriefumschläge sind versiegelt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
5. Aus den gültigen Wahlbriefumschlägen wird der Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine Wahlurne geworfen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlumschläge zunächst ungeöffnet gezählt und überprüft, ob die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerver-

zeichnis übereinstimmt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

2. Der Wahlausschuss entnimmt den Wahlumschlägen die Stimmzettel und prüft sie auf ihre Gültigkeit. Die Stimmzettel sind ungültig, wenn die Hinweise in §§ 9 und 10 der Wahlordnung nicht beachtet wurden.
3. Danach stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen fest.

§ 13 Ermittlung der gewählten Bewerber

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Bewerber festzustellen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

§ 14 Wahl Niederschrift

1. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der mitwirkenden Mitgliedern des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer
 - b) Die Beschlüsse des Wahlausschusses
 - c) Die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler
 - d) Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - e) Die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 15 Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss veröffentlicht nach Annahme der Wahl das Wahlergebnis. In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl der Mitglieder des Vorstandes der RAK Kassel in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 17 Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
3. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Im Übrigen gelten die § 112 f BRAO sinngemäß.

§ 18 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer Kassel.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer Kassel dieselbe Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Vorstandes.

§ 19
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den MITTEILUNGEN der Kammer oder durch RUNDSCHREIBEN an alle Kammermitglieder in Kraft.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die vorstehende Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 09.08.2017
Dilcher
Präsident

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017:

„Der Rentensteigerungsbetrag für Beträge, geleistet bis zum 31.12.2017, wird unverändert bei € 47,69 belassen. Der Rentensteigerungsbetrag für Beiträge zu ab dem 01.01.2018 auf € 33,50 festgesetzt. Die laufenden Renten werden nicht erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 14. Juli 2017

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreter-
versammlung des Versorgungs-
werks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 11. Juli 2017

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 beschlossen, die Verwaltungsgebührenordnung vom 29.06.2016 – veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2017, Seite 38 f – wie folgt zu ändern:

1. Die Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird unter I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel wie folgt mit Ziffer 6. ergänzt:
 6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung einer bestehenden Syndikusrechtsanwaltszulassung auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit wird eine Gebühr von 220,00 € erhoben.
2. Die Ziffern II. bis V. bleiben unverändert.
3. Ziffer VI. wird wie folgt neu hinzugefügt:

VI. Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (Gleichwertigkeitsprüfung) wird eine Gebühr von 340,00 € erhoben.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Der Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 09.08.2017

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Silke Gerhards, Tanja Maurer;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrau Petra Schübler;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Sharon Wehrmeister-Hermes;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Daniel Auth, André Schouler;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Franziska Krauß.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Bettina Dey von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Groß-Gerau, Justizinspektorinnen Svenja Ludwig von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Königstein im Taunus.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- zum Leitenden Oberstaatsanwalt
als der ständige Vertreter einer
Generalstaatsanwältin oder eines
Generalstaatsanwalts
(Amtsübertragung auf Dauer) : Torsten Kunze;

- zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent bei einer
Generalstaatsanwaltschaft : Staatsanwalt Konstantinos Passialis;

- zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Christoph Fröba.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Vera Urban in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
- zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Helmut Forkel in Gießen – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätin Brigitte Scheibel in Darmstadt;
- zum Amtsrat : Amtmann Heiko Pstrong in Darmstadt;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Christine Illig in Darmstadt;
- zum Oberinspektor : Inspektor Timo Schüßler in Darmstadt;
- zur Inspektorin : Frau Sandra Gilbert in Gießen – unter gleichzeitiger
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe-;
- zum Inspektor : Herr Andreas Luft in Fulda, Herr Peter Klaes in Gießen –
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe-.

Justizinspektor Kai Rössel in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

- Ruhestand : Oberamtsrätinnen Brigitte Scheibel in Darmstadt, Heidi
Engel-Günther in Kassel, Oberamtsrat Peter Friedl in Frank-
furt am Main, Oberinspektorin Christine Reichardt-Mücke in
Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin

bei einer Staatsanwaltschaft (Amtsübertragung auf Dauer) : Staatsanwältin Christina Gräf in Wiesbaden;

zum Staatsanwalt : Richter auf Probe Jonathan Poppe in Marburg - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit - in Marburg;

zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Sabine Rinn in Gießen;

zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Ulrich Eutebach in Marburg;

zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Marlen Grützner in Frankfurt am Main;

zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Martin Simmer in Gießen.

Versetzt wurde:

Justizinspektorin Lisa Jung von der Staatsanwaltschaft Darmstadt an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Staatsanwalt als Gruppenleiter Michael Plagge in Hanau.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Viktoria Vollmer in Frankfurt am Main
- unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Karsten Löw in Gießen - unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Eva-Maria Gärtner in Hünfeld, Petra
Prattinger in Königstein im Taunus;

zum Oberamtsrat : Amtsrat Lothar Riemann in Hanau;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Dorothea Metz in Darmstadt, Angelika
von Wilcke in Dieburg, Andrea Bangert in Frankenberg,

Sabine Kratz, Nancy Weiß in Frankfurt am Main, Regine Meiß in Friedberg (Hessen), Ina-Maria Kreutzer in Gelnhausen, Carmen Eßinger in Groß-Gerau, Martina Steuber in Korbach, Ulrike Bogner in Limburg a.d.Lahn;

- zum Amtsrat : Justizamtmänner Andreas Reichelt in Darmstadt, Roland Echterbruch in Dillenburg, Markus Tampe in Eschwege, Karl Arno Kaiser in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Sonja Maier in Bad Homburg v. d. Höhe, Christina Daniel, Lena Scheffler in Darmstadt, Katharina Felczer, Eveline Gabriel in Frankfurt am Main, Anke Standtke in Idstein, Wiebke Wassermann in Königstein im Taunus, Kerstin Schumacher in Langen (Hessen), Katja Scholl in Limburg a.d. Lahn, Sonja Mankowski in Marburg, Judith Ding in Offenbach am Main;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Achim Sagawe in Kassel;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Denise Hieckmann in Darmstadt, Katharina Schüßler-Heise in Eschwege, Doreen Arend, Stefanie Bäuml, Katja Gliem, Anna-Katharina Hofmann, Sabrina Stuh, Saskia Vallbracht in Frankfurt am Main, Melanie Schwager in Gelnhausen, Janine Behm, Lisa Wiegand in Hanau, Tanja Kuchta in Hünfeld, Isabelle Herbst, Maren Waßmann in Kassel, Laura Oestreich in Limburg a.d. Lahn, Kristina Kaiser in Offenbach am Main, Alexandra Leonhardt in Rüsselsheim, Clara Günther, Stefanie Wetzels in Wiesbaden;
- zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Alexander Bernhard, Christoph Kempe in Frankfurt am Main, Michael Zahn in Offenbach am Main, Klaus Jürgen Schickedanz in Wiesbaden;
- zur Justizinspektorin : Justizsekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Maria Stobbe in Hünfeld;
- zum Justizinspektor : Justizhauptsekretär mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Christian Noll in Frankfurt am Main.

Justizinspektorin : Marie-Christin Lippmann in Offenbach am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrauen Petra Kiltz von dem Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden an das Amtsgericht Hanau, Britta Schade von dem Amtsgericht Idstein an das Sozialgericht Wiesbaden, Justizinspektorin Christina Schmauch von dem Amtsgericht Schwalmstadt an das Amtsgericht Fritzlar, Justizinspektor Stefan Neugebauer von dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizhauptsekretärin mit Dienstleistungsauftrag im gehobenen Justizdienst Ulrike Richter-Lies von dem Amtsgericht Gießen an das Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizoberinspektorin Denise Hieckmann in Darmstadt.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Conrad Johannes Eckhard in Darmstadt, Oberamtsrätin Eva Maria Gärtner in Hünfeld, Amtsrätinnen Monika Götz in Dieburg, Inge Reichel in Gießen, Elke Karach, Monika Nowak in Kassel, Justizamtfrau Angela Gonder in Alsfeld, Justizamtmann Berthold Ullrich in Eschwege, Obergerichtsvollzieher mit Dienstleistungsauftrag im Rechtspflegerdienst Werner Mader in Friedberg (Hessen).

Verwaltungsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht Clemens Steier

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Obersekretär Kevin Schwefel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Kerstin Sieberg mit dem Amtssitz in Gießen, Rechtsanwältin Maike Schott mit dem Amtssitz in Grünberg, Rechtsanwalt Dr. Martin Anton Bartlik mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Florian Irmfried Burggraf mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Robert Šafran mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Philipp Schweitzer mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Eike Harm Weerda mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Oliver Leubecher mit dem Amtssitz in Gießen, Rechtsanwalt Henning Puvogel mit dem Amtssitz in Gießen.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar JUDr. Dirk-Rainer Hörnig, Lorsch, mit Ablauf des 30.09.2017, Notar Werner Josef Kunz, Wolfhagen, mit Ablauf des 31.12.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Reinhard Bätzing, Melsungen, mit Ablauf des 31.08.2017, Notar Alexander Pfeiffer, Darmstadt, mit Ablauf des 30.09.2017, Notar Dr. Max Schumacher, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2017, Notar Dieter Lämmer, Alsfeld, mit Ablauf des 31.10.2017, Notar Dr. Dieter Lefèvre, Wetzlar, mit Ablauf des 31.10.2017, Notar Wolfgang Schreier, Wetzlar, mit Ablauf des 31.10.2017, Notar Karl Martin Rainer Wilke, Münster, mit Ablauf des 31.10.2017, Notar Ingo Lutz Groß, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Besetzung mehrerer Stellen für Referatsleitungen und Referentinnen oder Referenten in den Abteilungen Z, I und IV sowie im JPA II im Hessischen Ministerium der Justiz

Im Hessischen Ministerium der Justiz sind derzeit oder in absehbarer Zeit Stellen in unterschiedlichem Umfang für Referatsleitungen und Referentinnen oder Referenten zu besetzen.

Die Aufgabengebiete umfassen im Einzelnen u.a. folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Abteilung Z (Zentralabteilung)
Personal, Innenrevision, Haushalts- und Kassenwesen.
- b) Abteilung I (Abteilung für Informationstechnik und Modernisierung,
Justizcontrolling, Organisation und Liegenschaften)
Informationstechnik (e-Justice) und Organisation (Geschäftsgang bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften).
- c) Abteilung IV (Justizvollzug)
Organisation, Personalentwicklung und Fortbildung.
- d) Justizprüfungsamt (Prüfungsabteilung II)
 - Erstellung von Prüfungsaufgaben und Kurzvorträgen für die zweite juristische Staatsprüfung aus den Bereichen Straf-, Familien-, Arbeits- und Zivilrecht, Informationstechnik in der Juristenausbildung,
 - Automationsunterstützung im Prüfungswesen,
 - Arbeitstagungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Erwartet werden sehr gute und umfassende Rechtskenntnisse, bei der Stelle zu d) insbesondere in den Gebieten des Straf- und Zivilrechts.

Ferner werden die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit erwartet. Weitere Anforderungskriterien sind hohe Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement. Darüber hinaus sind Kenntnisse in den EDV-Anwendungen Word und Excel von Vorteil.

Bei der Stelle zu b) ist darüber hinaus die Bereitschaft zum Erwerb von Kenntnissen in den Bereichen Justiz-IT und Verwaltungsorganisation erforderlich.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Es besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgrund des Frauenförderplans. Das Hessische Ministerium der Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Hessische Ministerium der Justiz sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben verliehen. Darüber hinaus ist das Ministerium Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und der Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege beigetreten.

Bewerbungen sind bis zum 18. Oktober 2017 auf dem Dienstweg unter Beifügung der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakten an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlasse vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80) und 17.07.2017 (JMBl. S. 516)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. im Amtsgerichtsbezirk Bensheim

2

2.	im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt	7
3.	im Amtsgerichtsbezirk Dieburg	1
4.	im Amtsgerichtsbezirk Fürth	1
5.	im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau	2
6.	im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim	4
7.	im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)	3
8.	im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main	6
9.	im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim	3
10.	im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt	1
11.	in der Stadt Münster (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
12.	in der Stadt Reinheim (Amtsgerichtsbezirk Dieburg)	1
13.	in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)	1
14.	in der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)	1
15.	in der Stadt Dreieich (Amtsgerichtsbezirk Langen(Hessen))	2
16.	in der Stadt Rödermark (Amtsgerichtsbezirk Langen(Hessen))	1
17.	in der Stadt Neu-Isenburg (Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)	1
18.	in der Stadt Rodgau (Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)	1

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1.	im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main	29
2.	im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus	2
3.	in der Stadt Neu-Anspach (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
4.	in der Stadt Oberursel (Taunus) (Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)	1
5.	in der Stadt Bad Vilbel (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)	2

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

1.	im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld	4
2.	in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld)	1

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

1.	im Amtsgerichtsbezirk Gießen	3
2.	in der Stadt Alsfeld (Amtsgerichtsbezirk Alsfeld)	1
3.	in der Stadt Schotten Amtsgerichtsbezirk Büdingen)	1

E) Landgerichtsbezirk Hanau:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 5 |

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eschwege | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar | 4 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Kassel | 11 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Melsungen | 1 |
| 5. in der Stadt Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. in der Stadt Witzenhausen
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 7. in der Stadt Fritzlar
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar) | 1 |
| 8. in der Stadt Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 9. in der Stadt Hofgeismar
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 10. in der Stadt Niestetal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 11. in der Stadt Schauenburg
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Dillenburg | 2 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 2 |

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder) | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg | 1 |
| 4. in der Stadt Gladenbach
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Idstein | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 6 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 11. bis 18., B) 5., C) 2. sowie F) 5. - 11.:

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 13. November 2017 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2017

Nr. 11

Inhalt:	Runderlasse	
	Berichtigungen	626
	Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	626
	Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare	628
	Änderung der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergütung	631
	Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	631
	Bekanntmachungen	
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 (Stichtag 1. Juli 2017)	656
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	671
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017)	678
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	685
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	692
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017)	699
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	706
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	713
	Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	713
	Personalnachrichten	714
	Stellenausschreibungen	718

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des im JMBl. für Hessen vom 1. Oktober 2017 auf S. 599 unter Nr. 28 veröffentlichten Runderlasses des HMdJ betreffend die Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts vom 7.9.2017 (4110 - III/A1 - 2017/5191 - III/A):

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „RiStBV“ durch „Richtlinien“ ersetzt.

RUNDERLASSE

**Nr. 29 Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. RdErl. d. HMdJ v. 21.08.2017 (2344 - II/B 1 - 2011/1320 - Z/A 2)
– JMBl. S. 626 – – Gült.-Verz.-Nr. 2105 –**

I.

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach dem Elften Abschnitt der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349), geändert durch Runderlass vom 9. September 2016 (JMBl. S. 327), wird zentralisiert und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. Ihre Durchführung erfolgt durch besondere von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellte Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte.
2. Zu Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten sollen nur Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und den fachlichen Kenntnissen für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen.
Sie sollen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausüben. Auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, bei denen demnächst eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, soll verzichtet werden.
3. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; sie unterliegen deren oder dessen ausschließlicher Sachweisung.
4. Dienstbehörde der Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dies schließt nicht aus, dass die Prüfungsbeamtinnen

und Prüfungsbeamten an einem anderen Dienstort tätig werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefördert und Mehrkosten für die Landeskasse vermieden werden.

5. Weitergehende Regelungen zur Bestellung der Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten und zur Durchführung der Geschäftsprüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt anhand eines Prüfungskataloges, dessen inhaltliche Erstellung und Fortschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt.
7. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein damit einhergehender enger Informationsaustausch mit den für die Dienstaufsicht zuständigen Stellen ist zu gewährleisten.
8. Die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 35 der Kostenverordnung vom 16. April 2014 (JMBl. S. 229), geändert durch Runderlass vom 7. Juli 2015 (JMBl. S. 222).

II.

Der Runderlass vom 18. Januar 2012 (JMBl. S. 98) wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 1

(1) Die Justizbehörden führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212), geändert durch Verordnung vom 5. April 2017 (GVBl. S. 78).

(2) Das Oberlandesgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Finanzgericht, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht führen außerdem nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Hoheitszeichenverordnung das große Landessiegel.

(3) Die Notare führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 Hoheitszeichenverordnung).

(4) Die Schiedsämter und Ortsgerichte führen das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 Hoheitszeichenverordnung, § 1 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz, § 2 Satz 3 Hessisches Ortsgerichtsgesetz).

(5) Ob das kleine Landessiegel als Prägesiegel (Oblaten- oder Lacksiegel), Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Gummi oder Metall) benutzt wird, richtet sich – unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen – nach der bisherigen Übung.

§ 2

(1) Die Umschrift der Dienstsiegel hat die Bezeichnung der siegelführenden Stelle mit Angabe ihres Sitzes zu enthalten.

Beispiele:

- Oberlandesgericht (Ort)
- Die Präsidentin des Oberlandesgerichts (Ort)
- Der Präsident des Oberlandesgerichts (Ort)
- Oberlandesgericht (Ort) Zivilsenat in (Ort)
- Generalstaatsanwaltschaft (Ort)
- Staatsanwaltschaft (Ort)
- Landgericht (Ort)
- Amtsgericht (Ort)
- Amtsgericht (Ort) Zweigstelle (Ort)
- Justizvollzugsanstalt (Ort)
- Justizvollzugsanstalt (Ort) Zweiganstalt (Ort)
- Jugendarrestanstalt (Ort)
- Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht (Ort)

Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht (Ort)
Vollziehungsbeamtin beim Amtsgericht (Ort)
Vollziehungsbeamter beim Amtsgericht (Ort)
Ortsgericht (Ort)
Schiedsamt (Ort)
Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Ort)
Verwaltungsgericht (Ort)
Hessisches Finanzgericht (Ort)
Hessisches Landesarbeitsgericht (Ort)
Arbeitsgericht (Ort)
Hessisches Landessozialgericht (Ort)
Sozialgericht (Ort)
(Vorname, Nachname) Notarin in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notar in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notariatsverwalterin in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notariatsverwalter in (Ort).

(2) Die Umschrift der IT-Stelle der hessischen Justiz muss abweichend von Abs. 1 keine Angabe ihres Sitzes enthalten.

(3) Gestalt und Schrift müssen den der Hoheitszeichenverordnung beigefügten Mustern entsprechen. Die Angabe der siegelführenden Abteilung oder das Anbringen in den Mustern nicht vorgesehener Zeichen, z.B. Sternchen oder Kreuze, in den Dienstsiegeln ist nicht zulässig. Im Gebrauch befindliche Siegel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht weiterverwendet werden.

(4) Soweit die siegelführende Stelle mehrere Dienstsiegel führt, sind die einzelnen Siegel mit einer fortlaufenden arabischen Zahl (Kennziffer) vor der linken hinteren Pranke des Wappentiers zu bezeichnen (Nr. 4 des Erlasses zur Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212) vom 23. November 2014 (StAnz. S. 1063).

(5) Im Fall des maschinellen Eindrucks oder Aufdrucks des Dienstsiegels (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Hoheitszeichenverordnung) von Gerichten und Staatsanwaltschaften kann abweichend von Abs. 1 auf die Ortsangabe verzichtet werden, wenn sich diese eindeutig aus dem Schriftstück ergibt. Der maschinelle Eindruck oder Aufdruck des Dienstsiegels enthält keine Nummerierung.

§ 3

(1) Die Beschaffung der Dienstsiegel obliegt der Behördenleitung im Rahmen der zur Eigenbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel.

(2) Soweit die Beschaffung neuer Dienstsiegel erforderlich ist, ohne dass dafür Mittel der Justizverwaltung in Anspruch zu nehmen sind (z.B. für Ortsgerichte und Schieds-

ämter), haben die Aufsichtsrichter mit den hierfür zuständigen Behörden in Verbindung zu treten.

(3) Die Notarinnen und Notare haben die Dienstsiegel auf ihre Kosten zu beschaffen.

§ 4

- (1) Die Kraftloserklärung eines Dienstsiegels erfolgt
1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften sowie der Anwaltschaft durch die Behördenleitung des Oberlandesgerichts,
 2. für den Bereich des Hessischen Finanzgerichts durch die Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts,
 3. für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
 4. für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Landesarbeitsgerichts
 5. für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Landessozialgerichts
 6. und im Übrigen durch das Hessische Ministerium der Justiz.

Sie hat eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) sowie das Datum zu enthalten, zu dem das Siegel als kraftlos erklärt wird. Die Kraftloserklärung ist von den in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mittelbehörden dem Hessischen Ministerium der Justiz anzuzeigen. Im Fall der Nr. 6 ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) mitzuteilen.

(2) Die Kraftloserklärung ist im Siegelverzeichnis (Nr. 5 Hoheitszeichenverordnung) zu vermerken.

(3) Das Abhandenkommen eines Dienstsiegels ist dem Hessischen Ministerium der Justiz anzuzeigen, im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 unter Beifügung der Kraftloserklärung. Im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 hat die Anzeige eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) zu enthalten sowie das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung zum Abhandenkommen, insbesondere dessen Zeitpunkt. Das Abhandenkommen wird vom Hessischen Ministerium der Justiz dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angezeigt (Nr. 7 Erlass zur Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 11. September 2014).

§ 5

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 31 Änderung der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergütung. RdErl. d. HMdJ v. 12.10.2017 (2343 - Z/C 2 - 2013/11108 - Z/A 2) – JMBl. S. 631 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

I.

Nr. 4 der Durchführungsvorschriften zur Gerichtsvollziehervergütung vom 28. April 2014 (JMBl. S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2. Juni 2014 in Kraft.

**Nr. 32 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 25.10.2017 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 631 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30.6.2017 (JMBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Abs. 3 wird nach Ziffer 4) folgende Ziffer angefügt: „**Ziffer 5)** bezeichnet dabei Personen, gegen die nach § 74a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Strafkammer oder nach § 120 GVG von dem Oberlandesgericht (OLG) im ersten Rechtszug eine Strafe verhängt wurde.
2. Nr. 1 Abs. 5 wird wie folgt neu formuliert: „Untersuchungshaft in Sachen, in denen die Staatsschutzkammer (§ 74a GVG) oder im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 GVG), ist an männlichen Erwachsenen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III zu vollziehen. Bei männlichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Rockenberg zuständig. Bei männlichen heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zuständig. In Einzelfällen ist im Benehmen mit der Generalbundesanwaltschaft eine

Verlegung junger Untersuchungsgefangener in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I möglich.”

3. In Nr. 5 wird nach Abs. 5 der neue Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angehängt: „Verurteilungen zu Jugendstrafe wegen einer Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG sind bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, bei männlichen Verurteilten im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg und bei männlichen Verurteilten im Alter vom vollendeten 20. Lebensjahr an in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu vollziehen.”
4. In Nr. 8 Abs. 2 und in Nr. 9 Abs. 3 wird der Wortlaut „Abs. 3 Ziffer 1) oder 2)” ersetzt durch den Wortlaut „Abs. 3 Ziffer 1), 2) oder 5)“.
5. In Nr. 9 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG” der Wortlaut „oder nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)” eingefügt.
6. In Nr. 9 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG” der Wortlaut „oder die Voraussetzungen nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)” eingefügt. Das Wort „vorliegt” wird ersetzt durch das Wort „vorliegen”.
7. Nr. 24, 26, 27 und Nr. 28 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtlichen Fassungen.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2017 in Kraft.

24. Justizvollzugsanstalten mit Zweckbestimmungen

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.1 Butzbach Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 06033/893-0 Telefax: 06033/893-3909 E-Mail: poststelle@jva-butzbach.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug – Zu a) bis c)</u> <u>gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p>
<p>24.2 Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 06151/5070 Telefax: 06151/507116 E-Mail: poststelle@jva-darmstadt.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug</p> <p>– Adresse wie oben – Telefon: 06151/507208</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug – Zu a) und b)</u> <u>gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.3 Dieburg Altstadt 25 64807 Dieburg Telefon: 06071/20000 Telefax: 06071/2000215 E-Mail: poststelle@jva-dieburg.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für den offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c)</u> <u>gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>
<p>24.4 Frankfurt am Main I Obere Kreuzäckerstraße 6 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/1367-1800 Telefax: 069/1367-1175 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt1.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.5 Frankfurt am Main III Obere Kreuzäckerstraße 4 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/136703 Telefax: 069/13671399 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de</p> <p>mit Mutter-Kind-Heim – Adresse wie oben –</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer gemäß Einweisungsplan Ziffer 28 c) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 d) Sicherungsverwahrung e) Zivilhaft f) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Frauen/weibliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> Freiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 28 Jugendstrafe</p>
<p>24.6 Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – Obere Kreuzäckerstraße 8 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/13671490 Telefax: 069/13671499 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug – zu a) und b) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten c) Zivilhaft d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.7 Fulda Am Rosengarten 6 36037 Fulda Telefon: 0661/9242800 Telefax: 0661/9242923 E-Mail: poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p>b) Zivilhaft</p> <p><u>Zu c) und d) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>e) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.8 Gießen Gutfleischstraße 2 A 35390 Gießen Telefon: 0641/9341530 Telefax: 0641/9341545 E-Mail: poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug – Wolfgang-Mittermaier-Haus – – Adresse wie oben –</p> <p>mit Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p><u>Zu b) und c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p> <p><u>Männliche Jugendliche/ Heranwachsende – offener Vollzug –</u> Jugendstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.9 Hünfeld Molzbacher Straße 37 36088 Hünfeld Telefon: 06652/9113-0 Telefax: 06652/747193 E-Mail: poststelle@jva-huenfeld.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Zivilhaft <u>Zu c) bis e) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungs- und/oder Sexualdelikten) d) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten) e) Freiheitsstrafen von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Sexual- und Tötungsdelikten) f) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Kassel I</p>
<p>24.10 Kassel I Theodor-Fliedner-Straße 12 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286320 E-Mail: poststelle@jva-kassel1.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten b) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>mit Zweiganstalt Kaufungen Leipziger Straße 419 34260 Kaufungen Telefon: 05605/949270 Telefax: 05605/949271</p> <p>mit Zweiganstalt Baunatal (offener Vollzug) Kirchbaunaer Straße 15A 34225 Baunatal Telefon: 0561/9286-910 Telefax: 0561/9286-912</p>	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) b) Zivilhaft c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungspläne Ziffern 27 und 28 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>
<p>24.11 Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt– Windmühlenstraße 35 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286454 E-Mail: poststelle@jva-kassel2.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen</p>
<p>24.12 Limburg a. d. Lahn Walderdorffstraße 16 65549 Limburg a. d. Lahn Telefon: 06431/91720 Telefax: 06431/917291 E-Mail: poststelle@jva-limburg.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.13 Rockenberg Marienschloß 1 35519 Rockenberg Telefon: 06033/9980 Telefax: 06033/998229 E-Mail: poststelle@jva-rockenberg.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/ Heranwachsende – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 c) Sozialtherapeutische Abteilung d) Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten</p>
<p>24.14 Schwalmstadt Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt Telefon: 06691/770 Telefax: 06691/77131 E-Mail: poststelle@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de</p> <p>mit Kornhaus – Adresse wie oben –</p> <p>mit Einrichtung für den Vollzug von Sicherungsverwahrung – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Freiheitsstrafe an geeigneten Verurteilten ab 55 Jahre c) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Schwalmstadt</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Sicherungsverwahrung</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.15 Weiterstadt Vor den Löserbecken 4 64331 Weiterstadt Telefon: 06150/1020 Telefax: 06150/1021150 E-Mail: poststelle@jva-weiterstadt.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 zu b) bis d) gemäß <u>Einweisungsplan Ziffer 27</u> b) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten c) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p><u>Zentrale Einweisungsabteilung</u> Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten</p>
<p>24.16 Wiesbaden Holzstraße 29 65197 Wiesbaden Telefon: 0611/414-0 Telefax: 0611/414-1005 E-Mail: poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/ Heranwachsende – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 c) Freiheitsstrafe an Verurteilten ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen d) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>

Jugendarresteinrichtung	Zweckbestimmung
24.17 Gelnhausen Bollenweg 3 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/924840 Telefax: 06051/924844	<u>Weibliche und männliche</u> <u>Jugendliche/Heranwachsende</u> Jugendarrest

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.1	Darmstadt Bensheim	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Weiterstadt	Frankfurt am Main III
	Darmstadt Dieburg Fürth Groß-Gerau Lampertheim				
	Langen			Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Weiterstadt	
	Michelstadt				
	Offenbach am Main				
	Rüsselsheim				
	Seligenstadt			Frankfurt am Main I	
26.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.3	Fulda Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Fulda	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
26.4	Gießen Alsfeld Büdingen Friedberg (Hessen) Gießen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Gießen	Frankfurt am Main III
26.5	Hanau Gelnhausen Hanau	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Gießen	Frankfurt am Main III
26.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel – Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt Frankfurt a.M. I sonst Kassel I	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. III, sonst Kassel I – Kaufungen

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heran- wachsende		
26.7	Limburg a.d. Lahn Dillenburg Dillenburg – Zw.-St.Herborn Limburg a.d. Lahn Limburg a.d. Lahn Zw.-St. Hadamar Weilburg Wetzlar	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Limburg an der Lahn	Frankfurt am Main III
26.8	Marburg Biedenkopf Frankenberg (Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. I sonst Gießen	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a.M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
26.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim am Rhein Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungspan – Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I Nr. 7

Lfd. Nr	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- frei- heits- strafen	aus- schlie- ßen- der Straf- barkeit ab- zählige Monate	Junge- Erwäch- sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vorzug			Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftbefehl				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monaten	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 bis zu 24 Monaten	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.1	Darmstadt											
	Bensheim											
	Darmstadt											
	Dieburg											
	Fürth	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV – oV		Darmstadt – oV	Dieburg – oV						
	Groß Gerau											
	Lampertheim											
	Langen											
	Michelstadt											
	Offenbach am Main											
Rüsselsheim												
Seligenstadt												

* der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I Nr. 7

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Strafen-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von	Verurteilte auf freiem Fuß mit Haftstrafe				Verurteilte mit Haftstrafe oder auf freiem Fuß mit Haftstrafe	meh-r als 24 Monaten	
						bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten			
1	2 Amtsgerichtsbezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV – 0 V	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Reifeberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5) Ab vollendeten 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)	Frankfurt am Main IV – 0 V	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, sonst Darmstadt	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hinfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sonderdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Diebuhg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach	Diebuhg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt, Darmstadt Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hinfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sonderdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil Nr. 7

Lfd. Nr	mögliche Gerichtsbezirk	Ersatzteilstrafe	aus-schließl. Strafverurteilte	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilung für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von			13
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	24 Monaten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
27.3	Fulla			Zwischen 18. aber noch nicht 20 Jahren	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, Fulda	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten
	Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Döbriug, sonst Hünfeld	Kassel I – oV	Ab vollerebe-lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Fulda – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I Hünfeld	Bei einer Strafe wegen eines Sekundardelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hünfeld

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I, Nr. 7

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-gehalte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von		
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	
1	Landgerichtsbezirk Amstergreis-Bezirk		wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* vorliegt, sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	9	10	11/12	13
27.4	Gießen	Wenn Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hüfneld	Kassel I – oV	Zwischen 18. aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Erstverurbeiter mit mehr als 24 bis 50 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hüfneld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten		Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Drebürg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hüfneld	Erstverurbeiter mit mehr als 24 bis 50 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hüfneld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten
	Büdingen	Drebürg	Frankfurt am Main IV – oV	Ab vollende-tem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I Hüfneld	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Drebürg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hüfneld
	Friedberg (Hessen)		Darmstadt – oV		Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I Hüfneld	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Gießen, sonst Hüfneld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I
	Gießen	Frankfurt am Main IV	Gießen – oV		Kassel I				

* der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungspan - Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil Nr. 7

Lfd. Nr	mãgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafe	aus-schließ-lich Strafen-verkehrs-gehalte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilung für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis zu 11 Monaten	mehr als 11 bis 24 Monaten	bis zu 12 Monaten	mehr als 12 bis 24 Monaten
1	Landgerichtsbe-zirk Amtserichts-bezirk	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.5	Hannau Gelnhausen Hanau	Frankfurt am Main IV	Kassel I – oV	Zwischen 18 aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)	Frankfurt am Main IV – oV	wenn kein Ausschlie-ßungsgrund nach Ziffer 4) oder 5) vorliegt sonst Spalte 7	bis 12 Monate Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach, sonst Fulda von mehr als 12 bis 24 Monate Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach, sonst Hünfeld	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe weg Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Fulda Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I Nr. 7

Lfd. Nr	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	aus-schließ-lich Strafen-verkehrs-geldstrafe	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	
1	Landgerichtsbezirk Amstergers- bezirk		bis zu 24 Monaten	wenn kein Ausschlies- sungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlies- sungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	11	12	13
27.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel - Zw. - St. Höfgeismar Korbach Meisungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, Hünfeld	Kassel I - oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken- berg (auch bei Ziffer nach Ziffer 5)*) Ab vollende- tem 20. Lebensjahr bis 21. Lebensjahr Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Kassel I - oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)*, sonst Hünfeld Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)*, sonst Hünfeld Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)*, sonst Hünfeld Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)*, sonst Hünfeld Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)*, sonst Hünfeld Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil Nr. 7

Lfd. Nr	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- lage- strafe	äuß- schuld- strafe- verkehrs- delikte bis zu 24 Monaten	Junge- Erweh- rung- junger- 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vorzug		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.7	Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg - Zw. - St. Herborn Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn - Zw. - St. Hadamar Weilburg Wetzlar	Dieburt Dieburt	Frankfurt am Main - IV oV Frankfurt am Main - IV oV	Zwischen 18. aber noch nicht 20 Jahren Rocken- berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)) Ab vollende- tem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5))	Gießen - oV Frankfurt am Main IV - oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) Butzbach, sonst Kassel Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Hünfeld sonst Kassel	Erstverurbeiter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt	Frankfurt am Main IV Frankfurt am Main IV Limburg Limburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, Gießen Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Limburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Limburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach, sonst Kassel	wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2), 3) oder 5) vorliegt wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2), 3) oder 5) vorliegt wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2), 3) oder 5) vorliegt wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2), 3) oder 5) vorliegt wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt	mehr als 24 Monaten Erstverurbeiter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I Nr. 7

Lfd. Nr	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-fel.-Straßen-verkehrs-gebote bis zu 24 Monaten	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-gebote	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	mehr als 24 Monaten		
1					6	7	8	9	10	11/12	13	
27,8	Marburg Biedenkopf	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Dieburg, Hünfeld	Frankfurt am Main IV – oV	Zwischen 1 und 20 Jahren noch nicht vollende-tem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesba-den(leuch bei Strafen nach Ziffer 5))	Gießen – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, sonst Spalte 7	Einstverhörer mit mehr als 24 bis 60 Monaten	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Gießen	Einstverhörer mit mehr als 24 bis 60 Monaten		
					Kassel I – oV	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Schwalm-stadt, sonst Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Schwalm-stadt, sonst Dieburg	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld	Übrige Verurteilte bis 36 Monate	
					Gießen – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalm-stadt, sonst Kassel I	Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Schwalm-stadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Gießen	Übrige Verurteilte bis 36 Monate		
					Kassel I – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Schwalm-stadt, sonst Kassel I	Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Schwalm-stadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt, Gießen	Übrige Verurteilte bis 36 Monate		
	Schwalmstadt	Schwalmstadt – Kornhaus			Kassel I – oV	Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten			sonst Hünfeld	Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten	Weiterstadt	

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Anhang zu Teil I Nr. 7

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- Lfd.- Nrn. des Einweisungsplans	aus- scheid- lich Straf- verfahrens- delikte bis zu 24 Monaten	Jugend- Erwech- senheit unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilung für offenen Vorzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftenteil von					
					bis zu 24 Monaten wenn kein Ausschlie- ßungsgrund nach Ziffer 4) oder 5) vorliegt, sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 9 Monaten wenn eine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt	mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27. 9	<u>Wiesbaden</u> Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhien Wiesbaden	Frank- furt am Main IV – oV	Frankfurt am Main IV – oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken- berg (auch bei Straßen nach Ziffer 5)) Ab vollende- tem 20. Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesba- den (auch bei Straßen nach Ziffer 5))	Frankfurt am Main IV – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2), Weiterstadt sonst Butzbach	Frankfurt am Main IV Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5) vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	Erstverurteilter mit mehr als 24 bis 60 Monaten Wenn keine Strafe nach Ziffer 1), 2) oder 5) vorliegt, Hünfeld Übrige Verurteilte bis 36 Monate Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Butzbach Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

Lfd. Nr.	Land- gerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer	
		bis zu 24 Monaten und kein Fall nach den Allge- meinen Bestim- mungen Abs. 3 Ziffer 1), 2), 3) oder 5)	von mehr als 24 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1, 2), 3 oder 5)	bis zu 12 Monaten und kein Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)	von mehr als 12 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)
1	2	3	4	5	6
28.1	Darmstadt	Frankfurt am Main III - oV	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III
28.2	Frankfurt am Main				
28.3	Fulda			Kassel I – Kaufungen	
28.4	Gießen			Frankfurt am Main III	
28.5	Hanau				
28.6	Kassel	Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen	
28.7	Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III	
28.8	Marburg	Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen	
28.9	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III	

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023 (Stichtag 1. Juli 2017). Bek. d. HMdJ v. 07.09.2017 (1100/3 - ZB - 2017/8754 - ZB) – JMBl. S. 656 –

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan des Hessischen Ministeriums der Justiz umfasst den Gesamtzeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2023.

Er beinhaltet:

1. Personalstellen
 - des höheren Dienstes,
 - des gehobenen Dienstes,
 - des mittleren Dienstes,
 - der Entgeltgruppen.

Die in der Dienststelle beschäftigten Führungskräfte mit Vorgesetzten - und Leitungsaufgaben sind innerhalb der jeweiligen Personalstelle getrennt ausgewiesen.

2. Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 HGIG.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz																			
Personalstellen:		höherer Dienst				Abschätzung freierwählender Stellen				Zehnjahresplan				Bericht							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monatsjahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		davon zu besetzende Stellen		% Anteil Frauen nach istanalyse (jeweils gesamt)		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt ja/nein			
		Insgesamt	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung (gleiche Bes.Gr.)	Stellenbesetzung (darunter: legendere Bes.Gr.)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt	B9	07.17-6.20				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B9	07.20-06.23				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B8	07.17-6.20				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B8	07.20-06.23				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B7	07.17-6.20				0,00	25,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B7	07.20-06.23				0,00	25,00					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B6	07.17-6.20	1			25,00	0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2. Abschnitt	B6	07.20-06.23	1			0,00	0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
1. Abschnitt	B5	07.17-6.20				0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B5	07.20-06.23				0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B4	07.17-6.20				0,00	60,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B4	07.20-06.23				0,00	60,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B3	07.17-6.20				60,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B3	07.20-06.23				0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	B2	07.17-6.20	1			50,00	0,00	0,00	50,0	50,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2. Abschnitt	B2	07.20-06.23	5			0,00	0,00	0,00	50,0	50,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
1. Abschnitt	B1	07.17-6.20				0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	B1	07.20-06.23				0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A16 Z	07.17-6.20				0,00	35,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A16 Z	07.20-06.23				0,00	35,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A16	07.17-6.20	1			35,00	0,00	31,51	51,0	31,15		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2. Abschnitt	A16	07.20-06.23	1			0,00	0,00	0,00	51,0	31,15		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
1. Abschnitt	A15	07.17-6.20	1			31,51	100,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2. Abschnitt	A15	07.20-06.23	2			0,00	0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
1. Abschnitt	A14	07.17-6.20	1			69,23	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A14	07.20-06.23	2			0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A13 h.D. höherer Dienst	07.17-6.20	2			0,00	0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2. Abschnitt	A13 h.D. höherer Dienst	07.20-06.23	6			43,79	0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	nein
1. Abschnitt	Dienst insg.	07.17-6.20	9	0		0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	Dienst insg.	07.20-06.23	9	0		0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja

* Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz																			
Personalstellen:		Gehobener Dienst																			
Besatzungsgruppe		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben					Bericht									
Monat/Jahr	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	insgesamt	neue, freie und freiw. Stellen	davon zu besetzende Stellen	% Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung (gleiche Bes.Gr.)	für Beförderung*	Stellenbesetzung	Zielvorgabe, davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein			
											insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Frauen	insgesamt	Frauen	insgesamt		Frauen	insgesamt	Frauen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt	A13 Z	07.17-06.20					0,00	47,16				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A13 Z	07.20-07.23					0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A13 S	07.17-06.20	2		2		47,16	67,32	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A13 S	07.20-07.23	2		2		0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A12	07.17-06.20					67,32	61,54				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A12	07.20-07.23					0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A11	07.17-06.20					61,54	50,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A11	07.20-07.23					0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A10	07.17-06.20					50,00	0,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A10	07.20-07.23					0,00	0,00				0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	A9 G.D.	07.17-06.20					0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2. Abschnitt	A9 G.D.	07.20-07.23					0,00	0,00	51,0	51,0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
1. Abschnitt	Gehobener Dienst insg.	07.20-07.23	2	0	2		56,20					0	0	0	0	0	0	0	0	0	ja
2. Abschnitt	Gehobener Dienst insg.	07.17-06.20	2	0	2		0,00					0	0	0	0	0	0	0	0	0	ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz																			
Personalstellen:		Mittlerer Dienst																			
Besoldungsgruppe	Abschätzung freierwählender Stellen	Zielvorgaben				Bericht															
		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe nach %-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen	Tatsächlich besetzte Stellen					
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Stellenbesetzung	Beförderung*	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1. Abschnitt		07.17-06.20					4000														
2. Abschnitt	A10 m.D.	07.20-06.23					0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20	1			4000	6528	510	510												
2. Abschnitt	A9 Z	07.20-06.23	1			0000	0000	510	510												
1. Abschnitt		07.17-06.20				6528	8369														
2. Abschnitt	A9 m.D.	07.20-06.23				0000	0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20				8369	5000														
2. Abschnitt	A8	07.20-06.23				0000	0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20				5000	5000														
2. Abschnitt	A7	07.20-06.23				0000	0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20				5000	0000														
2. Abschnitt	A6	07.20-06.23				0000	0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20				0000	0000														
2. Abschnitt	A5 m.D.	07.20-06.23				0000	0000														
1. Abschnitt		07.17-06.20	1	0	1	6170				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Abschnitt	mittlerer Dienst Insg.	07.17-06.20	1	0	1	0000				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Betriebsrat:
 1. Vorsitzende: **Manuela Mitternauer der Jung**
 2. Vorsitzende: **Ulrich Schöchl**

Entgeltgruppen	Mondjahr		Mondjahr		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		
	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	bis	ab	
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039
1. Besetzt	8 (Führungskraft)	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	8 (Führungskraft)	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	7 (Führungskraft)	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	7 (Führungskraft)	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	6 (Führungskraft)	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	6 (Führungskraft)	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	6 (Führungskraft)	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	6 (Führungskraft)	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	5 (Führungskraft)	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	5 (Führungskraft)	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	4 (Führungskraft)	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	4 (Führungskraft)	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	3 (Führungskraft)	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	3 (Führungskraft)	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	2 (Führungskraft)	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	2 (Führungskraft)	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1. Besetzt	1 (Führungskraft)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Besetzt	1 (Führungskraft)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz												
Personalstellen: Tarifbeschäftigte												
Abschätzung freierwerdender Stellen												
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %				Tatsächlich besetzte Stellen			Zielvorgabe erfüllt ja/nein
					Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	I	J	K	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
1. Abschnitt	Außerartflich	07.17 - 06.20	1	0	23,66			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	15 U	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	15	07.17 - 06.20		0	0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1		0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	14	07.17 - 06.20			100,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	13 U	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	13	07.17 - 06.20			100,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	12	07.17 - 06.20	1	1	25,00	51,0		0,0	0	0,0	nein	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00	51,0		0,0	0	0,0	nein	
1. Abschnitt	11	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	10	07.17 - 06.20	1	1	100,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1	1	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	9	07.17 - 06.20	1	1	92,91			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	2	2	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	8	07.17 - 06.20			63,67			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	2	2	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	7	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	6	07.17 - 06.20			88,89			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	5	07.17 - 06.20	1	1	43,06	51,0		0,0	0	0,0	nein	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1	1	0,00	51,0		0,0	0	0,0	nein	
1. Abschnitt	4	07.17 - 06.20			66,67			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1	1	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	3	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	2 U	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	2	07.17 - 06.20			100,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1	1	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	1	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	I4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	II4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	III4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	IV4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	S4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Ü58I4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Ü58II4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Ü58III4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Ü58IV4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Ü58S4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	ÜI4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	ÜII4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	ÜIV4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	1	0	0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	ÜS4	07.17 - 06.20			0,00			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23			0,00			0,0	0	0,0	ja	
1. Abschnitt	Entgeltgruppen insg.	07.17 - 06.20	5	4	65,88			0	0	0,0	0	
2. Abschnitt		07.20 - 06.23	10	8	0,00			0	0	0,0	0	

* In den Entgeltgruppen AT, 15 und ÜIV 4 werden die freierwerdenden Stellen nicht nachbesetzt. Auf eine Zielvorgabe in diesen Entgeltgruppen ist daher verzichtet worden.

Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz im Hessischen Ministerium der Justiz

Potenzialerkennung und -förderung

Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Zur Potenzialerkennung bei weiblichen Bediensteten werden die Abteilungsleitungen und der Präsident des Justizprüfungsamtes jährlich aufgefordert mitzuteilen, welche weiblichen Bediensteten aus ihrem Zuständigkeitsbereich aufgrund besonderer Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr vorrangig förderungswürdig sind. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und werden nach Zusammenfassung durch das Zentralbüro des Hauses unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Hauspitze vorgetragen.

Fortbildungsmaßnahmen

Im Bereich der Fortbildung wird entsprechend § 12 Abs. 3 HGIG darauf geachtet, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern bei Fortbildungsveranstaltungen stattfindet, um so die optimale Aufgabenerfüllung, Qualifikationsverbesserung und Anpassung an neue Entwicklungen sicherzustellen. Diesbezüglich sind Abteilungen und Referate gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Frauenanteil an den hierfür ausgerichteten Fortbildungen erhöht.

Angesichts der bestehenden Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten in den Führungspositionen, insbesondere im höheren und im Spitzenamt des gehobenen Dienstes, fördert das Haus Aspekte der Personalentwicklung in der Fortbildung. Angebote stellen hier die Fortbildungsveranstaltung für explizit weibliche Führungskräfte bzw. Nachwuchskräfte der zentralen Fortbildung „Frauen auf dem Weg nach oben“ sowie die justizeigenen Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte „Chancengerechtigkeit unter dem Leitprinzip des Gender Mainstreaming als Führungsaufgabe“ und „Erfolgreich Führen – Gesundheit erhalten“ dar. Zudem wird eine Tagung „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

Das Hessische Ministerium der Justiz fördert die Teilnahme von Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie vergleichbarer Beschäftigter mit Fachhochschulabschluss bzw. auch besonders qualifizierten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie vergleichbaren Beschäftigten am Aufbaustudiengang „Justizmanagement“, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt.

Zur Weiterqualifizierung wird im Tarifbereich auch künftig die Teilnahme an dem Vorbereitungselehrgang auf die Fortbildungsprüfung zur „Verwaltungsfachwirtin“ bzw. zum „Verwaltungsfachwirt“ ermöglicht. Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit, die in aller Regel mit einer Höhergruppierung verbunden ist.

Den weiblichen Bediensteten ist nach § 12 Abs. 3 S. 2 HGIG die Teilnahme an den Führungskräftefortbildungen des Hauses entsprechend ihrem Anteil an Frauen im Hessischen Ministerium der Justiz einzuräumen.

Zur weiteren Förderung von Frauen in Führungspositionen soll ein Fortbildungscontrolling eingeführt werden. Zu den Stichtagen 1. Juli und 1. Januar erfolgt rückwirkend für die vergangenen sechs Monate eine Auswertung zu den durch die Bediensteten des Hauses besuchten Fortbildungsveranstaltungen. Es soll eine Auswertung zu Geschlecht, Laufbahnzugehörigkeit und die Art der Fortbildungsveranstaltung erfolgen. Die Auswertung wird der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Abteilungsleitung Z zur Kenntnis gegeben werden und dient als Grundlage, den Frauenanteil gezielt weiter zu erhöhen.

Familienfreundliche Rotationsmöglichkeit

Für Angehörige des höheren Dienstes ist im Hessischen Ministerium der Justiz eine familienfreundliche Rotation bereits möglich. Das Haus wird künftig eine Rotationsstelle auch für den mittleren und gehobenen Dienst ausbringen, die familien- und gesundheitsgerechte Besonderheiten berücksichtigt.

Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben

Während einer Beurlaubungsphase werden die Bediensteten im Rahmen eines E-Mail-Verteilers über Neuerungen, Veränderungen und die Ausschreibung von Beförderungstellen informiert. Um auch den persönlichen Kontakt zu pflegen, wird den Bediensteten künftig jährlich ein Gespräch – vergleichbar dem Jahresgespräch – über berufliche Perspektiven angeboten. Dieses Gespräch wird im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte durch die Leitung des Zentralbüros, im höheren Dienst durch die Leitung der Abteilung Z geführt werden.

Einflussnahme auf die Führungskultur

Die Führungskultur ist die wichtigste Grundlage für eine familienfreundliche Personalpolitik und wird im Wesentlichen beeinflusst von den Einstellungen und Werthaltungen der jeweiligen Führungskräfte. Von ihnen hängt es entscheidend ab, ob die Ziele und Maßnahmen eines Arbeitgebers von den Bediensteten angenommen und gelebt werden. Im Hessischen Ministerium der Justiz spiegeln die Führungskräfte den Stellenwert einer familienfreundlichen Personal- und Organisationspolitik wider. Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde u. a. deshalb im Jahr 2015 das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ verliehen. Regelmäßige Inhouse-Schulungen sollen dafür Sorge tragen, dass die Führungskräfte des Hauses weiterhin für familien- und gendergerechtes Führungsverhalten einstehen und den Bediensteten als gutes Beispiel vorangehen.

Externe Personalberatung

Dem Haus steht eine externe Personalberatung zur Verfügung. Diese berät die Beschäftigten anonym, bei beruflichen, gesundheitlichen oder persönlichen Problematiken und Krisen. Durch das externe Beratungsangebot haben die Bediensteten die Möglichkeit, in schwierigen Situationen vertraulich, zeitnah und unbürokratisch Unterstützung zu erfahren. Die Personalberatung dient somit auch der Erhaltung oder (Wieder-) Herstellung guter Arbeitsbedingungen und wirkt sich positiv auf die Qualifizierung von Frauen (in Führungsposition) und die Integration nach Rückkehr aus Beurlaubung aus. Seit Juni 2017 kann das Angebot der externen Personalberatung auch durch nahe Angehörige der Bediensteten des Hauses wahrgenommen werden.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3131 - II/A) – JMBl. 2017 S. 671 –

Die Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017 der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „**Ist-Personal**“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle: Personalstellen:	Onderliche Gerichtsbarkeit														Gesamt										
	Platzstellen der R-Besoldung (Richterin)																								
Besoldungs- gruppen	Zeitraum:		Vollzeitschäftige		Langzeitabwesende familiäre Gründe				Langzeitabwesende sonstige Gründe				Teilzeitschäftige				Gesamt								
	Monat/Jahr	bis	davon		St. anteile	Frauen	Männer	St. anteile	Frauen	Männer	St. anteile	Frauen	Männer	St. anteile	Frauen	Männer		St. anteile	Frauen	Männer					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE
1. Abschnitt	R 8 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 8	05.17 - 04.20																			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 8 gesamt	05.17 - 04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	1	0	1																				
	R 6	05.17 - 04.20																							
	R 6 gesamt	05.17 - 04.20	1	0	1																				
1. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	2	0	2																2,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 5	05.17 - 04.20																							
	R 5 gesamt	05.17 - 04.20	2	0	2																2,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	11	4	7																11,00	36,36	36,36	63,64	63,64
	R 4	05.17 - 04.20																							
	R 4 gesamt	05.17 - 04.20	11	4	7																11,00	36,36	36,36	63,64	63,64
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	4	1	3																4,00	25,00	25,00	75,00	75,00
	R 3	05.17 - 04.20																							
	R 3 gesamt	05.17 - 04.20	4	1	3																4,00	25,00	25,00	75,00	75,00
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	29	5	24																29,00	17,24	17,24	82,76	82,76
	R 2 Z	05.17 - 04.20																							
	R 2 Z gesamt	05.17 - 04.20	29	5	24																29,00	17,24	17,24	82,76	82,76
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	65	22	43																6,17	10	6,17	71,17	39,56
	R 2	05.17 - 04.20																							
	R 2 gesamt	05.17 - 04.20	65	22	43																6,17	10	6,17	71,17	39,56
1. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	290	104	186																4,00	1	1,00	3	3,00
	R 1 Z	05.17 - 04.20																							
	R 1 Z gesamt	05.17 - 04.20	290	104	186																4,00	1	1,00	3	3,00
1. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	2	2	0																3,00	29,07	43	27,32	3
	R 1 Z	05.17 - 04.20																							
	R 1 Z gesamt	05.17 - 04.20	3	2	1																3,00	29,07	43	27,32	3
1. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	680	283	397	73,00	69	65,00	4	4,00	2,00										2,00	111,68	176	105,04	11
	R 1	05.17 - 04.20																							
	R 1 gesamt	05.17 - 04.20	680	283	397	73,00	69	65,00	4	4,00	2,00										2,00	111,68	176	105,04	11
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	05.17 - 04.20	1.048	408	640	73,00	69	65,00	4	4,00	6,00	1	1,00	5	5,00	140,75	219	132,36	14	6,38	1.287,75	46,15	45,46	51,85	54,54
	mH*	=																							
	OHMS*	=																							
	Mitt den Langzeitabwesenden																								
	Oms die Langzeitabwesenden																								

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Ordentliche Gerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			insgesamt	Stellen- besetzung		Beförderung*	Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 8	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 5	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		1	1		0,00	
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20		1	1		36,36	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		3	3		0,00	51,0
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20		20	20		32,26	51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		14	14		0,00	51,0
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20		6	6		17,24	51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		3	3		0,00	51,0
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20		69	69		40,96	51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		56	56		0,00	51,0
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20					66,67	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23					0,00	
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20		114	114		52,73	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		109	109		0,00	
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20		210	210		48,15	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23		186	186		0,00	
Beförderung*		Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenerförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzettelstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3321 - II/A) – JMBl. 2017 S. 678 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den staatsanwaltlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften (einschl. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main)		Pflanzenstellen der R-Besoldung (Staatsanwaltschaften)		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Langzeitabwesende familiäre Gründe		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Teilbeschäftigte		Gesamt												
Personalstellen:	Besoldungsgruppen	Zeitraum:		Vollbeschäftigte		Langzeitabwesende		davon		davon		Berufstät.		davon												
		Monat/Jahr	bis	insges.	F	Si-anteile	insges.	Frauen	Männer	Si-anteile	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in %	Männer in %										
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE	
1. Abschnitt	R 7 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
	R 7	05.17-04.20																								
	R 7 gesamt	05.17-04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
1. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
	R 5	05.17-04.20																								
	R 5 gesamt	05.17-04.20	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
1. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	2	1	1																2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	R 4	05.17-04.20																								
	R 4 gesamt	05.17-04.20	2	1	1																2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	14	6	8																14,00	42,86	42,86	57,14	57,14	
	R 3	05.17-04.20																								
	R 3 gesamt	05.17-04.20	14	6	8																14,00	42,86	42,86	57,14	57,14	
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20	9	6	3																9,00	66,67	66,67	33,33	33,33	
	R 2 Z	05.17-04.20																								
	R 2 Z gesamt	05.17-04.20	9	6	3																9,00	66,67	66,67	33,33	33,33	
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	55	16	38	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00											50,00	30,08	29,08	68,64	70,91	
	R 2	05.17-04.20				22	11	11	0,00	0,00	0,00										3,25	5	3,25	0	0,00	
	R 2 gesamt	05.17-04.20	77	27	50	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00											81,25	38,46	37,66	61,54	62,31	
1. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20	15	9	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											1,55	2	1,55	0	0,00	
	R 1 Z	05.17-04.20																								
	R 1 Z gesamt	05.17-04.20	15	9	6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00											1,55	2	1,55	0	0,00	
1. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	242	107	135	24,00	22	23,00	1	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0,00	35,20	57	34,48	1	0,71	30,20	54,76	51,04	45,24	48,96	
	R 1	05.17-04.20				242	107	135	24,00	22	23,00	1	1,00	1,00	0	35,20	57	34,48	1	0,71	30,20	54,76	51,04	45,24	48,96	
	R 1 gesamt	05.17-04.20	361	156	205	25,00	23	24,00	1	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0,00	40,00	64	39,28	1	0,71	42,00	51,59	48,70	46,41	51,00	
	R-Besoldung insgesamt	05.17-04.20																								
	mit' =																									
	ohne' =																									

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften (einschl. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main)						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Staatsanwalt/Staatsanwältin)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20	1		1	0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 5	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00		
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20				50,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	6	6		42,86	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	5	5		66,67		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	7	7		0,00		
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	17	17		38,46	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	18	18		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20	3	3		63,75		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	9	9		0,00		
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	23	23		54,76		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	24	24		0,00		
1. Abschnitt	Staatsanwälte gesamt	05.17 - 04.20	55	55	0	51,59		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	61	61	0	0,00		
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; für den R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Staatsanwaltschaften

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

**Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3308 - II/A)
– JMBI. 2017 S. 685 –**

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Historische Abteilungsstruktur																						
Personalstellen:		Personellen der Besoldung (Richtern)																						
Besoldungsgruppen	A	B	Zeitraum:		Volzibeschäftigte		Langzeitabwesende		familiäre Gründe		sonstige Gründe		Langzeitabwesende		Teilbeschäftigte		Gesamt							
			Monatjahr bis	Monatjahr	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer				
		D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE
R 6 (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 6																								
R 6 gesamt																								
R 3 Z (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 3 Z																								
R 3 Z gesamt																								
R 3 (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 3																								
R 3 gesamt																								
R 2 Z (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 2 Z																								
R 2 Z gesamt																								
R 2 (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 2																								
R 2 gesamt																								
R 1 Z (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 1 Z																								
R 1 Z gesamt																								
R 1 (Führungsfunktion)																								
1. Abschnitt																								
R 1																								
R 1 gesamt																								
R-Besoldung insgesamt																								
1. Abschnitt																								
mit																								
ohne																								

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20	1	1	1	0,00		1
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			1	0,00		1
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20			1	0,00		1
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			1	0,00		1
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	2	2	2	57,14	51,0	2
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3	3	0,00	51,0	3
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	1	1	1	20,00		1
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	1	0,00		1
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	8	8	8	45,30	51,0	8
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	9	9	9	0,00	51,0	9
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	10	10	10	67,50		10
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	18	18	18	0,00		18
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	22	22	22	59,29		22
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	31	31	31	0,00		31
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Sozialgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenerförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzettelstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3310 - II/A) – JMBL 2017 S. 692 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit																											
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)																											
Belegungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollbeschäftigte				Langzeitabwesende				familiäre Gründe				sonstige Gründe				Teilbeschäftigte				Gesamt							
		D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in %	Männer in %				
A	B	C	insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.		insges.						
1. Abschnitt	R 7 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1	0,00																							
	R 7	05.17-04.20																											
	R 7 gesamt	05.17-04.20	1	0	1	0,00																							
1. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																											
	R 4	05.17-04.20																											
	R 4 gesamt	05.17-04.20																											
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	5	2	3	0,00																							
	R 3	05.17-04.20	8	3	3	0,00																							
	R 3 gesamt	05.17-04.20	13	5	8	0,00																							
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20	5	0	5	0,00																							
	R 2 Z	05.17-04.20																											
	R 2 Z gesamt	05.17-04.20	5	0	5	0,00																							
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	46	15	31	0,00																							
	R 2	05.17-04.20	46	15	31	0,00																							
	R 2 gesamt	05.17-04.20	46	15	31	0,00																							
1. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	75	39	36	1,00																							
	R 1	05.17-04.20	75	39	36	1,00																							
	R 1 gesamt	05.17-04.20	75	39	36	1,00																							
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	05.17-04.20	140	59	81	1,00	0	0,00	1	1,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,97	10	6,97	0	0,00	147,97	44,98	55,42	55,11
mit * =		Mit den Langzeitabwesenden																											
Ohne * =		Ohne die Langzeitabwesenden																											

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20	1	1		0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	0	0		0,00		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	6	6		38,46	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	4	4		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	3	3		0,00	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	10	10		32,61	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	16	16		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	9	9		55,40		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	23	23		0,00		
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	29	29		44,58		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	45	45		0,00		
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Verwaltungsgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3309 - II/A) – JMBl. 2017 S. 699 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst und der Richterrat haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20	1	1	0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0	0,00		0
1. Abschnitt	R 3 Z	05.17 - 04.20			0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	0	0,00		0
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	1	1	0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	6	6	0	0,00	51,0	0
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	5	5	0	29,17	51,0	0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	12	12	0	0,00	51,0	0
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	7	7	0	19,44		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	19	19	0	0,00		0
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 des Hessischen Finanzgerichts

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenerförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzettelstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

**Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3747 - II/A)
– JMBL 2017 S. 706 –**

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Arbeitsgerichtsbarkeit							
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)							
		Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben	
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20			1	100,00		1	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	1	0,00		1	
1. Abschnitt	R 3 Z	05.17 - 04.20			1	0,00		1	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	1	0,00		1	
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	3	3	3	51,72	51,0	3	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3	3	0,00	51,0	3	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	2	2	2	40,00	51,0	2	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	1	0,00		1	
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	3	3	3	55,56		3	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2	2	0,00		2	
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20	1	0	1	0,00		1	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			1	0,00		1	
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	11	11	11	66,20		11	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	6	6	6	0,00		6	
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	20	19	0	61,58			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	14	14	0	0,00			
		Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Arbeitsgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels Bek.
d. HMdJ v. 04.10.2017 (5250/1 - Z/C3 - 2017/15991 - Z/C) - JMBl. S. 713 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Media-Saturn Verwaltung Deutschland GmbH, Wankelstraße 5, 85046 Ingolstadt zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels mit der Klischee-Nr. 324524 wurde widerrufen.

Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstempels, die nach dem 23. November 2015 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempels sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, 80097 München, unmittelbar anzuzeigen.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

**Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1
ZPO. – JMBl. S. 713 –**

Rechtsanwalts- und Mediationskanzlei Adriane Berg, Biegenstr. 4 (Lahncenter) in 35037 Marburg wurde mit Bescheid vom 26. September 2017 – AZ: 3180 E - I/3 - 1168/17 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Justizsekretärin : Rebecca Mau – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Erik Böltner – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Angelika Kagerer.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Justizsekretärin : Sandra Auth, zurzeit abgeordnet an die Staatsanwaltschaft Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main – und Marlis Konrath – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vorsitzenden Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Daniel Johannes Trosch in Frankfurt am Main;
- zur Justizsekretärin : Theresa Hock, Laura Kampe und Isabell Schmieid in Frankfurt am Main – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorinnen Jutta Ebeling in Kassel und Marga Weigel in Gießen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Andrea Maneth in Kassel;
- zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Julia Schmid in Marburg;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Roger Schollmaier in Darmstadt;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Christian Schreiber in Gießen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Amtsinspektorin Elfriede Rinker in Limburg a. d. Lahn.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Simon König in Groß-Gerau – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Manfred Eckert in Wiesbaden und Klaus Maser in Bensheim;
- zur Ober-
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherinnen Yvonne Schimpf in Bensheim, Nadine Kreß in Fürth und Silke Müller in Hanau;
- zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Thomas Schäfer in Hanau;
- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektor Rüdiger Geis in Frankfurt am Main;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Andreas Stolzenberg in Bad Hersfeld;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Jutta Kleiner Frankfurt am Main, Monika Schwarz, Frankfurt am Main, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Fulda, Alexandra Henk in Weilburg und Cornelia Steinbach in Hanau;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärinnen Carina Fricke, Veronica Grassl, Lisa-Marlene Krauß, Stephanie Kühnemund, Franziska Markmann, Tina Neubert, Jessica Pippinger Marie-Kristin Reinhardt, Jessica Schlender, Yasemin Stephan, Silvana Thiel in Frankfurt am Main;

- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretäre Reinold März, zurzeit abgeordnet an das
Amtsgericht Kassel, Sebastian Nöthen, Tim Zettl, zurzeit
abgeordnet an das Amtsgericht Groß-Gerau und Silviu
Kolling in Frankfurt am Main;
- zur Justizsekretärin : Nicole Haas, Janica Heide, Franziska Herrlein, Sonja
Janoszka, Bianca Lenz, Jessica Lösch, Lisa Müller, Petra
Weinel, Jasmin Wolf und Christin Würz in Frankfurt am Main,
Ramona Wolff in Königstein im Taunus, Rebecca Bausch
in Rüsselsheim sowie Sina Birk, Lilli Bolz und Carolin
Giegerich in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Dirk Severin in Frankfurt am Main, Alexander Döring in Kö-
nigstein im Taunus und Martin Molter in Offenbach am Main,
– unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe –.

Justizsekretärin Christin Meyer in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Gerichtsvollzieher Marc Hellmuth v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Geln-
hausen, Gerichtsvollzieher Oliver Peetz v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d.
Amtsgericht Gelnhausen, Gerichtsvollzieher Torsten Reigl v. d. Amtsgericht Frankfurt
am Main a. d. Amtsgericht Hanau, beauftragte Gerichtsvollzieherin Christina Böhle
v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Wiesbaden, beauftragte Gerichtsvollzie-
herin Julia Gerlach v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Amtsgericht Langen
(Hessen), beauftragte Gerichtsvollzieherin Tanja Scheurer v. d. Amtsgericht Limburg
an das Lahn a. d. Amtsgericht Wiesbaden, beauftragte Gerichtsvollzieherin Janine
Spengler v. d. Amtsgericht Lampertheim a. d. Amtsgericht Dieburg, beauftragte Ge-
richtsvollzieherin Michaela Wagner v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht Weil-
burg, beauftragte Gerichtsvollzieherin Christina Geier v. d. Amtsgericht Frankfurt am
Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus, beauftragter Gerichtsvollzieher Domi-
nik Wetzel v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Groß-Gerau, beauftragter
Gerichtsvollzieher Marcel Hömke v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amts-
gericht Hanau, Amtsinspektor Andreas Niesporek v. d. Amtsgericht Langen (Hessen)
a. d. Landgericht Darmstadt und Justizobersekretär Markus Römer v. d. Amtsgericht
Wiesbaden a. d. Landgericht Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Heinz Helmut Schmidt in Korbach, Obergerichtsvollzieher
Hans Kropf in Dieburg, Obergerichtsvollzieher Werner Johanns in Gelnhausen, Amts-
inspektorin Gerda Westenburger in Bad Schwalbach, Amtsinspektorin Ute Pietsch
in Kassel, Amtsinspektorin Hannelore Jakob in Bensheim, Amtsinspektorin Hiltraud

Horas in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Rolf von Cieminski in Dieburg, Amtsinspektor Herman Wagner in Kassel, Amtsinspektor Manfred Bös in Wiesbaden und Justizhauptsekretärin Thea Jung in Groß-Gerau;

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Amtsanwältin : Justizinspektorin Kristin Henrici;
zur Amtsanwalt : Justizinspektor Dirk Walden.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Hessischen Verwaltungs-
gerichtshof : Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Karin Sens-Dieterich.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Claudia Henrich in Gießen.
zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Anja Hoffmann in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Arbeitsgericht Sigrid Richter-Herbig in Offenbach am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Herr Rechtsanwalt Dr. Hanno Durth wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 zum ehrenamtlichen
Richter beim dem Hessischen Anwaltsgerichtshof ernannt.

Anwaltsgerichte

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Protsch wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 10. November 2017 bis 9. November 2022 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin / zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Gabriele Liselotte Charlotte Preuß mit dem Amtssitz in Pfungstadt und Rechtsanwalt Morris Weisheit mit dem Amtssitz in Neukirchen.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Bernhard Jakob Ehry, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Harald Münch, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.08.2017,

Notar Wolfgang Clemens, Büdingen, mit Ablauf des 31.10.2017,

Notar Hans Helmut Prediger, Baunatal, mit Ablauf des 31.10.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1** und **Nr. 2** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2017

Nr. 12

Inhalt:	Runderlasse	
	Aussetzung von Belohnungen	722
	Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen	726
	Bekanntmachungen	
	Berichtigungen der Frauenförder- und Gleichstellungspläne	
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	728
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017)	735
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	742
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	749
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017)	756
	Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017)	763
	Bekanntmachungen	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2017)	770
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Juli 2017)	783
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2017	798
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 15. März 2017; hier: Satzungsänderung	799
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017; hier: Satzungsänderung	802
	Personalnachrichten	806
	Stellenausschreibungen	809

RUNDERLASSE

Nr. 33 Aussetzung von Belohnungen. Gem. RdErl. d. HMdJ (4700 - III/A2 - 2017/3003 - III/A) und des HMdJuS (LPP12-Sw. 22 f 26) v. 26.09.2017
– StAnz. S. 1034, JMBI. S. 722 – – Gült.-Verz. Nr. 245, 31009, 3103 –

I.

§ 1

Allgemeines

- (1) Belohnungen dürfen ausgesetzt werden (Auslobung) für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der
1. Aufklärung von Straftaten,
 2. Ergreifung rechtskräftig verurteilter flüchtiger Personen oder
 3. Ergreifung entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen.
- (2) Für die Auslobung sind zuständig
1. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden:
 - a) die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
 - b) die Staatsanwaltschaften,
 - c) die Jugendrichterinnen als Vollstreckungsleiterinnen oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
 2. als Polizeibehörden:
 - a) das Hessische Landeskriminalamt,
 - b) die hessischen Polizeipräsidien,
 - c) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf die Auslobung der vorherigen Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.
- (4) Ohne vorherige Auslobung kann Privatpersonen, die bei der Ergreifung von entwichenen inhaftierten oder untergebrachten Personen in besonders aner kennenswerter Weise mitwirken, eine Geldbelohnung gewährt und die Anerkennung für ihr Verhalten ausgesprochen werden. In diesen Fällen setzt das für Justiz zuständige Ministerium die Höhe der Belohnung fest.
- (5) Die Auszahlung einer Belohnung kommt nicht in Betracht bei Polizei- und Justizbediensteten sowie bei Angehörigen anderer Behörden, die in Erfüllung ihrer Berufspflichten handeln.
- (6) Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geldbelohnungen ausloben, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht nach § 163 Abs. 2

StPO an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht abgegeben worden sind. Nach Abgabe ist allein die Staatsanwaltschaft für die Auslobung zuständig.

(7) Von der Auslobung durch eine Polizeibehörde sind die zuständige Staatsanwaltschaft und die anderen Behörden nach Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich zu verständigen.

(8) Hält die Staatsanwaltschaft die Auslobung einer Belohnung für notwendig, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so verständigt sie sich mit der zuständigen Polizeibehörde über die Höhe der Belohnung. Besteht Einvernehmen, so lobt die Polizei aus; sie hat in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Auslobung selbst vornehmen.

(9) Die Auslobung mehrerer Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in derselben Strafsache ist unzulässig.

§ 2

Art und Inhalt der Auslobung

(1) In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,

1. für welche Art der Mitwirkung die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung des Täters, für die Ergreifung einer bestimmten, tatverdächtigen oder rechtskräftig verurteilten Person, für die Herbeischaffung von Beweismitteln pp.),
2. dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Bedienstete bestimmt ist, zu deren Berufspflicht die Verfolgung von Straftaten gehört,
3. welche Stellen sachdienliche Hinweise entgegennehmen.

(2) Die Auslobung soll außerdem möglichst genaue Angaben über die Umstände enthalten, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen diese Angaben die Aufklärung einer Straftat jedoch nicht gefährden.

(3) Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise, z.B. auch durch Rundfunk, Fernsehen, Internet und/oder sonstige geeignete elektronische Medien, bekannt zu geben.

§ 3

Höchstbeträge

(1) Belohnungen können im Rahmen der Zuständigkeit aussetzen:

1. bis zu 5.000 Euro
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft,

- b) die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Polizeipräsidiums,
 - d) die Leiterin oder der Leiter des Bereitschaftspolizeipräsidiums
2. bis zu 10.000 Euro
- a) die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Frankfurt am Main,
 - b) die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main bei Straftaten, deren Verfolgung ihr oder ihm obliegt,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes.
- (2) Höhere als die in Abs. 1 Nr. 1. und 2. genannten Belohnungen dürfen nur mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums bzw. des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ausgesetzt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine ursprünglich ausgesetzte Belohnung nachträglich erhöht werden soll.

§ 4

Auslobung durch Staatsanwaltschaften

- (1) Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main, es sei denn, das für Justiz zuständige Ministerium hat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (2) Den für die Entscheidung erforderlichen Bericht hat die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache, im Übrigen nach Ergreifung der flüchtigen oder entwichenen Person, zu erstatten. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor rechtskräftiger Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt namentlich dann vor, wenn sich die Auslobung auf die Ergreifung einer bestimmten Person und nicht auf einen im Zeitpunkt der Auslobung noch unbekanntem Täter bezieht oder wenn der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt ist.
- Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach Einstellung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens zu erstatten.
- (3) Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

(4) Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist das Votum dieser Behörde in angemessener Weise in die Entscheidung einzubeziehen.

(5) Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind.

§ 5

Auslobung durch Polizeibehörden

(1) Bei Auslobung der Belohnung durch eine Polizeibehörde entscheidet die Leiterin oder der Leiter der auslobenden Behörde über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages.

(2) Soll eine Person wegen der Mitteilung, die sie gegenüber der Staatsanwaltschaft oder einer anderen als der auslobenden Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so ist das Votum dieser Behörde in angemessener Weise in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 6

Auslobung durch Dritte

Auslobungen von Belohnungen durch Private oder Institutionen sind nach §§ 657 ff. BGB möglich. Wird den mit dem Verfahren betrauten Behörden der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eine solche Absicht bekannt, haben diese sich gegenseitig zu informieren. Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft oder der Polizei von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Ermittlungssache tätig gewordenen Bediensteten angeboten werden, sind zurückzuweisen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

(1) Von den auf Grund der Entscheidung nach § 4 Abs. 1 zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

1. die Kosten der Bekanntmachung bei der Haushaltsstelle 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 607),
2. die Belohnungen bei der Haushaltsstelle 05 03 – 536 (Sachkonto 617 0000 613).

(2) Soll im Einzelfall ohne vorangegangene Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung gezahlt werden, ist dem für Justiz zuständigen Ministerium zu berichten.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Belohnung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 trifft das für Justiz zuständige Ministerium. Dieses veranlasst auch die Auszahlung der zuerkannten Beträge.

(4) Soll die von einer Polizeibehörde ausgesetzte Belohnung entrichtet werden, so erfolgt die Zahlung unmittelbar aus der Finanzposition 03 81 – 53600 (Sachkonto 613 0000 900) der Behörde, die die Belohnung ausgesetzt hat.

§ 8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 vom 30. Oktober 2017, S. 1034, veröffentlicht.

Nr. 34 Einleitung der Strafvollstreckung bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten sowie grober Gewalttaten gegen Personen. RdErl. d. MdJ v. 26.10.2017 (4310 - III/A4 - 2017/2849 - III/A) – JMBl. S. 726 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Personen, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, § 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden oder deren mit Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftaten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wurde und die sich auf freiem Fuß befinden.

(2) Die getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall auszuschließen ist, dass Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

§ 2

(1) Von der in § 13 Abs. 3 S. 1 StVollStrO vorgesehenen Möglichkeit, die Rechtskraft zu bescheinigen, bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, ist in den oben ge-

nannten Fällen stets Gebrauch zu machen. Hierzu übersendet die die Rechtskraft bescheinigende Stelle, also die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, eine beglaubigte Mehrausfertigung des erkennenden Teils der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk sowie mit einem Vermerk über die Zeitdauer der anzurechnenden Untersuchungs- oder Auslieferungshaft oder sonstigen Freiheitsentziehung binnen drei Werktagen nach Eintritt der Rechtskraft vorab per Fax an die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde wirkt gegebenenfalls durch eine entsprechende Antragstellung per Fax auf eine frühzeitige Übersendung der Vollstreckungsunterlagen im Sinne von Abs. 1 hin.

§ 3

(1) Die Vollstreckungsbehörde leitet unverzüglich die Vollstreckung ein und lädt die verurteilte Person in der Regel mit einer Gestellungsfrist von drei Werktagen in die nach dem Vollstreckungsplan für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt.

(2) Der zuständigen Justizvollzugsanstalt ist mit dem Aufnahmeersuchen eine Ablichtung der Anklageschrift sowie des Eröffnungsbeschlusses zu übersenden.

§ 4

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Bei der **Veröffentlichung der Frauenförder- und Gleichstellungspläne für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst** im **JMBI. Nr. 11/2017, S. 671 ff.** sind, unter anderem bei den Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung, Fehler enthalten.

Aus diesem Grunde werden diese in diesem Heft neu veröffentlicht.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3131 - II/A) – JMBI. 2017 S. 728 –

Die Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017 der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „**Ist-Personal**“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Ozemittliche Gerichtsbarkeit																						
Personenstellen:		Prinzipalstellen der R-Besoldung (Richter/in)																						
Resoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis	Volzeitbeschäftigte		Langzeitabwesende familiäre Gründe		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Teilzeitbeschäftigte		Gesamt														
		insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen													
A	B	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE
1. Abschnitt	R 8 (Führungsfunktion) R 8	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	05:17 - 04:20																							
	R 8 gesamt	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion) R 6	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	05:17 - 04:20																							
	R 6 gesamt	1	0	1																1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion) R 5	2	0	2																2,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	05:17 - 04:20																							
	R 5 gesamt	2	0	2																2,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion) R 4	11	4	7																11,00	36,36	36,36	63,64	63,64
	05:17 - 04:20																							
	R 4 gesamt	11	4	7																11,00	36,36	36,36	63,64	63,64
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion) R 3	4	1	3																4,00	25,00	25,00	75,00	75,00
	05:17 - 04:20																							
	R 3 gesamt	4	1	3																4,00	25,00	25,00	75,00	75,00
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion) R 2 Z	29	5	24																29,00	32,26	32,26	67,74	67,74
	05:17 - 04:20																							
	R 2 Z gesamt	29	5	24																29,00	32,26	32,26	67,74	67,74
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion) R 2	65	22	43																6,17	10	6,17	10	6,17
	05:17 - 04:20																							
	R 2 gesamt	225	82	143						4,00	1	1,00	3	3,00	22,90	33	21,15	3	1,75	251,90	41,35	41,61	58,65	58,39
1. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion) R 1 Z	280	104	168																2,00	100,00	100,00	100,00	100,00
	05:17 - 04:20																							
	R 1 Z gesamt	3	2	1																3,00	66,67	66,67	33,33	33,33
1. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion) R 1	680	283	397	73,00	69	69,00	4	4,00	2,00	111,68	176	105,04	2	2,00	111,68	176	105,04	11	6,64	866,68	52,73	49,01	47,27
	05:17 - 04:20																							
	R 1 gesamt	680	283	397	73,00	69	69,00	4	4,00	2,00	111,68	176	105,04	2	2,00	111,68	176	105,04	11	6,64	866,68	52,73	49,01	47,27
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	1.048	498	640	73,00	69	69,00	4	4,00	6,00	1	1,00	5	5,00	140,75	219	132,36	14	8,39	1.267,75	46,15	45,46	51,85	54,54
	05:17 - 04:20																							
mit* =																								
Ohne* =																								

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Ordentliche Gerichtsbarkeit							
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)							
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben			
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
1. Abschnitt	R 8	05.17 - 04.20				0,00			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00			
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20				0,00			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00			
1. Abschnitt	R 5	05.17 - 04.20				0,00			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00			
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20	1	1		36,36			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3		0,00	51,0		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	20	20		32,26	51,0		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	14	14		0,00	51,0		
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	6	6		17,24	51,0		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3		0,00	51,0		
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	69	69		40,96	51,0		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	56	56		0,00	51,0		
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20				66,67			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00			
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	114	114		52,73			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	109	109		0,00			
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	210	210		48,15			
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	186	186		0,00			
		Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“
2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwältlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3321 - II/A) – JMBl. 2017, S. 735 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den staatsanwältlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnlichen Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:	Staatsmischstellen (einschl. Amtsmischstellen Frankfurt am Main)		Zeitraum:		Langzeitabwesende familiäre Gründe		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Teilarbeitsfähige Befristet		Gesamt															
	Personalmittel:	Planstellen der Besoldung (Staatsanwaltschaft/Staatsanwältin)	Monatjahr bis	Monatjahr	St. anteile	St. anteile	St. anteile	St. anteile	St. anteile	St. anteile	St. anteile	St. anteile														
Bevölkerungsgruppen	Volzeitbeschäftigte		insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen														
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE	
1. Abschnitt	R.7 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
	R.7	05.17-04.20	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
1. Abschnitt	R.5 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
	R.5	05.17-04.20	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
1. Abschnitt	R.4 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	R.4	05.17-04.20	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
1. Abschnitt	R.3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	14	6	8	8	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14,00	42,86	42,86	57,14	57,14	
	R.3	05.17-04.20	14	6	8	8	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14,00	42,86	42,86	57,14	57,14	
1. Abschnitt	R.2.2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	9	6	3	3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9,00	66,67	66,67	33,33	33,33	
	R.2.2	05.17-04.20	9	6	3	3	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9,00	66,67	66,67	33,33	33,33	
1. Abschnitt	R.2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	55	16	38	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	56,00	30,36	29,06	69,64	70,91	
	R.2	05.17-04.20	22	11	11	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	25,20	56,44	56,44	45,56	45,56	
1. Abschnitt	R.2.gesamt	05.17-04.20	77	27	50	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	81,20	38,46	37,06	61,54	62,31	
	R.1.2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	15	9	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,55	63,75	63,75	36,25	36,25	
1. Abschnitt	R.1.2	05.17-04.20	15	9	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,55	63,75	63,75	36,25	36,25	
	R.1.2.gesamt	05.17-04.20	15	9	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	16,55	63,75	63,75	36,25	36,25	
1. Abschnitt	R.1 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	242	107	135	24,00	22	23,00	1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	30,20	57	34,48	1	0,71	
	R.1.gesamt	05.17-04.20	242	107	135	24,00	22	23,00	1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	30,20	57	34,48	1	0,71	
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	05.17-04.20	381	195	205	25,00	23	24,00	1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	40,00	64	39,28	1	0,71	
mit =			Mit den Langzeitabwesenden																							
Ohne =			Ohne die Langzeitabwesenden																							

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Staatsanwaltschaften (einschl. Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main)						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Staatsanwalt/Staatsanwältin)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20	1	1		0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 5	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00		
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20				50,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	6	6		42,86	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	5	5		66,67		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	7	7		0,00		
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	17	17		38,46	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	18	18		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20	3	3		63,75		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	9	9		0,00		
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	23	23		54,76		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	24	24		0,00		
1. Abschnitt	Staatsanwälte gesamt	05.17 - 04.20	55	55	0	51,59		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	61	61	0	0,00		
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; für den R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Staatsanwaltschaften

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Staatsanwältinnen und Richterinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Staatsanwältinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall,

wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.”

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.”

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3308 - II/A)
– JMBI. 2017 S. 742 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnlichen Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																										
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)																										
Beschaltungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollbeschäftigte				Langzeitabwesende				familiäre Gründe				sonstige Gründe				Teilbeschäftigte					Gesamt					
		D	E	F	G	Si.-anteile insges.	Si.-anteile Frauen	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	Si.-anteile insges.	Si.-anteile Frauen	AA	AB	AC	AD	AE
A	B	C																										
	R 7 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 7	05.17-04.20																										
	R 7 gesamt	05.17-04.20																										
	R 4 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 4	05.17-04.20																										
	R 4 gesamt	05.17-04.20																										
	R 3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 3	05.17-04.20																										
	R 3 gesamt	05.17-04.20																										
	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17-04.20																										
	R 2 Z gesamt	05.17-04.20																										
	R 2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 2	05.17-04.20																										
	R 2 gesamt	05.17-04.20																										
	R 1 (Führungsfunktion)	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	R 1	05.17-04.20																										
	R 1 gesamt	05.17-04.20																										
	R-Besoldung insgesamt	05.17-04.20																										
1. Abschnitt	insgesamt	05.17-04.20																										
	mit =																											
	ohne =																											

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		% - Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			insgesamt	Stellen- besetzung		Beförderung*	Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20	1	1	0,00	0,00		51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0,00	0,00		51,0
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20			0,00	0,00		51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0,00	0,00		51,0
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	2	2	57,14	57,14	51,0	51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3	0,00	0,00	51,0	51,0
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	1	1	20,00	20,00		51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	0,00	0,00		51,0
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	8	8	45,30	45,30	51,0	51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	9	9	0,00	0,00	51,0	51,0
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	10	10	67,50	67,50		51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	18	18	0,00	0,00		51,0
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	22	22	59,29	59,29		51,0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	31	31	0,00	0,00		51,0
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Sozialgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall,

wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.”

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.”

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3310 - II/A) – JMBI. 2017 S. 749 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „**Ist-Personal**“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnlichen Maßnahmen im Frauenförder und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 7	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 4	05.17 - 04.20	1	1		0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	0	0		0,00		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	6	6		38,46	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	4	4		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	3	3		0,00	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	10	10		32,61	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	16	16		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	9	9		55,40		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	23	23		0,00		
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	29	29		44,58		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	45	45		0,00		
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant.						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Verwaltungsgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall,

wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.”

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.”

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst bei dem Hessischen Finanzgericht (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3309 - II/A) – JMBL 2017 S. 756 –

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst und der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „Ist-Personal“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																								
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)																								
Besolungsgruppen	A	B	C	Zeitraum:		Vollbeschäftigte			Langzeitabwesende			familiäre Gründe			sonstige Gründe			Teilbeschäftigte			Gesamt					
				Monat/Jahr	bis	insges.	F.	M.	insges.	St.-anteile	F.	M.	insges.	St.-anteile	F.	M.	insges.	St.-anteile	F.	M.	insges.	Frauen in % mit 'ohne'	Männer in % mit 'ohne'			
				D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE
R 6 (Führungsfunktion)					1	0	1															1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 6																										
R 6 gesamt					1	0	1															1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 3 Z (Führungsfunktion)					1	0	1															1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 3 Z																										
R 3 Z gesamt					1	0	1															1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 3 (Führungsfunktion)					10	0	10															10,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 3																										
R 3 gesamt					10	0	10															10,00	0,00	0,00	100,00	100,00
R 2 (Führungsfunktion)					24	7	17															24,00	29,17	29,17	70,83	70,83
R 2																										
R 2 gesamt					24	7	17															24,00	29,17	29,17	70,83	70,83
R-Besoldung insgesamt					36	7	29	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	36,00	19,44	19,44	80,56	80,56
mit =					Mit dem Langzeitabwesenden																					
Ohne =					Ohne die Langzeitabwesenden																					

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe		Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%-Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils gesamt)	Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beförderung*		Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20	1	1	0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0	0,00		0
1. Abschnitt	R 3 Z	05.17 - 04.20			0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	0	0,00		0
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	1	1	0	0,00		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	6	6	0	0,00	51,0	0
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	5	5	0	29,17	51,0	0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	12	12	0	0,00	51,0	0
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	7	7	0	19,44		0
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	19	19	0	0,00		0
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 des Hessischen Finanzgerichts

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Ausbildungsleiterin
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder

die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.”

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.”

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

**Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2017). Bek. d. HMdJ v. 11.11.2017 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3747 - II/A)
– JMBI. 2017 S. 763 –**

Die Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zugestimmt.

**Vorbemerkungen zu den Frauenförder- und Gleichstellungsplänen 2017
der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan hat folgenden Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben
- III. Maßnahmen der Frauenförderung bzw. Gleichstellung

I. Allgemeiner Teil

Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

II. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie verbindliche Zielvorgaben

Die Tabelle „**Ist-Personal**“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften, getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Langzeitabwesende, d.h. in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen, werden ebenfalls in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen).

III. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnliche Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung.

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessische Arbeitsgerichtsbarkeit						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)						
		Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		%Anteil Frauen nach Istanalyse (jeweils)	Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			insgesamt	Stellen- besetzung		Beförderung*	Stellen- besetzung	Beför- derung*
A	B	C	D	E	F	G	H	I
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20				100,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00		
1. Abschnitt	R 3 Z	05.17 - 04.20				0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00		
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	3	3		51,72	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3		0,00	51,0	
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	2	2		40,00	51,0	
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1		0,00		
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	3	3		55,56		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2		0,00		
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20	1	0		0,00		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23				0,00		
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	11	11		66,20		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	6	6		0,00		
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	20	19	0	61,58		
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	14	14	0	0,00		
	Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung; im R-Bereich nicht relevant						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 der Arbeitsgerichtsbarkeit

– Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung –

Potenzialerkennung und -förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und -förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung.

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall,

wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.”

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.”

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts (Stichtag 1. Juni 2017). Bek. d. HMdJ. v. 19.09.2017 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/8718 - II/A) – JMBl. S. 770 –

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Hessischen Finanzgerichts hat dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes des Hessischen Finanzgerichts
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Entgeltgruppen.
2. a) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HGIG,
 - b) konkrete Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 HGIG,
 - c) sonstige Maßnahmen der Förderung nach §§ 8 - 14 HGIG.

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																		
Personalstellen:		Gehobener Dienst																		
		Abschätzung freiverwendender Stellen					Zielvorgaben			Bereich										
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein								
						insgesamt	davon Männer	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Männer	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Männer	davon Frauen	Stellenbesetzung	Beförderung				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A13 Z	06.12 - 05.14				33,33															
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				50,00															
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00															
A13 S	06.12 - 05.14				33,33			50,0												
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				50,00															
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00															
A12	06.12 - 05.14				50,00															
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				50,00															
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00															
A11	06.12 - 05.14				39,39			50,0												
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				42,86															
3.Abschnitt	06.17 - 12.17	1			0,00			50,0												
A10	06.12 - 05.14				0,00			50,0												
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00			50,0												
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00															
A9 G.D.	06.12 - 05.14				0,00			51,0												
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00			51,0												
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00			51,0												
Gehobener Dienst insg.																				
2.Abschnitt	06.12 - 05.14		0		35,48				0					0						
3.Abschnitt	06.14 - 05.17		0		47,83				0					0						
	06.17 - 12.17	1	0		0,00				0					0						

Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																		
Personalstellen:		Mittlerer Dienst																		
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben					Bereich								
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein						
		insgesamt	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	für Beförderung*	Stellenbesetzung	für Beförderung*	insges.	Stellenbesetzung	insges.	Stellenbesetzung	insges.	Stellenbesetzung	insges.	Stellenbesetzung	Beförderung				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 10 M.D.	06.12 - 05.14					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 9 Z	06.12 - 05.14					25,93						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	1		1		100,00						0,00	0	0,00	1	0	0,00	1	100,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00		50,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 9 S	06.12 - 05.14					25,93		50,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					100,00		50,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00		50,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 8	06.12 - 05.14					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 7	06.12 - 05.14					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 6	06.12 - 05.14					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					0,00		51,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00		50,0				0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 5 M.D.	06.12 - 05.14					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17					0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
Mittlerer Dienst insg.	06.12 - 05.14					25,93						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	1		1		38,39						0,00	0	0,00	1	0	0,00	1	100,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17	0		0		0,00						0,00	0	0,00	0	0	0,00	0	0,00	ja

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Einfacher Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																															
Personalstellen:		Einfacher Dienst																															
Istanalyse für den Zeitraum: 1. Jun 2012 bis 31. Dezember 2017																																	
Beschäftigungsgruppen	Zeitraum: Monatjahr	Vollzeitschäftige			Langzeitarbeitslose			Familie Gründe			Langzeitarbeitslose sonstige Gründe			Tabularschäftige			Unbefristet			Gesamt			Veränderung des Prozentanteils mit (P-%)										
		insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer		insges.	Frauen	Männer							
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE			
AG ED	08.12.-08.14	1	0	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0,00		
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
A 5 Z	08.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 5 S	08.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 4	08.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 3	08.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2	08.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einfacher Dienst insg.	08.12.-08.14	1	0	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.14.-05.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.17.-12.17	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Langzeitarbeitslosen

ohne* = Ohne die Langzeitarbeitslosen

Einfacher Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		Hessisches Finanzgericht																		
Personalstellen:		Einfacher Dienst						Bereich												
		Abschätzung freiverwendender Stellen						Zielvorgaben												
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt ja/nein						
		insgesamt	Stellenbesetzung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	Anzahl insges.	davon Männer	davon Frauen	Anzahl insges.	davon Männer	davon Frauen	Stellenbesetzung	Beförderung					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 6 E D	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 5 Z	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 5 S	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 4	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 3	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
A 2	06.12 - 05.14				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17				0,00	0,00						0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	ja
Einfacher Dienst insg.	06.12 - 05.14	0	0	0	0,00	0,00			0	0	0	0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	0	0	0	0,00	0,00			0	0	0	0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17	0	0	0	0,00	0,00			0	0	0	0,00	0	0,00			0,00	0	0,00	

Beförderung ohne Stellenbesetzung

Entgeltgruppen

Ist Personal

Zentrale Mitarbeiter bis Monatspauschale		Vollqualifizierende Mitarbeiter		Berufliche Auszubildende		Technische Angestellte		Umsatzstellen		Eisenbahn für Betriebs- und sonstige Fachstellen		Eisenbahn für Betriebs- und sonstige Fachstellen		Gemeine Eisenbahner		Verdingungs-Fremdarbeiter	
Entgeltgruppe	Zentrale Mitarbeiter bis Monatspauschale	Vollqualifizierende Mitarbeiter		Berufliche Auszubildende		Technische Angestellte		Umsatzstellen		Eisenbahn für Betriebs- und sonstige Fachstellen		Eisenbahn für Betriebs- und sonstige Fachstellen		Gemeine Eisenbahner		Verdingungs-Fremdarbeiter	
		Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst
2A	2A	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2B	2B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2C	2C	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2D	2D	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2E	2E	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2F	2F	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2G	2G	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2H	2H	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2I	2I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2J	2J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2K	2K	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2L	2L	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2M	2M	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2N	2N	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2O	2O	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2P	2P	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2Q	2Q	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2R	2R	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2S	2S	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2T	2T	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2U	2U	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2V	2V	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2W	2W	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2X	2X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2Y	2Y	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2Z	2Z	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Entgeltgruppen

Abschätzung

Heassisches Finanzgericht												
Personalstellen: Entgeltgruppen												
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Bericht					
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung			Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
Außeranfänglich	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
15 U	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
15	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
14	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
13 U	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
13	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
12	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
11	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
10	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	1	1	100,00		1	1	100,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
9	06.12 - 05.14			100,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	2	2	71,94	50,0	2	2	100,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
8	06.12 - 05.14			100,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	2	2	100,00	50,0	2	2	100,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
7	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
6	06.12 - 05.14			93,49				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			91,38				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
5	06.12 - 05.14			100,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
4	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	2	2	0,00				0,00	2	100,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00		50,0		0,00	0	0,00	nein	
3	06.12 - 05.14			0,00				10,0	0	0,00	nein	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2 U	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2	06.12 - 05.14			0,00				10,0	0	0,00	nein	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
1	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
14	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
14	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
114	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
114	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
IV4	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
54	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
U5814	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
U5814	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
U58114	06.12 - 05.14			0,00				0,00	0	0,00	ja	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,00	0	0,00	ja	

Dienststelle: Hessisches Finanzgericht											
Personalstellen: Entgeltgruppen											
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
US8IV4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
US8S4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
UI4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
UII4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
UIII4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
UIV4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
US4	06.12 - 05.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	06.14 - 05.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	06.17 - 12.17			0,00				0,0	0	0,0	ja
Entgelt-											
grupp. insg.	06.12 - 05.14	0	0	86,75		0	0	0,0	0	0,0	
2.Abschnitt	06.14 - 05.17	7	7	85,33		7	5	71,4	2	28,57	
3.Abschnitt	06.17 - 12.17	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0	

Bei Tätigkeiten der EG 4 handelt es sich um schwere körperliche Arbeiten, für die es überwiegend männliche Bewerber gibt.

Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts

Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie §§ 8 - 14 HGIG

- a) Mit berufstätigen Müttern wurden bei Wiederaufnahme des Dienstes Arbeitszeitmodelle erarbeitet, die den individuellen Bedürfnissen dieser Bediensteten so weit wie möglich entgegenkommen.
- b) Die Genehmigung für einen Telearbeitsplatz einer Bereichsleiterin wurde verlängert.
- c) Die Teilnahme weiblicher Bediensteter an Fortbildungsmaßnahmen wurde unterstützt.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz (Stichtag 1. Juli 2017). Bek. d. HMdJ. v. 18.09.2017 (1100/15 - Z/A 2 - 2017/7068 - II/A) – JMBl. S. 783 –

Die Frauenbeauftragte der IT-Stelle der hessischen Justiz sowie der Personalrat haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

- 1. Die Personalstellen der IT-Stelle der hessischen Justiz
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Entgeltgruppen
 - e) Auszubildende
- 2. a) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HGIG,
 - b) konkrete Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 HGIG,
 - c) sonstige Maßnahmen der Förderung nach §§ 8 - 14 HGIG.

Höherer Dienst

Ist Personal

Personalstellen:		Dienststelle:		IT-System der höchsten Laufst.		Personalstellen:		Dienststelle:		IT-System der höchsten Laufst.		Personalstellen:		Dienststelle:		IT-System der höchsten Laufst.		Personalstellen:		Dienststelle:		IT-System der höchsten Laufst.			
Mitarbeiter in der Zahlraum:		Zuständigkeitsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:		Verantwortungsbereich:			
Belegungsgruppe	Monat/Jahr	Vollbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte			
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer		
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
A 9	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 8	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 6	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 5	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 3	07.12.-06.14	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 2	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B 1	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 16 Z	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 16	07.12.-06.14	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 15	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 14	07.12.-06.14	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 13 H D	07.12.-06.14	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höherer Dienst eing.	07.12.-06.14	7	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Abschnitt	07.14.-06.17	7	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Abschnitt	07.17.-06.18	7	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

mit* = Ohne die Langzeitbeschäftigten
OHG* = Ohne die Langzeitbeschäftigten

Höherer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz																			
Personalstellen:		Abschätzung freierwählender Stellen					Zielvorgaben					Bericht									
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Analyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung		Zielvorgabe erfüllt									
			Stellenbesetzung	Beförderung*		Stellenbesetzung	Beförderung	Anzahl insgesamt	Anzahl Frauen	in %	in %	Anzahl insgesamt	Anzahl Frauen	in %	in %	Stellenbesetzung	Beförderung				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
1	07.12.-08.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 8 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 7 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 6 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 5 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 4 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 3 07.12.-06.14				0,00	10,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 2 07.12.-06.14				100,00	0,00							100,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 1 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	B 0 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	A 16 Z 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	A 15 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	A 14 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							Ja
2	A 13 H.D. 07.12.-06.14				50,00	0,00							50,00	0,00							nein
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							nein
3	Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							nein
2	Höherer Abschnitt 07.17.-06.18				0,00	0,00							0,00	0,00							nein
2	Dienst insg. 07.12.-06.14				0,00	0,00							0,00	0,00							0,00
2	Abschnitt 07.14.-06.17				0,00	0,00							0,00	0,00							0,00
3	Abschnitt 07.17.-06.18				28,57	0,00							50,00	0,00							0,00

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz																			
Personalstellen:		gehobener Dienst					Abschätzung freiverbender Stellen								Zielvorgaben		Bericht				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiverwendende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen			Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt						
			Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung	Stellenbesetzung	Beförderung	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Stellenbesetzung	Beförderung			
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A13.Z	07.12 - 06.14				0,00	20,00						0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17				0,00	20,00					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18				0,00	28,57					0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja		
A13.S	07.12 - 06.14				20,00	0,00					6,0	0	0,0			100,0	0	0,0	ja		
2. Abschnitt	07.14 - 06.17				20,00	37,50			1	0	0,0	1	100,0	1	1	100,0	0	0,0	ja		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18				28,57	40,00	30,0	40,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein		
A12	07.12 - 06.14	2	2	2	6,00	42,86		42,9	2	1	50,0	1	50,0	2	2	100,0	0	0,0	ja		
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	1	1	1	37,50	38,36		39,0	0	0	0,0	0	0,0	3	2	66,7	1	33,3	ja		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	2	2	2	40,00	43,44		43,4			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		
A11	07.12 - 06.14	10	5	4	42,86	62,50	51,0	62,5	2	1	50,0	1	50,0	7	5	71,4	2	28,6	nein		
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	3	1	1	38,36	20,00	0,0	20,0	3	2	66,7	1	33,3	5	2	40,0	3	60,0	ja		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	1	1	1	43,44	28,57	45,0	28,6			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		
A10	07.12 - 06.14	1	1	1	62,50	20,00		43,0	1	1	100,0	0	0,0	4	1	25,0	3	75,0	ja		
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	1	1	1	20,00	42,86		43,0			0,0	0	0,0	5	2	40,0	3	60,0	nein		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	1	1	1	28,57	100,00	30,0	51,0			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		
A9 G.D.	07.12 - 06.14	1	1	1	20,00			51,0	4	2	50,0	2	50,0	1	1	100,0	0	0,0	ja		
2. Abschnitt	07.14 - 06.17				42,86				1	1	100,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18				100,00				1	1	100,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		
Gehobener Dienst insg.																					
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	14	6	3	33,33				6	4	50,0	4	50,0	14	9	64,3	5	35,7	ja		
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	3	1	2	41,81				8	4	66,7	2	33,3	14	7	50,0	7	50,0	ja		
									0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein		

Beförderung ohne Stellenbesetzung

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		IT-stelle der hessischen Justiz																				
Personalstellen:		Abschätzung freierworbener Stellen					Zielvorgaben					Bericht										
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen insgesamt	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Beförderung	F	G	Zielvorgabe: Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen		Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt					
								Stellenbesetzung	für Beförderung*	Anzahl insges.	Frauen	Männer	Anzahl insges.	Frauen	Männer	in %	in %	O	P	Q	R	S
A	B	C	D	E				H	I	J	K	L	M	N				T	U			
A 10.M.D.	07.12 - 06.14					0,00	14,29			1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	ja	ja		
2.Abschnitt	07.14 - 06.17					0,00	66,67			1	0	0,0	0	0,0	100,0	0	0,0	ja	ja			
3.Abschnitt	07.17 - 06.18					0,00	66,67								0,0	0,0	0,0	ja	ja			
A 9.Z	07.12 - 06.14	1			1	14,29	51,06		52,0			0,0	0	0,0	1	100,0	0	0,0	ja	ja		
2.Abschnitt	07.14 - 06.17					66,67	30,77					0,0	0	0,0	2	1	50,0	1	50,0	ja	ja	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18					66,67	23,53					0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	ja	ja			
A 9.S	07.12 - 06.14	5	3		2	51,06	35,71		0,0	3	0	0,0	3	100,0	2	1	50,0	1	50,0	ja	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	1	1		1	30,77	46,15		0,0	3	0	0,0	3	100,0	3	1	33,3	2	66,7	ja	ja	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18					23,53	60,00	25,0	60,0	3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	nein	nein	
A 8	07.12 - 06.14	7	4		3	35,71	69,23		51,0	73,3	1	0	0,0	1	100,0	4	3	75,0	1	25,0	nein	nein
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	1	1		1	46,15	72,22		51,0			0,0	0	0,0	3	2	66,7	1	33,3	nein	nein	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18	3	1		2	60,00	29,65					0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	ja	ja	
A 7	07.12 - 06.14	2	1		1	73,33	100,00				1	10,00	0	0,0	1	100,0	0	0,0	0,0	ja	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	2	1		1	78,26	0,00		0,0		7	3	42,9	4	57,1	3	1	33,3	2	66,7	ja	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18	2	1		1	29,65	0,00	30,0	30,0			0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	nein	nein	
A 6	07.12 - 06.14	2	1		1	100,00	0,00		51,0		1	10,00	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	2	1		1	0,00	0,00				2	1	50,0	1	50,0	0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18	1	1		1	0,00	0,00	25,0	25,0			0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
A 5.M.D.	07.12 - 06.14					0,00						0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.17					0,00						0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18					0,00						0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	ja	ja	
Mittlerer																						
Mittlerer insg.	07.12 - 06.14	17	9		7	45,78				6	2	33,3	4	66,7	8	6	75,0	2	25,0			
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	6	4		4	48,11				13	4	30,8	9	69,2	11	5	45,5	6	54,5			
3.Abschnitt	07.17 - 06.18	6	3		3	39,17				0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Beschäftigte

Abschätzung

IT-Stelle der hessischen Justiz												
Dienststelle:		Beschäftigte										
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen			Zielvorgabe: davon Frauen in %	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Tatsächlich besetzte Stellen		davon Männer		Stellenbesetzung		
		insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	
A	B	C		D		E		F		G		
Außerfährlich	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
15 U	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
15	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
14	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	nein	
13 U	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
13	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
12	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
11	07.12 - 06.14			40,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	1	1	0,00		10	4	40,0	6	60,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			39,00				0,0		0,0	nein	
10	07.12 - 06.14			33,33			2	1	50,0	1	50,0	ja
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			50,00			5	0	0,0	5	100,0	ja
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	1	1	0,00				0,0		0,0	nein	
9	07.12 - 06.14			76,64				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	1		75,99			11	6	54,5	5	45,5	ja
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			76,37				0,0		0,0	ja	
8	07.12 - 06.14			51,57				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	5	3	50,00			5	3	60,0	2	40,0	ja
3. Abschnitt	07.17 - 06.18	9	9	25,00			9	0	0,0	9	100,0	ja
7	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
6	07.12 - 06.14			15,26			1		0,0	1	100,0	ja
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			42,86				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	nein	
5	07.12 - 06.14			24,81				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17	2		0,00			2	2	100,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			100,00				0,0		0,0	ja	
4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
3	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
2 U	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
2	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
1	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
IV4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
54	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
U58II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
U58II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	
U58III4	07.12 - 06.14			0,00				0,0		0,0	ja	
2. Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,0		0,0	ja	
3. Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,0		0,0	ja	

Dienststelle: IT-Stelle der hessischen Justiz											
Personalstellen: Beschäftigte											
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen			Zielvorgabe: davon Frauen in %	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Tatsächlich besetzte Stellen		davon Männer		Stellenbesetzung	
A	B	insgesamt	Stellenbesetzung	insgesamt	Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
U58IV4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
U58S4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
UI4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
UII4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
UIII4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
UIV4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
US4	07.12 - 06.14			0,00				0,00	0	0,00	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.17			0,00				0,00	0	0,00	ja
3.Abschnitt	07.17 - 06.18			0,00				0,00	0	0,00	ja
Entgelt-											
grupp. insg.	07.12 - 06.14	4	1	43,57		8	4	50,0	4	50,0	
2.Abschnitt	07.14 - 06.17	6	4	52,56		37	12	32,4	25	67,6	
3.Abschnitt	07.17 - 06.18	10	10	45,24		0	0	0,0	0	0,0	

* weniger als 51 %, da es weniger Bewerbungen und damit verbundene Einstellungen von Frauen in diesem Bereich gibt

Auszubildende

Abschätzung

Dienststelle:		IT-Stelle der hessischen Justiz										
Personalstellen:		Auszubildende										
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben: davon Frauen in %	Bericht				
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Tatsächlich besetzte Stellen			Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein				
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	in %	insges. Frauen	davon Frauen	insges. Männer	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
sbildungsvergütu 2.Abschnitt 3.Abschnitt	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0		ja
	07.14 - 06.17			0,00				0,0	0	0,0		ja
	07.17 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0		ja
Entgelt- grupp. insg. 2.Abschnitt 3.Abschnitt	07.12 - 06.14	0	0	0,00			0	0,0	0	0,0		
	07.14 - 06.17	0	0	0,00			0	0,0	0	0,0		
	07.17 - 06.18	0	0	0,00			0	0,0	0	0,0		

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen, soweit dies erforderlich ist, um einen dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Zustand zu beseitigen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 HGIG:

Neugestaltung von Arbeitsplätzen

In der IT-Stelle der hessischen Justiz können Frauen sowohl in Projekten tätig werden als auch in der Bearbeitung von laufenden Verfahren (z.B. Schulungsgestaltung, Weiterentwicklung von Programmen und Anwendungsbetreuung). Dies beinhaltet auch Tätigkeiten in Führungspositionen. Dadurch bieten sich abwechslungsreiche und interessante Arbeitsplätze, welche durch eine teilweise höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten schaffen.

Fortbildung

Gemäß § 12 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) haben die Dienststellen bei Maßnahmen zur Personalentwicklung die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Leitprinzipien zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen, Abordnungen, Übertragung von Aufgaben und Funktionen und Maßnahmen für die Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten. Da in der IT-Stelle der hessischen Justiz eine grundsätzliche Unterrepräsentanz an weiblichen Bediensteten besteht, insbesondere im höheren und gehobenen Dienst in den Spitzenämtern sowie in den Spitzenämtern des mittleren Dienstes, sind die Abteilungen und Referate besonders angehalten, den Frauenanteil an den notwendigen und förderlichen Fortbildungen zu erhöhen insbesondere im Hinblick auf Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Gemäß § 12 Abs. 3 HGIG ist mindestens dem Anteil an Beschäftigten der Dienststelle eine entsprechende Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen, in denen Frauen in Personalstellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben unterrepräsentiert sind. Die IT-Stelle fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So haben Frauen die Möglichkeit, sich an dem Justizmanagementlehrgang, in der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt werden, anzumelden und verschiedenste IT-spezifische Fortbildungsprogramme zu absolvieren, welche den Frauen fachliche Weiterbildungen ermöglichen und somit den Weg für ein berufliches Fortkommen erleichtern.

Auch die Fortbildungen für Führungskräfte werden seitens der IT-Stelle den Frauen angeboten.

Fortbildungsveranstaltungen werden allen Bediensteten gleich gut zugänglich gemacht. Auch solche, die sich in der Beurlaubung oder in Elternzeit befinden, haben die gleiche Möglichkeit, die Angebote wahrzunehmen. Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese nach § 12 Abs. 4 HGIG erstattet. Zudem wird Teilzeitbeschäftigten nach § 12 Abs. 5 HGIG entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms 2017 des Hessischen Ministeriums der Justiz – Hessische Justizakademie – werden verschiedene Tagungen

angeboten, die sich explizit an Frauen richten oder der Förderung der Entwicklung weiblicher Bediensteter dienen, so z.B. die justizeigenen Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte „Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist eine Führungsaufgabe – Gender Mainstreaming“, „Müde? Erschöpft? Oder bereits Burnout gefährdet? Burnout fördernde Faktoren erkennen, aktiv vorbeugen und gesund bleiben“. In der zentralen Fortbildung wird die Tagung „Work-Life-Balance – Mit der richtigen Work-Life-Balance können Sie Ihre Produktivität steigern und mit neuer Gelassenheit durchstarten“, „Frauen und Führen (Führungskräfte mit unmittelbarer Personalsteuerung)“ angeboten, sowie verschiedene Veranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming, welche dazu qualifizieren sollen, in alle Entscheidungsprozesse die Geschlechterperspektive mit einzubeziehen und die grundlegenden Ziele der Gleichstellung umzusetzen.

Telearbeit und Arbeitszeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt die alternierende Telearbeit bei der IT-Stelle einen hohen Stellenwert ein. Auch zukünftig soll die alternierende Telearbeit weiterhin bewilligt werden, um insbesondere die unterschiedlichen familiären Bedarfslagen mit den dienstlichen Belangen in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wurde das Mindestarbeitszeitmodell umgesetzt. Die Bediensteten können Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit im Arbeitszeitrahmen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr selbst bestimmen. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte 4 Stunden nicht unterschreiten sowie maximal 10 Stunden betragen, wobei die Höchstgrenzen nach § 3 S. 2 ArbZG und § 1 Abs. 2 u. 3 HAZVO zu beachten sind.

Im Berichtszeitraum wurden alle Anträge auf flexible Arbeitszeitgestaltung (verschiedenste Ausgestaltungen von Teilzeitmodellen, Telearbeit) individuell unter der Berücksichtigung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie geprüft und genehmigt. Eine entsprechend wohlwollende Prüfung ist auch künftig vorgesehen.

Programm MINT

Darüber hinaus nimmt die IT-Stelle der hessischen Justiz seit diesem Jahr an dem Programm für Frauen „MINT“ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik teil. Mit diesem Programm soll eine Unterstützung für Mädchen und junge Frauen erfolgen, um in diesen Bereichen Frauen für eine Ausbildung, ein Studium oder Berufstätigkeit zu begeistern bzw. zu gewinnen.

Die Erwartung ist eine Erhöhung des Anteils an Frauen in der IT-Stelle der hessischen Justiz.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2017

An der Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst im Jahr 2017 haben insgesamt 53 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
22 Rechtspflegeranwärterinnen (davon 1 LAG)	12 Rechtspflegeranwärterinnen
8 Rechtspflegeranwärter (davon 1 LAG)	4 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	1 Aufstiegsbeamtin
4 Aufstiegsbeamte	
Gesamt: 36	Gesamt: 17

50 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Insgesamt drei Kandidaten (2 Hessen/1 Thüringen) haben die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	9	16,98	6	16,67	3	17,65
Befriedigend	30	56,60	20	55,56	10	58,82
Ausreichend	11	20,75	8	22,22	3	17,65
Nicht bestanden	3	5,66	2	5,56	1	5,88
Summe	53	100,00	36	100,00	17	100,00

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 15. März 2017; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, Seite 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. März 2016 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2016, Seite 198) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die

1. Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 werden und bereits die Altersgrenze der Altersrente erreicht haben oder
2. vor dem 01.01.2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach Abs. 1 wurden und zu diesem Zeitpunkt bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten.“

2. Nach § 9 Abs. 1 wird der folgende Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wer im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum Inkrafttreten der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Mitglied wird und bei Beginn der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Wer nach § 9 von der Pflichtmitgliedschaft befreit oder von der Beitragspflicht teilbefreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung oder Teilbefreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berufsunfähig ist oder, soweit erkennbar, wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dauert diese Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze der Altersrente, scheidet das Mitglied aus dem Versorgungswerk aus.“

5. § 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze, in denen eine Mitgliedschaft bestand, ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,
2. die Jahre, für die Beiträge aufgrund einer Nachversicherung oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs entrichtet wurden,

3. die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
4. Zusatzzeiten
 - a) bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2018 von
 - 8 Jahren
bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - 7 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - 6 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - 5 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - 4 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - 3 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - 2 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - einem Jahr
bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 - b) bei Beginn der erstmaligen oder erneuten Mitgliedschaft ab dem 01.01.2018 von
 - 8 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - 7,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres,
 - 7 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 - 6,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres,
 - 6 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres,
 - 5,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres,
 - 5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres,
 - 4,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres,
 - 4 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres,
 - 3,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres,

3 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres,
2,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres,
2 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres,
1,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres,
einem Jahr
bei Eintritt bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
0,5 Jahre
bei Eintritt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

c) von einem Jahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag,

5. die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit), sofern die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

6. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 18. Oktober 2017 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel den, 24.10.2017

Stefan Siegner

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt den, 16.11.2017

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessens

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 28. Juni 2017; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, Seite 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. März 2016 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2016, Seite 198) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
4. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
6. Bestellung des Abschlussprüfers,
7. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes.“

2. Nach § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.“

3. § 16 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Mit Genehmigung des Versorgungswerkes kann das Mitglied einen befristeten Arbeitsversuch unternehmen. Über die Dauer des Arbeitsversuchs entscheidet das Versorgungswerk. Sofern und solange dem Mitglied während des Arbeitsversuchs Einkünfte aus anwaltlicher oder notarieller Tätigkeit zufließen, werden diese auf die Berufsunfähigkeitsrente angerechnet. Während des Arbeitsversuchs sind Beiträge zu zahlen; die Höhe richtet sich nach dieser Satzung. Stellt das Versorgungswerk als Ergebnis des Arbeitsversuchs fest, dass eine Berufsunfähigkeit

1. fortbesteht, gilt trotz des Arbeitsversuchs die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar als eingestellt,
2. nicht mehr besteht, endet der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.

Der Zeitraum des Arbeitsversuchs gilt als Zeit des Rentenbezugs i.S. des § 17 Abs. 3 und Abs. 4. Beiträge werden nicht erstattet.“

4. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Monatsbetrag der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist die Summe aus einerseits dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag bis 2017 und der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre bis zum 31.12.2017 und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und andererseits dem Produk-

taus dem Rentensteigerungsbetrag ab 2018 und der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2018 und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.”

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Jahren 1989 und 1990 beträgt jeweils DM 45,00. Die Rentensteigerungsbeträge für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1990 werden alljährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist bekanntzumachen.“

6. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze, in denen eine Mitgliedschaft bestand, ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,
2. die Jahre, für die Beiträge aufgrund einer Nachversicherung oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs entrichtet wurden,
3. die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
4. Zusatzzeiten
 - a) bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2018 von
 - 8 Jahren
bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - 7 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - 6 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - 5 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - 4 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - 3 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - 2 Jahren
bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - einem Jahr
bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 - b) bei Beginn der erstmaligen oder erneuten Mitgliedschaft ab dem 01.01.2018 von
 - 8 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

7,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres,
7 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
6,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres,
6 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres,
5,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres,
5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres,
4,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres,
4 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres,
3,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres,
3 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres,
2,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres,
2 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres,
1,5 Jahren
bei Eintritt bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres,
einem
Jahr bei Eintritt bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
0,5 Jahre
bei Eintritt bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

c) von einem Jahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag,

5. die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit), sofern die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Die Zusatzzeiten nach Satz 1 Nr. 4 a werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bis zum 31.12.2017 und die anzurechnenden Versicherungsjahre nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 ab dem 01.01.2018 bis zum Erreichen der Altersgrenze der Altersrente aufgeteilt.

Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2018 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5

im Jahr 2018 zu 9/10,

im Jahr 2019 zu 8/10,

im Jahr 2020 zu 7/10,

im Jahr 2021 zu 6/10,

im Jahr 2022 zu 5/10,

im Jahr 2023 zu 4/10,

im Jahr 2024 zu 3/10,

im Jahr 2025 zu 2/10,

im Jahr 2026 zu 1/10

zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2017. Alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2018."

7. § 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und der hinterbliebene Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente.

(2) Wurde die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen bzw. begründet und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Verbindung ist ein Kind hervorgegangen."

8. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder,
4. nichteheliche Kinder."

9. § 29 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mitglieder, die während des Bezugs von Krankengeld die Beitragszahlung an das Versorgungswerk beantragt haben, leisten einen besonderen Beitrag in der Höhe, wie er ohne den Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten wäre."

10. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie 6 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.“

11. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheiden vom 8. August 2017 und vom 18. Oktober 2017 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel den, 24.10.2017

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt den, 16.11.2017

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessens

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Ministerialrat : Oberstaatsanwalt Rainer Franosch;

zum Ministerialrat (B 2) : Oberstaatsanwalt Thomas Gonder;

zur Regierungsdirektorin

: Regierungsoberrätin Tina Scholz;

zum Regierungsrat : Oberamtsrat Stephan Winterling;

zur Amtsärztin

: Amtfrauen Olivia Chrobok und Christine Lotz;

zum Justiz-

oberinspektor : Justizinspektor André Radke;

zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Anne Schäfer;

zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Axel Zimmermann.

Justizinspektor Stefan Neugebauer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Sonja Feiden;

zum Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Arne Hasse, Christian Hundt,
Harald Paetzold und André Wallbott.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Dezernentin bei einer
General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Sonja Schorradt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft Petra Bertelsmeier.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterinnen am Landgericht Isabel Rieger und Anna Maria
Thoma in Darmstadt sowie Heike Herrmann und Ute
Weychardt in Frankfurt am Main;

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Henrik Gemmer in Limburg an der
Lahn;

- zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Ilva Gesser und Julia Klösel in
Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit –;
- zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Marcel Löhr in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter kraft
Auftrags : Staatsanwalt Dr. Wolfhard Steinmetz in Frankfurt am Main –
unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags –;

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am Amtsgericht
als weiterer aufsicht-
führender Richter : Richter am Amtsgericht Dr. Philipp Hess in Frankfurt am
Main;
- zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Sandra Schilling-Wehres in Offenbach
am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Le-
benszeit –.
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Angelika Bauer in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

- Zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Anja Hoffmann.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

- Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Nadine Rathner in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Peter Schmitz in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Max Igor Breitmoser mit dem Amtssitz in Erlensee und Rechtsanwalt Stefan Fiedler, mit dem Amtssitz in Lollar.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wolfram Hildebrandt, Bad Orb, mit Ablauf des 15.11.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Rolf-Michael Hamburger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2017,

Notar Heinz-Jürgen Ries, Schwalmstadt, mit Ablauf des 31.10.2017,

Notar Jürgen Engel, Pfungstadt, mit Ablauf des 31.01.2018.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht
bei dem Hessischen Landessozialgericht (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht
bei dem Hessischen Landessozialgericht (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine stellvertretende Geschäftsleiterin und Kostensachbearbeiterin oder einen stellvertretenden Geschäftsleiter und Kostensachbearbeiter (Oberinspektorin/Oberinspektor A 10 HBesG)
bei dem Sozialgericht Fulda.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung

c) Führungskompetenz

- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 6** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 7** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.